

Jahresgutachten 2023

Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt





Jahresgutachten 2023

Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt

Vorwort

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen der Gegenwart. Seine Folgen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen weltweit sind nicht mehr zu übersehen. Entsprechend steht das Thema weit oben auf der politischen Agenda, besonders in Deutschland. Auch auf Migrationsprozesse wirkt sich der Klimawandel mittelbar und unmittelbar aus. Dies wird in entsprechenden politischen Gesprächsforen zunehmend anerkannt. Gleichwohl wird noch zu wenig darüber nachgedacht, wie auf klimawandelbedingte Migration flüchtlings- und migrationspolitisch betrachtet reagiert werden kann.

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) stellt dieses Thema daher in seinem Jahresgutachten 2023 ins Zentrum. Unter dem Titel "Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt" beschäftigt er sich mit folgenden Kernfragen: (1) Wie beeinflusst der Klimawandel das globale Migrationsgeschehen (Teil A)? (2) Welche Erfordernisse ergeben sich daraus für migrationspolitisches Handeln? Und welche Gestaltungsoptionen bestehen auf globaler, regionaler und auch nationalstaatlicher Ebene (Teil B)?

Im ersten Teil liefert das SVR-Jahresgutachten eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zu den Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration. Hier werden zunächst zentrale begriffliche, definitorische und konzeptionelle Fragen erörtert: Wie werden die vielfältigen und komplexen Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration wissenschaftlich verstanden und konzeptualisiert? Und vor welchen Herausforderungen steht die Forschung zu Klimamigration? Anschließend wird der empirische Kenntnisstand in Bezug auf Umfang, Struktur und Besonderheiten von klimawandelbedingter Migration erörtert. Hier wird auch skizziert, welche Fragen noch offen sind. Schließlich behandelt der erste Teil des Gutachtens die Möglichkeiten und Grenzen von Prognosen und Szenarien zu klimawandelbedingter Migration. Prognosen dazu sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Klar ist jedoch, dass Migration infolge des Klimawandels zunehmen wird.

Die Auseinandersetzung mit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zeigt außerdem: Klimawandelbedingte Migration findet zum großen Teil innerstaatlich statt und internationale Wanderung erfolgt eher über kurze Distanzen – etwa in das Nachbarland. Zudem wird deutlich,

wie sehr die Handlungsoptionen der Betroffenen, darunter fällt auch die Entscheidung zur Migration an sich, und die konkreten Bedarfe an politischer Unterstützung variieren. Jenseits der Frage, wie stark Menschen klimawandelinduzierten Umweltveränderungen ausgesetzt sind, spielen hier auch soziale, ökonomische und politische Faktoren eine große Rolle.

Im zweiten Teil geht es um politische und rechtliche Reaktionen auf Klimamigration, den Umgang damit und die Frage, welche Gestaltungsmöglichkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene diskutiert oder schon umgesetzt bzw. erprobt werden. Dabei wird deutlich: Um klimawandelbedingte Migration zu adressieren, müssen neben asylpolitischen auch migrationspolitische Hebel angesetzt werden; zudem bleibt der Nationalstaat eine wichtige Handlungsebene. Der SVR schlägt daher ein Set von drei Instrumenten vor: einen Klima-Pass, eine Klima-Card und ein Klima-Arbeitsvisum. Dieses Set kann von Deutschland und anderen Ländern umgesetzt werden, lässt sich aber ggf. auch auf weitere politische Ebenen (z. B. die EU) übertragen.

Die vom SVR empfohlenen Maßnahmen aus dem Spektrum der Migrationspolitik sind als Bausteine einer Gesamtstrategie zu verstehen, um den Klimawandel und seine Folgen einzudämmen. Diese Strategie erfordert zunächst und vor allem eine konsequente Klimapolitik, um den CO₂-Ausstoß zu begrenzen und die Klimaziele doch noch zu erreichen. Dazu gehört auch eine kohärente Klimaaußenpolitik, die migrationspolitische Aspekte einschließt und von allen relevanten Ressorts getragen wird. Darüber hinaus müssen finanzpolitische Einigungen gefunden werden, etwa globale Fonds – hier wurden auf der UN-Klimakonferenz in Scharm el-Scheich Ende 2022 erste Erfolge erzielt. Im Sinne einer fairen globalen Verantwortungsteilung sind weitere Maßnahmen notwendig, z. B. ein globales Risikomanagement und entwicklungspolitische Ansätze zur Förderung von Anpassungsmaßnahmen vor Ort und zum Technologietransfer. Dabei sollten nationale, europäische und globale Ebene stärker vernetzt und das Handeln möglichst aufeinander abgestimmt werden; auch die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Politikfeldern sollten stärker als bisher in den Blick genommen werden. Der SVR konzentriert sich seinem Mandat gemäß – vor allem auf migrationspolitische Handlungsoptionen.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre, nicht ohne uns sehr herzlich bei all jenen zu bedanken, die den Rat auch im vergangenen Jahr inhaltlich und organisatorisch tatkräftig unterstützt haben:

Unsere Geschäftsführerin, Dr. Cornelia Schu, hat den Stab wie in jedem Jahr hervorragend geleitet. Ihrer Professionalität und Kreativität ist es geschuldet, dass der Rat in seiner Innen- wie Außenwirkung immer gut aufgestellt ist. Dazu gehört natürlich ein hoch motiviertes und engagiertes Team in der Geschäftsstelle: Wir danken Sabine Schwebel für die bewährt sorgfältige Redaktion, Meike Giordono-Scholz und Melissa Koch für die aktive und immer verlässliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Nach unserer institutionellen Verstetigung sind wir Ratsmitglieder noch näher an den wissenschaftlichen Stab unter der Leitung von Dr. Jan Schneider gerückt, mit dem wir uns rege austauschen und dessen Anregungen wir sehr wertschätzen.

Last, but not least bedanken wir uns sehr herzlich beim Team Jahresqutachten, das wie immer höchst effizient und einvernehmlich mit den Sachverständigen gearbeitet hat: Dieses Gutachten beruht auch auf der sachkundigen und engagierten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Stabs. Dr. Holger Kolb, dem Bereichsleiter Jahresgutachten, kommt hier besondere Verantwortung zu. Unser großer Dank für die sorgfältige wissenschaftliche Begleitung gilt außerdem Dr. Kristina Korte, Maximilian Müller, Karoline Popp und Dr. Marie Mualem-Schröder, die das Gutachten zudem in der Schlussredaktion umfänglich auf seine Kohärenz geprüft hat. Zusätzlicher Dank geht an Charlotte Wohlfarth für ihre intensiven Recherchen, durchdachten Vorlagen und kritischen Nachfragen in der Anfangsphase.

Als externe Experten und Expertinnen konnte der Rat in diesem Jahr gewinnen: Prof. Dr. Frank Dietrich (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Dr. Lisa Thalheimer (Princeton University) und Rainer Ohliger (Netzwerk Migration in Europa e. V.). Für Anhörungen standen zur Verfügung: Prof. Dr. Walter Kälin (Platform on Disaster Dis

Prof. Dr. Hans Vorländer

Vorsitzender des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR)

placement), Dr. François Gemenne (The Hugo Observatory: Environment, Migration, Politics), Dr. Kira Vinke (Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik), Prof. Dr. Sabine Schlacke (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen) und Dr. Raphaela Schweiger (Robert Bosch Stiftung).

Ganz besonderer Dank gilt unseren Kolleginnen und Kollegen des Sachverständigenrats: Deren unterschiedliche disziplinäre Expertisen, ihre kritischen Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge sowie ihre hochgeschätzte konstruktive Kooperation sind die wichtigsten Ingredienzien, damit ein solches Jahresgutachten gelingen kann. Unserer Vorgängerin und unserem Vorgänger im Amt, Prof. Dr. Petra Bendel und Prof. Dr. Daniel Thym, danken wir für die langiährige kollegiale und fruchtbare Zusammenarbeit und ihren außergewöhnlichen Einsatz für den Rat. Sie haben dieses Gutachten von dessen Anfängen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt Ende 2022 begleitet, wesentlich mitverantwortet und auch die Schlussdurchsicht noch übernommen. Ein besonderer Dank gilt auch Prof. Dr. Viola Georgi, die ebenfalls Ende 2022 turnusmäßig den Rat verlassen hat.

Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Politik und Verwaltung, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Institutionen, aus Medien und Wissenschaft haben auch in diesem Jahr unsere Arbeit mit kritischen wie konstruktiven Diskussionen und Expertise unterstützt. Diese kritische Begleitung liegt dem Sachverständigenrat für Integration und Migration besonders am Herzen. Die Verantwortung für das Gutachten liegt beim Sachverständigenrat insgesamt. Die Verantwortung für die Schlussbearbeitung trägt der Vorsitzende gemeinsam mit seiner Stellvertreterin und (aufgrund der besonderen Konstellation des Vorsitzwechsels während dieser Arbeitsphase) gemeinsam mit seiner Vorgängerin im Amt und ihrem Stellvertreter.

Berlin, im Februar 2023

Prof. Dr. Birgit Leyendecker

Bigir tey

Stellvertretende Vorsitzende des Sachverständigenrats

für Integration und Migration (SVR)

Inhaltsverzeichnis

Das	Wichtigste in Kürze	10
Neu	n Kernbotschaften	11
Α.	Migration und Klimawandel: konzeptionelle Fragen und empirischer Sachstand	16
A.1	Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration: ein wissenschaftlicher Überblick	19 21 25 30
A.2	Umfang und Struktur klimawandelbedingter Migration: empirische Erkenntnisse A.2.1 Was wissen wir über klimawandelbedingte Migration? A.2.2 Fazit: Es gibt eine breite Wissensbasis für politisches Handeln, auch wenn Forschungslücken bleiben	31 32 52
A.3	Prognosen und Szenarien zu klimawandelbedingter Migration A.3.1 Bisherige Prognosen und Szenarien zu künftiger klimawandelbedingter Migration A.3.2 Herausforderungen und Bedeutung von Prognosen und Szenarien A.3.3 Fazit: Prognosen sind trotz gewisser Unsicherheiten zentral für vorausschauendes politisches Handeln	55 56 61 63
В.	Rechtliche Rahmenbedingungen und politische Gestaltungsoptionen für klimawandelbedingte Migration	66
B.1	Problemwahrnehmungen, Klimagerechtigkeit und Handlungsansätze B.1.1 Verschiedene Perspektiven auf klimawandelbedingte Migration B.1.2 Klimawandel, Migration und globale Gerechtigkeit B.1.3 Fazit: Klimamigration multidimensional begreifen	68 69 76 80
B.2	Globale Ansätze im Umgang mit Klimamigration	82 84 89 93 98 100
B.3	 B.3.1 Regionaler Flüchtlingsschutz und klimawandelbedingte Migration B.3.2 Regionale Freizügigkeitsabkommen und klimawandelbedingte Migration B.3.3 Debatten und Vorschläge zu klimawandelbedingter Migration in Europa 	102 103 108 111 114
B.4	B.4.1 Ein Klima-Pass: Niederlassungsrechte als Kompensation für den Verlust der HeimatB.4.2 Klimaaufnahmeprogramme: eine Klima-Card als Anpassungsmaßnahme	115 115 117 118 120

Inhaltsverzeichnis

Anhang I: Verzeichnisse	122
Abbildungen	123
Tabellen	124
Info-Boxen	125
Abkürzungen	126
Literatur	128
Anhang II: Der Sachverständigenrat	146
Einrichtungserlass und Förderung	147
Die Mitglieder des Sachverständigenrats	150
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	152
Impression	154

Das Wichtigste in Kürze

Neun Kernbotschaften

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen der Menschheit. Die globale Erderwärmung hat vielschichtige und für alle Lebensbereiche existenzielle Folgen. Auch das globale, regionale und lokale Migrationsgeschehen verändert sich durch den Klimawandel. Klimawandelbedingte Migration nimmt zu. Wie und in welchem Umfang sie stattfindet, hängt maßgeblich von folgenden Fragen ab: Wo, wie und wie schnell verändert sich das Klima? Welche Maßnahmen ergreifen die einzelnen Staaten und die Weltgemeinschaft, um die fortschreitende Erderwärmung aufzuhalten und die Klimaziele zu erreichen? Wie gehen Menschen und Staaten in den verschiedenen Teilen der Welt mit der fortschreitenden Klimaveränderung um und welche Anpassungsmaßnahmen werden ergriffen? Und wie konsequent wird klimawandelbedingter Not begegnet? Wird die Katastrophenvorsorge verstärkt? Und werden die Folgelasten geteilt, die derzeit überproportional die ohnehin benachteiligten Länder des globalen Südens tragen?

Den Fragen, was wir über klimawandelbedingte Migration wissen und welche Handlungsoptionen es gibt, widmet sich der Sachverständigenrat für Integration und Migration in diesem Jahresgutachten. Im Gesamtdiskurs zum Klimawandel und seinen Auswirkungen für Mensch und Umwelt weltweit werden zwar zunehmend auch migrations- und flüchtlingspolitische Gestaltungsoptionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene berücksichtigt, aber immer noch zu wenig. Ein globaler Handlungsrahmen fehlt bisher. Deshalb sind besonders die Nationalstaaten gefordert, international auf koordinierte Lösungen hinzuwirken. Solche können sie durch innovative nationale Maßnahmen anstoßen, die als Vorbild dienen können.

Die Folgen des menschengemachten Klimawandels erfordern rasches Handeln. Das betrifft alle politischen Ebenen und viele Politikfelder, aber auch die Wirtschaft und die Gesellschaft. Worum es dabei gehen muss, ist hinlänglich bekannt: Entscheidend wird sein, in welchem Maße und wie schnell es gelingt, den CO₂-Ausstoß weltweit zu begrenzen, damit noch eine Chance besteht, die Klimaziele von Paris zu erreichen. Alle Industrienationen und somit auch Deutschland tragen hier eine besondere Verantwortung.

Der Klimawandel verstärkt bestehende Treiber von Migration

Einzelne Umweltkatastrophen können nicht immer eindeutig auf den Klimawandel zurückgeführt werden, und die Wirkung von Umweltveränderungen auf Flucht oder Vertreibung lässt sich generell nicht von anderen Einflussgrößen isolieren. Ein Blick auf den Forschungsstand zeigt jedoch, dass klimawandelinduzierte Umweltveränderungen und Extremwetterereignisse bestehende soziale, ökonomische oder politische Problemlagen verschärfen. Damit können sie auch den Migrationsdruck erhöhen. Wenn der Kampf gegen den Klimawandel und seine Folgen scheitert, wird damit auch neue Migration notwendig. Klimawandelbedingte Migration stellt allerdings keine neue und klar abgrenzbare Form der Migration dar, sondern ist hinsichtlich ihrer Ursachen und Wanderungsmotive eng mit anderen Migrationsformen verwoben.

Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration müssen künftig genauer und frühzeitiger erfasst werden, damit die Politik darauf reagieren kann. Das erfordert auch weitere Forschung. Dabei geht es weniger um genaue Zahlen zu klimawandelinduzierter Migration hier stößt die Wissenschaft auch weiterhin an Grenzen, weil die verschiedenen Faktoren sich in komplexer Weise wechselseitig beeinflussen und zum Teil auch keine geeigneten Daten verfügbar sind (vgl. Kernbotschaft 3). Mithilfe empirischer Studien und umfassender Daten lassen sich aber spezifische Dynamiken der Klimamigration und Risikofaktoren für gesteigerte Vulnerabilität konkreter erfassen. Die Forschung bildet hier eine Nahtstelle: Sie kann und sollte Entscheidungsträgerinnen und -trägern wie auch Betroffenen helfen, nachhaltige Anpassungsstrategien zu entwickeln.

Für weitere Informationen s. Kap. A.1.2 und A.2.1.

Klimawandelbedingte Migration erfolgt meist innerstaatlich oder in Nachbarländer, selten über Kontinente hinweg

Klimawandelbedingte Migration zeigt sich bereits überall auf der Welt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Sie findet in erster Linie innerhalb der Länder und zwischen direkt benachbarten Ländern statt. Internationale Migration über den Kontinent hinaus, z. B. von Afrika nach Europa, bildet hingegen bislang die Ausnahme.

Zu innerstaatlicher Mobilität und Migration kommt es z. B. regelmäßig durch plötzlich auftretende Extremwetterereignisse (wie Stürme oder Überschwemmungen). Nach Schätzungen der Beobachtungsstelle für Binnenvertreibung (IDMC) gingen im Jahr 2021 von insgesamt rund 38 Millionen internen Vertreibungen 22,3 Millionen auf solche Ereignisse zurück. Doch auch bei langsam voranschreitenden klimawandelbedingten Umweltveränderungen und bei wiederkehrenden Unwetterereignissen erfolgt der größte Teil der Migration innerhalb von Staaten oder zwischen benachbarten Ländern.

Die Länder des globalen Südens sind von den Folgen des Klimawandels besonders stark betroffen. Das liegt nicht nur an ihrer geografischen Lage, sondern auch an ihren geringeren finanziellen Ressourcen. Die wirtschaftsstarken Länder, die für das Voranschreiten des Klimawandels historisch wie aktuell in besonderem Maß verantwortlich sind, können sich z. B. eher Frühwarnsysteme, Katastrophenschutz, Wiederaufbau- und Ausgleichsmaßnahmen leisten. In ärmeren Ländern, die für den Klimawandel historisch weniger verantwortlich sind, fehlen hingegen meist die nötigen Mittel für solche Maßnahmen. Nicht nur die Risiken sind also global ungleich und ungerecht verteilt, sondern auch die Möglichkeiten, sich dem Klimawandel anzupassen. Hier müssen faire Lösungen entworfen und umgesetzt werden. Besonders vulnerable Menschen und Länder dürfen mit den Bedrohungen und den erforderlichen Anstrengungen für den Umgang damit nicht alleingelassen werden.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.2, besonders A.2.1.1.

Migration infolge des Klimawandels wird zunehmen, auch wenn Prognosen dazu mit Unsicherheiten behaftet sind

Prognosen und Szenarien bilden wichtige Instrumente für vorausschauendes politisches Handeln: Sie geben Orientierung und verdeutlichen dringenden Handlungsbedarf. Allerdings können Prognosen und Szenarien nicht mit letzter Sicherheit vorhersagen, wie sich klimawandelbedingte Migration zukünftig entwickeln wird. Das liegt an Datenlücken, aber auch daran, dass Migrationsentscheidungen von zahlreichen Faktoren abhängen. Nicht zuletzt gibt es auch hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Klimawandels eine Reihe offener Fragen: Wann und in welchem Umfang werden die Kohlenstoffemissionen gesenkt? Wo finden Anpassungsmaßnahmen statt, etwa Küstenschutz oder ein Übergang zur Nutzung dürreresistenter Pflanzensorten in der Landwirtschaft? Und welche Konsequenzen ziehen Menschen aus den Umweltveränderungen für sich und ihre Familien? Je nachdem, welche Annahmen etwa zur Entwicklungsdynamik des Klimawandels und zu den Reaktionen der davon betroffenen Menschen zugrunde gelegt, welche Erhebungsmethoden eingesetzt und welche Daten berücksichtigt werden, können Vorhersagen zu klimawandelbedingter Migration deutlich voneinander abweichen.

Doch selbst wenn das Ausmaß klimawandelbedingter Migration nicht im Detail vorhersehbar ist, weisen die vorliegenden Prognosen und Szenarien unmissverständlich in eine Richtung: Ein fortschreitender Klimawandel führt insgesamt zu mehr Migration. Laut dem zweiten Groundswell-Bericht aus dem Jahr 2021 könnten selbst bei optimistischen Annahmen mehr als 40 Millionen Menschen gezwungen sein, ihre Heimat zu verlassen, bei pessimistischer Lesart sogar weit über 200 Millionen. Die Betroffenen werden überwiegend innerhalb ihres Heimatlands oder in benachbarte Staaten ziehen; aber auch die internationale Migration wird zunehmen. Die vorliegenden Prognosen und Szenarien zeigen bei all ihrer Spannbreite übereinstimmend, wie dringlich politisches Handeln ist: Wenn kein wirksamer Klimaschutz geschaffen wird und zu wenig in nachhaltige Entwicklung und in Anpassung an nicht mehr abwendbare Folgelasten des Klimawandels investiert wird, müssen künftig deutlich mehr Menschen migrieren.

Prognosen und Szenarien sind für Entscheidungsträger und -trägerinnen ein zentrales Werkzeug zur langfristigen und vorausschauenden politischen Gestaltung. Solche Schätzungen können jedoch auch leicht aus dem Kontext gerissen und instrumentalisiert werden. Daher ist es nach Ansicht des SVR sehr wichtig, dass die Wissenschaft Prognosen und Szenarien zu klimawandelbedingter Migration verantwortungsbewusst präsentiert und einordnet und dass mediale wie politische Akteurinnen und Akteure sie entsprechend aufnehmen und damit sensibel umgehen. Dazu müssen nicht zuletzt die zugrunde gelegten Annahmen und gewählten Methoden wie auch die bestehenden Unsicherheiten und Einschränkungen transparent kommuniziert werden.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.3.

Die Staaten sollten das Recht zu bleiben schützen und zugleich Migration als Anpassungsstrategie ermöglichen

Wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind von den Auswirkungen des Klimawandels meist am stärksten betroffen. Zugleich haben sie nur begrenzt die Möglichkeit, sich ihnen nachhaltig anzupassen. Auch Migration kann eine Strategie der Anpassung sein. Damit Migration zu einer effektiven und nachhaltigen Anpassungsstrategie werden kann, bedarf es aber finanzieller Ressourcen, Bildung bzw. beruflicher Qualifikation oder auch eines persönlichen Netzwerks. Menschen, die von natürlichen Ressourcen abhängig sind, beispielsweise von Landwirtschaft oder vom Fischfang leben, verfügen zumeist nicht über ausreichende Mittel, um an einem anderen Ort neu anzufangen. So geraten sie nach erfolgter Migration oftmals in prekäre Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse. Anderen fehlt für eine Migration schlichtweg das Geld - sie werden so zu trapped populations.

Migration im Kontext des Klimawandels sollte also nicht ausschließlich als ein Problem verstanden werden, das es zu verhindern gilt, sondern auch als proaktive Anpassungsstrategie. Beispielsweise können Rücküberweisungen an Angehörige im Herkunftsland deren gesunkene Einkommen ausgleichen oder auch Investitionen ermöglichen, die die Abhängigkeit von Wetterereignissen veringern oder die Anpassung an neue Umweltbedingungen fördern. In dieser Weise sollte Migration auch von den Staaten gestaltet werden: Es gilt, Migration als Investition in eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen und mit umfassenden Integrationsmaßnahmen zu begleiten. Dabei sollte das gesamte migrationspolitische Instrumentarium genutzt werden (s. hierzu auch Kernbotschaft 5).

Zugleich sind die Bedarfe derjenigen zu berücksichtigen, die aufgrund einer engen Bindung an einen Ort, eine Kultur oder ihre vertraute Gemeinschaft nicht migrieren wollen. Der SVR empfiehlt daher, in Anpassungsstrategien zu investieren und sie so zu gestalten, dass auch der Verbleib im Herkunftsland bzw. in der Region möglich und für die Betroffenen sinnvoll ist. Das Recht zu bleiben muss gestärkt werden – etwa durch einen verstärkten Klimaschutz, den Ausbau der Katastrophenvorsorge und bedarfsgerechte Anpassungsmaßnahmen vor Ort.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.2, besonders A.2.1.2.

Bei der Gestaltung klimawandelbedingter Migration sind alle politischen Ebenen und das gesamte migrationspolitische Instrumentarium gefragt

Um klimawandelbedingte Migration verantwortungsvoll politisch zu gestalten, müssen die vielschichtigen Rahmenbedingungen und die unterschiedlichen Ausprägungen des Phänomens berücksichtigt werden. Daher sollte das gesamte migrationspolitische Instrumentarium genutzt werden. Wo sich eine plötzliche (oft temporäre) Abwanderung nicht vermeiden lässt, weil die Menschen sich z.B. vor einer drohenden Umweltkatastrophe oder ihren Folgen in Sicherheit bringen müssen, können Ansätze aus der Flüchtlingspolitik im weitesten Sinne nützlich sein. Dazu zählen etwa humanitäre Visa, temporäre Schutzgewährung oder auch die Aussetzung von Rückführungen in Länder und Regionen, die von Katastrophen betroffen sind. Um Migration als gezielte Anpassungsstrategie zu ermöglichen, sind eher migrationspolitische Instrumente gefragt. Das können Arbeitsvisa sein oder bestehende Abkommen zur Personenfreizügigkeit, die auch vom Klimawandel betroffenen Menschen Zugang zu anderen Ländern ermöglichen (s. hierzu auch Kernbotschaften 7 und 8).

Bei der Umsetzung sind alle politischen Handlungsebenen gefordert: globale, regionale und nationale, aber auch lokale Akteure und Akteurinnen. Sie sollten verzahnt und koordiniert agieren. Besonders wichtig ist hier die nationale Ebene: Regionale oder globale Foren können zwar Empfehlungen aussprechen oder Abkommen beschließen, umsetzen müssen diese aber die nationalen Regierungen. Auf der globalen Ebene fehlt bislang die Fähigkeit, einen gemeinsamen Politikansatz zu formulieren und durchzusetzen (s. hierzu auch Kernbotschaft 6). Der SVR empfiehlt, dass Deutschland als Pionier die internationale Kooperation innerhalb der EU und in globalen Foren vorantreibt und darüber hinaus in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern neue Lösungsansätze entwickelt (s. hierzu auch Kernbotschaft 8).

Bei der politischen Gestaltung sind auch Gerechtigkeitsfragen zu berücksichtigen, denn die Verantwortung für den Klimawandel einerseits und dessen Auswirkungen andererseits sind global wie auch innergesellschaftlich höchst ungleich und ungerecht verteilt (s. hierzu auch Kernbotschaft 2). Staaten, die historisch einen hohen CO₂-Ausstoß haben und viele natürliche Ressourcen verbrauchen, tragen eine besondere Verantwortung, den Klimaschutz voranzutreiben und andere Länder finanziell und technologisch (etwa durch Technologietransfer) oder durch neue Migrationsmöglichkeiten bei der Bewältigung klimawandelinduzierter Folgen zu unterstützen.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.1.2, B.2 und B.3.

Statt auf neue Abkommen zu setzen, sollten globale Vereinbarungen national und regional angewendet werden

Klimawandel, Flucht und Migration sind globale Herausforderungen. Eine 'globale Governance für Klimamigration' gibt es jedoch bisher nicht. Rechtsverbindliche Instrumente des Völkerrechts wie die Genfer Flüchtlingskonvention lassen sich auf klimawandelbedingte Migration nur bedingt anwenden; Gleiches gilt für das menschenrechtliche non-refoulement-Prinzip. Deshalb wurde u. a. vorgeschlagen, neue völkerrechtliche Regelungen zu schaffen, die die Staaten verpflichten, "Klimaflüchtlingen" Schutz zu gewähren. Um dafür einen verbindlichen Mechanismus zu schaffen, wären iedoch erhebliche politische Hürden zu überwinden. Eine Neuverhandlung der Genfer Flüchtlingskonvention hat realpolitisch derzeit eher geringe Erfolgschancen. In etlichen Ländern wird das Flüchtlingsrecht zunehmend restriktiv ausgelegt, mancherorts sogar praktisch missachtet. Nach Einschätzung des SVR besteht daher ein hohes Risiko, dass Verhandlungen das bestehende Schutzregime nicht stärken, sondern vielmehr schwächen.

Jenseits verbindlicher Abkommen bestehen auf internationaler Ebene heute schon verschiedene informelle Kooperationsrahmen, die eine gute Grundlage für migrations- und flüchtlingspolitische Ansätze im Kontext klimawandelbedingter Wanderungen bieten. Hierzu gehören der Globale Migrationspakt, die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung und die *Task Force on Displacement*. In diesem Rahmen haben Staaten, internationale Organisationen und die Wissenschaft umfangreiche Leitlinien und Handlungsempfehlungen zu klimawandelbedingter Migration erarbeitet.

Der SVR empfiehlt, anhand der bereits vorhandenen Strukturen und Handlungsempfehlungen an den Klimawandel angepasste migrations- und flüchtlingspolitische Strategien zu konkretisieren und umzusetzen – besonders mit Blick auf diejenigen Länder und Regionen, die heute schon stark unter den Folgen der globalen Erderwärmung leiden. Dafür ist aus seiner Sicht ein Mosaik aus lokalen, regionalen und nationalen Ansätzen besser geeignet bzw. realistischer als ein globales Instrument, das neu entwickelt und verhandelt werden müsste. Gleichwohl muss die internationale Ebene gestärkt werden. Dafür empfiehlt der SVR, die Umsetzung der bestehenden Handlungsempfehlungen engmaschiger zu beobachten und die politische Koordination zwischen den Staaten zu verbessern. Die im Globalen Migrationspakt vorgeschlagenen Maßnahmen zum Umgang mit klimawandelbedingten Wanderungen könnten als Grundlage für ein solches Monitoring dienen. Zusätzlich sollten die vorhandenen Lösungsansätze aus den verschiedenen Prozessen und Foren zusammengeführt werden, um sie übersichtlicher zu gestalten.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.2.

Regionale Lösungsansätze fördern

Grenzüberschreitende Klimamigration erfolgt oft zwischen Nachbarländern (vgl. auch Kernbotschaft 2). Das ist ein Grund, warum die regionale Ebene bei der Bewältigung klimawandelbedingter Migration eine besondere Rolle spielt. Zudem sind regionale Lösungsansätze realistischer, pragmatischer und schneller umsetzbar als globale. Besonders über Flüchtlingsschutz und Abkommen zu Personenfreizügigkeit kann eine würdevolle und geregelte, teils auch eine antizipierende Migration ermöglicht werden. Beispiele aus Lateinamerika und Afrika zeigen, dass beide Instrumente auch auf klimawandelbedingte Migration angewendet werden können.

Doch Menschen, die infolge des Klimawandels migrieren, stehen ebenso wie die Zielländer vor großen Herausforderungen: Wenn Menschen aus einem besonders vulnerablen Land in ein anderes migrieren, besteht für sie die Gefahr wiederholter Vertreibung und sozialer Marginalisierung. Hier stellt sich wiederum die Frage der Klimagerechtigkeit. Wie könnten z. B. die Industrienationen, also auch Deutschland und die übrigen EU-Mitgliedstaaten, regionale Lösungen in anderen Weltregionen unterstützen? Ein wichtiger Baustein sind finanzielle und technologische Transfers an Länder, die wenig zum Klimawandel beigetragen haben, aber stark unter dessen Folgen leiden.

In der EU können bestehende asyl- und migrationspolitische Instrumente so ausgestaltet werden, dass sie auf klimawandelinduzierte Migration anwendbar sind. Dies gilt etwa für die 2022 erstmals aktivierte EU-Richtlinie zur Gewährung vorübergehenden Schutzes (Massenzustrom-Richtlinie), die Umsetzung von Resettlement-Programmen und die Vergabe humanitärer Visa. Vor allem jedoch können auf EU-Ebene Programme der Entwicklungszusammenarbeit genutzt werden, um in betroffenen Ländern und Regionen die Anpassung an den Klimawandel zu fördern und Staaten mit starker Binnenmigration zu unterstützen. Unabhängig von der europäischen Debatte sollte Deutschland hier eine Vorreiterrolle übernehmen und innovative neue Instrumente entwickeln (vgl. auch Kernbotschaft 8). Solche Initiativen können in einer "Koalition der Willigen' mit anderen Staaten abgestimmt werden und damit eine Signalwirkung entfalten. So könnten sie langfristig auch auf der europäischen und globalen Ebene implementiert werden.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.3.

8 Deutschland als Vorreiter: drei migrationspolitische Instrumente

Der Klimawandel erfordert schnelle und unmittelbare Reaktionen. Solche sind in einem ersten Schritt am ehesten von nationalen Regierungen zu erwarten. Um effektiv handeln zu können, schlägt der SVR den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Deutschland eine Kombination aus drei Instrumenten vor: Klima-Pass, Klima-Card und Klima-Arbeitsvisum.

- (1) Der Klima-Pass ist das aufenthaltsrechtlich robusteste der drei Instrumente. In Anlehnung an einen entsprechenden Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen empfiehlt der SVR die Vergabe eines solchen Passes an einen eindeutig und eng definierten Personenkreis: Staatsangehörige von Ländern, die direkt vom Klimawandel betroffen sind und durch diesen ihr gesamtes Territorium verlieren (z. B. untergehende Pazifikinseln), sollen ein humanitäres Daueraufenthaltsrecht in Deutschland erhalten können. Mit einem Klima-Pass würde Deutschland als Industrieland Mitverantwortung für den Klimawandel übernehmen und könnte sich hierbei mit anderen Industriestaaten abstimmen.
- (2) Die Klima-Card richtet sich an Menschen aus Ländern, die vom Klimawandel erheblich betroffen, aber nicht in ihrer Existenz bedroht sind. Sie soll ihnen ermöglichen, zunächst befristet nach Deutschland zu kommen. Der Kreis anspruchsberechtigter Personen wäre hier deutlich größer als beim Klima-Pass; das erfordert eine länderspezifische Kontingentierung. Dadurch kann die über die Klima-Card erfolgende Zuwanderung planbar gestaltet werden, ähnlich wie bei humanitären Aufnahmeprogrammen. Die Auswahl der Länder liegt im Verantwortungsbereich des Aufnahmelands, hier der deutschen Bundesregierung. Das Instrument der Klima-Card muss mit Anpassungsmaßnahmen in den jeweiligen Herkunftsländern kombiniert werden, damit es effektiv wirken kann und eine Rückkehr der betroffenen Personen möglich wird.
- (3) Das Klima-Arbeitsvisum richtet sich an Personen aus Ländern, die vom Klimawandel in deutlich geringerem Ausmaß betroffen sind als bei den ersten beiden Instrumenten. Mit diesem Instrument der Erwerbsmigration könnte ein neuer Weg beschritten werden: Staatsangehörigen bestimmter Staaten wird der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert, um ihnen durch eine reguläre Migration neue Einkommensquellen und Perspektiven zu eröffnen. Der Aufenthaltstitel ist an das Vorliegen eines Arbeitsvertrags gekoppelt. Bestimmte Qualifikationen oder Sprachkenntnisse müssen dafür nicht nachgewiesen werden. Als Vorbild könnte hier die sog. Westbalkan-Regelung dienen, die seit 2015 im deutschen Recht verankert ist.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.4.

Migrationspolitik als Baustein einer Gesamtstrategie zur Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen nutzen

Die Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen erfordert eine Gesamtstrategie; die Empfehlung des SVR, Maßnahmen aus dem gesamten Spektrum der Migrationspolitik zu nutzen, ist als ein Baustein darin zu verstehen. Zu dieser Gesamtstrategie gehört vor allem eine konsequente Klimapolitik. Das umfasst auch eine kohärente Klimaaußenpolitik, die migrationspolitische Aspekte einschließt und von allen relevanten Ressorts getragen wird. Darüber hinaus müssen finanzwirtschaftliche Einigungen gefunden werden, z.B. globale Fonds. Ebenso müssen ein alobales Risikomanagement auf- und ausgebaut sowie entwicklungspolitische Ansätze entwickelt und umgesetzt werden, um Anpassungsmaßnahmen vor Ort zu fördern. Die Kosten für diese Maßnahmen sind weltweit fair zu verteilen. Ein kohärenter Gesamtansatz erfordert deshalb, dass das Handeln im Hinblick auf den Klimawandel wie auch klimawandelbedingte Migration auf nationaler Ebene ressortübergreifend abgestimmt wird. Aber auch auf EUund internationaler Ebene müssen die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Politikfeldern stärker als bisher in den Blick genommen werden.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.1.2.

A. Migration und Klimawandel: konzeptionelle Fragen und empirischer Sachstand

Der Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel¹ und seine Folgen ist für die Menschheit eine zentrale Herausforderung. Auch auf Migrationsprozesse wirkt sich der Klimawandel mittelbar und unmittelbar aus. Der SVR beschäftigt sich daher in seinem Jahresgutachten mit folgenden Kernfragen: (1) Wie beeinflusst der Klimawandel das globale Migrationsgeschehen (Teil A)? (2) Welche Erfordernisse ergeben sich hieraus für migrationspolitisches Handeln, und welche Gestaltungsoptionen bestehen auf globaler, regionaler und auch nationalstaatlicher Ebene (Teil B)?

Dieser Fokus bedarf einer Einordnung: Die einzelnen Kapitel des Gutachtens arbeiten heraus, wie migrationspolitische Ansätze zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels beitragen können. Dabei werden andere Politikfelder ausgeblendet, die das Mandat des SVR überschreiten - obwohl sie für eine Reaktion auf klimawandelinduzierte Migration² ebenso zentral sind. An erster Stelle zu nennen ist hier eine konsequente Klimapolitik zur Eindämmung der globalen Erwärmung. Darüber hinaus müssen finanzwirtschaftliche Lösungen (z. B. globale Fonds) gefunden und ein globales Risikomanagement aufund ausgebaut werden. Benötigt werden auch entwicklungspolitische Ansätze, die Anpassung vor Ort befördern. Richtungweisend muss bei allen Politikinstrumenten sein, die Kosten für Anpassung, Katastrophenhilfe, Wiederaufbau, nachhaltige Entwicklung und Dekarbonisierung der Wirtschaft weltweit fair zu verteilen. Umso wichtiger ist es, dass 2022 auf der 27. Weltklimakonferenz in Ägypten

eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen wurde: Finanzschwache Staaten, die von den negativen Folgen des Klimawandels besonders stark betroffen sind, sollen zukünftig stärker finanziell unterstützt werden. Nun gilt es zu beobachten, wie dies im Detail gestaltet wird.

Maßnahmen der Migrationspolitik können nur einen kleinen Teil der Herausforderungen adressieren, die sich im Kontext von klimawandelbedingter Migration stellen. Die Migrationspolitik ist somit nur als ein Baustein in einer viel größeren Gesamtstrategie für den politischen Umgang mit den Folgen des Klimawandels zu begreifen.

Teil A des Gutachtens liefert eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zu Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration. Im einführenden Kap. A.1 werden zunächst zentrale begriffliche, definitorische und konzeptionelle Fragen erörtert, darunter die folgenden: Wie werden die vielfältigen und komplexen Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration wissenschaftlich verstanden und konzeptualisiert? Und vor welchen Herausforderungen steht die Forschung zu Klimamigration?³ Auf dieser Basis umreißt Kap. A.2 den empirischen Kenntnisstand in Bezug auf Umfang, Struktur und Besonderheiten von klimawandelbedingter Migration. Anhand des bestehenden Wissens über diesen Zusammenhang wird hier auch erörtert, welche Fragen dazu noch offen sind. Abschließend befasst sich Kap. A.3 mit den Möglichkeiten und Grenzen von Prognosen und Szenarien zu klimawandelbedingter Migration.

¹ Wenn im vorliegenden Gutachten von Klimawandel die Rede ist, geht es grundsätzlich um solche Umweltveränderungen, die auf eine menschliche Beeinflussung des Klimazustands der Erde zurückgeführt werden. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Verwendung des Begriffs Klimawandel auf den Zusatz anthropogen bzw. menschengemacht verzichtet.

² Der SVR spricht von klimawandelinduzierter oder -bedingter Migration, um anzuzeigen, dass es um die sozialen Auswirkungen des Klimawandels geht und ein breites Spektrum unterschiedlicher Wanderungsformen und -muster in den Blick genommen wird. Für kurzzeitige Wanderungen innerhalb von Staatsgrenzen wird im Gutachten mitunter auch der Begriff klimawandelbedingte Mobilität verwendet. Diese Begriffe sagen nichts darüber aus, ob Migration im Kontext klimawandelbedingter negativer Umweltveränderungen freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Ebenso wenig soll die Begriffswahl suggerieren, dass sonstige gesellschaftliche (soziale, wirtschaftliche, politische) Faktoren keine Bedeutung hätten oder dass es überhaupt möglich wäre, umweltseitige und gesellschaftliche Triebfedern im menschlichen Siedlungs- und Wanderungsgeschehen voneinander zu trennen.

³ Die Kurzform "Klimamigration" wird in diesem Gutachten mitunter als Synonym für den Ausdruck klimawandelbedingte Migration verwendet, um den Lesefluss zu erleichtern. Hier sei darauf hingewiesen, dass sich auch diese Kurzform auf den anthropogenen, also den menschengemachten Klimawandel (s. Kap. A.1.1.2) bezieht und nicht etwa auf Klimafaktoren im Allgemeinen.

Die Auseinandersetzung mit dem Stand des wissenschaftlichen Wissens zeigt: Klimawandelbedingte Migration findet zum großen Teil innerstaatlich statt, und auch internationale Wanderung erfolgt eher über kurze Distanzen (etwa in das Nachbarland oder innerhalb einer Region). Zudem wird deutlich, wie sehr die Handlungsoptionen der Betroffenen (inklusive der Entscheidung zur Migration) und deren konkrete Unterstützungsbedarfe variieren. Jenseits der Frage, wie stark Menschen klimawandelinduzierten Umweltveränderungen ausgesetzt sind, spielen hier auch soziale, ökonomische und politische Faktoren eine große Rolle.

Diese Erkenntnisse bilden die Basis für den zweiten Teil des Gutachtens: In Teil B wird differenziert betrachtet, welche politischen und rechtlichen Reaktionen auf Klimamigration und welche Gestaltungsmöglichkeiten für den Umgang damit auf globaler, regionaler und nationaler Ebene diskutiert oder bereits erprobt bzw. umgesetzt werden. Dabei wird deutlich: Um klimawandelbedingte Migration zu adressieren, müssen neben asylpolitischen auch migrationspolitische Hebel angesetzt werden, und auch der Nationalstaat bleibt eine wichtige Handlungsebene. Der SVR schlägt daher in Kap. B.4 ein Set von Instrumenten vor, das Deutschland und andere Länder umsetzen können und das sich ggf. auf weitere politische Ebenen (z. B. die EU) übertragen lässt.

Kapitel A 1

Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration: ein wissenschaftlicher Überblick

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Der Klimawandel verändert auch das globale Migrationsgeschehen. Diese Wirkung konkret zu beschreiben und wissenschaftlich zu konzeptualisieren, ist jedoch anspruchsvoll. Nach dem aktuellen Stand der Forschung ist der Klimawandel ein Metafaktor, der bestehende Muster und Formen von Migration beeinflusst. Denn Migration hat immer vielfältige Ursachen, die in komplexer Weise zusammenwirken. Bei klimawandelinduzierter Migration greifen Umweltfaktoren und soziale bzw. gesellschaftliche Triebfedern ineinander. Der Klimawandel erzeugt also in der Regel keine neuen Wanderungsformen, die von anderen klar abgrenzbar wären und ganz spezifischen Gesetzmäßigkeiten folgten.

Durch den Klimawandel ausgelöste Migration kann bedeuten, dass die Anpassung an seine Folgen vor Ort gescheitert ist. In bestimmten Konstellationen kann sie jedoch auch eine sinnvolle Anpassungsstrategie sein. Der Klimawandel kann aber nicht nur Migration anstoßen, sondern sie auch erschweren. So haben gerade die Menschen, die von nachteiligen Umweltveränderungen infolge des Klimawandels am stärksten betroffen sind, oft nicht die Mittel, um den untragbaren Lebensbedingungen durch eine Migration zu entgehen.

Umweltereignisse wie Dürre, Überflutung, Hurrikans etc. treffen zudem keineswegs alle Menschen in gleicher Weise. Vielmehr wirken sie stets eng mit anderen (z. B. sozialen oder ökonomischen) Faktoren zusammen und verstärken häufig schon bestehende gesellschaftliche Probleme. Wie sich klimawandelbedingte Veränderungen auf der individuellen wie auch auf gesamtgesellschaftlicher und globaler Ebene konkret auswirken, hängt daher auch stark davon ab, inwiefern (vor allem ökonomische) Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese können z. B. für Anpassungsmaßnahmen genutzt werden, die die Resilienz steigern und so klimawandelinduzierte Probleme abmildern.

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen bei klimawandelinduzierter Migration ist es schwierig, klare Zusammenhänge zu bestimmen und umweltseitige Faktoren gegenüber weiteren Ursachen einer Migration zu gewichten. Hier ist weitere Forschung nötig, um genauer zu verstehen, über welche Mechanismen der Klimawandel wie auf Migration wirkt und welche zentralen Risikofaktoren die Vulnerabilität in Bezug auf klimawandelinduzierte Umweltveränderungen erhöhen.

Umwelt- und Klimafaktoren haben im menschlichen Siedlungs- und Wanderungsgeschehen schon immer eine Rolle gespielt. Auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit ist nicht neu. So wies etwa Ernest G. Ravenstein – einer der Urväter der modernen Migrationsforschung – schon Ende des 19. Jahrhunderts in seinen "Migrationsgesetzen" ("The Laws of Migration") darauf hin, dass ein unattraktives Klima Migrationsbewegungen fördern kann (Ravenstein 1889: 286). Auch als Pull-Faktor für Migration erscheinen Umwelt- und Klimafaktoren in der wissenschaftlichen Literatur schon früh: Die US-amerikanische Humangeografin Ellen C. Semple etwa berichtete in einem Beitrag von 1911, dass neben der Suche nach besserem Land und einfacheren Lebensbedingungen auch der Wunsch nach einem milderen Klima

ein wichtiger Auslöser für Migrationsbewegungen ist (Semple 1911).

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts trat die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Klima und Umwelt als Faktoren für Migration jedoch zunächst in den Hintergrund. Stattdessen richtete sich der Blick der Migrationsforschung nun stärker auf wirtschaftliche Push- und Pull-Faktoren (Piguet/Pécoud/de Guchteneire 2010: 3–4). Piguet et al. (2010: 3) führen dies u. a. auf die lange vorherrschende Annahme zurück, dass infolge des technologischen Fortschritts Klima und Umweltgegebenheiten auf die menschliche Gesellschaft immer weniger Einfluss haben. Diese paradigmatische Gewissheit, dass die Natur durch Technik beherrscht werden kann, schlägt sich z. B. in der Migrationstypologie von Petersen aus dem Jahr 1958

deutlich nieder: Dort werden Wanderungen, die auf ökologische Push-Faktoren zurückgehen, als "primitiv" bezeichnet ("primitive migration"), weil sie Petersen zufolge aus der Unfähigkeit des Menschen folgen, mit Naturgewalten fertigzuwerden (Petersen 1958: 259).

In der Tat hat sich das Verhältnis von Gesellschaften zu ihrer natürlichen Umwelt durch die Industrialisierung grundlegend verändert. Kohle, Eisengewinnung und die Dampfmaschine halfen, die energetischen Schranken zu durchbrechen, die für Agrargesellschaften noch gegolten hatten; die Förderung von Erdöl, die Entwicklung des Verbrennungsmotors und die Elektrifizierung setzten schließlich nochmals enorme Potenziale gesellschaftlicher Entwicklung frei (Fischer-Kowalski/Haberl 1997: 25–35). Doch schon bald kam auch die Einsicht, dass mit den Technologien und Naturverhältnissen moderner Industriegesellschaften zugleich neue (Umwelt-)Probleme und Risiken entstehen. Diese traten ab den 1960er und insbesondere den 1970er Jahren in verschiedenen lokalen und globalen ökologischen Krisenphänomenen deutlich hervor.

Bereits 1962 lenkte etwa die US-amerikanische Biologin Rachel Carson mit ihrem populärwissenschaftlichen Sachbuch "Der stumme Frühling" (1962) den Blick einer breiten Öffentlichkeit auf Risiken, die ein großflächiger Einsatz chemischer Pestizide mit sich bringt, und prägte damit entscheidend die US-amerikanische Umweltbewegung.4 Die Diskussion über die Ambivalenz moderner Technologien wurde weiter angefacht durch eine Reihe großtechnischer Umweltkatastrophen wie das sog. Sevesounglück (1976), den Chemieunfall in Bhopal (1984) oder die Atomunfälle in Harrisburg (1979) und Tschernobyl (1986) (Becker/Hummel/Jahn 2011: 83). In Deutschland bildeten zu Beginn der 1980er Jahre Waldsterben und saurer Regen infolge von Luftverschmutzung zentrale Motive der öffentlichen und auch der politischen Diskussion. Auf internationaler Ebene verwiesen ab den 1970er Jahren die Ölpreiskrise und die 1972 erschienene erste Studie für den Club of Rome auf die Endlichkeit von Ressourcen und "[d]ie Grenzen des Wachstums" (Meadows et al. 1972). Weitere Publikationen thematisierten die gesellschaftlichen Risiken durch anthropogene⁵ (menschengemachte) Umweltzerstörung und durch Klimaveränderungen infolge eines durch den Menschen verstärkten Treibhauseffekts (Klimawandel) (Becker/Hummel/Jahn 2011: 83).

Auch die Frage, wie für den Menschen nachteilige Umweltveränderungen und Migration zusammenhängen, stellte sich unter diesen Vorzeichen neu. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (*United Nations Environment Programme*, UNEP) veröffentlichte 1985 einen ersten, viel beachteten Report über sog. Umweltflüchtlinge⁶ (El-Hinnawi 1985); 1988 erschien ein ähnliches Papier des *Worldwatch-Institute* (Jacobson 1988). Beide Veröffentlichungen sollten ausdrücklich die Aufmerksamkeit von politischen Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträgern und der Fachöffentlichkeit darauf lenken, dass menschengemachte Umweltzerstörung auch zu unfreiwilliger Migration führt: Weltweit – besonders jedoch in den Ländern des globalen Südens – verloren dadurch immer häufiger Menschen vorübergehend oder dauerhaft ihr Zuhause.

Von wissenschaftlicher Seite wurden diese ersten Studien zum Teil scharf kritisiert, vor allem, weil sie im Kontext von Umweltproblemen den Begriff Flüchtling verwendeten, den die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anders definiert (s. dazu auch Kap. B.2.1.1). Nichtsdestoweniger bilden sie den Ausgangspunkt und bis heute auch Bezugspunkte der Forschung zu Migration, Flucht und Vertreibung im Kontext von (menschengemachter) Umweltzerstörung.

Diese Forschung hat sich seit den 1990er Jahren erheblich ausdifferenziert. Als ein eigenes Teilgebiet etablierte sich die Analyse von Zusammenhängen zwischen dem durch menschliche Aktivitäten verursachten Klimawandel und Migration. Einen zentralen Anlass hierfür bildete der erste Sachstandsbericht des Weltklimarats (*Intergovernmental Panel on Climate Change*, IPCC),⁷ der im Jahr 1990 veröffentlicht wurde (Müller et al. 2012: 12). Darin hatte der Weltklimarat gewarnt, die gravierendsten Auswirkungen des Klimawandels könnten seine Effekte auf menschliche

⁴ Der Buchtitel (im englischen Original "Silent Spring") ist eine Anspielung auf einen Rückgang der Vogelpopulation in Teilen der USA, der auf den Einsatz chemischer Pestizide zurückgeführt wurde.

⁵ Anthropogen bedeutet, dass etwas durch Aktivitäten des Menschen verursacht bzw. beeinflusst ist (IPCC 2013/2014: A-3).

⁶ Der SVR benutzt den Begriff "Umweltflüchtling" bzw. "Klimaflüchtling" nicht. Eine Verknüpfung von klimawandelbedingten Migrationsursachen mit dem Rechtsbegriff des Flüchtlings ist rechtlich problematisch und nicht zielführend, wie in Kap. B.2.1 ausführlich erläutert wird. Wenn es im Folgenden notwendig ist, sich auf diese Begriffe zu beziehen, werden sie daher in einfache Anführungszeichen gesetzt.

⁷ Der Weltklimarat (IPCC) wurde 1988 als eigenständige Organisation unter dem Dach der Weltorganisation für Meteorologie (*World Meteorological Organization*, WMO) und des UNEP gegründet, um Staaten bei der Ausgestaltung ihrer Klimapolitik mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unterstützen. Der Weltklimarat selbst ist eine zwischenstaatliche Organisation mit derzeit 195 Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2023) und zahlreichen Beobachterorganisationen; für weitere Informationen s. auch https://www.ipcc.ch/about/ (06.02.2023). In drei thematischen Arbeitsgruppen prüfen und synthetisieren internationale Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft die Evidenzlage zum Klimawandel und seinen Auswirkungen sowie Optionen für Minderungs- und Anpassungsstrategien. Ihre Ergebnisse stellen sie in regelmäßigen Sachstandsberichten der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Analysen liefern auch die maßgeblichen wissenschaftlichen Grundlagen für die internationalen Klimaverhandlungen.

Migration sein, da Küstenerosion, Überschwemmungen und schwere Dürren Millionen Menschen aus ihrer Heimat vertreiben könnten (IPCC 1990: 103).

Das vorliegende Gutachten konzentriert sich ebenfalls auf die Frage, wie der Klimawandel auf Migration wirkt und welche politischen Maßnahmen vor diesem Hintergrund erforderlich sind.⁸ Die so ermittelten Verbindungen zwischen Klimawandel und Migration bleiben dabei ein Stück weit unscharf. Dies hat zwei Gründe:

Erstens ist es schwierig nachzuweisen, inwieweit konkrete Wetter- oder Klimaextreme (z. B. Stürme, Starkregenereignisse oder Dürren) tatsächlich durch den Klimawandel verursacht sind.⁹ Zweitens ist es schwierig, die Migration auslösende Wirkung von Umweltproblemen klar von der Wirkung anderer individueller wie auch gesellschaftlicher Triebfedern und Problemlagen abzugrenzen, die stets eng miteinander verwoben sind (Abb. A.1).

Komplexität in diesem Sinne ist charakteristisch für die Problemstellungen der Forschung zu den Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration. Deshalb beteiligen sich an der Erforschung entsprechender Zusammenhänge ganz unterschiedliche sozial- wie auch naturwissenschaftliche Disziplinen (mit je eigenen Begriffs- und Methodentraditionen). Dieses disziplinenübergreifende Setting macht nicht nur die Forschung selbst anspruchsvoll, sondern auch die Auseinandersetzung mit ihren Konzepten und Ergebnissen (s. dazu auch Mualem Sultan 2015).

Als Grundlage für eine eingehendere Beschäftigung mit empirischen Erkenntnissen wie auch mit Prognosen und Szenarien zu klimawandelinduzierter Migration (s. Kap. A.2 und A.3) gibt das vorliegende Kapitel daher einen einführenden Überblick dazu, wie die Forschung den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration bisher konzeptualisiert hat und welche zentralen Herausforderungen sich dabei (weiterhin) stellen. Dies erfordert zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Umweltbegriff und mit der Frage, welche Umweltveränderungen bei der Diskussion über Folgelasten des Klimawandels im Zentrum stehen (s. Kap. A.1.1). Auf dieser Basis werden dann zentrale Konzepte und Kategorien der Forschung zum Klimawandel-Migrations-Nexus vorgestellt (s. Kap. A.1.2).

A.1.1 Umweltveränderungen und Klimawandel

Der Klimawandel manifestiert sich in konkreten Umweltveränderungen. Somit ist der Umweltbegriff in Studien zum Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration und damit auch für das vorliegende Gutachten zentral. Umwelt ist aber ein breiter bzw. relationaler Begriff: daher wird er im Alltag wie auch in den Medien und der Wissenschaft häufig unscharf gebraucht und vor allem auf ganz unterschiedliche Gegenstände bezogen (s. dazu auch Weichhart 2007). Deshalb muss zunächst betont werden, dass die Rede von Umwelt das Soziale keineswegs ausschließt. Dies ist insofern wichtig, als der Forschung zu umwelt- und später auch klimawandelbedingter Migration seit ihren Anfängen und mitunter heute noch vorgeworfen wird, sie würde gesellschaftliche Probleme naturalisieren, also z. B. soziale, ökonomische und politische Konfliktlagen verharmlosen (s. in diesem Sinne z. B. Felgentreff 2016; 2018). Festgemacht werden solche wahrgenommenen "umwelt- und klimadeterministischen Interpretationsschemata" (Felgentreff 2018: 140) häufig schon an den verwendeten Begriffen, also an Komposita wie umweltinduzierte (oder klimawandelinduzierte) Migration (s. z. B. Felgentreff 2016: 142; Felgentreff 2018: 143-144). Die Forschung zum Klimawandel-Migrations-Nexus entwickelte sich jedoch wie eingangs erwähnt im Kontext der Diskurse über ökologische Krisen, die ab den 1960er und 1970er Jahren geführt wurden, und daraus resultierender Fragen der Nachhaltigkeit, die ebendiese Idee einer eindeutigen Trennung zwischen Prozessen in der physischen Umwelt und Prozessen in der Gesellschaft infrage stellen. Daraus entstand in der Folge ein sozialökologischer Umweltbegriff (s. Kap. A.1.1.1).

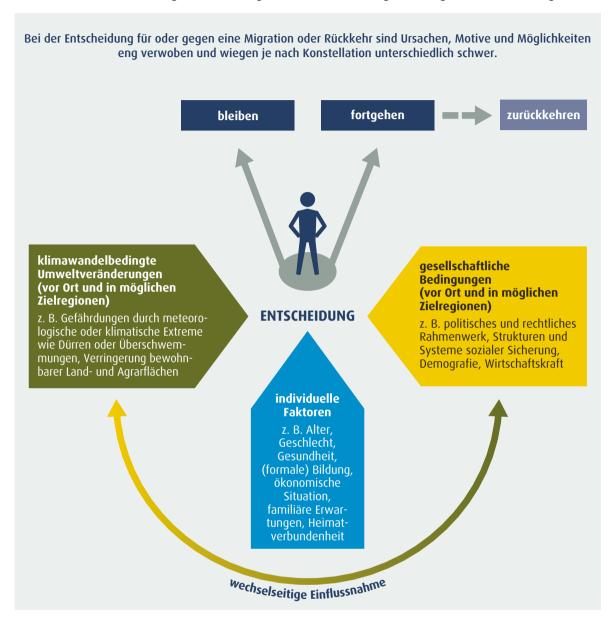
A.1.1.1 Der sozialökologische Umweltbegriff

Etwa ab den 1970er Jahren setzten sich Politik und Forschung intensiver mit verschiedenen ökologischen Krisenphänomenen bzw. Umweltkatastrophen auseinander.

⁸ Unter eine breitere Themensetzung – etwa eine begriffliche Klammer wie "nachteiliger Umweltwandel und Migration" – würden potenziell unzählige Problembereiche fallen, die hinsichtlich der beteiligten Einflussgrößen sowie potenzieller Lösungsansätze mitunter nicht vergleichbar sind: von geplanten Umsiedlungen z. B. im Rahmen von Staudamm-Großprojekten (El-Hinnawi 1985: 33–34) oder kriegsbedingten Umweltschäden (s. hierzu auch El-Hinnawi 1985: 38–40) über Flucht vor geophysikalischen Ereignissen ohne direkten Bezug zu menschlichen Aktivitäten (z. B. Erdbeben oder Vulkanausbrüchen) (Müller et al. 2012: 13) bis hin zu Flucht vor Umweltkatastrophen wie den oben bereits genannten Reaktorunglücken und Chemieunfällen (s. hierzu auch Jacobson 1988: 26) u. v. a. m. Der hier gewählte Fokus auf den Metafaktor Klimawandel ermöglicht demgegenüber eine gewisse Detailtiefe, wie sie als Grundlage für eine Diskussion über politische Handlungserfordernisse geboten ist.

⁹ Hierzu hat sich in den letzten Jahren sogar ein eigenes Forschungsfeld etabliert, die sog. Attributionsforschung (Zuordnungsforschung). Sie soll mittels statistischer Analysen abschätzen, inwieweit ein konkretes Wetter- oder Klimaextrem auf den menschengemachten Klimawandel zurückzuführen ist. Dafür werden Klimamodelle mit ausgewählten Randbedingungen simuliert (s. auch DWD 2022a).

Abb. A.1 Klimawandel und Migration: Einflussgrößen und Wirkrichtungen bei Migrationsentscheidungen



Darstellung: SVR

Im Zentrum stand dabei die Beobachtung, dass vor allem die Wirtschaftsweise und der Ressourcenverbrauch moderner Industriegesellschaften die physischen Existenzbedingungen des Menschen beeinträchtigen und gefährden können (vgl. WBGU 1993).10 Der Umweltbegriff, der sich vor diesem Hintergrund in der Nachhaltigkeitsforschung herausgebildet hat und der auch diesem Gutachten zugrunde liegt, fokussiert entsprechend auf Verbindungen zwischen Natur und Gesellschaft, anders ausgedrückt: auf sozialökologische Wechselwirkungen. Beispielsweise definiert der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) Umwelt in seinem ersten Jahresqutachten als "die Gesamtheit aller Prozesse und Räume, in denen sich die Wechselwirkung zwischen Natur und Zivilisation abspielt. Somit schließt .Umwelt' alle natürlichen Faktoren ein, welche von Menschen beeinflusst werden oder diese beeinflussen" (WBGU 1993: 10).

Auch bei den ersten Studien über "Umweltflüchtlinge" (El-Hinnawi 1985; Jacobson 1988) folgten Begriffswahl und inhaltliche Schwerpunkte einem Fokus auf sozialökologische Wechselwirkungen. Das wurde bei der kritischen Rezeption jedoch vielfach außer Acht gelassen (s. dazu Mualem Sultan 2015: 211). So erklärt sich insbesondere, warum die Rede von "Umweltflüchtlingen" als Depolitisierung und Naturalisierung von Fluchtphänomenen kritisiert wurde. Der Umweltbegriff dieser Studien wurde zum Teil als Synonym für Natur verstanden (s. u.). Daher schien 'Umweltflüchtlinge' schon begrifflich zu implizieren, dass es möglich wäre, umweltseitige und soziale Ursachen einer Flucht klar zu trennen (s. in diesem Sinne z. B. Kibreab 1994: 116; Lonergan 1998: 8). Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass schon in den ersten Publikationen über 'Umweltflüchtlinge' auch soziale bzw. gesellschaftliche Triebfedern eine große Rolle spielten. Sie wollten sogar – ganz im Sinne der damals neu entstehenden Umweltsoziologie¹¹ – ausdrücklich den Blick von Politik und Fachöffentlichkeit darauf lenken, dass die Menschen sowohl Verursachende als auch Leidtragende von Umweltzerstörungen sind, die schließlich zu Umweltmigration führen (El-Hinnawi 1985: ii).

• Auch in der heutigen sozialökologischen Forschung, in Nachhaltigkeitsdebatten und in politischen Diskussionen über den Klimawandel werden die Begriffe Umwelt und Natur in der Regel keineswegs synonym, vielmehr sogar häufig mit eher gegenläufigen Stoßrichtungen verwendet. Zwar rücken beide Begriffe Aspekte, Prozesse und Gegebenheiten der physischen Außenwelt in den Blick. Umwelt ist jedoch ein Beziehungsbegriff, der auf Wechselwirkungen auch mit sozialen bzw. gesellschaftlichen Faktoren abzielt. Natur hingegen wird in der Tat analytisch häufiger als Differenzbegriff gebraucht, um die beiden Sphären im jeweiligen Kontext abzugrenzen. Mit der Rede von Natur oder einem entsprechenden Zusatz wie in "natürliche Umwelt" werden also häufig Teile der Außenwelt in den Blick gerückt, die z.B. von Menschen weitgehend unbeeinflusst sind bzw. sein sollten ("unberührte Natur", "naturbelassen") oder sich von menschlichen Einwirkungen regenerieren sollen (z. B. "Wiederherstellung der Natur", "Naturschutzgebiete"), oder auch solche Bereiche, Prozesse, Veränderungen und Gegebenheiten der physischen Außenwelt, von denen angenommen wird, dass der Mensch und gesellschaftliche Aktivitäten sie kaum oder gar nicht beeinflussen können. So unterscheidet z. B. Art. 1 der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) zwischen "Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind", und "natürlichen Klimaschwankungen" (Klimavariabilität). Auch hier werden also menschengemachte klimatische Veränderungen von solchen abgegrenzt, die nicht auf menschliche Aktivitäten zurückgehen (z. B. Veränderungen der Sonnenzyklen oder Vulkanausbrüche, s. IPCC 2013/2014: A-14).

A.1.1.2 Wie verändert der Klimawandel die Umwelt?

Es ist seit vielen Jahren wissenschaftlicher Konsens, dass die deutlichen Änderungen im Klimazustand der Erde, die sich gegenwärtig beobachten lassen, maßgeblich durch menschliche Aktivitäten verursacht sind. Konkret gehen sie zurück auf den massiven Ausstoß von Treibhausgasen (vor allem CO₂), der mit der Industrialisierung eingesetzt hat (s. hierzu auch Latif 2007: 135–137). Die höhere Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt der Erde (IPCC 2013/2014: A-11): Es wird mehr Sonnenenergie absorbiert, dadurch steigt die Temperatur der Erdoberfläche und der unteren

¹⁰ Menschliche Aktivitäten führen längst in globalem Maßstab zu tiefgreifenden Umweltveränderungen und teils zur Zerstörung ganzer Ökosysteme. Um dies zu verdeutlichen, wird in Debatten über den Klimawandel häufig vom Anthropozän (Zeitalter des Menschen bzw. menschengemachtes Zeitalter) gesprochen (s. z. B. WBGU 2020). Der Begriff geht zurück auf einen wissenschaftlichen Aufsatz von Crutzen und Stoermer aus dem Jahr 2000: Darin schlagen die beiden Forscher vor, eingedenk des dominanten geophysikalischen Einflusses des Menschen auf das Erdsystem die gegenwärtige geologische Epoche als Anthropozän zu bezeichnen (Crutzen/ Stoermer 2000).

¹¹ Als konstitutives Element der Umweltsoziologie, die sich in den 1970er Jahren unter dem Eindruck ökologischer Krisendiskurse herausbildete, beschreibt Dunlap die Einsicht, "dass Umweltprobleme soziale Probleme sind: Sie sind das Ergebnis menschlichen Handelns und werden als problematisch angesehen, weil sie wiederum Menschen und andere Lebewesen beeinflussen" (Dunlap 2011: 55).

Atmosphäre (Latif 2007: 58). Dieser zentrale Mechanismus hinter dem Klimawandel wird als globale Erwärmung bezeichnet

Im Jahr 2021 lag die globale Durchschnittstemperatur laut der Weltorganisation für Meteorologie (*World Meteorological Organization*, WMO) 1,11 °C (± 0,13 °C) über dem vorindustriellen Niveau (Durchschnitt von 1850 bis 1900); 2015 bis 2021 waren die sieben wärmsten Jahre seit Beginn der Aufzeichnungen (WMO 2022: 2, 6; Info-Box 1). Seit den 1950er Jahren sind außerdem weltweit häufiger Hitzeextreme aufgetreten und auch intensiver ausgefallen. Kälteextreme hingegen wurden im gleichen Zeitraum seltener und waren weniger schwerwiegend (IPCC 2021: 8).

Klimawandel bedeutet aber keineswegs nur, dass es (im Durchschnitt) wärmer wird. Der globale Temperaturanstieg setzt auch eine ganze Reihe komplexer und interagierender Prozesse in Gang, mit denen sich vielfältige Probleme und Risiken für Ökosysteme, Tiere, Pflanzen und den Menschen verbinden. Einige dieser Prozesse treiben zudem wiederum die globale Erwärmung weiter an.¹² Grundsätzlich gibt es keine Weltregion, die nicht in der einen oder anderen Weise von negativen Folgen des Klimawandels betroffen ist (IPCC 2021: 10).

Die Umweltveränderungen durch den Klimawandel, mit denen die Wissenschaft Risiken für Menschen, Tiere und Pflanzen verbindet, sind vielfältig und können hier nicht umfassend behandelt werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen dargestellt, die auch die Forschung zu klimawandelinduzierter Migration besonders in den Blick nimmt.

Durch die globale Erwärmung verlieren Eisschilde und Gletscher an Masse. Dies führt im Verbund mit einer thermischen Expansion des Meerwassers dazu, dass der Meeresspiegel steigt. Mit den Auswirkungen dieser Veränderung kämpfen schon heute weltweit zahlreiche tiefliegende Küstengebiete wie auch tiefliegende Inselstaaten (s. auch IPCC 2019): Die Küsten werden abgetragen und überschwemmt, Böden und Anbauflächen versalzen zunehmend, die Infrastruktur wird geschädigt, und schließlich wird die bewohnbare Landfläche immer kleiner. Laut Weltklimarat lag der globale durchschnittliche Meeresspiegel im Jahr 2018 etwa 15–25 cm höher als im Jahr 1900 und 7–15 cm höher als 1971, und bis zum Jahr 2050 wird er voraussichtlich um weitere 10–25 cm ansteigen (IPCC 2021: 1318). Lokal kann der Anstieg aber durchaus größer

oder kleiner sein als im globalen Durchschnitt. Besonders große Veränderungen zeigten sich bisher z. B. in niedrig gelegenen Flussdeltagebieten (IPCC 2021: 1318), und einige tiefliegende Inselstaaten (etwa im Pazifik) gehen schon buchstäblich unter.

Die Erwärmung der Atmosphäre verändert außerdem die großflächige Luftzirkulation so, dass Niederschlagsmengen und -verteilungen, die vormals für bestimmte Klimazonen typisch waren, aus dem Takt geraten (DWD 2022c). Damit verbinden sich z. B. beträchtliche Herausforderungen für die Landwirtschaft und besonders für die landwirtschaftliche Subsistenzwirtschaft, die in vielen Ländern des globalen Südens ausgesprochen wichtig ist.

Außerdem hat der Klimawandel dazu geführt, dass heute schon zahlreiche Wetter- und Klimaextreme weltweit häufiger auftreten und auch stärker ausfallen, darunter Hitzewellen (s. o.), Starkregenereignisse und landwirtschaftliche bzw. ökologische Dürren¹³ (IPCC 2021: 8). Häufigere und schwerere Dürren haben neben Wassermangel auch zur Folge, dass sich die Bodenqualität verschlechtert; ohne Gegenmaßnahmen kann dies zu Versteppung, Bodenerosion und schließlich Desertifikation führen. Auf der anderen Seite ist seit den 1950er Jahren über den meisten Landflächen auch häufiger und intensiverer Starkregen niedergegangen (IPCC 2021: 8), dadurch steigt zugleich das Risiko plötzlicher Überflutung.

Bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C werden sich laut Weltklimarat beide Trends (mehr Dürren und mehr Starkregen) fortsetzen. In dem Fall werden Starkregenereignisse und damit verbundene plötzliche Überflutungen vor allem in den meisten Regionen Afrikas und Asiens, aber auch in Nordamerika und Europa zunehmen und stärker ausfallen (IPCC 2021: 24). Zugleich gibt es laut Prognose des Weltklimarats auf allen bewohnten Kontinenten außer Asien einige Regionen, in denen häufigere und/oder schwerere landwirtschaftliche und ökologische Dürren drohen (IPCC 2021: 24).

Außerdem wird angenommen, dass der Einfluss des Menschen die Eintrittswahrscheinlichkeit kombinierter Extremereignisse erhöht hat (IPCC 2021: 9). Beispiele für kombinierte Extremereignisse sind etwa das gleichzeitige Auftreten von Hitzewellen und Dürren oder 'zusammengesetztes Feuerwetter', eine Kombination aus heißen, trockenen und windigen Bedingungen, die z. B. das Risiko von Waldbränden steigert (IPCC 2021: 9).

¹² Ein Beispiel für einen solchen selbstverstärkenden Prozess ist die sog. Eis-Albedo-Rückkopplung: Durch den Klimawandel schrumpft der Anteil heller Schnee- und Eisflächen, die Sonnenenergie reflektieren. Dadurch wird noch mehr Wärmeenergie absorbiert und die Erdoberflächentemperatur erhöht sich weiter (DWD 2022c).

¹³ Es gibt mehrere unterschiedlich definierte Formen von Dürre. Meteorologische Dürren etwa sind Niederschlagsdefizite über einen gewissen Zeitraum (s. auch DWD 2022b). Als landwirtschaftliche und ökologische Dürre bezeichnet der Weltklimarat mangelnde Bodenfeuchte, die durch fehlende Niederschläge in Kombination mit übermäßiger Evapotranspiration (Verdunstung) zustande kommt (IPCC 2021: 8).

A.1.2 Klimawandel und Migration: zentrale Kategorien und Herausforderungen der Forschung

In der Forschung über Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration gibt es für klimawandelinduzierte Wanderungen zahlreiche unterschiedliche Definitionen und Begriffe¹⁴ (s. dazu auch Mayer 2018). Gemeinsam ist ihnen zunächst der Gegenstand: Es geht in diesem Forschungsfeld um solche Migrationen, von denen angenommen wird, dass sie maßgeblich durch Umweltveränderungen infolge des Klimawandels (mit-)verursacht werden. Außerdem gibt es bestimmte zentrale Kategorien und Einteilungen, die zur Beschreibung des Gegenstands regelmäßig herangezogen werden. Sie bieten somit eine gewisse Orientierung bei der Auseinandersetzung mit den empirischen Befunden zu klimawandelinduzierter Migration. Diese übergeordneten Kategorien werden nachstehend erläutert. Außerdem werden einige zentrale Herausforderungen thematisiert, die sich bei der Beschreibung und Analyse von Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration stellen.

Zunächst stellt sich die Frage, wie die Forschung dazu die in Kap. A.1.1.2 skizzierten Umweltveränderungen konzeptualisiert, die mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden. Richtungweisend ist dabei die Überlegung, wie sich diese Veränderungen auf Migration auswirken. Deshalb wird zunächst grundsätzlich danach unterschieden, ob es sich

- (4) um plötzlich auftretende Umweltveränderungen wie etwa Extremwetterereignisse handelt (sudden-onset), z. B. Hurrikans, dürrebedingte Wald- oder Buschbrände oder Überschwemmungen und Erdrutsche, wie sie infolge von Starkniederschlagsereignissen auftreten können, oder
- (5) um eine schleichende bzw. sich langfristig abzeichnende Verschlechterung der Lebensgrundlagen (slow-onset), etwa Küstenerosion, Bodenversalzung oder Desertifikation (s. z. B. Cattaneo et al. 2019: 2–4; Adger/Safra de Campos/Mortreux 2018: 30).

Hinter dieser Zweiteilung steht die Annahme, dass sich auch die hierdurch angestoßenen Migrationsmuster tendenziell unterscheiden. Um diese Muster wiederum näher zu bestimmen und zu vergleichen, dienen (im Rückgriff auf gängige Typologien der Migrationsforschung) die folgenden drei Dimensionen als Grundlage (s. Müller et al. 2012: 12):

- Räumliches Ziel der Migration: Hier wird z. B. danach unterschieden, ob eine Wanderung innerhalb eines Landes (Binnenmigration) oder grenzüberschreitend erfolgt.
- (2) Dauer der Migration: Unterschieden wird zwischen temporären, dauerhaften und wiederkehrenden (z. B. saisonalen oder zirkulären) Wanderungen.
- (3) Planbarkeit der Migration: Hier geht es vor allem um die Frage, ob eine Migration plötzlich und unvorhergesehen erforderlich wird oder ob sie antizipiert und längerfristig planbar ist, und um daran anschließende Überlegungen zum Handlungsspielraum der Betroffenen.

• In Orientierung an diesen drei Dimensionen und der Unterscheidung zwischen slow-onset- und sudden-onset-Umweltveränderungen haben sich kategoriale Einordnungen herauskristallisiert, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Beispielsweise wurde festgestellt, dass Migrationsbewegungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel bisher zum großen Teil innerstaatlich erfolgen (s. z. B. Schraven 2019) und dass plötzlich auftretende Extremwetterereignisse (wie Hurrikans oder Überflutung und Erdrutsche infolge von Starkregen) bisher eher zu vorübergehender Migration über kurze Entfernungen führen (Cattaneo et al. 2019: 3) (s. Kap. A.2.1.1).

Bei schleichenden Umweltveränderungen ist es oft schwierig, ihren Einfluss auf Migration konkret zu erfassen (s. z. B. Cattaneo et al. 2019: 3). Denn wenn sich die Lebensgrundlagen allmählich verschlechtern, ergreifen die davon betroffenen Menschen in der Regel zunächst andere Maßnahmen, um sich anzupassen. Wenn sie dann schließlich doch abwandern, ist es entsprechend schwierig, die Bedeutung der Umweltveränderung im Verhältnis zu anderen (z. B. sozialen, ökonomischen oder politischen, kurz: gesellschaftlichen) Faktoren zu gewichten, die geeigneter erscheinen, um das Nichtfunktionieren vorheriger Anpassungsmaßnahmen zu erklären (Müller et al. 2012: 13).

Angesichts dieser Herausforderungen stellt sich für eine Forschung, die auch Orientierungswissen für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bereitstellen will, eine grundlegende Frage: Wie können unter diesen Bedingungen möglichst klare Aussagen über die Wirkung des Klimawandels auf das Migrationsgeschehen getroffen werden? Denn solche Aussagen sind notwendig, um politische Handlungsoptionen abzuwägen.

¹⁴ Die zur Bezeichnung des Analysegegenstands vorgeschlagenen Begriffe bestehen in der Regel aus zwei Teilen: einem Wort wie "Umwelt", "ökologisch" oder "Klima" kombiniert mit einem weiteren Begriff, der die dadurch ausgelöste Wanderung bzw. die betreffenden Personen genauer benennt, z. B. "Migrant" bzw. "Migrantin" oder "Migration", "Mobilität", "Flucht" bzw. "Flüchtling" oder "Vertriebene" bzw. "Vertreibung" (Mayer 2018: 323).

A.1.2.1 Zum Umgang mit der Komplexität klimawandelinduzierter Migration

Studien zum Zusammenhang von Klimawandel und Migration verweisen immer wieder nachdrücklich auf die Komplexität der betrachteten Wechselwirkungen. Dabei sind durchaus auch andere Forschungsfragen bzw. -gegenstände von Komplexität gekennzeichnet. Entsprechend trägt der fortlaufende Hinweis darauf als solcher nichts zur sozialwissenschaftlichen Konzeption und Theoriebildung bei (Stachowiak 1989: 328). Wieso ist das Motiv der Komplexität in Forschungsbeiträgen zu Klimawandel und Migration dann derart prominent?

Eine Erklärung könnte sein, dass es in diesem Forschungsfeld ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür gibt, dass die hier behandelten Probleme auch politische Sprengkraft haben und für Populismus anfällig sind (s. dazu ausführlich Mualem Sultan 2015: 239-241; 262-267).15 Insofern mag der wiederholte Hinweis darauf, dass die Beziehungen zwischen Klimawandel und Migration hochkomplex sind, auch ein Mittel sein, um wissenschaftliche Studien vor deterministischen Lesarten und Alarmismus zu schützen (Mualem Sultan 2015: 136). Denn damit wird nicht nur gesagt, dass die Beziehungen zwischen Klimawandel und Migration von vielen und teils ganz verschiedenartigen Variablen abhängen, sondern auch, dass sie sich linearen oder gar deterministischen Festlegungen entziehen. Anders ausgedrückt: "Es besteht kein Automatismus zwischen ökologischem Wandel und Migration" (Schraven 2019).

Allerdings kann die Rede von der Komplexität klimawandelinduzierter Migration auch fälschlich so interpretiert werden, dass über den Zusammenhang von Klimawandel und Migration kaum konkrete und gesicherte Aussagen getroffen werden können. Damit wiederum ließe sich politische Untätigkeit rechtfertigen. Dies würde allerdings verkennen, dass es zu diesem Bereich durchaus zahlreiche, wissenschaftlich weithin geteilte und politisch relevante Erkenntnisse gibt (s. Kap. A.2 und A.3).

Komplexität bedeutet auch nicht, dass keine Ursache-Wirkungs-Beziehungen vorliegen. Es heißt nur, dass diese nicht linear sind in dem Sinne, dass ein bestimmtes Ereignis (z. B. ein Hurrikan oder eine mehrjährige Dürre) stets genau das gleiche Ergebnis erzeugt (z. B. dauerhafte Migration) und sich dieses außerdem zuverlässig und exakt erheben lässt. Das birgt z. B. Herausforderungen für die empirische Forschung zum künftigen Ausmaß klimawandelinduzierter Migration (s. Kap. A.3). Bezogen auf die zentrale Frage des vorliegenden Kapitels ist festzuhalten: • Die Wirkungszusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration bleiben zwar immer mit einer gewissen Unschärfe behaftet. Trotzdem ist es möglich und sinnvoll, begründete Aussagen zu relevant erscheinenden Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu treffen, um Orientierungswissen sowohl für weitere Forschung als auch für die Abwägung politischen Handlungsbedarfs bereitzustellen. Dabei muss beachtet werden, dass umweltseitige und gesellschaftliche Einflüsse sich nicht voneinander trennen lassen, sondern stets eng miteinander verwoben sind. Um diese Verwobenheit gleichwohl etwas präziser zu beschreiben, hat sich in der Forschung die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Zusammenhängen etabliert.

A.1.2.2 Direkte und indirekte Zusammenhänge

Forschende betonen, dass der Klimawandel-Migrations-Nexus in seiner empirischen Vielfalt nur dann adäquat erfasst werden kann, wenn die Analysen nicht nur direkte, sondern auch indirekte Zusammenhänge in den Blick nehmen (s. z. B. Cattaneo et al. 2019: 2; Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 14, 27). Ein direkter Zusammenhang besteht nach Cattaneo et al. (2019: 2) beispielsweise, wenn Küstenerosion (also eine slow-onset-Umweltveränderung) die Bewohnerinnen und Bewohner eines Dorfes schließlich zur Umsiedlung zwingt oder wenn Menschen z. B. aufgrund eines Wirbelsturms oder einer Flut (sudden-onset-Umweltereignisse) plötzlich gezwungen sind, ihren Wohnort zu verlassen. In letzterer Konstellation ist oft auch von Überlebensmigration (survival migration) die Rede, da es in dem Moment um das nackte Überleben geht.16

• Auch bei in diesem Sinne direkten Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration hängt die konkrete Wirkung eines Ereignisses vielfach von weiteren Einflussgrößen ab.¹⁷ Es geht dabei also nicht

¹⁵ Vor diesem Hintergrund wurde vielfach gewarnt, eine zu starke Vereinfachung und/oder die Verwendung des Flüchtlingsbegriffs in diesem Kontext könnte als wissenschaftliche Vorlage genutzt werden, um Ängste vor einer millionenfachen Flucht aus dem globalen Süden in den globalen Norden zu schüren, Asylgesetze zu verschärfen bzw. auszuhöhlen und Migration insgesamt immer stärker unter Aspekten der Sicherheit zu betrachten (s. dazu z. B. Kibreab 1997; Castles 2002).

¹⁶ Der Begriff Überlebensmigration bzw. *survival migration* wurde 2010 von dem Politikwissenschaftler Alexander Betts geprägt (Betts 2010; s. auch Betts 2013). Der Begriff sollte die Situation von Menschen beleuchten, die ihr Land verlassen, weil der Herkunftsstaat nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihre grundlegendsten Menschenrechte zu gewährleisten, deren Situation jedoch nicht von der Definition der GFK erfasst wird. Im gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskurs über klimawandelbedingte Migration wird der Begriff auch auf Binnenmigration bezogen.

¹⁷ Das wirft die Frage auf, wie konkret und gewichtig der anzunehmende Beitrag nachteiliger Umweltveränderungen infolge des Klimawandels sein muss, um von einem direkten Zusammenhang zu sprechen.

um die Frage, ob die betreffende Migration im Einzelfall hätte aufgeschoben oder verhindert werden können, z. B. durch konkrete (Präventions-)Maßnahmen. Gemeint ist vielmehr: Direkt erscheinen die Zusammenhänge insofern, als unmittelbar ersichtlich ist, dass die jeweilige befristete oder dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunkts mit nachteiligen Umweltveränderungen zusammenhängt.

Ein indirekter (also nicht unmittelbar offensichtlicher) Zusammenhang kann z. B. darin bestehen, dass sich infolge wiederholter Dürren die Bodenqualität verschlechtert und dies traditionelle landwirtschaftliche Praktiken beeinträchtigt. Das könnte Menschen, die ihr Auskommen nun nicht länger über Subsistenzwirtschaft sichern können, schließlich veranlassen, fortzugehen und sich anderswo eine Arbeit zu suchen (Cattaneo et al. 2019: 2–3).

Inwiefern ist nun diese indirekte Verbindung im zweiten Beispiel weniger offensichtlich als die im ersten Beispiel? Und bringt die Kennzeichnung als indirekt einen wissenschaftlichen oder einen politisch relevanten Erkenntnisgewinn? Beides wird klarer, wenn man direkte und indirekte Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration in Beziehung setzt zu der Unterscheidung zwischen Ursachen einerseits und (Beweg-)Gründen andererseits. Diese Differenzierung ist für Wissenschaft vom Menschen häufig relevant (Kambartel 1980: 823-824): Die Frage der Gründe lenkt den Blick auf die Intentionen, Rechtfertigungen und Ziele eines handelnden Subjekts. Gründe bilden auch die gedankliche Hintergrundfolie, die Dritte (unbewusst) angelegt haben, wenn sie versuchen zu verstehen, warum eine Person in einer bestimmten Situation so gehandelt hat, wie sie es getan hat. Kurz gesagt: Jedes Handeln hat Ursachen, aber wie eine Person handelt, erklärt sich durch (subjektive) Gründe, die von diesen (sächlichen) Ursachen zu unterscheiden sind.

Was folgt daraus für die empirische Aufschlüsselung des Klimawandel-Migrations-Nexus? • Wenn von direkten Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration die Rede ist, liegen umweltseitige Ursachen und subjektiv handlungsleitende Gründe einer Migration nahe beieinander. Dieser Zusammenhang ist evident, während weitere Einflussgrößen, die für ein vollständiges Bild unter Umständen nicht minder relevant sind (z. B. sozioökonomische Ungleichheit), erst bei

einer umfassenden Aufarbeitung ersichtlich werden. Ein anschauliches Fallbeispiel hierfür bietet der Hurrikan Katrina. Er richtete im August 2005 in mehreren südöstlichen Bundesstaaten der USA große Schäden an, u. a. in Louisiana und hier besonders im Großraum New Orleans. Alle Betroffenen flohen, um sich vor dem Wirbelsturm zu retten, bzw. mussten (zeitweilig) fortgehen, weil ihre Häuser beschädigt oder zerstört worden waren. Tiefergehende Analysen zeigten aber, dass sich die Betroffenheit bzw. die konkreten Nachwirkungen deutlich nach sozioökonomischer Lage und ethnischer Herkunft unterschieden. So geht aus einer Studie von Fussell, Sastry und VanLandingham (2010) hervor, dass die schwarze¹⁸ Bevölkerung von New Orleans nach Hurrikan Katrina deutlich langsamer zurückkehrte als die weiße Bevölkerung. Denn sie hatte vor dem Sturm häufiger in Stadtlagen gelebt, die für Überflutung besonders anfällig sind, deshalb waren ihre Wohnungen durch den Hurrikan erheblich schwerer beschädigt.

Bei den indirekten Zusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration verhält es sich umgekehrt: Hier fallen zunächst andere Migrationsgründe ins Auge als Umweltveränderungen, und auch die Migrantinnen und Migranten selbst nennen (z. B. in qualitativen Interviewstudien) für ihr Weggehen in der Regel zunächst andere Gründe (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 30). Eine Person könnte z. B. angeben, dass sie fortgehen musste, um sich eine Arbeit zu suchen, damit sie die Familie ernähren kann. Auf Nachfrage erklärt sie vielleicht zusätzlich, dass Landwirtschaft an ihrem ursprünglichen Wohnort nicht mehr auskömmlich war. Erst im nächsten Schritt konkretisiert sie möglicherweise, dass durch ungünstige Witterungsverhältnisse in den vergangenen Jahren die landwirtschaftliche Produktivität so weit zurückgegangen ist, dass es für die Familie nicht mehr tragbar war. • Auch bei einer Migration, die vordergründig z.B. wirtschaftlich motiviert ist und von dem Migranten bzw. der Migrantin auch so begründet wird, kann sich also bei genauerer Betrachtung erweisen, dass sie durch klimawandelbedingte Umweltprobleme (mit-)verursacht ist. In diesem Zusammenhang wird auch problematisiert, dass die Klimawandelkompetenz (climate change literacy) – also das Wissen über den Klimawandel - keineswegs automatisch dort am höchsten ist, wo sich der Klimawandel schon sehr deutlich auf das Leben und die Wirtschaft der Menschen auswirkt.19

¹⁸ In Teilen der wissenschaftlichen Literatur wird "Schwarz" bezogen auf Menschen großgeschrieben. Damit wird eine Selbstbezeichnung übernommen, die viele afrodiasporische Menschen und Initiativen verwenden, um zu unterstreichen, dass mit den entsprechenden Begriffen auch gesellschaftspolitische Normen und Machtgefüge zum Ausdruck gebracht werden. Der SVR übernimmt dies im Sinne einer Selbstbezeichnung immer dann, wenn er sich auf Quellen bezieht, die sich für diese Großschreibung entschieden haben.

¹⁹ Auf dem afrikanischen Kontinent beispielsweise sind viele Länder bereits sehr stark von negativen Klimaveränderungen betroffen, zugleich gibt es in Bezug auf den Klimawandel und seine zentralen Ursachen und Auswirkungen teils große Wissenslücken (s. dazu Selormey et al. 2019). Diejenigen, die bereits vom Klimawandel gehört haben, sind zwar mit großer Mehrheit der Meinung, dass er gestoppt werden muss. Aber die Klimawandelkompetenz ist zwischen den Ländern und auch zwischen den Bevölkerungsgruppen zum Teil sehr unterschiedlich. Insgesamt sind vier von zehn Afrikanerinnen und Afrikanern mit diesem Konzept bislang

Ein Beispiel indirekter Verbindungslinien zwischen Klimawandel und Migration, das in der wissenschaftlichen Literatur eingehend behandelt wird, sind Wanderungen bzw. Fluchtphänomene, für die Krieg oder andere Gewaltkonflikte als direkte Ursache erscheinen (s. auch Kap. A.2.1.3). Indirekt könnten sie ebenfalls mit dem Klimawandel zusammenhängen in der Weise, dass klimawandelinduzierte Umweltprobleme wie Dürren auch Konflikte um Ressourcen (z. B. Wasser) verschärfen, die dann in Kriege münden und Flucht auslösen können (s. z. B. Engels 2011; Cattaneo et al. 2019: 3). Zugleich fliehen die Menschen offensichtlich vor Krieg und Gewalt und nicht etwa vor dem Klimawandel.

Wenn man sich mit indirekten Verbindungslinien befasst, die hier eine große Rolle spielen könnten, kann sich der Untersuchungsgegenstand der Forschung zum Klimawandel-Migrations-Nexus somit deutlich ausweiten (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 30). Es wird unterschiedlich beurteilt, bis zu welchem Grad dies sinnvoll oder auch für die Politik handlungsrelevant ist, etwa für die Frage, ob einer Person bestimmte Rechtsansprüche gewährt werden sollen (s. hierzu auch Kap. B.2.1.1). Uneinigkeit besteht z. B. in der Frage, wie man aus einer übergeordneten Kategorie sog. Wirtschaftsmigranten und -migrantinnen diejenigen herausfiltern könnte, deren Migration durch den Klimawandel induziert ist, um sie ggf. rechtlich anders zu behandeln (Leighton 2009: 325). Bei Kriegsflüchtlingen wiederum hängt der rechtliche Anspruch auf Asyl nicht von der Frage ab, ob der Krieg, vor dem sie geflohen sind, letztlich durch den Klimawandel (mit-)verursacht wurde.

Trotzdem lenkt die wissenschaftliche Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Verbindungslinien den Blick auf einen Punkt, der nicht nur für eine gründliche Erforschung zentral ist, sondern auch dafür, die potenzielle politische Tragweite des Klimawandel-Migrations-Nexus zutreffend einzuordnen: • Der Blick auf indirekte Verbindungslinien verdeutlicht, dass Klimamigration nicht in erster Linie eine eigene, neue Wanderungsform darstellt, die sich vom übrigen Migrationsgeschehen zuverlässig isolieren lässt und ganz eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt. Vielmehr ist der Klimawandel eine Größe, die das Potenzial aufweist, menschliches Siedlungs- und Wanderungsgeschehen insgesamt zu verändern, auch wenn die Erscheinungsformen zunächst einmal gleich sein mögen. Eine wesentliche Herausforderung bei der Erforschung von Migration im Kontext des Klimawandels besteht deshalb darin, besser zu verstehen, wie sich der Klimawandel als eine Art Metafaktor auf die bekannten Muster und Formen von Migration auswirkt.

A.1.2.3 Kategorien für verschiedene Arten von Betroffenheit

Dass das gleiche Umweltereignis mitnichten stets zum gleichen Ergebnis führt (z. B. Migration), erklärt sich maßgeblich dadurch, dass nachteilige Umweltveränderungen infolge des Klimawandels eng mit anderen Aspekten verschränkt sind, z. B. sozioökonomischen oder politischen Push-Faktoren von Migration (vgl. SVR 2011: 153). Umweltprobleme wirken dabei regelmäßig als Katalysator bzw. sie verstärken schon bestehende soziale, politische und wirtschaftliche Stressoren. So zeigen Studien, dass innerhalb einer Gesellschaft ärmere und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen durch Extremwetterereignisse mitunter stärker gefährdet sind: Wie weiter oben am Beispiel von Hurrikan Katrina gezeigt wurde, wohnen sie etwa häufiger in Stadtlagen, in denen z. B. das Risiko von Überflutungen oder Erdrutschen besonders groß ist (Renaud et al. 2007: 27-28; Fussell/Sastry/VanLandingham 2010; McLeman 2011; s. auch Kap. A.2.1.2).

Die konkrete Betroffenheit von klimawandelinduzierten Umweltveränderungen oder -ereignissen unterscheidet sich also sowohl innergesellschaftlich als auch auf internationaler bzw. globaler Ebene. Um diese Unterschiede konzeptionell abzubilden, haben sich in der Forschung über Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration bezogen auf soziale Gruppen wie auch auf ganze Gesellschaften die Begriffe Vulnerabilität (Verletzlichkeit bzw. Verwundbarkeit) und Resilienz (Widerstandskraft) etabliert, die in der Nachhaltigkeitsforschung insgesamt verbreitet sind.

Der Weltklimarat definiert Resilienz als die Fähigkeit z. B. von sozialen oder Wirtschaftssystemen, "ein gefährliches Ereignis bzw. einen solchen Trend oder eine Störung zu bewältigen und dabei derart zu reagieren bzw. sich zu reorganisieren, dass ihre Grundfunktion, Identität und Struktur erhalten bleibt und sie sich gleichzeitig die Fähigkeit zur Anpassung, zum Lernen und zur Transformation bewahren" (IPCC 2013/2014: A-24). Umgekehrt bezeichnet Vulnerabilität mit Bezug auf konkrete soziale Gruppen oder ganze Gesellschaften "[d]ie Neigung oder Prädisposition, nachteilig betroffen zu sein" (IPCC 2013/2014: A-29), z. B. wenn den Menschen oder Gruppen, die solchen Bedingungen ausgesetzt sind, zugleich die Fähigkeit oder die Ressourcen fehlen, um sie zu bewältigen und

nicht vertraut (Selormey et al. 2019: 1–2). Damit soll nicht suggeriert werden, dass Probleme beim Erkennen indirekter Verbindungslinien primär auf ein Informations- oder gar ein Bildungsproblem der Betroffenen zurückgehen. Es ist jedoch unter mehreren Vorzeichen problematisch, wenn große Wissenslücken in Bezug auf den Klimawandel gerade in Regionen bestehen, die davon stark betroffen sind. Denn nur mit entsprechendem Wissen lässt sich z. B. ein breiter Rückhalt in der Bevölkerung aufbauen, sowohl für staatliche Maßnahmen als auch für internationale Forderungen, die Kapazitäten für Prävention, Frühwarnung, Anpassung an den Klimawandel und dessen Bekämpfung zu steigern (Selormey et al. 2019: 24).

sich ihnen anzupassen (IPCC 2013/2014: A-29). Eine hohe Vulnerabilität kann je nach Kontext auf eine ganze Reihe individueller wie auch sozialer und gesellschaftlicher Variablen zurückgehen. Als ein ganz entscheidender Faktor sowohl von Resilienz als auch umgekehrt von Vulnerabilität erweist sich aber gerade beim Blick auf die globale Ebene regelmäßig ökonomischer Wohlstand.

Nicht nur manifestieren sich klimawandelbedingte Umweltprobleme je nach (Welt-)Region unterschiedlich, auch die Ressourcen für Anpassung sind innergesellschaftlich wie auch global gesehen sehr unterschiedlich verteilt (s. z. B. Cattaneo et al. 2019: 6–7, 9–10). Auf internationaler Ebene werden als ein anschauliches Beispiel dafür häufig die Niederlande genannt: Sie liegen zum Teil unterhalb des Meeresspiegels und sind aufgrund ihrer geografischen Lage in einem Flussdelta in hohem Maße von Überflutung bedroht (Exposition). Als relativ reiches Land verfügen sie jedoch über einen sehr modernen Hochwasserschutz (Resilienz). Deshalb ist die niederländische Bevölkerung gegenüber Überflutungen signifikant weniger vulnerabel als die Bevölkerung ärmerer Länder mit einem ähnlichen Risiko (Bedarff/Jakobeit 2017: 9).

Hier berührt sich die Forschung zum Klimawandel-Migrations-Nexus mit den wissenschaftlichen und politischen Diskussionen über Klimagerechtigkeit (s. Kap. B.1.2): Die Auswirkungen des Klimawandels treffen finanzschwache Länder des globalen Südens stärker als wohlhabendere (OECD-)Staaten. Denn sie können oft keine finanziellen Ressourcen aktivieren, um ihre Wirtschaftsweise oder ihre Lebensform anzupassen (z. B. durch modernen Hochwasserschutz, finanzielle Unterstützung der Bevölkerung beim Wiederaufbau nach Extremereignissen oder von Landwirtinnen und Landwirten bei Ernteausfällen) (s. auch SVR 2011: 152-153). Reichere Staaten können sich Anpassungsmaßnahmen dagegen eher leisten. Zugleich sind die Länder des globalen Südens für den Klimawandel historisch weniger verantwortlich als der globale Norden.

• Ressourcen spielen aber nicht nur insofern eine Rolle, als sie potenziell Anpassung vor Ort ermöglichen und somit dazu beitragen, dass eine Migration gar nicht erst notwendig wird. Auch die Möglichkeit zur Migration ist häufig eine Frage von Ressourcen. Denn Klimamigration ist nicht zwangsläufig als Ausdruck von Vulnerabilität bzw. gescheiterter Anpassung an nachteilige Umweltveränderungen zu sehen. Vielmehr ist sie in bestimmten Konstellationen im Gegenteil eine Strategie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Insofern sind für die Forschung zu klimawandelinduzierter Migration auch die Frage des besten Zeitpunkts einer Migration und besonders die Unterscheidung zwischen proaktiver und reaktiver Migration zentrale Aspekte, ebenso wie die Frage, wie die Betroffenen bei einer erforderlichen Migration unterstützt werden können (s. z. B. Vinke et al. 2020 sowie Kap. A.2.1.2).

Das Problem ist: Der Klimawandel wirkt nicht nur als (direkter oder indirekter) Treiber von Migration. Die damit verbundenen Umweltveränderungen bzw. ihre Folgen können ebenso auch eine Migration hemmen, die im Sinne einer Anpassungsstrategie sinnvoll wäre. In solchen Fällen spricht die Forschung von trapped populations (Foresight 2011; s. auch Black/Collyer 2014; Zickgraf 2018). Dieser Begriff soll den Blick auch darauf lenken, dass gerade die Menschen, die durch Umweltveränderungen infolge des Klimawandels am stärksten gefährdet sind, oft nicht die Möglichkeit haben, untragbaren Lebensbedingungen durch eine Migration zu entgehen. Hier besteht ein Teufelskreis: Wenn sich z. B. infolge des Klimawandels die Bodenqualität verschlechtert und dies zu Ernteausfällen führt, fallen Einnahmen aus der Landwirtschaft weg. Dadurch fehlen dann möglicherweise Mittel, die für eine Migration benötigt würden (Tangermann/ Kreienbrink 2019).

A.1.2.4 Der Streit um den Flüchtlingsbegriff

Die Frage, wie Personen bezeichnet werden sollen, die aufgrund von Umweltveränderungen bzw. infolge des Klimawandels migrieren, war in der Forschung zu Umweltbzw. Klimamigration von Anfang an ein Politikum. Denn sie ist eng verwoben mit der Frage, wie sich die Politik und insbesondere das Recht zu verschiedenen Erscheinungsformen klimawandelinduzierter Migration verhalten.

So wurden die ersten Studien über "Umweltflüchtlinge" (El-Hinnawi 1985; Jacobson 1988), die Ende der 1980er Jahre erschienen, massiv dafür kritisiert, dass sie den Begriff Flüchtling verwendeten, den die GFK anders definiert (vgl. Kap. A.1). Besonders Kritikerinnen und Kritiker aus der Migrations- und Fluchtforschung meinten, dies könne einer Aufweichung der GFK-Schutzbestimmungen Vorschub leisten (s. z. B. Castles 2010: 241; s. auch Kap. B.2.4.1). Sie argumentierten, die Rede von "Umweltflüchtlingen" sei irreführend, denn sie verwische den Unterschied zwischen Menschen, die nach den Bestimmungen der GFK anerkanntermaßen zur Flucht gezwungen seien, und jenen, bei denen dies nicht der Fall sei und die somit – aus rein rechtlicher Sicht – freiwillig fortgingen (s. z. B. Suhrke 1994: 478).

Die Kritik bezog sich also auf die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration. Eigentlich ging es dabei jedoch um das bis heute virulente Problem, dass speziell das Flüchtlingsrecht viele der Phänomene, die unter der Überschrift, Umweltflüchtlinge' thematisiert werden, schwer oder gar nicht erfassen kann (s. dazu auch Kap. B.2.1.1). Das gilt besonders für langfristige und indirekte Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Migration. So wird bei der wissenschaftlichen Konzeptualisierung von Umwelt- bzw. Klimamigration zwar einerseits in Reaktion auf diese Kritik häufig auch auf die Kategorie der Freiwilligkeit Bezug genommen, andererseits wird

deren analytischer Mehrwert jedoch als begrenzt eingestuft (Mualem Sultan 2015: 298–302). Die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration ist zudem bis zu einem gewissen Grad arbiträr und abhängig von der Betrachtung.

In den letzten Jahren wurde die Verwendung des Flüchtlingsbegriffs in Bezug auf klimawandelbedingte Migration aber auch verteidigt. Auch dies basiert auf Überlegungen zum politischen Handlungsbedarf. Su (2014: 22–23) beispielsweise hält die wissenschaftliche Rede von "Umwelt-" bzw. "Klimaflüchtlingen" deshalb für sinnvoll, weil sie geeignet sei, bestehende rechtliche Schutzlücken (s. Kap. B.2.1.1) zu problematisieren. In eine ähnliche Richtung argumentiert Gemenne (2015: 71): Ihm zufolge geht der Verzicht auf den Flüchtlingsbegriff darüber hinweg, dass die aus dem Klimawandel resultierenden Probleme analog zu Krieg in gewisser Weise eine Verfolgung der Schwächsten darstellen und dass klimawandelinduzierte Migration eine sehr politische Angelegenheit ist.

A.1.3 Fazit: Klimamigration lässt sich vom übrigen Migrationsgeschehen nicht klar abgrenzen

Dass der Klimawandel sich auch auf Migration auswirkt, gilt wissenschaftlich als unstrittig (s. Kap. A.2). Welche Rolle dieser Faktor spielt und wie seine Wirkung konkret aussieht, hängt nicht allein davon ab, dass Menschen entsprechenden Umweltveränderungen oder -ereignissen (z. B. Dürre, Überflutung, Hurrikan) ausgesetzt sind. Dafür spielen auch soziale, ökonomische, politische bzw. gesellschaftliche Faktoren eine Rolle – die ihrerseits potenziell auch den Klimawandel beeinflussen. Der Klimawandel verstärkt häufig bestehende gesellschaftliche Herausforderungen; auch deshalb trifft das gleiche Umweltereignis nicht alle in gleicher Weise.

Die Forschung nutzt unterschiedliche Begriffe und Definitionen für Migrationsbewegungen, die maßgeblich oder teilweise auf Umweltveränderungen infolge des Klimawandels zurückgeführt werden. Zugleich beziehen sich entsprechende Beiträge immer wieder auf die gleichen Kategorien, um die durch den Klimawandel angestoßenen Migrationsmuster zu beschreiben und zu vergleichen. So werden die vielfältigen umweltseitigen Veränderungen in der Regel zunächst danach unterschieden, ob sie sich plötzlich (sudden-onset) oder schleichend (slow-onset)

manifestieren. Die damit angestoßenen Migrationen werden dann entlang der folgenden drei Dimensionen eingeteilt: (1) räumliches Ziel der Migration (z. B. innerstaatlich vs. international), (2) Dauerhaftigkeit der Wanderung (z. B. temporär, dauerhaft oder zirkulär) und (3) Planbarkeit bzw. Zeitpunkt der Migration (plötzlich und unvorhergesehen vs. antizipiert und längerfristig planbar) und die damit jeweils verbundenen Handlungsspielräume. Um Unterschiede in der Betroffenheit von (klimawandelbedingten) Umweltgefahren konzeptionell zu integrieren, arbeiten Studien zum Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration mit den Kategorien Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und Resilienz (Widerstandskraft).

Die Wirkzusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration sind vielfältig. Entsprechend sind auch Versuche, umweltseitige und gesellschaftliche Triebfedern von Migration exakt zu gewichten, regelmäßig unscharf; klar trennen lassen sich die beiden Sphären in der Regel nicht. Auch dies macht es schwierig, den Umfang klimawandelinduzierter Migration exakt zu beziffern oder zu prognostizieren (s. auch Kap. A.2 und A.3). Es lassen sich aber durchaus konkrete und gesicherte Erkenntnisse gewinnen, z.B. über die spezifischen Dynamiken hinter Klimamigration oder Risikofaktoren gesteigerter Vulnerabilität. Dieses Wissen ist wichtig, um politische Handlungsoptionen abzuwägen; entsprechend sollte zukünftige Forschung hierauf ein besonderes Augenmerk legen. Da Klimamigration ein empirisch facettenreiches Phänomen darstellt und sich von anderen Migrationsformen nicht klar abgrenzen lässt, ist zudem genauer zu untersuchen, wie der Klimawandel bestehende Formen und Muster von Migration und Sesshaftigkeit beeinflusst.

Klimawandelinduzierte Umweltveränderungen können nicht nur ein Treiber neuer Migration sein oder indirekt in Migrationen hineinspielen, die auf der individuellen Ebene möglicherweise anders begründet werden (z. B. ökonomisch oder politisch). In bestimmten Konstellationen können sie (eigentlich erforderliche) Migration auch hemmen (trapped populations). Dies ist insofern wichtig, als Migration nicht zwangsläufig Ausdruck einer gescheiterten Anpassung an den Klimawandel ist, sie kann in bestimmten Konstellationen selbst eine sinnvolle Anpassungsstrategie sein. Es lohnt sich deshalb nach Ansicht des SVR, genauer zu erforschen, was erforderlich ist, damit Migration im Sinne einer Anpassung an den Klimawandel gelingt.

Kapitel A.2

Umfang und Struktur klimawandelbedingter Migration: empirische Erkenntnisse

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

In den Debatten über die Folgen des Klimawandels wird seit Jahrzehnten auch Migration angesprochen. Klar ist: Der Klimawandel bzw. seine Auswirkungen sind mit Migration verknüpft. Es gibt dazu eine Reihe gesicherter grundlegender Erkenntnisse. Einzelne Aspekte und Mechanismen müssen dagegen noch genauer erforscht werden. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden verschiedene Migrationsmuster diskutiert, die sich zeitlich und räumlich unterscheiden: Bei plötzlich eintretenden Extremereignissen (wie Überschwemmungen, Stürmen etc.) wandern die Menschen meist kurzzeitig an einen sicheren Ort in der Nähe (survival migration). Schleichende Umweltverschlechterungen (wie Desertifikation, Versalzung des Grundwassers, Anstieg des Meeresspiegels etc.) führen dagegen häufiger zu dauerhafter Migration. Hier haben die Betroffenen in der Regel mehr Zeit, um auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren und sich auf die Wanderung vorzubereiten; sie müssen ihren Wohnort nicht überstürzt verlassen. Sowohl bei Extremereignissen als auch bei schleichenden Verschlechterungen wandern die Betroffenen bislang zum größten Teil innerhalb des Landes (Binnenmigration). Wenn Menschen aufgrund des Klimawandels ihr Land verlassen, wandern sie meist regional, d. h. in ein Nachbarland, und nur selten interkontinental.

Die Betroffenheit von Folgen des Klimawandels ist in mehrfacher Hinsicht ungleich verteilt: Global gesehen liegen vor allem wirtschaftlich schwächere Länder häufig in Regionen, die davon besonders stark betroffen sind. Diesen Ländern fehlen also zugleich die Mittel für effektive Anpassungsmaßnahmen. Auf individueller Ebene ist es ähnlich: Die Menschen mit den geringsten sozioökonomischen Ressourcen sind klimawandelbedingten Umweltveränderungen mitunter besonders stark ausgesetzt. Damit fehlen ihnen oft auch die Ressourcen für eine Migration, selbst wenn diese notwendig wäre; sie sind somit vor Ort gefangen (trapped). Die Herausforderungen, die sich mit Klimawandel und Migration verbinden, treffen aber nicht nur wirtschaftlich schwächere Länder. Der Klimawandel ist ein globales Phänomen; auch in Ländern mit einer starken Wirtschaft führen Katastrophen wie Überschwemmungen oder Waldbrände immer wieder zu Zerstörung und Migration. Allerdings stehen hier in der Regel mehr finanzielle Ressourcen und stabilere staatliche Strukturen zur Verfügung, die es ermöglichen, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen oder zumindest schneller und effektiver darauf zu reagieren.

Der Mensch hat durch einen massiven Ausstoß von Treibhausgasen im Zuge der Industrialisierung den natürlichen Treibhauseffekt der Erde verstärkt und damit eine globale Erderwärmung verursacht (IPCC 2014: 2, 4; IPCC 2021; s. auch Kap. A.1.1.2). In der Klimaforschung ist Konsens, dass infolge der steigenden Temperaturen u. a. Ökosysteme zusammenbrechen, das Artensterben zunimmt und Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Überschwemmungen häufiger werden (IPCC 2021: 5–11; IPCC 2022: 9). Der Klimawandel gefährdet somit überall auf der Welt die Lebensgrundlagen ganzer Bevölkerungsgruppen. So werden z. B. durch Überschwemmungen, Stürme oder den ansteigenden Meeresspiegel Lebensräume zerstört, Wasser wird knapp und die Nahrungsmittelproduktion sinkt (IPCC 2022: 9).

Das Ausmaß und der Verlauf des Klimawandels sind inzwischen gut dokumentiert (IPCC 2014; IPCC 2021),

ebenso die Tatsache, dass er auch das globale Migrationsgeschehen verändert (IPCC 2022: 11; SVR 2011: 151). Den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration wissenschaftlich zu beurteilen ist jedoch anspruchsvoll. Denn der Klimawandel beeinflusst Migration in vielfältiger Weise, daher lassen sich seine Auswirkungen nicht immer klar identifizieren oder isolieren. • Je nach Konstellation, Auswirkungen und Ausmaß kann der Klimawandel sowohl neue Migration anstoßen als auch bekannte Migrationsdynamiken verändern, er kann Wanderungen auch erschweren oder sogar verhindern. Dabei spielen für Migration immer auch andere Faktoren eine wichtige Rolle, z.B. wirtschaftliche, politische, soziale, demografische und gesundheitliche Rahmenbedingungen und ihre Wechselwirkungen (Serraglio/ Schraven 2021: 5; IPCC 2022: 1079-1086). Der Klimawandel kann sowohl direkt als auch indirekt zu Migration und Vertreibung führen (s. Kap. A.1.2.2). Während plötzlich auftretende Extremwetterereignisse in der Regel direkte (kurzfristige) Migration auslösen, beeinflussen schleichende Umweltveränderungen z. B. die ökonomischen Ressourcen, wenn dadurch Fischbestände schrumpfen oder Felder nicht mehr bewirtschaftet werden können. In diesem Fall wirkt der Klimawandel als Metafaktor, der indirekt (langfristig) Migration verändert (IPCC 2022: 1079; s. Kap. A.2.1.2).

Laut dem Bericht des Weltklimarats (IPCC) von 2022 führen Klima- und Wetterextreme in allen Regionen der Welt zunehmend in verschiedenen Formen zu Migration, Binnenvertreibung (internal displacement) und Immobilität (IPCC 2022: 11; s. Kap. A.2.1 und A.3). Die Folgen des Klimawandels betreffen Menschen wie auch Länder bzw. Regionen allerdings unterschiedlich stark. So sind Ernteausfälle und Einschränkungen bei der Lebensmittelproduktion eher für diejenigen relevant, die auf Landwirtschaft oder natürliche Ressourcen angewiesen sind. Wasserknappheit oder die Zerstörung des Lebensraums betrifft hingegen tendenziell alle, die in dem betreffenden Gebiet leben, wobei sich die Risiken nachteiliger klimawandelbedingter Veränderungen sowohl auf staatlicher als auch auf individueller Ebene deutlich unterscheiden (IPCC 2014: 16; Vitorino 2022: 10). Auch die Ressourcen für Anpassungsstrategien sind nicht gleich verteilt. Somit sind einige Menschen, Staaten und Regionen vulnerabler als andere (s. Kap. A.2.1.2).

A.2.1 Was wissen wir über klimawandelbedingte Migration?

Das Ausmaß des Klimawandels und die Geschwindigkeit, mit der er voranschreitet, stellen die Weltgemeinschaft vor enorme Herausforderungen und diese können sich auf unterschiedliche Weise manifestieren (Info-Box 1). Dabei sind zwei Kategorien zu unterscheiden: plötzlich auftretende Umweltveränderungen (sudden-onset), z. B. Überschwemmungen infolge von Starkregen oder (Wirbel-)Stürme, und schleichende Umweltveränderungen (slow-onset) wie Desertifikation, Bodendegradation und Anstieg des Meeresspiegels²⁰ (s. Kap. A.1.2). Die dadurch jeweils ausgelösten Migrationen unterscheiden sich hinsichtlich der Art und Dauer sowie der geografischen

Distanz (Vinke/Hoffmann 2020: 17; s. Kap. A.2.1.1). Klimawandelbedingte Migration kann somit viele Formen annehmen: von Binnenwanderung bis zu internationaler Migration und von kurzfristiger Vertreibung bis zu langfristiger Abwanderung. Zudem kann Migration durch klimawandelbedingte Veränderungen unmöglich werden (Cattaneo et al. 2019).

Die Vielfalt der potenziellen Migrationsmuster spiegelt das Ausmaß und die physischen Auswirkungen spezifischer klimatischer Gefahrenereignisse und das breite Spektrum sozialer, wirtschaftlicher, kultureller, politischer und anderer nichtklimatischer Faktoren wider. Diese beeinflussen die Form der Betroffenheit von entsprechenden Ereignissen, die Anpassungsoptionen und den Kontext, in dem Migrationsentscheidungen getroffen werden (IPCC 2022: 1079).

Die wissenschaftliche Erforschung des Zusammenhangs von Klimawandel und Migration erfolgt disziplinenübergreifend. Beteiligt sind sowohl Naturals auch Sozialwissenschaften. Da es hier um lebenspraktische Probleme und entsprechenden politischen Handlungsbedarf geht, arbeiten zudem auch zahlreiche Akteurinnen und Akteure jenseits der Wissenschaft daran mit. Beispielsweise beteiligen sich öffentliche Einrichtungen und Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen am Diskurs und veröffentlichen Daten, Berichte und Studien über verschiedene Aspekte klimawandelbedingter Migration.

Im Feld besteht Konsens darüber, dass bei der Erforschung des Zusammenhangs von Klimawandel und Migration verschiedene disziplinäre Wissensbestände integriert werden müssen (Mualem Sultan 2015: 232–235). Jede wissenschaftliche Disziplin bringt aber ihren spezifischen Blickwinkel mit, also bestimmte fachliche Schwerpunkte, eigene Terminologien und ggf. eigene Methodentraditionen. Das kann bei der wechselseitigen Rezeption wissenschaftlicher Ergebnisse eine besondere Herausforderung sein (s. hierzu Mualem Sultan 2015: 226–235; Klepp 2017).²¹

Aufgrund der disziplinären Vielfalt ist es für eine Einordnung der Forschungslage besonders wichtig, dass bei empirischen Studien zum Klimawandel-Migrations-Nexus jeweils deutlich wird, wie sie diesen konkret operationalisieren: Es muss möglichst klar definiert sein, wer in der betreffenden Studie als Migrantin oder Migrant aufgrund des Klimawandels gilt und welche Formen von Migration das jeweilige Forschungsdesign abdeckt bzw. welche es

²⁰ Der Anstieg des Meeresspiegels ist nicht ausschließlich als eine Folge des schleichenden Klimawandels zu sehen. Damit ist gemeint: Seine Auswirkungen werden weniger durch den allmählichen Anstieg des mittleren Meeresspiegels spürbar als durch die Zunahme extremer Meeresspiegelereignisse, z. B. durch eine Kombination von Gezeiten, Sturmfluten und Wellen, die mit dem mittleren Meeresspiegel ansteigen. Die häufig vermittelte Vorstellung, dass der steigende Meeresspiegel allmählich weite Küstengebiete überflutet, ist somit sehr vereinfachend (vgl. Hinkel/Nicholls 2020: 51).

²¹ Klimamigration wird oft schon innerhalb eines wissenschaftlichen Fachbereichs (z. B. in den Sozialwissenschaften) unterschiedlich operationalisiert.

Info-Box 1 Weltklimabericht: Der Klimawandel verläuft laut IPCC schneller und folgenschwerer als bisher angenommen

Die Oberflächentemperatur der Erde lag in den Jahren 2011 bis 2020 um rund 1,1 °C (zwischen 0,95 und 1,20 °C) höher als in der vorindustriellen Zeit (1850-1900) (IPCC 2021: 5). Schon das führt zu gravierenden Veränderungen. So gibt es mehr Extremwetterereignisse, wie sich gerade in den letzten Jahren gezeigt hat: verheerende Waldbrände im Mittelmeerraum, dramatische Hitzewellen in Indien und den Vereinigten Staaten, historische Überschwemmungen in Pakistan. Um eine weitere Zuspitzung der Klimakrise abzuwenden, hat die Weltgemeinschaft 2015 im Übereinkommen von Paris beschlossen, die Erwärmung bei 2 °C zu stoppen, besser noch bei 1,5 °C (Art. 2 Abs. 1a des Übereinkommens von Paris). Das soll verhindern, dass sog. Kipppunkte im Klimasystem ausgelöst werden, die eine Kettenreaktion mit verheerenden Folgen in Gang setzen können. In seinem aktuellen Teilbericht kommt der Weltklimarat allerdings zu dem Ergebnis, dass sich die Erde schneller erwärmt als zunächst erwartet. Selbst in seinem optimistischsten Szenario, bei dem die weltweiten Emissionen bereits heute stark sinken und bis 2050 auf null fallen, würde die globale Temperatur mittelfristig (2041-2060) immer noch über die 1,5-Grad-Schwelle steigen, bevor sie langfristig wieder sinkt. Das würde die Erderwärmung lediglich verzögern, nicht verhindern (IPCC 2021: 14). Schon beim aktuellen Stand der globalen Erwärmung könnten mehrere Kipppunkte ausgelöst werden (McKay et al. 2022, zitiert nach PIK 2022). Damit nähme die Erde geradewegs Kurs auf mehrere gefährliche Schwellenwerte, die zu überschreiten für die Menschen auf der ganzen Welt katastrophale Folgen hätte. Demnach könnte die Erde den 'sicheren' Klimazustand womöglich bereits verlassen haben. McKay et al. schließen daraus, dass der in Paris festgelegte Korridor von 1,5 bis 2 °C nicht ausreicht, um einen gefährlichen Klimawandel vollständig zu vermeiden (McKay et al. 2022).

nicht erfasst.²² Definition und Operationalisierung von Migration sind für die Ergebnisse entscheidend; entsprechend müssen sie bei der Interpretation berücksichtigt, reflektiert und diskutiert werden (Helbling et al. 2023; Hoffmann/Šedová/Vinke 2021: 5).

In der Forschung über Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration bestehen zudem erhebliche Datenlücken (Helbling et al. 2023: 5). Dadurch ist es nur sehr eingeschränkt möglich, das Ausmaß klimawandelbedingter Migration zu quantifizieren und bisherige Zahlen zu validieren. Außerdem variieren die Befunde je nach Vorannahmen und Definitionen (Gemenne 2011: 46; s. dazu auch Kap. A.3). Eindeutige und klar abgegrenzte Aussagen über die konkreten Auswirkungen des Klima

wandels auf Migration lassen sich also schwer treffen, und konkrete Zahlen dazu sind oft nicht konsensfähig.²³ Eine Ausnahme bildet Migration im Zusammenhang mit dem steigenden Meeresspiegel (Künzel/Wirsching 2017: 3; WBGU 2018: 24): Hier sind die kausalen Auswirkungen auf Migration unmittelbar ersichtlich. Durch den Verlust von Landfläche sind die betroffenen Menschen gezwungen zu migrieren, in manchen Fällen laufen sie sogar Gefahr, ihr gesamtes Staatsterritorium zu verlieren.²⁴ Für internationale Migration aus kleinen Inselstaaten im Indischen und Pazifischen Ozean ist der Anstieg des Meeresspiegels zwar derzeit kein primäres Motiv; vielmehr scheinen hier wirtschaftliche Gründe und Familienzusammenführung vorzuherrschen (IPCC 2022: 1100). Nach allen vorliegen

²² In einem Überblick, der keine Vollständigkeit beansprucht, zählen Müller et al. bereits 2012 16 unterschiedliche Begrifflichkeiten und über 20 Definitionen (Müller et al. 2012: 21-22). Beispielsweise wird unterschieden zwischen Einzelpersonen und ganzen Haushalten, hinsichtlich der Migrationsdauer (temporär vs. dauerhaft) und der Distanz (innerstaatlich vs. zwischenstaatlich).

²³ Beispielsweise zeigt eine Metastudie, die klimawandelbedingte Migration auf dem afrikanischen Kontinent untersucht, dass sich nicht genau bestimmen lässt, ob (klimawandelbedingte) Umweltveränderungen zu mehr oder zu weniger Migration führen (Borderon et al. 2019).

²⁴ Dass der Anstieg des Meeresspiegels eine der zentralen Folgen des Klimawandels ist und dieser zugleich die Hauptursache für den Anstieg darstellt, ist wissenschaftlich unstrittig: Infolge der Erderwärmung steigt z. B. die durchschnittliche Wassertemperatur, wodurch sich das Wasser ausdehnt (IPCC 2019: 323–324; WMO 2022: 7). Das zukünftige Ausmaß des Anstiegs ist jedoch noch unbekannt. Dieser kann wenige Zentimeter bis mehrere Meter betragen, abhängig davon, wie sich der Klimawandel entwickelt (Hinkel/Nicholls 2020). Der Meeresspiegel wird aber nicht nur durch Veränderungen beeinflusst, die auf den Klimawandel zurückgehen. So hängt das lokale Ausmaß des Anstiegs zum Teil davon ab, wie stark sich in der Region das Land durch tektonische Prozesse hebt oder senkt (Munoz 2019; IPCC 2019: 330–332).

den Projektionen wird er jedoch in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Selbst im optimistischsten Fall nachhaltiger Entwicklungsszenarien könnten der Anstieg des Meeresspiegels und die damit verbundenen Gefahren bei niedrig gelegenen Küstengebieten zu unfreiwilliger Umsiedlung führen. Dort, wo keine schützende Infrastruktur errichtet werden kann, wird also voraussichtlich ein Bedarf an organisierter Umsiedlung der Bevölkerung entstehen. Nach pessimistischen Szenarien könnte eine neue Problemlage entstehen: die der klimawandelbedingten Staatenlosigkeit (IPCC 2022: 1100).

Ungeachtet der skizzierten Herausforderungen bei der Analyse des Klimawandel-Migrations-Nexus haben sich in der wissenschaftlichen Literatur in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten einige empirische Wirkungsmechanismen herauskristallisiert, über die ein breiter wissenschaftlicher Konsens herrscht. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Mechanismen beschrieben und anhand aktueller Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Literatur diskutiert.25 Zunächst betrachtet Kap. A.2.1.1 die unterschiedlichen Wirkungsweisen von plötzlich auftretenden und schleichenden Umweltveränderungen auf menschliche Mobilität. Anschließend beschreibt Kap. A.2.1.2 die Faktoren Vulnerabilität und Resilienz und erörtert, wie sie mit dem Ob und Wie von Migrationsentscheidungen zusammenhängen. In Kap. A.2.1.3 geht es dann um die Frage, inwiefern Klimawandel, (gewalttätige) Konflikte und Migration miteinander zusammenhängen. Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Aspekten erlaubt eine vereinfachte Darstellung, auch wenn diese Aspekte sich natürlich überschneiden.

A.2.1.1 Zeitliche und räumliche Dimensionen klimawandelbedingter Migration

Inwieweit Menschen auf die Auswirkungen des Klimawandels mit einer Migration reagieren, unterscheidet sich je nachdem, ob umweltseitige Veränderungen plötzlich auftreten oder sich durch schleichende bzw. sich langfristig abzeichnende Verschlechterungen der Lebensgrundlage manifestieren. Die damit jeweils angestoßenen Migrationsmuster unterscheiden sich vor allem in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimension und im Aspekt der Planbarkeit (s. auch Kap. A.1.2).

Plötzliche Extremwetterereignisse bewirken meist kurzfristige Migration

Bei plötzlich eintretenden Umweltveränderungen (wie Extremwetterereignissen) und Katastrophen ist der Bezug zwischen umweltseitigem Ereignis und daraus resultierender Migration besonders offensichtlich (s. Kap. A.1.2.2). Klimabedingte Ereignisse dieser Art machen den mit Abstand größten Teil aller auftretenden Katastrophen aus (Tab. A.1). So sind für die Zeit zwischen 2010 und 2019 weltweit rund 2.850 Umweltkatastrophen dokumentiert; der weitaus größte Teil davon (83 %) wurde durch klima- und wetterbedingte Katastrophen wie Überschwemmungen, Stürme oder Hitzewellen verursacht (IFRC 2020: 38, 53).26 Von den insgesamt 308 Katastrophen, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies, IFRC) im Jahr 2019 registrierte, waren 237 (77 %) auf klimatische Faktoren zurückzuführen. Die mit Abstand häufigsten Katastrophen, die seit 1960 registriert wurden, sind Stürme und Überflutungen (Tab. A.1).

Durch den Klimawandel werden Extremwetterereignisse künftig weiter zunehmen; das gilt als gut belegt (IPCC 2022: 9). Allerdings lässt sich nicht in jedem Fall hundertprozentig nachweisen, dass ein konkretes Extremereignis direkt auf den Klimawandel zurückgeht. Daraus ergibt sich eine Herausforderung bei dem Versuch, zwischen Klimawandel und Umweltveränderungen eine unmittelbare Kausalkette zu bilden (s. auch Kap. A.1).²⁷ • Allerdings ist die wissenschaftliche Forschung in den letzten Jahren weiter fortgeschritten; dadurch lässt sich die Rolle des Klimawandels bei bestimmten Extremwetterereignissen

²⁵ Bei der methodischen Herangehensweise ist grundsätzlich zwischen der Makro- und der Mikroebene zu unterscheiden. Ansätze auf der Makroebene basieren auf Aggregatdaten, mit denen beispielsweise der Zusammenhang zwischen Temperaturveränderungen und Migrationsbewegungen untersucht wird. Hier ist ein Rückschluss auf Einzelbeobachtungen bzw. auf Individuen nicht möglich. Ansätze auf der Mikroebene hingegen setzen auf der Individualebene an, d. h. einzelne Datenpunkte können einzelnen Personen zugeordnet werden. Dies erlaubt Aussagen über Individuen und Rückschlüsse auf ihr Verhalten. Je nachdem, was die empirischen Studien genau untersuchen und welche Methoden und Forschungsdesigns sie anwenden, können sie zu unterschiedlichen, teils auch widersprüchlichen Ergebnissen führen. Jeder methodische Zugang und jede definitorische Abgrenzung hat bestimmte Vorund Nachteile (Beine/Jeusette 2021; Durand-Delacre et al. 2021: 68). Bei Studien auf der Basis von Aggregatdaten muss bei der Interpretation berücksichtigt werden, dass Zusammenhänge, die sich auf der Makroebene abzeichnen, nicht ohne Weiteres auf die individuelle Ebene übertragen werden können. Dies wäre ein sog. ökologischer Fehlschluss.

²⁶ Der Fokus dieses Gutachtens liegt auf klimawandelbedingten Umweltveränderungen, nicht auf Umweltveränderungen und -katastrophen im Allgemeinen (s. Kap. A.1).

²⁷ Das betrifft aber nur die Frage, ob eine konkrete Umweltveränderung eindeutig auf den Klimawandel rückführbar ist, und nicht die allgemeinere Frage, ob der Klimawandel Umweltveränderungen oder Extremwetterereignisse auslöst.

Auslöser	1960 [.]	-2019	2010·	2019	
	insgesamt	jährlicher Durchschnitt	insgesamt	jährlicher Durchschnitt	insgesamt
klima- und wetterbedingt	8.781	146	2.355	236	237
Überflutung	4.435	74	1.298	130	127
Sturm	2.638	44	589	59	59
Erdrutsch* (klimatologisch)	686	11	178	18	25
Waldbrand	243	4	75	8	8
extreme Temperatur	353	6	109	11	10
Dürre	426	7	106	11	8
geophysisch	1.260	21	274	27	35
Erdbeben	1.021	17	231	23	32
vulkanische Aktivität	197	3	38	4	3
Erdrutsch** (geophysisch)	42	1	5	<1	-
insgesamt	10.041	167	2.629	263	272

Anmerkung: Als Katastrophe wird hier ein Vorfall definiert, der mehr als 10 Todesopfer gefordert hat oder mehr als 100 Menschen betraf. Dabei werden Katastrophen anhand der ereignisbasierten Analyse (event-based analysis) gezählt. Das bedeutet: Katastrophen, die mehrere Länder betreffen, gelten als eine Katastrophe, nicht als mehrere. *Ein klimatologisch bedingter Erdrutsch kommt durch Extremwetter bzw. extreme Niederschläge (wie z. B. Starkregen oder einen Monsun) zustande. Hierbei saugt sich die Erde mit Wasser voll, dadurch geht die Stabilität des Erdbodens verloren. **Ein geophysisch bedingter Erdrutsch kommt durch vorherige geophysische Prozesse (wie z. B. tektonische Bewegungen oder Erdbeben) zustande. Durch die Bewegungen verliert der Erdboden an Stabilität.

Quelle: IFRC 2020: 38, 53; Darstellung: SVR

inzwischen mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit bestimmen (IFRC 2020: 44; IPCC 2022: 9).²⁸

Dass Extremwetterereignisse und Katastrophen Menschen (kurzfristig) von ihrem Herkunftsort vertreiben (displacement), liegt zunächst auf der Hand, denn sie haben einen direkten und einschneidenden Einfluss auf die Sicherheit und die Lebensgrundlage der Menschen vor Ort.

Menschen fliehen häufig unmittelbar vor oder nach einem entsprechenden Ereignis an den nächsten sicheren Ort,

um ihr Leben zu retten (survival migration). Manche verlieren durch das Ereignis einen Großteil, wenn nicht sogar ihren gesamten Besitz; sie brechen also buchstäblich mit nichts auf. Ist die unmittelbare Gefahr vorbei, kehren die Betroffenen jedoch häufig zurück, um ihre Häuser und ihre Lebensgrundlage wieder aufzubauen (Flavell/Milan/Melde 2020: 44).²⁹ Solche Migration zum Zweck des Überlebens erfolgt in erster Linie reaktiv (s. auch Vinke et al. 2020: 630). Sie ist nur begrenzt planbar, da solche Katastrophen in

²⁸ Die World Weather Attribution-Initiative beispielsweise macht bedeutende Fortschritte dabei, den Einfluss des Klimawandels bei Extremwetterereignissen und Katastrophen zu isolieren; für weitere Informationen s. https://www.worldweatherattribution.org/ (02.02.2023). Ihren Ergebnissen zufolge sind viele der aktuellen Extremwetterereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Klimawandel zurückzuführen. Ohne diesen wären beispielsweise die Rekordtemperaturen von 40 °C, die 2022 im Vereinigten Königreich gemessen wurden, äußerst unwahrscheinlich gewesen (Zachariah et al. 2022).

²⁹ Andere Studien zeigen, dass Katastrophen nicht nur ein Push-Faktor, sondern auch ein Pull-Faktor sind. Nach dem Tsunami im Indischen Ozean im Jahr 2004 etwa zogen viele Menschen in die zerstörten Gebiete. Das waren zum einen Familienangehörige, die die betroffenen Familien unterstützen wollten. Zum anderen entstanden durch eine Reihe von Hilfs- und Wiederaufbauprojekten Arbeitsplätze für Menschen aus anderen Regionen des Landes (Piguet/Pécoud/de Guchteneire 2011: 7).

der Regel plötzlich auftreten und in manchen Ländern entsprechende Frühwarnsysteme oder staatlich organisierte Evakuierungsmaßnahmen fehlen (Melde/Laczko/Gemenne 2017: 59–60). Wenn Menschen aufgrund von Katastrophen ihren Wohnort verlassen, handelt es sich somit häufig nicht um (dauerhafte) Migration, sondern vielmehr um zeitlich begrenzte Fortzüge oder Vertreibungen. Im Rahmen von Katastrophen werden mitunter auch Menschen evakuiert. Dies gilt ebenfalls nicht als Migrationsbewegung im engeren Sinne, da sich die betreffenden Personen in der Regel nicht langfristig an einem neuen Ort niederlassen.

Aufgrund dessen wird in der Forschung in solchen Konstellationen häufig nicht von klimawandelinduzierter Migration, sondern von klimawandelinduzierter Mobilität gesprochen. Dieser Begriff soll der empirischen Tatsache Rechnung tragen, dass der Migrationsbegriff in seiner gängigen Verwendung zu eng ist, um das gesamte Spektrum von Wanderungen im Kontext des Klimawandels zu erfassen (s. o.).³⁰

Während klimawandelinduzierte Katastrophen primär kurzfristige Mobilitätserfordernisse erzeugen, ist es bei irreparablen Schäden – oder auch häufig wiederkehrenden Unwetterereignissen – wahrscheinlicher, dass Menschen dauerhaft abwandern, weil sie sich woanders eine neue Lebensgrundlage aufbauen wollen oder müssen (Flavell/Milan/Melde 2020: 44).³¹ Schon heute führen in einigen Teilen der Welt z. B. Hitzewellen und steigende Temperaturen dazu, dass manche Orte nicht mehr bewohnbar sind oder der Verbleib dort lebensgefährlich ist, denn die Außentemperatur ist zum Teil so hoch, dass sie die menschliche Gesundheit gefährdet (Helbling et al. 2023: 2).³² Solche Ereignisse werden tendenziell zunehmen (IPCC 2022: 1100).

Schleichende Umweltveränderungen führen eher zu dauerhafter Migration

♠ Schleichende Folgen des Klimawandels, wie fortschreitende Dürren bis hin zu Desertifikation, das Abschmelzen der Gletscher und der Anstieg des Meeresspiegels,³³ beeinträchtigen erheblich die Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerungen und ihre Möglichkeiten der Existenzsicherung. Die Versalzung von Böden und Frischwasser, Wassermangel, Ernteausfälle und Nahrungsmittelknappheit können die Lebensgrundlagen zerstören und damit Wohnorte langfristig unbewohnbar machen (Künzel/Wirsching 2017: 2). Für Bevölkerungsgruppen, die von der Landwirtschaft oder anderen natürlichen Ressourcen abhängig sind, ist es beispielsweise in vielen Ländern zunehmend unmöglich, durch landwirtschaftliche Arbeit das Auskommen zu sichern. Dadurch können sie sich gezwungen sehen abzuwandern.

In der Vergangenheit hat eine Reihe von Studien den Zusammenhang zwischen verschiedenen schleichenden Klimaveränderungen und Migrationsbewegungen untersucht. Der Klimawandel wird darin über verschiedene Variablen operationalisiert, z.B. Veränderungen der Niederschlagsmenge oder der Temperatur (Helbling et al. 2023: 2). Munshi (2003) ermittelt beispielsweise eine statistisch signifikante positive Korrelation zwischen geringen Niederschlägen im ländlichen Mexiko und der Abwanderung von dort in die USA. Barrios et al. (2006) stellen für Subsahara-Afrika ebenfalls fest, dass Regenmangel die Abwanderung aus ländlichen Gebieten deutlich erhöht; in anderen wirtschaftlich schwächeren Ländern ist dieser Zusammenhang hingegen nicht zu beobachten. Afifi und Warner (2008) untersuchen eine Reihe von Variablen für Umweltzerstörung und kommen zu dem Ergebnis, dass diese positiv mit einer Zunahme internationaler Migration

³⁰ In Verbindung mit dem Klimawandel geht es häufig um solche Mechanismen und Formen menschlicher Mobilität, die nicht unter dauerhafte Migration fallen. Dazu gehören beispielsweise Evakuierungen und kurzfristige Überlebensmigration, aber auch Binnenmigration und saisonale Migration. All dies sind jedoch wichtige Reaktionen auf die Auswirkungen des Klimawandels, besonders auf plötzlich auftretende Ereignisse. Die Rede von Mobilität anstatt von Migration unterstreicht zudem, dass es oft um Problemstellungen geht, die sich dem Zugriff von Migrationspolitik entziehen, weil z. B. keine Staatsgrenzen überquert werden. Daraus folgt, dass bei der Suche nach politischen Lösungen neben der Migrations- und Integrationspolitik zahlreiche weitere Politikfelder gefragt sind. Im Kontext der im vorliegenden Gutachten gewählten integrations- und migrationspolitischen Perspektive ist es jedoch sinnvoll, insgesamt beim Migrationsbegriff zu bleiben, da es hier nicht nur um ggf. kurzfristige Mobilität geht, sondern auch um dauerhafte Migration. Der Mobilitätsbegriff wird im vorliegenden Gutachten dann verwendet, wenn die Grenzen des klassischen Migrationsbegriffs erreicht sind oder es in erster Linie um kurzfristige Wanderungsbewegungen geht.

³¹ In welchem Ausmaß ein zukünftiger Anstieg plötzlich eintretender Katastrophen – und damit auch die Gefahr wiederholter Ereignisse – Migrationsentscheidungen beeinflussen wird, ist allerdings bisher noch unklar (Cattaneo et al. 2019). Es liegt nahe, dass Menschen auf wiederkehrende Katastrophen anders reagieren als mit temporärer Mobilität. Das haben schon verschiedene Autorinnen und Autoren herausgestellt. Allerdings fehlt bislang eine tiefergehende empirische Analyse dazu (Cattaneo et al. 2019).

³² Im Jahr 2022 gab es überall auf der Welt massive Hitzewellen. Während in Großbritannien mit knapp über 40 °C Hitzerekorde gebrochen wurden, lagen die Temperaturen in Pakistan und Indien bei rund 49 °C. Einen weiteren Rekordwert verzeichnete Westaustralien mit 50,7 °C – die höchste Temperatur, die bisher auf der südlichen Halbkugel gemessen wurde (vgl. BBC 2022). Angesichts des weiter voranschreitenden Klimawandels kann davon ausgegangen werden, dass extreme Hitzewellen in der nahen Zukunft noch zunehmen und neue Temperaturrekorde bringen werden (Dosio et al. 2018: 6). Mögliche gesundheitliche Folgen von extremer Hitze reichen von Überhitzung des Körpers über einen Sonnenstich bis zum Hitzschlag.

³³ S. Fn. 20.

korrelieren. In der Studie von Call et al. (2017) im ländlichen Bangladesch geht ein Anstieg der Temperatur ebenfalls einher mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Migration.³⁴

Bei schleichenden Umweltveränderungen ist der Zeithorizont deutlich breiter. So haben die Menschen (bzw. die Länder) mehr Zeit, Strukturen zu schaffen, um den Veränderungen entgegenzuwirken oder sich ihnen anzupassen. Darum reagieren Menschen auf schleichende Umweltveränderungen auch mit anderen Formen von Migration als auf plötzlich auftretende Extremwetterereignisse und Katastrophen: Migration erfolgt in dem Fall meist nicht plötzlich und massenhaft; vielmehr fällt die Entscheidung dazu in einem längeren Prozess Schritt für Schritt (Künzel/Wirsching 2017: 2). Sie ist somit auch nicht zwingend reaktiv – wie im Falle katastropheninduzierter Überlebensmigration –, sondern kann auch proaktiv gestaltet werden (Vinke et al. 2020: 630). Zugleich ist eine proaktive Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel nicht zwangsläufig effektiv; sie kann sich als solche auch als ineffektiv erweisen bzw. scheitern (Vinke et al. 2020: 630; Vinke et al. 2022: 336-337; s. dazu auch Kap. A.2.1.2).

Die genannten Ergebnisse deuten zwar darauf hin, dass einige mit dem Klimawandel assoziierte Umwelteinflüsse eine langfristige Migration begünstigen. Der Zusammenhang ist aber bei Weitem nicht eindeutig³⁵ und zeigt sich auch nicht in allen Studien. Findley (1994) konnte beispielsweise zeigen, dass in Mali infolge der Dürre in den 1980er Jahren die internationale Migration nicht zugenommen hat. Sie führt dies vor allem darauf zurück, dass die nötigen ökonomischen Ressourcen fehlten, um eine Migration zu finanzieren. Ein solcher Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration zeigt sich besonders in wirtschaftlich schwachen Ländern immer wieder (Cattaneo/Peri 2016; Gröschl/Steinwachs 2017: 468).36 Als ein möglicher Grund dafür wird die sog. Besitzfalle angeführt: Landwirtinnen und Landwirte sind an ihren Grund und Boden gebunden. Um die nötigen Mittel für eine Auswanderung zu generieren, müssten sie dieses Land verkaufen. Da aber infolge der steigenden Temperaturen die Qualität des Bodens stetig abnimmt, gelingt ihnen das nicht. Dadurch sind sie gezwungen, vor Ort auszuharren (Helbling et al. 2020: 3).

Eine weitere Art, mit Umweltveränderungen umzugehen, ist temporäre Migration, z. B. in Dürreperioden (Foresight 2011; Rademacher-Schulz/Schraven/Mahama

2014; Warner et al. 2012). Beispielsweise gibt es in Westafrika seit langer Zeit stabile Systeme zirkulärer Migration zwischen Stadt und Land wie auch zwischen dem Landesinneren und den Küstenregionen (SVR 2020: 22). Diese Migration ist oft saisonal und abhängig von Umwelteinflüssen: In der Regenzeit arbeiten Familien, die von Subsistenzlandwirtschaft abhängen, auf ihren Feldern. In der Trockenzeit wandern einzelne Familienmitglieder in städtische Gebiete, um ein zusätzliches Einkommen zu finden (Boyer 2017: 30). In der von extremen klimatischen Bedingungen geprägten Sahelzone können allerdings außergewöhnliche Wetterereignisse bzw. langfristige Veränderungen – etwa mehrjährige Dürrephasen – diese Migrationssysteme verändern. Beispielsweise kann ein wiederholter Ausfall der Regenzeit die Menschen zwingen, sich auch längerfristig eine andere Beschäftigung zu suchen oder sogar mit der ganzen Familie umzuziehen.

Im Gegensatz zu plötzlich auftretenden Umweltveränderungen und Extremwetterereignissen ist es also bei schleichenden Umweltveränderungen wahrscheinlicher, dass sie dauerhafte Migration auslösen. Es gibt aber durchaus auch andere Reaktionen darauf (Call et al. 2017; Mueller/Gray/Kosec 2014; Šedová/Čizmaziová/Cook 2021: 37).

Die bisher genannten Aspekte beeinflussen Migrationsentscheidungen auf der Ebene des Individuums bzw. des Haushalts. Im Kontext des Klimawandels und seiner kurzfristigen und langfristigen Folgen können jedoch auch Staaten entscheiden, dass Menschen evakuiert oder umgesiedelt werden müssen. Die Entscheidung, den Lebensmittelpunkt zu verlagern, liegt in diesem Fall nicht mehr bei den Individuen oder Haushalten; zugleich kann sie für die Betroffenen weitreichende Folgen haben. Insofern bergen Umsiedlungen immer auch ein gewisses Konfliktpotenzial.

Klimawandelbedingte Migration erfolgt vor allem innerhalb der Länder

Betrachtet man die geografische Distanz klimawandelbedingter Migrationsbewegungen, sind die Ergebnisse zunächst überraschend. Kniveton et al. (2008) etwa kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass Dürren in erster Linie kurzfristige und interne Migration erhöhen. Internationale Migration werde dadurch nicht verstärkt, sondern verringere sich tendenziell. Beine und Parsons (2012) finden ebenfalls keine Evidenz für einen Zusammenhang zwischen Klimawandel und langfristiger bzw.

³⁴ Überschwemmungen an Flüssen in Bangladesch hingegen führen laut der Studie von Call et al. (2017) dazu, dass temporäre Migration unmittelbar nach dem Ereignis zurückgeht. Zudem zeigen die Ergebnisse, dass sowohl über- als auch unterdurchschnittliche Niederschlagsmengen die mittelfristige Migration verringern (Call et al. 2017).

³⁵ Die Ergebnisse können sich auch danach unterscheiden, welche Weltregion betrachtet wird. So kann beispielsweise in kühleren Ländern ein Temperaturanstieg die Lebensqualität verbessern. Dadurch können Auswanderungsabsichten sinken (Helbling et al. 2020: 2).

³⁶ Laut Cattaneo und Peri (2016) erhöht ein Temperaturanstieg die Migrationswahrscheinlichkeit nur in Schwellenländern mit einem mittleren Einkommen.

internationaler Migration. Vielmehr bestätigt ihre Studie die Einschätzung, dass der Klimawandel in erster Linie Binnenmigration auslöst. Sowohl bei schleichenden als auch bei plötzlich eintretenden klimawandelbedingten Umweltveränderungen erfolgt also der weitaus größte Teil der Migration innerhalb der jeweiligen Staatsgrenzen (Bohra-Mishra/Oppenheimer/Hsiang 2014; Call et al. 2017; Gray/Wise 2016; Foresight 2011; Hoffmann et al. 2020; Obokata/Veronis/McLeman 2014; Warner et al. 2012). Und wenn sie grenzüberschreitend stattfindet, dann in der Regel über kurze Entfernungen, also innerhalb der Region (z. B. in benachbarte Länder, mit denen Arbeitsmigrationsabkommen und/oder langjährige kulturelle Bindungen bestehen) (Flavell/Milan/Melde 2020; Hoffmann et al. 2020; IPCC 2022: 1080).

Im Zuge klimawandelbedingter Veränderungen wandern Menschen im eigenen Land häufig aus ländlichen Räumen in größere Städte oder urbane Gebiete, wobei dies besonders in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu beobachten ist (Henderson/Storeygard/ Deichmann 2017; Hoffmann/Muttarak 2021; IPCC 2022: 1083; Nawrotzki et al. 2017; Šedová/Kalkuhl 2020).³⁷ Das liegt nahe: In ländlichen Gebieten sind die Menschen stärker abhängig von den Erträgen der Landwirtschaft oder anderen natürlichen Ressourcen (z. B. Fischbeständen). Diese sind durch die Folgen des Klimawandels immer stärker gefährdet. So suchen viele eine neue Erwerbsmöglichkeit in nahe gelegenen Dörfern, Städten oder Metropolen. Diesen Zusammenhang zwischen der Veränderung von Umweltfaktoren (z. B. Durchschnittstemperatur, Niederschlagsmuster) und einer höheren Abwanderung aus ländlichen Gebieten hat eine Reihe von Studien nachgewiesen (Flavell/Milan/Melde 2020: 41).38

Ein massiver Zuzug von Menschen aus ländlichen Regionen und die fortschreitende Urbanisierung stellen wiederum die betreffenden Städte vor große Herausfor derungen. Vor allem können sie häufig kaum die entsprechende Infrastruktur (Wohnungen, Wasserversorgung etc.) bereitstellen, und es gibt oft nicht genügend Arbeitsplätze. Dies gilt natürlich nicht nur für Großstädte und urbane Gebiete. Auch im ländlichen Raum kann ein verstärkter Zuzug die jeweiligen Strukturen und Systeme belasten. Zugleich können massive Migrationsprozesse ihrerseits auch Klimaveränderungen beschleunigen. Dies gilt vor allem für Binnenwanderung vom Land in die Städte. Eine fortschreitende Urbanisierung kann sich auf verschiedenen Wegen negativ auswirken: Zum einen steigen innerhalb von Großstädten die Temperaturen, die Windgeschwindigkeit sinkt und Wolkenbildungen und Niederschläge können sich verändern (Grawe et al. 2013). Zum anderen wird bei Landflucht häufig die Landschaftspflege vernachlässigt. Das wiederum kann zu Bodenerosion führen, die den Klimawandel weiter anheizt (Pries 2020: 18).39

● Binnenmigration infolge klimawandelbedingter Umweltveränderungen und Katastrophen stellt die betroffenen Länder, Regionen und Städte somit vor enorme Herausforderungen. Zugleich sind die Risiken wie auch die Anpassungsmöglichkeiten ungleich verteilt, besonders zwischen Ländern mit niedriger Wirtschaftsleistung und wirtschaftsstarken Ländern, die für das Voranschreiten des Klimawandels historisch wie aktuell in deutlich höherem Ausmaß verantwortlich sind. Hier bedarf es fairer Lösungen, die vor allem die besonders vulnerablen Länder und Menschen mit den Folgen des Klimawandels nicht alleinlassen (s. dazu auch Kap. B.1.2).

Das Ausmaß von Binnenvertreibung durch klimawandelinduzierte Umweltveränderungen

Zum Ausmaß von Migration infolge klimawandelinduzierter Umweltveränderungen gibt es nur wenig qualitativ hochwertige Daten.⁴⁰ Die dünne Datenlage in diesem Feld hat mehrere Gründe, die sich je nach Migrationsart

³⁷ Zu Mobilität als Anpassungsstrategie bei der städtischen Bevölkerung gibt es nur wenig Literatur. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Umsiedlung von überschwemmungsgefährdeten informellen Siedlungen innerhalb von Städten (IPCC 2022: 1083).

³⁸ So konnten verschiedene Studien aus Mexiko und Senegal Dürreperioden mit einer höheren Abwanderung aus ländlichen Gebieten in Städte in Verbindung bringen. Auch im Süden Madagaskars wurde beobachtet, dass eine dortige Dürre die Migration in andere Landesteile verstärkte. In einigen Dörfern schrumpfte die Bevölkerung um bis zu 30 Prozent (vgl. Chazalnoël/Randall 2021: 238). Auch in Südafrika und Bangladesch hängen extreme Temperaturen mit höheren Raten vorübergehender Landflucht zusammen. In Ostafrika hingegen zeigt sich bei der temporären Land-Stadt-Arbeitsmigration keine starke Reaktion auf klimawandelbedingte Veränderungen (vgl. IPCC 2022: 1083).

³⁹ Urbanisierung könnte sich aber auch positiv auswirken. Wenn sich etwa Menschen und Städte an wenigen Orten konzentrieren, müssen keine neuen Siedlungen und Städte in gefährdeten Gebieten entstehen. Allerdings ist fragwürdig, ob dadurch die Ausbeutung natürlicher Ressourcen (z. B. illegaler Bergbau oder die Rodung des Waldes) gestoppt werden kann.

⁴⁰ Offizielle (staatliche) Datenquellen zum Migrationsgeschehen gibt es selten, oder sie sind schwer zugänglich und mit einer Reihe von Herausforderungen und Einschränkungen verbunden. Häufig fehlen auch repräsentative Surveys – insbesondere Längsschnittdaten – zu Migrationsbewegungen und -entscheidungen wie auch zu sozioökonomischen Faktoren (Flavell/Milan/Melde 2020: 34; Wrathall/ Van Den Hoek 2022: 191). Als einen Grund dafür nennen Vinke und Hoffmann (2020) Herausforderungen auf der strukturellen Ebene. Dazu gehört etwa, dass es in den am stärksten bedrohten Regionen oft kaum wissenschaftliche Infrastruktur gibt, z. B. Universitäten oder andere Forschungseinrichtungen. Zudem sind die finanziellen Mittel häufig begrenzt (Vinke/Hoffmann 2020: 16). Solche Daten sind jedoch notwendig, um zum einen kausale Beziehungen analysieren zu können und zum anderen schleichende Veränderungen zu erfassen, die sich über einen langen Zeitraum hinweg vollziehen. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung zu hochaggregierten

unterscheiden. Bezogen auf internationale Migrationsbewegungen etwa unterscheiden sich die Erfassungsmethoden von Land zu Land; zudem sind "in vielen Ländern selbst die allgemeinsten Statistiken zu Migration unvollständig, veraltet oder gar nicht existent" (UNECE/UNFPA 2011: 5; Übersetzung: SVR).41 Erschwerend kommt hinzu, dass Personen, die über irreguläre Wege migrieren, in der Regel gar nicht berücksichtigt oder nur grob geschätzt werden. Auch lässt sich meist nicht ausschließen, dass Migrantinnen und Migranten mehrfach erfasst werden. Bezogen auf interne Migrationsbewegungen, die an klimawandelinduzierter Migration den größten Anteil haben, gibt es weitere Herausforderungen: Zum einen kann es sich dabei um temporäre oder zirkuläre Migration handeln, die in (offiziellen) Statistiken nicht erfasst wird (Berlemann/Steinhardt 2017: 359-361).42 Zum anderen leben in einigen Ländern des globalen Südens viele Menschen, die mit geringen Ressourcen ausgestattet sind, nach einer Migration in prekären Verhältnissen oder in Slums, wo es mitunter keine (bzw. nur eingeschränkt) Meldeadressen gibt (Castles/de Haas/Miller 2014: 212). Dadurch ermöglicht die offizielle Statistik keinen Rückschluss auf (Binnen-)Migration (Vinke/Hoffmann 2020: 16). Menschen, die innerhalb des Landes umziehen, melden sich zudem nicht immer um; in diesem Fall fließen sie in die offizielle Statistik nicht ein. Auch das Fehlen eines funktionierenden Meldesystems kann dazu beitragen, dass Binnenmigration nur schwer erfasst werden kann.

Insgesamt gibt es deshalb kaum verlässliche Daten und Schätzungen dazu, wie viele Menschen freiwillig aufgrund klimawandelbedingter Auswirkungen migrieren (IPCC 2022: 1084). Besser ist die Datenlage zu Flucht bzw. Vertreibung aufgrund klimawandelbedingter Katastrophen. Diese Daten beziehen sich jedoch oft nur auf die Zahl der vertriebenen Menschen, nicht auf die Dauer des Fortgangs, die zurückgelegte Distanz oder die Bedeutung sozioökonomischer Faktoren (Flavell/Milan/Melde 2020: 34).43 Zudem erschweren Katastrophen eine Datenerhebung oder können bestehende Datenquellen und Datenbanken zerstören. All diese Faktoren haben zur Folge, dass die vorhandenen Daten zu (interner) Migration oft lückenhaft oder fehleranfällig sind. Das gilt besonders für einige Länder des globalen Südens, die zugleich von klimawandelbedingter Migration häufig am stärksten betroffen sind (Flavell/Milan/Melde 2020: 34; IFRC 2020: 42). Hier ist es sinnvoll, entsprechende Datenerhebungen aufzubauen und zu finanzieren wie auch die vorhandenen Daten zu validieren (Helbling et al. 2023: 5).

Hinsichtlich des weltweiten Umfangs (klimawandelbedingter) interner Vertreibung (internal displacements) und der Zahl intern vertriebener Personen (internally displaced persons, IDP) bieten immerhin die Daten der Beobachtungsstelle für Binnenvertreibung (Internal Displacement Monitoring Centre, IDMC) eine aktuelle und gut gepflegte Datenbasis. Das IDMC ist eine der anerkanntesten und am häufigsten zitierten Datenquellen zu innerstaatlicher Vertreibung. Ausgewiesen wird allerdings sowohl Vertreibung durch Konflikte und Gewalt als auch Vertreibung durch (Natur-)Katastrophen.⁴⁴ Nach Schätzungen des IDMC gab es im Jahr 2021 insgesamt rund 38 Millionen interne Vertreibungen.⁴⁵ Ein Großteil davon (zirka 23,7 Mio.) geht auf Katastrophen zurück, die wiederum zum größten Teil (22,3 Mio.)

Daten auf der Makroebene. Ohne entsprechende Daten können auch unterschiedliche Betroffenheit und Vulnerabilität nur eingeschränkt bzw. gar nicht untersucht werden. Dies ist jedoch für die Frage der Reaktionsmöglichkeiten und für politische Entscheidungen von zentraler Bedeutung. Um Gründe bzw. grundlegende Faktoren für Migrationsentscheidungen analysieren zu können, sind außerdem Umfragedaten erforderlich. Aber auch wissenschaftliche Umfragen gehen mit gewissen Herausforderungen einher: Zum einen sind sie in der Regel recht kostspielig, vor allem Längsschnittbefragungen. Zum anderen gibt es Selektionseffekte bei der Auswahl der Befragten und andere Verzerrungen, die die Qualität und Aussagekraft von Individualdaten beeinflussen (s. dazu ausführlich Piguet 2010).

- 41 Oft wird beispielsweise auf Zensusdaten zurückgegriffen, die im besten Fall alle fünf oder zehn Jahre erhoben werden.
- 42 Erschwerend kommt hinzu, dass interne und in Teilen auch zirkuläre Mobilität nicht zwangsläufig der Definition von Migration entspricht zumindest wenn man Migration so definiert, dass der Aufenthaltsort für mindestens drei Monate verlagert wird (SVR 2011: 151).
- 43 Auch bei der Quantifizierung von Binnenvertreibung gibt es eine Reihe methodischer und datenspezifischer Herausforderungen. Zu den größten zählen laut der Beobachtungsstelle für Binnenvertreibung (*Internal Displacement Monitoring Centre*, IDMC) ein Mangel an verfügbaren (verifizierten) Daten zur Vertreibung von Haushalten und der Zerstörung von Wohnraum, zu Rückkehr und anderen langfristigen Lösungen, die mangelnde Verfügbarkeit disaggregierter Daten (z. B. Informationen zu Alter, Geschlecht etc.) und Verzerrungen bei der Erfassung der jeweiligen Daten. Letztere können beispielsweise dadurch entstehen, dass die zugänglichen Datenquellen ungleich verteilt sind, oder auch durch 'unsichtbare' intern vertriebene Personen, die in der Statistik oder in anderen Berichten nicht auftauchen (vgl. IDMC 2022e).
- 44 Die zur Verfügung gestellten Daten basieren auf verschiedenen Datenquellen, die geprüft, plausibilisiert und zusammengeführt werden. Dazu gehören neben Daten von staatlichen Akteuren und Akteurinnen und UN-Organisationen auch Daten und Berichte von internationalen und lokalen Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen und der akademischen Forschung. Zum Teil werden außerdem Zeitungsberichte aus lokalen Medien oder Berichte von betroffenen Personen herangezogen. Letztere werden allerdings nur genutzt, wenn sie als zuverlässig gelten können (IDMC 2022e).
- 45 Hier ist zu beachten, dass es sich um interne Vertreibungen handelt und nicht um vertriebene Personen. Die Zahlen enthalten also wiederholte Vertreibungen ein und derselben Person, z. B. aufgrund von mehreren sich überlappenden Katastrophen oder Krisen.

mit dem Wetter zusammenhängen. 46 Dazu gehören Stürme (11,5 Mio.), Überschwemmungen (10,1 Mio.), Waldbrände (450.000), Dürren (240.000), Erdrutsche (37.000) und extreme Temperaturen (20.000) (Abb. A.2). 47 Die übrigen 14,4 Millionen Vertreibungen sind auf Konflikte und Gewalt innerhalb des Landes zurückzuführen (IDMC 2022d: 16; s. auch Kap. A.2.1.3). Zwischen 2008 und 2021 gab es insgesamt rund 306 Millionen innerstaatliche Vertreibungen infolge plötzlich oder schleichend eintretender Katastrophen (IDMC 2022c).

Bei diesen Zahlen handelt es sich um sog. Flussdaten.48 Dabei wird als Binnenvertreibung jede erzwungene Bewegung einer Person innerhalb der Grenzen ihres Landes gezählt, die im Laufe des Jahres registriert wurde. Personen, die aufgrund verschiedener Katastrophen mehrmals fortgehen mussten, werden also auch mehrfach erfasst. Auch beinhalten die Daten keine Faktoren, die sich auf den Umfang auswirken, beispielsweise die Rückkehr zum Herkunftsort, Sterbefälle, Geburten oder (grenzüberschreitende) Weiterwanderung. Berücksichtigt man diese Faktoren, galten nach den Daten des IDMC Ende 2021 rund 5,9 Millionen⁴⁹ Menschen als Binnenvertriebene (IDMC 2022d: 12).50 Die Differenz zwischen der Zahl der Binnenvertriebenen im Verlauf des Jahres und der zum Jahresende ist also recht groß. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Fortgang meist von kurzer Dauer ist. Nichtsdestoweniger gab es Ende 2021 sehr viele Menschen, die nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren konnten und in einem Schwebezustand leben mussten. Die meisten katastrophenbedingt Binnenvertriebenen lebten in Afghanistan (1,4 Mio.), gefolgt von China (943.000), den Philippinen (700.000), Äthiopien (579.000) und dem Südsudan (527.000) (IDMC 2022d: 12).

Insgesamt sind für Binnenvertreibung derzeit vor allem Stürme und Überschwemmungen verantwortlich. Beispiele hierfür sind der Hurrikan Katrina (USA) 2005 und die verheerenden Überschwemmungen in Pakistan 2022; ⁵¹ ein Beispiel aus Deutschland waren die massiven Überschwemmungen 2021 im Ahrtal. Diese haben zu hoher, wenn auch meist temporärer Binnenvertreibung geführt. Für die Frage der Betroffenheit von Katastrophen sind allerdings nicht nur die absoluten Zahlen zu betrachten, sondern auch die relative Vertreibung. So hat im Jahr 2016 der Zyklon Winston auf den Fidschi-Inseln eine Spur der Verwüstung hinterlassen. Davon betroffen waren rund 350.000 Personen; das ist mehr als ein Drittel der Bevölkerung. In einigen Dörfern wurden über 90 Prozent der Häuser beschädigt oder zerstört (Khan 2022: 4).

A.2.1.2 Reaktion auf Klimaveränderungen: Vulnerabilität und Resilienz

Wie gut Individuen oder Gesellschaften die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundenen Risiken bewältigen können, ist abhängig von Verwaltungsstrukturen auf der staatlichen Ebene, der sozioökonomischen und politischen Situation, demografischen Faktoren und nicht zuletzt den biophysikalischen Merkmalen vor Ort (Farbotko 2020; Muttarak/Lutz/Jiang 2016). Konkret bedeutet das: Die Folgen des Klimawandels wirken nicht auf alle Individuen bzw. Bevölkerungsgruppen in gleicher Weise. Aus dem Vorhandensein – oder eben dem

⁴⁶ Zudem weist das IDMC in seinen Daten geophysische Katastrophen aus. Dazu gehören Erdbeben, Vulkanausbrüche und Erdrutsche (IDMC 2022d: 16).

⁴⁷ Während es für andere plötzlich auftretende Extremwetterereignisse bereits verschiedene Studien zum Zusammenhang mit Migration gibt, wurde dies bei Waldbränden bisher kaum untersucht (IPCC 2022: 1085).

Die offizielle Statistik bietet in der Regel zwei unterschiedliche Datentypen, um Migration abzubilden: Bestandsdaten (stock) und Flussdaten (flow). Bestandsdaten geben Aufschluss über die Zahl der Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Land leben, in dem sie nicht geboren wurden (oder dessen Staatsangehörigkeit sie nicht haben). Flussdaten hingegen beziehen sich auf die Migrationsbewegungen (Einreisen und Ausreisen) zwischen zwei Ländern in einem bestimmten Zeitraum. Teilweise werden auch Bestandsdaten verwendet, um Flussdaten zu berechnen. Damit verbinden sich jedoch einige Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Beispielsweise ist nicht bekannt, was zwischen den einzelnen Befragungen jeweils passiert ist. Als mögliche Datenquellen stehen neben der offiziellen Statistik (Zensus, Bevölkerungsregister, Ausländerregister) und anderen Datenbanken (z. B. denen der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Vereinten Nationen, des IDMC etc.) auch wissenschaftliche Umfragen zur Verfügung, die im Bereich der Migrationsforschung genutzt werden können. Jeder Datentyp hat Vor- und Nachteile und stellt eigene Herausforderungen bei der Kombination mit Klimadaten.

⁴⁹ Bei dieser Zahl handelt es sich um Bestandsdaten (IDMC 2022e). Als intern vertriebene Personen definiert das IDMC Personen oder Personengruppen, die gezwungen waren, als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen zu fliehen oder ihre Häuser bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen, und dabei keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben (IDMC 2022e).

⁵⁰ Die Zahl von 5,9 Millionen Menschen, die Ende 2021 als aufgrund von Katastrophen innerhalb der Staatsgrenzen vertrieben galten, bezieht sich auf alle Arten von Katastrophen, also sowohl solche, die mit Extremwetterereignissen zusammenhängen, als auch solche geophysischen Ursprungs (z. B. Erdbeben).

⁵¹ S. https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/pakistan (02.02.2023).

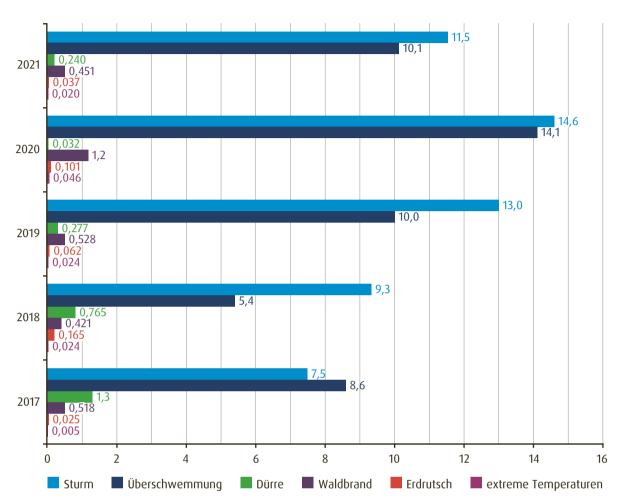


Abb. A.2 Weltweite interne Vertreibungen infolge wetterbedingter Katastrophen 2017-2021 (in Millionen)

Anmerkung: Dargestellt sind nur Binnenvertreibungen, die mit (Extrem-)Wetterereignissen zusammenhängen, nicht solche durch geophysische Katastrophen oder Konflikte. In der Kategorie "Erdrutsch" (landslides) sind wet mass movements und mass movements zusammengefasst; unter "extreme Temperaturen" fallen auch strenge Winterbedingungen.

Quelle: IDMC 2022a; Berechnung und Darstellung: SVR

Fehlen – bestimmter Merkmale und Ressourcen leitet sich die Vulnerabilität bzw. die Resilienz (s. zu den Begriffen Kap. A.1.2.3) einzelner Personen und Haushalte bzw. von Communitys und Staaten ab. Das Risiko für die mit dem Klimawandel verbundenen Folgen und Herausforderungen ergibt sich aus der Kombination von (geografischer) Exposition und der Vulnerabilität bzw. Resilienz (IPCC 2014).

Um zu ermitteln, wie klimawandelbedingte Umweltveränderungen zu Migration führen, wer von diesen Veränderungen besonders betroffen ist und wie sich die Migration gestaltet, sind also mehrere Faktoren in den Blick zu nehmen: einerseits die unterschiedlichen Reaktionen auf die jeweiligen klimatischen Ereignisse (s. Kap. A.2.1.1), andererseits die Vulnerabilität und die Widerstands- bzw. Anpassungsfähigkeit sowohl der Staaten (Makroebene) als auch der Individuen oder Haushalte (Mikro- bzw. Mesoebene) (Black et al. 2011; Cattaneo et al. 2019) (s. Kap. A.2.1.2).

(Im-)Mobilitätsentscheidungen sind von vielen Faktoren abhängig $\,$

Die Entscheidung für oder gegen eine Migration ist von vielfältigen Faktoren abhängig (Abb. A.1); diese können auf der Mikro-, der Meso- und der Makroebene angesiedelt sein (Hoffmann/Šedová/Vinke 2021; SVR 2020: 61; Zickgraf 2018: 75). Das gilt für klimawandelbedingte

Migration wie für Migrationsbewegungen insgesamt. Eine wichtige Rolle spielen neben den ökologischen auch die sozialen, ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen. All diese Faktoren hängen eng zusammen und beeinflussen sich wechselseitig (s. dazu auch SVR 2020: 45, 49). Da die Migrationsforschung grundsätzlich vor der Herausforderung steht, kausale Migrationsmechanismen zu untersuchen und Einflussfaktoren und ihr Zusammenwirken zu identifizieren (s. dazu beispielsweise SVR 2020; SVR 2022), kann die Forschung zu klimawandelbedingter Migration von Erkenntnissen aus anderen Feldern profitieren. So konnte gezeigt werden, dass Migrationsentscheidungen (ob klimabedingt oder nicht) in der Regel auf individueller oder Haushaltsebene getroffen werden und mit der Risikowahrnehmung, den sozialen Netzwerken, dem Wohlstand, der Altersstruktur, der Gesundheit und der Lebensgrundlage eines Haushalts zusammenhängen (IPCC 2022: 1079). Viele dieser Faktoren werden wiederum von klimawandelbedingten Umweltveränderungen beeinflusst. Beispielsweise kann sich aufgrund von Klimaveränderungen die soziale und ökonomische Lage verschlechtern, und manchmal führen sie zu politischen oder gewaltsamen Konflikten (s. Kap. A.2.1.3).

Für die individuellen ökonomischen Ressourcen zeigt die wissenschaftliche Literatur einen inversen Zusammenhang mit Vulnerabilität bzw. dem Risiko der Betroffenheit von negativen Folgen des Klimawandels (Black Bevölkerungsgruppen sind vom Klimawandel und seinen Auswirkungen in der Regel am stärksten betroffen, und eine Migration wäre für sie mitunter der einzige Ausweg aus dieser Situation, doch genau diese Möglichkeit steht ihnen nicht immer offen. Sie gelten daher als gefangen (trapped populations) (Black et al. 2013; Black/Collyer 2014; Foresight 2011; Zickgraf 2019).⁵² Zum Wanderungsverhalten von Personen und Familien mit niedrigem Einkommen finden sich in der wissenschaftlichen Literatur Ergebnisse, die auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen: Einigen Studien zufolge reagieren diese Familien auf klimawandelbedingte Veränderungen häufiger mit Migration (Gray/Mueller 2012; Jayachandran 2006; Mastrorillo et al. 2016; Mueller/Gray/Kosec 2014); andere wiederum stellen fest, dass geringe finanzielle

Ressourcen eine Migration verhindern (Bazzi 2017; Cattaneo/Peri 2016; Kleemans 2015). Dieser Widerspruch löst sich jedoch auf, wenn man die verschiedenen Formen menschlicher Mobilität berücksichtigt (Cattaneo et al. 2019: 6): • Familien mit geringem Wohlstand begegnen den negativen Auswirkungen des Klimawandels häufig mit Überlebensmigration, meist einem vorübergehenden Umzug über kurze Entfernung. Wohlhabendere Familien hingegen entscheiden sich eher für eine profitable Investitionsmigration, d. h. einzelne Familienmitglieder ziehen über größere Entfernungen und über einen längeren Zeitraum in eine Stadt oder sogar in ein anderes Land (Cattaneo et al. 2019). Kleemans (2015: 4) schätzt, dass Migration zu weiter entfernten urbanen Zielen etwa viermal so teuer ist wie Überlebensmigration, somit ist sie für Menschen bzw. Familien mit geringen ökonomischen Ressourcen häufig unmöglich.

Neben sozioökonomischen werden in der Literatur auch demografische Faktoren diskutiert. Die Ergebnisse dazu decken sich mit den Erkenntnissen der allgemeinen Migrationsforschung: Geringqualifizierte, Angehörige von Minderheiten, Frauen, ältere Menschen und Kinder migrieren insgesamt seltener und sind bei einer Vertreibung eher im Transitland gefangen (Zickgraf 2018). Die Altersstruktur ist insofern wichtig, als ältere Jahrgänge weniger mobil sind als jüngere (Belot/Ederveen 2012). Aber auch der Gesundheitszustand⁵³ kann eine große Rolle spielen, ebenso die Fähigkeit zu arbeiten. Denn ein Großteil der klimawandelbedingten Migration, insbesondere infolge schleichender Umweltveränderungen, ist zugleich wirtschaftlich bedingt.

Bezogen auf das Geschlecht zeigen sich ebenfalls unterschiedliche Vulnerabilitäten und Resilienzen: Einerseits sind Frauen aufgrund ungleicher Arbeitsteilung bzw. Geschlechterrollen und des damit einhergehenden schlechteren Zugangs zu Ressourcen anfälliger für die Auswirkungen des Klimawandels (Cattaneo et al. 2019: 7). In manchen Konstellationen können gesellschaftliche Geschlechterrollen bzw. kann die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sogar dazu beitragen, dass Frauen bei Katastrophen ein höheres Krankheits- und Sterberisiko haben (James 2016; Neumayer/Plümper 2007: 554). So bleiben Frauen bei Katastrophen eher im gefährdeten

⁵² Ökonomische Faktoren sind allerdings nicht allein ausschlaggebend. Soziale Netzwerke etwa sind für Migrationsentscheidungen ebenfalls zentral. Wenn sie fehlen, trägt das tendenziell dazu bei, dass Personen eher vor Ort bleiben (Garip 2008; Massey/Espinosa 1997; Palloni et al. 2001). Auch das Bildungsniveau spielt eine Rolle: Helbling und Meierrieks (2021: 2330, 2345) zeigen anhand von Daten aus 121 Entwicklungsländern und 20 OECD-Staaten aus den Jahren 1980 bis 2010, dass verschiedene Bildungsniveaus mit einer unterschiedlichen Anfälligkeit für den Klimawandel und damit auch mit unterschiedlichen Migrationsreaktionen darauf verbunden sind. Insbesondere Niedrigqualifizierte aus wärmeren Entwicklungsländern wandern bei Temperaturanstiegen langfristig in ein OECD-Land ab (Helbling/Meierrieks 2021).

⁵³ Umgekehrt können die Auswirkungen des Klimawandels sich auch auf den Gesundheitszustand der Menschen negativ auswirken (Meierrieks 2021).

Gebiet zurück, um Kindern und anderen hilfsbedürftigen Personen zu helfen, wodurch ihre Vulnerabilität steigt (Yeh 2010; Frankenberg et al. 2011). Auch jenseits dieser Risiken bestehen Geschlechterunterschiede. So ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen oft schwieriger als für Männer; das beschränkt auch ihre Möglichkeiten der (finanziellen) Anpassung. Somit sind sie oft abhängig von der finanziellen Unterstützung (z.B. in Form von Rücküberweisungen) männlicher Haushaltsmitglieder. Frauen werden oft 'zurückgelassen', um den Haushalt zu führen und die Kinder zu betreuen, während die männlichen Familienangehörigen abwandern, um woanders Geld zu verdienen und damit ihre wirtschaftlichen Chancen zu verbessern (das ist z. B. für Bangladesch dokumentiert; Penning-Rowsell/Sultana/ Thompson 2013). Wenn der (Ehe-)Mann abwandert, steigt für Frauen zudem das Risiko von Gewalt und Missbrauch außerhalb des sozialen Nahbereichs (Flavell/Milan/Melde 2020: 45; Warner et al. 2012: 123). Diejenigen, die in der vom Klimawandel betroffenen Region zurückbleiben, sind auch stärker von Katastrophen bedroht.

Dass ein männliches Haushaltsmitglied abwandert, ist aber keineswegs zwingend; auch weibliche Erwerbsmigration kommt immer wieder vor (Veronis et al. 2018: 49). Call et al. (2017) gehen nicht davon aus, dass Frauen infolge von Umweltextremen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit vertrieben werden. Zudem sind die Auswirkungen auf die Zurückbleibenden auch nicht zwangsläufig negativ. So kann die Abwanderung männlicher Haushaltsmitglieder zwar die Arbeitsbelastung der Frauen erhöhen. Zugleich gewinnen sie dadurch aber möglicherweise auch mehr wirtschaftliche Freiheit und Entscheidungsfähigkeit, es kann ihre Handlungsfähigkeit stärken. Dies kann die Haushalte wiederum weniger anfällig für extreme Klimaereignisse machen (IPCC 2022: 1085).

(Klimawandelbedingte) Umweltveränderungen werden häufig nicht (primär) als Migrationsgrund genannt

Für die empirische Erforschung von klimawandelinduzierter Migration spielt es eine große Rolle, dass die Ursachen einer Migration sich nicht immer mit den subjektiv wahrgenommenen Gründen für die Migrationsentscheidung decken (s. Kap. A.1.2.2). Oft liegen ihr klimawandelbedingte Umweltveränderungen zugrunde; z.B. können Dürren oder Versalzung der Böden die Ernährungsgrundlage der betreffenden Personen und damit ihre ökonomische, soziale, gesundheitliche Lage gefährden. In Befragungen nennen Migrantinnen und Migranten dann häufig diese Konsequenzen als Grund (Beine/Parsons 2012; Cattaneo et al. 2019; SVR 2011). Der Klimawandel oder daraus resultierende Umweltveränderungen werden dagegen nur selten als (Haupt-)Ursache der Wanderungsentscheidung angeführt. Dies zeigen beispielsweise die 4Mi-Daten⁵⁴ des Mixed Migration Centre (s. dazu auch ACMI 2022: 52-57). Hier wurden Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge aus Zentral- und Westafrika gefragt, was sie bewogen hat, ihren Heimatort zu verlassen. Die überwiegende Mehrheit der Befragten führt dafür ökonomische Gründe an (Befragte aus zentralafrikanischen Ländern: 69 %; aus westafrikanischen Ländern: 86 %). Nur 5 bzw. 2 Prozent nennen Umweltveränderungen als ausschlaggebenden Grund für die Migration (Mixed Migration Centre 2022: 9; Abb. A.3).55 Andere Studien bestätigen das: Aksoy und Poutvaara (2021) etwa haben Migrantinnen und Migranten aus verschiedenen afrikanischen und asiatischen Ländern befragt, die zwischen 2015 und 2016 über das Mittelmeer nach Europa gekommen sind. Die deutliche Mehrheit führte als Gründe für die Migration Konflikte und Verfolgung oder ökonomische Gründe an; Naturkatastrophen oder

Die 4Mi-Daten des Mixed Migration Centre sind global vergleichbare Primärdaten zu gemischter Wanderung; 4Mi ist das Akronym für Mixed Migration Monitoring Mechanism Initiative (zu Deutsch: Initiative zur Beobachtung gemischter Migrationsströme). Die 4Mi-Daten werden über ein standardisiertes quantitatives System regelmäßig erhoben. Dies erfolgt über ein Netzwerk von 120 Personen vor Ort, die schwer erreichbare und mobile Bevölkerungsgruppen befragen und rund 10.000 Interviews pro Jahr durchführen. Die gesammelten Daten bieten reichhaltige Einblicke in Aspekte von Migration, von den Beweggründen über damit verbundene Bestrebungen und Absichten bis hin zu Erfahrungen auf der Reise und in den Zielländern. Die Interviewerinnen und Interviewer sind entlang häufig genutzter Routen und in wichtigen Migrationszentren tätig und führen kontinuierlich persönliche und telefonische Interviews mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten. Die Methodik von 4Mi ist auf Menschen in Bewegung zugeschnitten, eine Bevölkerungsgruppe, die aufgrund ihrer Fluidität sowohl schwer zu erreichen als auch schwer zu zählen ist. Darum wird bei der Datenerhebung eine Methode zur gezielten Stichprobenziehung angewandt. Die Stichprobe ist daher nicht repräsentativ für die Gesamtgruppe der Menschen, die in der Region in Bewegung sind, oder ihre Merkmale. Durch die Größe der Stichprobe wird das Problem der Nichtrepräsentativität etwas abgemildert. Die Ergebnisse sind dennoch mit Vorsicht zu interpretieren. In den Interviews wurde u. a. gefragt, welche Rolle Umweltfaktoren bei der Migrationsentscheidung gespielt haben (Mixed Migration Centre 2022: 8).
 Daten, die bei der Durchführung spezifischer Projekte erhoben werden, können ebenfalls nützlich sein. Im Rahmen des Übereinkom-

Daten, die bei der Durchführung spezifischer Projekte erhoben werden, können ebenfalls nützlich sein. Im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation (United Nations Convention to Combat Desertification, UNCCD) etwa wurden in Marokko Informationen gesammelt, die deutlich machen, wie Umweltveränderungen in Verbindung mit anderen Faktoren die Entscheidung zur Migration beeinflusst haben. In dieser speziellen Umfrage nannten die meisten Befragten als Hauptgrund der Abwanderung den Mangel an Arbeitsplätzen. Sie betonten jedoch auch, dass Umweltveränderungen wie Dürre und die dadurch sinkende landwirtschaftliche Produktivität dafür ebenfalls eine (wichtige) Rolle gespielt hatten (Chazalnoël/Randall 2021: 238).

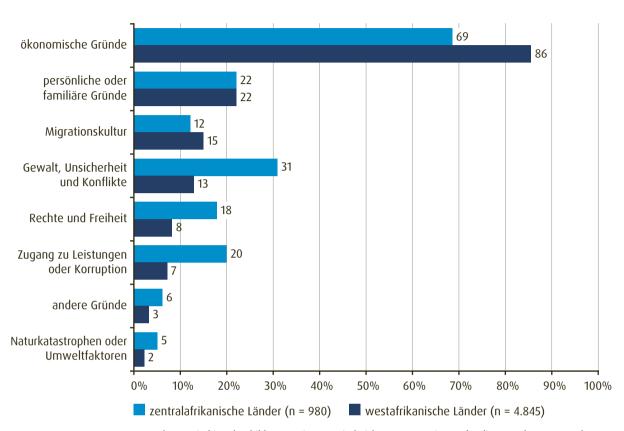


Abb. A.3 Ursachen für eine Migrationsentscheidung 2021 nach Angaben von Befragten aus zentral- und westafrikanischen Ländern

Anmerkung: Die hier abgebildeten 4Mi-Daten sind nicht repräsentativ. Der für diese Analyse verwendete Datensatz besteht aus 5.825 4Mi-Interviews, die zwischen Februar und September 2021 in sechs Ländern durchgeführt wurden: Burkina Faso, Libyen, Mali, Niger, Tunesien und Sudan. Die Frage lautete: "Aus welchem Grund haben Sie Ihren Herkunftsort verlassen?" ("For what reason did you leave (place of origin)?"); Mehrfachantworten waren möglich.

In die Gruppe der westafrikanischen Länder fallen Befragte aus Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Sierra Leone und Togo. In die Gruppe der zentralafrikanischen Länder fallen Personen aus Äquatorialguinea, der Demokratischen Republik Kongo, Gabun, Kamerun, der Republik Kongo, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik.

Quelle: Mixed Migration Centre 2022: 9; Darstellung: SVR

andere Gründe nannten dagegen nur 2 Prozent der Befragten (Aksoy/Poutvaara 2021: 1, 8).

Dies zeigt zunächst, dass Menschen ihre Migrationsentscheidung nur sehr selten direkt mit Umweltfaktoren in Verbindung bringen. Eine Follow-up-Frage⁵⁶, die denselben Personen direkt im Anschluss gestellt wurde, zeigt jedoch, dass Umweltprobleme dabei sehr wohl eine Rolle gespielt haben: Dies bejahten 41 Prozent der Befragten aus westafrikanischen Ländern und 50 Prozent derer aus zentralafrikanischen Ländern (Mixed Migration Centre 2022: 9; Tab. A.2).⁵⁷

⁵⁶ Die Frage lautete: "Waren Umweltprobleme ein Faktor bei Ihrer Entscheidung, das Herkunftsland zu verlassen?" ("Were environmental issues a factor in your decision to leave your country of departure?") (Mixed Migration Centre 2022: 9).

⁵⁷ Hier gibt es große länderspezifische Unterschiede. Während etwa von den befragten Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik 62 Prozent angeben, dass Umweltprobleme ein Grund für ihre Migrationsentscheidung waren, sind es bei den Befragten aus Guinea nur 33 Prozent (Mixed Migration Centre 2022: 10; Tab. A.2).

Tab. A.2 Umwelteinflüsse als Grund für eine Migrationsentscheidung

Nationalität	ja	nein	keine Angabe
Zentralafrikanische Republik (n = 120)	62 %	33 %	6 %
Kamerun (n = 363)	51 %	43 %	6 %
Tschad (n = 292)	49 %	46 %	5 %
Mali (n = 387)	49 %	48 %	3 %
Niger (n = 362)	49 %	50 %	1 %
Benin (n = 286)	48 %	48 %	3 %
Gambia (n = 188)	48 %	50 %	2 %
Burkina Faso (n = 312)	43 %	54 %	3 %
Ghana (n = 281)	43 %	56 %	1 %
Côte d'Ivoire (n = 574)	42 %	56 %	2 %
Sierra Leone (n = 161)	40 %	57 %	2 %
Nigeria (n = 1.031)	39 %	57 %	4 %
Togo (n = 313)	36 %	63 %	1 %
Senegal (n = 278)	33 %	64 %	3 %
Guinea (n = 512)	33 %	64 %	3 %

Anmerkung: Die hier abgebildeten 4Mi-Daten sind nicht repräsentativ. Die Frage lautete: "Waren Umweltprobleme ein Faktor bei Ihrer Entscheidung, das Herkunftsland zu verlassen?" ("Were environmental issues a factor in your decision to leave your country of departure?"). Insgesamt wurden 5.460 Personen aus verschiedenen zentral- und westafrikanischen Ländern befragt. Abgebildet sind nur die Nationalitäten, bei denen mehr als 100 Personen auf die Frage geantwortet haben.

Die Zahl in Klammern hinter dem Ländernamen gibt an, wie viele Personen aus dem jeweiligen Land befragt wurden. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Mixed Migration Centre 2022: 10; Darstellung: SVR

Dass der Klimawandel und seine Auswirkungen in Umfragen selten als Wanderungsgrund genannt werden, kann auch mit fehlendem Wissen zusammenhängen. Es liegt auf der Hand, dass Menschen, die die Ursachen und Folgen des Klimawandels nicht kennen, diesen nicht als zugrunde liegenden Mechanismus benennen. Auch Migrationsabsichten hängen mit dem Wissen über den Klimawandel zusammen. So zeigen Helbling et al. (2021), dass der Klimawandel Migrationsabsichten nur bei Personen verstärkt, die über seine Ursachen und (langfristigen) Auswirkungen Bescheid wissen.

Klimawandelbedingte Migration erfolgt größtenteils in Ländern mit geringem oder mittlerem Wohlstandsniveau

Die Auswirkungen des Klimawandels sind mittlerweile überall auf der Welt spürbar. Die Herausforderungen, die

sich aus (klimawandelbedingten) Umweltveränderungen und ihren Wechselwirkungen mit Migration ergeben, betreffen jedoch nicht alle Orte und Regionen der Welt gleichermaßen (Pries 2020: 17). Das gilt zum einen für die Häufigkeit und Schwere von Katastrophen, zum anderen in Bezug auf die Ressourcen und Kapazitäten, die nötig sind, um auf solche Katastrophen reagieren oder sich anpassen zu können. Wichtige Faktoren auf der staatlichen Ebene sind hier vor allem der Stand der ökonomischen Entwicklung und die Abhängigkeit von der Landwirtschaft. Reichere Länder sind weniger von der Landwirtschaft abhängig, dadurch sind nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft weniger wahrscheinlich (Beine/Parsons 2012; Maurel/Tuccio 2016). Zudem sind sie in der Regel wirtschaftlich stärker diversifiziert; Schocks in bestimmten Wirtschaftssektoren dürften somit weniger Einfluss auf die Gesamtwirtschaft haben. Auch haben diese Länder einen

besseren Zugang zu Technologien, mit denen sie negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftliche und industrielle Produktivität entgegenwirken können (Bewässerung, Düngemittel, Klimaanlagen usw.) (Helbling/Meierrieks 2021).

Dem Weltklimarat zufolge sind vor allem kleine Inselstaaten von den Folgen des Klimawandels unverhältnismäßig stark betroffen (IPCC 2022: 13). Beispielsweise liegen weite Teile vieler Atoll-Inselstaaten nur wenige Meter über dem Meeresspiegel, besonders niedrig liegende Inselteile sogar nur wenige Zentimeter. Vielen dieser Staaten fehlen die finanziellen Mittel für umfangreiche Küstenschutzprogramme (Klepp 2017); der Anstieg des Meeresspiegels bedroht somit teilweise das gesamte Staatsgebiet.58 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der WeltRisikoBericht 2021 des Bündnisses Entwicklung Hilft und des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum. Laut dem darin enthaltenen WeltRisikoIndex sind vor allem Inselstaaten im Südpazifik und in der Karibik sehr stark von Katastrophen bedroht.59 Unter den fünfzehn Staaten mit dem höchsten Katastrophenrisiko sind insgesamt zehn Inselstaaten: Vanuatu, die Salomonen, Tonga, Dominica, Antiqua und Barbuda, Brunei Darussalam, die Philippinen, Papua-Neuguinea, Cabo Verde und Fidschi (Aleksandrova et al. 2021: 54).60

Aber auch weite Teile des afrikanischen Kontinents sowie afrikanische und asiatische Delta-Regionen sind aufgrund der prognostizierten starken Auswirkungen des Klimawandels und ihrer geringen Anpassungskapazitäten besonders vulnerabel (Borderon et al. 2019). So gibt es auf dem afrikanischen Kontinent Staaten mit instabilen bzw. fragilen Regierungen, was die staatliche Handlungs- und Problembearbeitungskapazität stark einschränkt (vgl. The Fund for Peace 2022). Zudem stehen viele afrikanische Länder bis heute in wirtschaftlichen. kulturellen, politischen und sozialen Abhängigkeitsverhältnissen mit Ländern außerhalb des Kontinents, vor allem den ehemaligen Kolonialmächten (Pries 2020: 19). Hinzu kommt ein starkes Bevölkerungswachstum, besonders in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara. All dies erschwert Präventionsmaßnahmen sowie Anpassungs- und Bewältigungsstrategien in Bezug auf klimawandelbedingte Umweltveränderungen, die zugleich auch den Wohlstand und die Anpassungskapazitäten dieser Länder bedrohen. So sind z. B. auch große Metropolregionen an den Küsten Asiens und Afrikas vom steigenden Meeresspiegel bedroht, haben jedoch häufig nicht die nötigen Ressourcen, um sich darauf ähnlich gut vorzubereiten wie etwa New York oder die Niederlande (Pries 2020: 20).61 Auch in den Bereichen Ernährungssicherheit, Gesundheit und Trinkwasserversorgung dürften sich die

⁵⁸ Insgesamt schätzen Hooijer und Vernimmen (2021: 2) die globale Weltbevölkerung, die in Küstengebieten unterhalb von zwei Metern über dem Meeresspiegel lebt, für das Jahr 2020 auf 267 Millionen (mit einer Spanne von 197–347 Mio. Menschen). Die Mehrheit lebt in tropischen Regionen (191 Mio., 72 %), wobei auf dem asiatischen Kontinent ohnehin die meisten Menschen in solchen Gebieten leben (157 Mio., 59 %). Für die Berechnung der Zahl derer, die zukünftig vom Anstieg des Meeresspiegels gefährdet sind, ist entscheidend, welche Szenarien für die künftigen Entwicklungen zugrunde gelegt werden (IPCC 2022: 1099; s. Kap. A.3).

⁵⁹ Der WeltRisikolndex gibt das Katastrophenrisiko durch extreme Naturereignisse für 181 Länder der Welt an. Berechnet wird es für jedes Land durch Multiplikation seiner Exposition und seiner Vulnerabilität. Exposition steht für die Bedrohung der Bevölkerung durch Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Dürren und den Anstieg des Meeresspiegels; somit werden auch Katastrophen berücksichtigt, die nicht zwangsläufig auf den Klimawandel zurückgehen. Die Vulnerabilität bildet den gesellschaftlichen Bereich ab und setzt sich aus drei Komponenten zusammen, die in der Berechnung gleich gewichtet werden: Anfälligkeit, Bewältigung und Anpassung. Die Anfälligkeit beschreibt strukturelle Merkmale und Rahmenbedingungen einer Gesellschaft und vermittelt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gesellschaft im Falle eines extremen Naturereignisses Schaden erleidet. Bewältigung fasst die verschiedenen Möglichkeiten einer Gesellschaft zusammen, durch direktes Handeln und verfügbare Ressourcen negative Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel zu minimieren. Anpassung umfasst Strategien und Maßnahmen, die eine Gesellschaft entwickelt, um mit den zukünftigen negativen Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel umzugehen. Sie wird in Abgrenzung zur Bewältigung als ein langfristiger Prozess verstanden, der auch strukturelle Veränderungen beinhaltet (Aleksandrova et al. 2021: 41–45).

⁶⁰ Ein hohes Katastrophenrisiko ist jedoch nicht zwangsläufig mit mehr interner Vertreibung verbunden (Pries 2020: 21). Afghanistan beispielsweise liegt im WeltRisikoIndex "nur" auf dem 63. Platz, hatte jedoch Ende 2021 mit 1,4 Millionen die meisten katastrophenbedingten Binnenvertriebenen (Aleksandrova et al. 2021: 55; IDMC 2022d: 12).

⁶¹ Vor allem große Küstenstädte sind bedroht. Die indonesische Hauptstadt Jakarta könnte nach Angaben des Weltwirtschaftsforums bis 2050 zum großen Teil unter Wasser stehen. Die Situation dort ist so dramatisch, dass Jakarta als Hauptstadt und Regierungssitz Indonesiens durch Nusantara ersetzt werden soll – wobei der zu erwartende Anstieg des Meeresspiegels nicht der einzige Grund dafür ist. Jakarta ist bei Weitem nicht die einzige Stadt mit ungewisser Zukunft. Je nachdem, wie sich der Klimawandel und andere Faktoren entwickeln, könnten bis zum Jahr 2100 auch Dhaka (Bangladesch), Lagos (Nigeria) und Bangkok (Thailand) vollständig überflutet werden und so weit unter Wasser stehen, dass sie nicht mehr bewohnbar sind (vgl. World Economic Forum 2019).

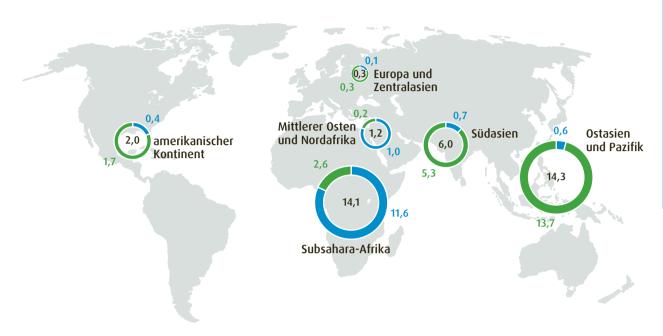


Abb. A.4 Katastrophen- und konfliktinduzierte Binnenvertreibungen 2021 (in Millionen)

■ Vertreibungen aufgrund von Katastrophen ■ Vertreibungen aufgrund von Konflikten

Anmerkung: Die Zahl innerhalb des Kreises entspricht der Gesamtzahl von katastrophen- und konfliktinduzierten Binnenvertreibungen im Jahr 2021. Aufgrund von Rundungen kann diese von der Summe der beiden Vertreibungsursachen abweichen.

Quelle: IDMC 2022d: 11; Darstellung: SVR

Herausforderungen, vor denen viele afrikanische Länder und andere Länder des globalen Südens heute schon stehen, noch weiter verschärfen (Klepp 2017). Der Grad der Vulnerabilität ist somit bei den einzelnen Ländern und Regionen weltweit höchst unterschiedlich – und damit auch die Möglichkeiten, auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren.

Entsprechend sind auch von Migrationsbewegungen, die der Klimawandel auslöst, nicht alle Länder gleichermaßen betroffen. Die Daten des IDMC illustrieren dies gut. So waren im Jahr 2021 Binnenvertreibungen aufgrund von Katastrophen in Ostasien und im Pazifik mit Abstand am häufigsten: Hier betrug die Zahl der neuen Binnenvertreibungen (new displacements) rund 13,7 Millionen.⁶² In den Regionen Südasien und Subsahara-Afrika lagen sie mit

rund 5,3 Millionen bzw. 2,6 Millionen erheblich niedriger (Abb. A.4). Europa und Zentralasien liegen mit rund 276.000 nochmals deutlich hinter den anderen Regionen.

● Auch innerhalb der Länder gibt es Unterschiede in der Betroffenheit. Besonders in ländlichen Regionen in Staaten des globalen Südens, die stark durch regenabhängige Landwirtschaft geprägt sind, leiden die Menschen infolge des Klimawandels oftmals unter Ernährungsunsicherheit und Wassermangel sowie damit einhergehenden gesundheitlichen Folgen und wirtschaftlicher Unsicherheit (Schmidhuber/Tubiello 2007). Urbane Regionen wiederum leiden häufiger unter extremer Hitze und Trinkwassermangel (McCarthy/Best/Betts 2010; McDonald et al. 2011; Vairavamoorthy/Gorantiwar/Pathirana 2008).

⁶² Mit knapp über 6 Millionen Binnenvertreibungen entfällt fast die Hälfte davon auf China (IDMC 2022d: 14).

Migration als individuelle oder kollektive Anpassungsstrategie

In der Vergangenheit wurde – und wird zum Teil auch heute - klimawandelbedingte Migration häufig im Kontext von Flucht diskutiert und dabei bisweilen als eine Sicherheitsbedrohung gerahmt, die es zu verhindern gilt (s. Kap. B.1.1). Inzwischen hat sich der Diskurs, vor allem in der wissenschaftlichen Debatte, dahingehend verlagert, dass Migration auch eine wichtige (proaktive) Strategie sein kann, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Es wird argumentiert, dass Haushalte alle verfügbaren Optionen zur Anpassung an eine Gefahr bewerten und die für ihre Situation am besten geeignete wählen (s. Vinke et al. 2020: 627). So können etwa Rücküberweisungen an Angehörige im Herkunftsland deren gesunkene Einkommen ausgleichen oder z.B. auch Investitionen ermöglichen, die die Abhängigkeit von Wetterereignissen verringern oder die Anpassung an neue Umweltbedingungen fördern (Renaud et al. 2007). Außerdem können Haushalte sich Migration zunutze machen, um ihre Einkommensquellen zu diversifizieren; so können sie in einer Krise ihr Auskommen sichern. Im Fall einer Dürre beispielsweise können einzelne Haushaltsmitglieder zeitweise in städtische Gebiete wandern, um dort zu arbeiten, und den Verlust des landwirtschaftlichen Einkommens durch Überweisungen auffangen.⁶³

Allerdings ist Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen nicht
zwangsläufig erfolgreich. Beispielsweise verfügen jene,
die davon am stärksten betroffen sind – in der Regel
Menschen, die von Landwirtschaft oder natürlichen
Ressourcen (etwa vom Fischfang) leben –, nicht unbedingt über die Qualifikationen, die am Zielort (z. B. in
Städten) benötigt werden. So können sie durch Migration auch in eine Armutsspirale fallen; die Migration als
Anpassungsstrategie würde somit scheitern (Vinke et al.
2020). Darüber hinaus kann eine Migration auch Ergebnis
einer gescheiterten Anpassung an klimawandelbedingte
Umweltveränderungen sein, nämlich dann, wenn andere Risikominderungsstrategien der Haushalte versagen

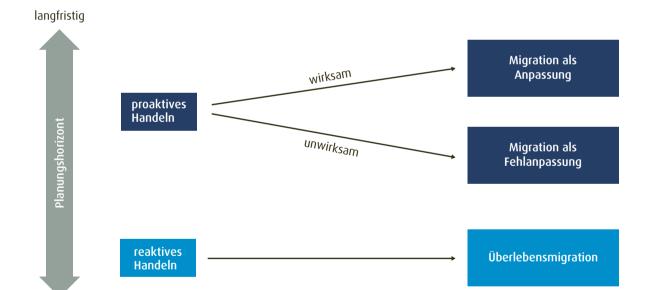


Abb. A.5 Konzeptionelles Schema möglicher Ergebnisse von klimawandelbedingter Migration

Darstellung: SVR, in Anlehnung an Vinke et al. 2020: 630

kurzfristig

⁶³ Neben Migrationsentscheidungen auf der Ebene des Individuums bzw. des Haushalts können auch staatlich geplante Umsiedlungen als Anpassungsstrategie genutzt werden. Das geschieht bereits in einer Reihe von Ländern und Gebieten, die von den Folgen des Klimawandels besonders stark betroffen sind, beispielsweise im Mekongdelta in Vietnam (Entzinger/Scholten 2015).

oder deren Existenzgrundlage zusammenbricht. Wenn die Haushalte dann auf (in dem Fall unfreiwillige) Migration als letzte Möglichkeit zurückgreifen, ist der Wohlstand und selbst die Existenzgrundlage oft unzureichend abgesichert; das erhöht die Vulnerabilität. Selbst eine proaktiv gewählte Migration kann sich somit als Fehlanpassung erweisen (Vinke et al. 2020; Abb. A.5).

Negative Folgen und Verluste drohen aber nicht nur auf der ökonomischen Ebene. So kann etwa ein Verlust der traditionellen Lebensweise und des kulturellen Erbes vor allem das emotionale Wohlbefinden und die mentale Gesundheit beeinträchtigen. Eine Migration kann sich also auch dann negativ auswirken, wenn harte Indikatoren (wie das Einkommen) eine Verbesserung der Situation vermuten lassen (Vinke et al. 2020). Solche nichtökonomischen Faktoren können auch dazu beitragen. dass manche Menschen trotz steigender Risiken durch den Klimawandel zögern umzusiedeln, weil sie stark an ihren Herkunftsort gebunden sind. Dies zeigen beispielsweise Studien zum chilenischen Patagonien (Wiegel et al. 2021) und zu Fidschi und Tuvalu (McMichael et al. 2021; Yee et al. 2022). Nichtökonomische Verluste (non-economic losses) sind jedoch schwierig zu messen oder zu beziffern (Vinke et al. 2020: 629). Insgesamt wird deutlich, dass Immobilität am besten als ein Kontinuum zu beschreiben ist; dessen Endpunkte bilden einerseits Menschen, die finanziell oder physisch nicht in der Lage sind zu migrieren (unfreiwillige Immobilität), andererseits jene, die z. B. aufgrund einer starken Bindung an einen Ort, eine Kultur oder die vor Ort ansässigen Menschen nicht migrieren wollen (freiwillige Immobilität) (IPCC 2022: 1085).

♠ Migration als Antwort auf klimawandelbedingte Einflüsse und Veränderungen reicht also von ungeplanter Ad-hoc-Mobilität und Vertreibung (z. B. bei lebensbedrohlichen Risiken durch Extremwetterereignisse) bis hin zu Abwanderung als proaktiver Anpassungsstrategie. Damit sie als (proaktive) Anpassungsstrategie gewählt werden kann, sollte sie auch geregelt und gefördert werden. Zugleich muss der voranschreitende Klimawandel bekämpft werden, um unfreiwillige Migration so weit wie möglich zu vermeiden.

A.2.1.3 Klimawandel, Migration und Konflikte: ein komplexer Zusammenhang

Nicht erst durch den andauernden Konflikt in Syrien wurde in den Medien und der wissenschaftlichen Community verstärkt darüber diskutiert, dass klimatische Bedingungen bzw. klimawandelbedingte Veränderungen gewaltsame Konflikte und Bürgerkrieg beeinflussen können (Burke et al. 2009; Buhaug 2010; Scheffran et al. 2012; Hsiang/Burke 2014). Die empirische Grundlage für diese Schlussfolgerung ist bislang allerdings recht dünn.

Einige Studien kommen zu dem Ergebnis, dass jahrelange Dürre und Wasserknappheit in Verbindung mit einem schlechten Wassermanagement in Syrien zu mehrjährigen Ernteausfällen und damit zu ökonomischen Problemen geführt haben (Gleick 2014; Kelley et al. 2015). In der Folge seien viele Menschen aus dem ländlichen Raum in städtische Gebiete gewandert, wo jedoch bereits viele irakische Flüchtlinge Zuflucht gefunden hatten (IPCC 2022: 2429). Schnelles Bevölkerungswachstum und Überbevölkerung, Arbeitslosigkeit und zunehmende soziale Ungleichheit hätten dann schlussendlich zum Ausbruch politischer Unruhen und gewalttätiger Auseinandersetzungen beigetragen. Gewaltsame Konflikte sind wiederum ihrerseits ein zentraler Grund für Vertreibung und Flucht. Ein naheliegender Schluss daraus wäre: Wenn Klimawandel Konflikte zur Folge hat, dann führt er indirekt auch zu Flucht und Vertreibung. Dies greift allerdings zu kurz und simplifiziert einen erheblich komplexeren Zusammenhang. Nur wenige Studien setzen Klima, Konflikte und Migration zueinander in Beziehung und versuchen, die kausalen Wirkungsmechanismen aufzudecken (Abel et al. 2019). Will man diese Wirkungskette verstehen, ist es sinnvoll, ihre Glieder zunächst einzeln zu analysieren (vgl. Abel et al. 2019).

Klimawandelinduzierte Konflikte

Hinsichtlich der Beziehung zwischen Klimawandel und Konflikten bieten groß angelegte Studien einige empirisch solide Ergebnisse: Zwei Metaanalysen von 60 bzw. 55 quantitativen Studien kommen zu dem Schluss, dass bei Veränderungen in Richtung höherer Temperaturen oder extremerer Niederschläge das Konfliktrisiko zunimmt (Burke/Hsiang/Miguel 2015; Hsiang/Burke/Miguel 2013).64 Hohe Klimaschwankungen können sich nach Burke, Hsiang und Miguel (2015) erheblich auf das Auftreten menschlicher Konflikte auswirken, wobei die Autoren zugleich betonen, dass das Klima wahrscheinlich nicht der einzige oder primäre Auslöser dafür ist.

Ähnlich wie sich der Klimawandel in unterschiedlichster Weise auf Migration auswirken kann, beeinflusst er auch Konflikte auf verschiedenen Wegen; diese reichen von der Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Produktivität über demografischen Druck bis hin zu psychologischen Mechanismen. Besonders die negativen ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels sind ein wichtiger Faktor für Konflikte.

⁶⁴ Laut der Metaanalyse von Burke, Hsiang und Miguel erhöht eine Standardabweichung hin zu wärmeren Temperaturen die Häufigkeit von zwischenmenschlicher Gewalt im Durchschnitt um 2,1 Prozent und die von Konflikten zwischen Gruppen um 11,3 Prozent (Burke/Hsiang/Miguel 2015: 609).

Info-Box 2 Klimawandelbedingte Migration im globalen Norden

Die Mehrzahl der vorliegenden Studien und Diskussionen zum Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration bezieht sich auf Länder des globalen Südens (Hillmann 2022: 6). Doch der Klimawandel und seine Folgen sind kein räumlich weit entferntes Phänomen. Auch die weitverbreitete und bisland empirisch nicht erwiesene Behauptung, es würden Massen von Menschen aus dem globalen Süden in den globalen Norden zuwandern (Flavell/Milan/Melde 2020: 27), kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Folgen des Klimawandels und klimawandelinduzierte Migration auch die Länder des globalen Nordens gegenwärtig schon betreffen. Allerdings sind Vulnerabilität, Resilienz und die Möglichkeiten der Anpassung sehr verschieden. So stehen dem globalen Norden mehr Ressourcen für Anpassungsmaßnahmen und ggf. für Wiederaufbau oder Kompensation zur Verfügung (Hillmann 2022: 26). Laut Hillmann werden jedoch die globalen und regionalen Folgen von Klimaveränderungen bis heute gedanklich weitgehend ausgelagert, obwohl sie sich auch im globalen Norden in konkreten Ereignissen manifestieren (Hillmann 2022: 16).

Sowohl in Europa als auch in den USA sind z. B. Küstenstädte ebenfalls vom steigenden Meeresspiegel bedroht. So laufen zahlreiche Städte in Küstenregionen Gefahr, in Teilen oder ganz umgesiedelt werden zu müssen; das betrifft etwa Rotterdam (Niederlande), Venedig (Italien), Cardiff (Großbritannien), Houston (Texas), Virginia Beach (Virginia), New Orleans (Louisiana) und Miami (Florida) (World Economic Forum 2019; Guardian 2022).

In den **USA** waren beim Stand des Meeresspiegels im Jahr 2000 knapp 8.000 Wohneinheiten für Menschen mit eher niedrigem Einkommen gefährdet, mindestens einmal pro Jahr überschwemmt zu werden. 2050 werden es einer Prognose zufolge rund dreimal so viele sein (Buchanan et al. 2020: 6, 8). Auch Wirbelstürme werden in den USA vermehrt auftreten und wie beim Hurrikan Katrina zu vorübergehender und dauerhafter Umsiedlung führen (Fussell 2018). Die Bedeutung der Ressourcenausstattung für den Umgang mit Katastrophen und ihren Konsequenzen zeigt sich aber nicht nur in einer Gegenüberstellung von globalem Norden und globalem Süden. Wie Binnenvertreibungen infolge des Hurrikans Katrina verdeutlichen, sind auch in Gesellschaften des globalen Nordens die Muster

der Betroffenheit von solchen Ereignissen abhängig von den Ressourcen: Ob oder inwieweit eine Rückkehr möglich ist, wird maßgeblich bestimmt durch die Vulnerabilität der betroffenen Personen(-gruppen), die geografische Lage der Zerstörungen und die vorhandenen Ressourcen (Groen/Polivka 2010).

Auch in **Europa** gibt es zahlreiche Beispiele für Vertreibung infolge von Umweltveränderungen. So wurden hier zwischen 2008 und 2020 insgesamt 566.000 Menschen durch Überschwemmungen vertrieben. Das (in Bezug auf Vertreibung) folgenreichste Ereignis dieser Art war das sog. Balkan-Hochwasser im Mai 2014, das in Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kroatien 139.000 Vertreibungen auslöste (The Journal 2021). Nicht zuletzt aufgrund steigender Meeresspiegel sind europäische Länder wie die Niederlande und Deutschland aufgefordert, Umsiedlungspolitiken zu entwickeln und weitere Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. Deiche auszubauen (WWF 2020). Auch Trockenheit ist eine wachsende Herausforderung (World Weather Attribution 2022): Die zweitgrößte Gefahr bilden Waldbrände in Dürreperioden (The Journal 2021). Sie führten in Europa und Zentralasien zwischen 2008 und 2020 zu rund 140.000 Vertreibungen; 2021 waren es laut IDMC 155.000. Besonders betroffen ist Südeuropa: Allein in Griechenland wurden im Jahr 2021 58.400 Menschen durch Waldbrände (zumindest kurzfristig) vertrieben (IDMC 2022c).

In **Deutschland** zeigen sich die Folgen von (auch) klimawandelbedingten Veränderungen nicht nur bei Ereignissen wie den Hochwasserkatastrophen in Dresden 2002 und 2013. Für die Jahre 2008 bis 2021 nennt das IDMC insgesamt 73.298 Binnenvertreibungen durch 14 Naturereignisse (Sturm, Überschwemmung, Waldbrände) (IDMC 2022b). Hierunter fallen beispielsweise 620 Evakuierungen aufgrund von Waldbränden in Brandenburg (rbb24 2022). Die beträchtlichen negativen Folgen von Katastrophen durch Klimaveränderungen manifestierten sich in Deutschland zuletzt im Juli 2021: Durch die Hochwasser und daraus resultierende Fluten in fünf Bundesländern starben über 180 Menschen; die meisten Todesfälle ereigneten sich im Ahrtal. Nach Angaben der Bundesregierung verloren 183 Personen ihr Leben (Stand: Juli 2021) (BMI 2021: 4); das Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge e. V. (DKKV) geht von 189 Todesfällen aus (DKKV 2022: 25).

Miguel et al. (2004: 725) haben 41 afrikanische Länder im Zeitraum 1981 bis 1999 untersucht und kommen zu dem Schluss, dass Niederschlagsschwankungen das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (Pro-Kopf-BIP) senken können und dadurch Konflikte wahrscheinlicher machen. Wenn Menschen beispielsweise infolge von Dürreperioden ihre finanziellen Einkünfte verlieren, sind sie zudem eher bereit, als Rebell bzw. Rebellin (oder auch als Regierungssoldat bzw. -soldatin) zu kämpfen; dadurch nehmen wiederum Bürgerkriege zu (Miguel/Satyanath/Sergenti 2004: 725, 746). Auch ein Anstieg der Lebensmittelpreise durch sinkende landwirtschaftliche Produktion gilt als Risikofaktor für Konflikte und stellt einen wichtigen Verbindungsweg dar: Er kann Unruhen in städtischen Gebieten auslösen, weil die dort lebenden Menschen sich die teuren Lebensmittel nicht leisten und selbst keine Lebensmittel produzieren können, und in den ländlichen Gebieten aufgrund von Veränderungen in der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft bei schwankenden Rohstoffpreisen (IPCC 2022: 1087). Gestützt werden diese Ergebnisse durch den aktuellen Bericht des Weltklimarats: Dieser kommt zu dem Schluss, dass das Klima zwar, gemessen an sozioökonomischen Faktoren, auf Konflikte relativ wenig unmittelbaren Einfluss hat (IPCC 2022: 15). Der Klimawandel kann Konflikte aber über andere Faktoren verstärken (Flavell/Milan/Melde 2020: 49).

Konfliktinduzierte Migration

Die Literatur über Konflikte und Migration zeigt, dass aus oder in Ländern, die gewaltsame Konflikte verschiedener Art erleben, mehr Menschen abwandern oder fliehen (Abel et al. 2019; Drabo/Mbaye 2015; Gröschl/Steinwachs 2017; Hatton/Williamson 2003). Das leuchtet ein und zeigt sich auch an aktuellen Beispielen. Konflikte können Abwanderung zudem indirekt beeinflussen. Sie können etwa dazu führen, dass Menschen ihr Einkommen verlieren, soziale Beziehungen zusammenbrechen und Institutionen versagen, wodurch sich wiederum Menschen zur Migration gezwungen sehen.65 Auch hier gilt jedoch: Nicht jeder Konflikt führt zwangsläufig zu Migration; dies ist wie beim Zusammenspiel von Klimawandel und Migration abhängig von verschiedenen Faktoren und ihren Wechselwirkungen (Czaika/Kis-Katos 2009; Lozano-Gracia et al. 2010). Klar ist jedoch: Wenn Konflikte mit Gewalt einhergehen, steigt in der Regel die Abwanderung und die Zuwanderung sinkt (Lozano-Gracia et al. 2010).

Klimawandelinduzierte Migration als Grund für Konflikte

Der Zusammenhang zwischen Konflikten und Migration kann iedoch auch umgekehrt sein: Wenn z. B. Umweltzerstörung und Ressourcenknappheit Bevölkerungsbewegungen auslösen, kann die steigende Zahl von Migranten und Migrantinnen in den Aufnahmegebieten auf vielfältige Weise Konflikte schüren. Diese reichen vom Wettbewerb um natürliche und wirtschaftliche Ressourcen über ethnische und sozioökonomische Spannungen bis hin zur Überlastung von Infrastruktur und Dienstleistungen (IPCC 2022: 1088). Doch wie schon bei den Wirkungszusammenhängen zwischen Klimawandel und Migration zeichnen sich auch hier verschiedenste und nicht zwingend unidirektionale Wechselwirkungen ab: Je nach den besonderen Merkmalen eines klimawandelbedingten Schocks und der Region, in der er auftritt, können klimawandelbedingte Umweltveränderungen Migration auslösen, einschränken oder gar nicht beeinflussen (s. dazu ausführlich Kap. A.2.1.1 und A.2.1.2). Konflikte auf klimawandelinduzierte Migration zurückzuführen ist entsprechend schwierig und in der wissenschaftlichen Literatur sehr umstritten (IPCC 2022: 1087); auch hier ist weitere Forschung nötig (Millock/ Withagen 2022).

Migration aufgrund von klimainduzierten Konflikten

Eine Studie von Abel et al. (2019: 239, 246) untersucht die Beziehungen zwischen Klima, Konflikten und Migration und versucht einen eindeutigen kausalen Zusammenhang zu finden. Analysiert wurden Daten zu Asylanträgen für 157 Länder im Zeitraum zwischen 2006 und 2015. Die Autorinnen und Autoren konnten jedoch keine empirischen Belege für einen robusten Zusammenhang zwischen Klimaschocks, Konflikten und Asylsuchenden nachweisen. 66 Sie vermuten, dass ein solcher Zusammenhang eher ein lokales Phänomen ist und neben einigen Ländern Subsahara-Afrikas besonders in den Ländern auftritt, wo der sog. Arabische Frühling stattfand. Sie schlussfolgern, dass der Klimawandel nicht überall zu Flucht vor Konflikten führen wird, wohl aber in Ländern, die einen politischen Wandel durchlaufen und deren Bevölkerung ihre Unzufriedenheit mit einer ineffizienten Reaktion der Regierung auf die Auswirkungen des Klimawandels in Konflikten zum Ausdruck bringt. Eine Arbeit von Schleussner et al. (2016) gibt zudem Hinweise darauf, dass klimawandelbedingte Katastrophen vor allem in ethnisch fragmentierten Ländern das Risiko bewaffneter Konflikte erhöhen.⁶⁷

⁶⁵ Einige Studien sehen z. B. keinen direkten Effekt von bewaffneten Konflikten auf Migration, sondern einen indirekten, beispielsweise über den Rückgang des Pro-Kopf-BIP in den Herkunftsländern (Coniglio/Pesce 2015).

⁶⁶ Auch Missirian und Schlenker (2017) zeigen, dass steigende Temperaturen die Zahl der Asylsuchenden aus Nicht-OECD-Staaten in Europa nicht erhöhen. Zu einem anderen Ergebnis kommen Schutte et al. (2021): Ihnen zufolge sind Temperaturanomalien zumindest ein schwacher Prädiktor für Asylmigration aufgrund von Konflikten.

⁶⁷ So können z. B. Konflikte zwischen sesshaften und nomadischen Volksgruppen entstehen, wenn sich Ressourcen durch den Klimawandel weiter verknappen (Eberle/Rohner/Thoenig 2020).

Die weiter oben angesprochene Frage, ob der Syrienkrieg eine Folge des Klimawandels ist, lässt sich somit wie folgt beantworten: Die bisherige Forschung liefert nicht genügend Belege, um den Bürgerkrieg in Syrien eindeutig auf den Klimawandel zurückzuführen. Examplerschte in Syrien in den Jahren 2006 bis 2010 eine schwere Dürre, die nachweislich auf den Klimawandel zurückzuführen ist. Dass diese den Konflikt unmittelbar bedingt hat, wird jedoch inzwischen stark bezweifelt; dabei wird auf einen breiteren politisch-ökonomischen Kontext verwiesen. Sehr wahrscheinlich wäre es in Syrien auch ohne die Dürre und die damit verbundene Stadt-Land-Migration zu sozialen Unruhen gekommen (IPCC 2022: 1088, 2429).

Unstrittig ist, dass gewaltsame Konflikte und Kriege Programme behindern oder gar verhindern können, die die Auswirkungen des Klimawandels reduzieren sollen (Thalheimer/Webersik 2020: 61). Die Zentralafrikanische Republik und Mali beispielsweise erleben beide einen bewaffneten Konflikt, der die staatlichen Infrastrukturen stark in Mitleidenschaft zieht und dazu führt, dass sich die Regierung aus bestimmten Gebieten zurückzieht. Daher sind diese beiden Länder äußerst anfällig für die Auswirkungen von Klimaschwankungen und -veränderungen. Denn die Menschen, Systeme und Institutionen, die bereits mit den Folgen des Konflikts zu kämpfen haben, sind nur begrenzt imstande, sich diesen Veränderungen anzupassen (Mixed Migration Centre 2022: 10–11).

A.2.2 Fazit: Es gibt eine breite Wissensbasis für politisches Handeln, auch wenn Forschungslücken bleiben

Die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration finden derzeit zunehmend Aufmerksamkeit. Das fördert ein differenzierteres Verständnis der vielfältigen Wege, auf denen Klimawandel und Umweltfaktoren Migrationsbewegungen bzw. Migrationsentscheidungen beeinflussen können. Der Themenkomplex wird von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen bearbeitet, und die Zahl der Studien und Publikationen dazu wächst. Dies ist wichtig, um die unterschiedlichen Facetten und Wirkungsweisen im Klimawandel-Migrations-Nexus besser zu verstehen. Zugleich werden in diesem Themenfeld unterschiedliche Methoden, Definitionen und Herangehensweisen genutzt. Dadurch ist

es schwierig, Ergebnisse zu vergleichen, die sich zudem in Teilen auch widersprechen.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse stark vom jeweiligen Kontext abhängig. Migration wird von weitaus mehr als nur klimatischen Faktoren beeinflusst. Beispielsweise reagieren Menschen, die kein Land besitzen, im vietnamesischen Mekongdelta auf Umweltveränderungen und katastrophen häufiger mit Migration; in Ecuador sind sie dagegen weniger mobil. Im ländlichen Mali sind es vor allem erwachsene Männer, die abwandern, während Frauen, Kinder und ältere Menschen mit den sich verschlechternden Umweltbedingungen zurechtkommen müssen. In der Westsahara wiederum werden Kinder sowie ältere und kranke Menschen aufgrund von Umweltveränderungen ins Ausland geschickt, während auf Hispaniola (Große Antillen) vor allem Frauen ins Ausland gehen, um als Hausangestellte zu arbeiten (Veronis et al. 2018: 49).

Der Klimawandel schreitet voran; er wird daher bei Migrationsentscheidungen künftig eine immer grö-Bere Rolle spielen (s. Kap. A.3). Das gilt sowohl für plötzlich eintretende Katastrophen und Extremwetterereignisse als auch für schleichende Umweltveränderungen. Dabei ist Klimamigration nicht ein spezielles Phänomen von Migration; vielmehr wirkt der Klimawandel mit anderen Ursachen für Migration zusammen. Menschen wandern in der Regel nicht unmittelbar aufgrund von Klimaveränderungen (z. B. steigenden Temperaturen).69 • Der Klimawandel ist vielmehr ein Metafaktor, der Armuts-, Wirtschafts- und Fluchtmigration zugrunde liegen oder sie verstärken kann: Klimawandelbedingte Umweltveränderungen beeinflussen die jeweiligen individuellen und strukturellen Faktoren, an denen Menschen ihre Migrationsentscheidung ausrichten.

Die in Kap. A.2.1 skizzierten Herausforderungen bei der Erforschung von (klimawandelbedingter) Migration erklären, warum eine konkrete Bezifferung des Phänomens mit einer gewissen Unsicherheit behaftet bleibt (s. dazu auch Kap. A.3). Daraus darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es keine gesicherten Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration gibt. Vielmehr kann als gesichert gelten, dass der Klimawandel unter vielen Vorzeichen bestehende Migrationsmuster verändert und ebenso neue Mobilität wie Immobilität mitverursacht (s. Kap. A.2.1).

Großes Potenzial für die weitere Erforschung des Klimawandel-Migrations-Nexus bieten die zunehmend verfügbaren Klimadaten (sowohl für schleichende als auch

⁶⁸ Während Ash und Obradovich (2020) wie auch Kelley et al. (2015; 2017) einen positiven Zusammenhang zwischen interner Klimamigration und Gewalt in Syrien feststellen, finden Selby et al. (2017) und Zhang et al. (2019) keine Hinweise darauf, dass dürrebedingte Migration eine solche Bedrohung verstärkt.

⁶⁹ Eine der wenigen Ausnahmen davon ist etwa der Verlust des staatlichen Territoriums durch den steigenden Meeresspiegel.

für plötzlich eintretende Umweltveränderungen) wie auch Migrationsdaten (auf Makro- und Mikroebene) (Beine/Jeusette 2021: 294; Berlemann/Steinhardt 2017). Auch neue Methoden und Modelle sind ein wichtiger Baustein, um die Zusammenhänge besser zu verstehen und damit auf Migration infolge des Klimawandels besser vorbereitet zu sein.⁷⁰ • In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema das Wissen über Annahmen und Mechanismen verändern kann. So ist die Wissenschaft inzwischen deutlich davon abgerückt, lineare, massive oder die Welt verändernde Migrationsbewegungen anzunehmen. Vielmehr zeigt sich immer deutlicher, dass die Beziehungen zwischen Klimawandel und Migration oft indirekt, kleinräumig und kontextspezifisch sind und auch von zahlreichen sozioökonomischen und politischen Faktoren abhängen (Boas et al. 2022: 3365).

Allerdings bestehen weiterhin etliche Forschungslücken. So gab es in den letzten 30 Jahren kaum Untersuchungen zu den Zielorten von Personen, die aufgrund des Klimawandels migrieren, oder zu ihrem Schicksal während der Migration und nach ihrer Ankunft am Zielort (Zander et al. 2022: 1). Darüber hinaus untersuchen bisherige Studien in der Regel entweder interne oder internationale Migration und nicht beides zusammen - obwohl diese beiden Formen bzw. die dahinterstehenden kurz- und langfristigen Entwicklungen häufig eng zusammenhängen. Forschungslücken gibt es auch in Bezug auf Migrationsabsichten und den Einfluss des Klimawandels darauf. Hier besteht eine zentrale Herausforderung darin, dass viele der betreffenden Migrantinnen und Migranten sich nicht bewusst sind, dass sie wegen des Klimawandels wandern wollen. Studien könnten sich mit der Klimawandelkompetenz befassen und untersuchen, wie sich ein vielschichtiges Wissen über den Klimawandel auf die in Befragungen genannten Migrationsgründe auswirkt (vgl. Helbling et al. 2021). 🚭 Um Forschungslücken zu schließen, sind neben quantitativer Forschung auch qualitative Untersuchungen und Fallstudien wichtig. Daher sind eine verstärkte Zusammenarbeit und mehr Mixed-Methods-Forschung sinnvoll. Auch hier bereichern neue Methoden und Datenquellen die Forschungslandschaft. Der Ausbau neuer und die weitere Finanzierung bestehender Datenquellen zu internationaler wie auch zu interner Migration sowie deren Evaluierung sind somit ein wichtiger Beitrag zur künftigen Erforschung dieses Nexus.

Dass die Zusammenhänge noch nicht im Detail oder vollständig verstanden sind, darf nicht als Entschuldigung dafür dienen, weiter abzuwarten und politische Handlungen und Maßnahmen auf die lange Bank zu schieben. Bei drängenden Herausforderungen wie dem Klimawandel muss die Politik auch auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse handeln. Damit dies möglichst evidenzbasiert geschehen kann und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen nicht ignoriert werden, muss weiter daran gearbeitet werden, diese Erkenntnisse den entscheidenden Akteuren und Akteurinnen mit Nachdruck zu vermitteln.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive besteht zum jetzigen Zeitpunkt weder Anlass zu Alarmismus noch Anlass zu Entwarnung (Aleksandrova et al. 2021: 17). • Einerseits sind nach aktuellem Wissensstand keine 'extremen' Migrationsbewegungen zwischen den Kontinenten zu erwarten, und die im globalen Norden verbreitete Furcht vor einem massenhaften Zuzug von Menschen aus dem globalen Süden ist empirisch nicht gedeckt. Andererseits stellt klimawandelbedingte Binnenmigration die betroffenen Länder und Menschen vor große Herausforderungen. Außer Frage steht zudem, dass der voranschreitende Klimawandel sich auf die Lebensgrundlagen und damit auch auf das Migrationsgeschehen auswirken wird - und das gilt nicht nur für wirtschaftlich schwache Länder, sondern auch für viele wirtschaftsstarke Industrienationen des globalen Nordens (IPCC 2022: 15). Der Klimawandel hat somit tiefgreifende Auswirkungen auf die menschliche Mobilität: Aufgrund dessen werden immer mehr Menschen vertrieben werden; viele werden gezwungen sein, ihre Heimat für immer zu verlassen (s. Kap. A.3). Andere wiederum werden kaum eine andere Wahl haben, als an Orten zu bleiben, die immer gefährlicher und instabiler werden. Zudem werden bewährte Migrationsrouten und -systeme unterbrochen werden oder sich verändern. Deshalb müssen im Kontext von Klimaschutzmaßnahmen auch Migration, Vertreibung und Immobilität reflektiert werden (Vitorino 2022: 10).

Da klimawandelbedingte Migration überwiegend intern erfolgt, werden mit ihren Folgen vor allem

⁷⁰ Potenziale bieten etwa soziale Netzwerke oder Big Data (vgl. Hoffmann/Šedová/Vinke 2021: 10). Ein Ansatz ist beispielsweise, anhand von Google-Suchanfragen Migrationsabsichten zu analysieren und Migrationsbewegungen vorherzusagen. Auch mit Facebook-Daten können Migrationsbewegungen und Zuwanderungspotenziale analysiert werden (Becker/Spitaleri/Ziegler 2022). Manche Studien nutzen anonymisierte Anrufdatensätze von Mobilfunknutzenden, um Bevölkerungsbewegungen nach Katastrophen oder Muster interner und zirkulärer Migration zu erfassen (vgl. Flavell/Milan/Melde 2020: 37). Eine andere Methode ist die Auswertung von Luftaufnahmen etwa durch Drohnen, um Datenerhebungen zu planen, z. B. Stichprobenstrategien für Haushaltserhebungen (Flavell/Milan/Melde 2020: 37). Diese Methoden sind allerdings recht neu und noch unerprobt; insofern ist ihre Aussagekraft derzeit umstritten.

solche Länder zu tun haben, die ohnehin schon mit Armut und unzureichender Infrastruktur kämpfen. Diese Länder dürfen mit den Folgen des voranschreitenden Klimawandels und ihrer Bewältigung nicht alleingelassen werden. Vielmehr müssen hier vor allem die wirtschaftsstarken Länder Verantwortung übernehmen, die in besonderen Maße zum Klimawandel beigetragen haben bzw. immer noch beitragen. Angesichts der sich weiter zuspitzenden Situation und der prognostizierten

Folgen des Klimawandels für Natur und Menschheit ist ein schlichtes "Weiter so" keine Option (Frankfurter Rundschau 2022). Es bedarf zügiger und grundlegender struktureller Veränderungen und Maßnahmen auf globaler, regionaler und Länderebene (s. dazu Teil B), um der voranschreitenden Klimakrise zu begegnen. Die Migrations- und Asylpolitik ist dabei nur ein Baustein. Hier müssen auch andere Felder bearbeitet werden, beispielsweise die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem.

Kapitel A.3

Prognosen und Szenarien zu klimawandelbedingter Migration

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Bei klimawandelbedingter Migration lässt sich schwer einschätzen, welches Ausmaß sie künftig annehmen wird. Sie wird nicht nur von Umweltveränderungen beeinflusst, sondern von vielen weiteren Faktoren, sozialen, ökonomischen und demografischen. Zugleich ist der "Blick in die Zukunft" ein wichtiger Baustein für eine vorausschauende, planende Politik. Prognosen können helfen, das künftige Migrationsgeschehen besser einzuschätzen. Projektionen auf der Basis von "Was wäre, wenn"-Szenarien wiederum verdeutlichen Chancen und Risiken, indem sie z. B. zeigen, wie sich eine Vernachlässigung oder ein Vorantreiben der Klimaziele auf das Ausmaß künftiger klimawandelbedingter Migration auswirken kann. Um der medialen wie auch der politischen Fehldeutung solcher Prognosen und Szenarien entgegenzuwirken, ist bei ihrer Darstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die berechneten Zahlen nicht zwangsläufig die tatsächliche Zukunft sicher abbilden, sondern eine mögliche Zukunft; ob diese eintreten wird, ist je nach Fragestellung und gewählter Methode mehr oder weniger unsicher. Die konkreten Auswirkungen des Klimawandels auf Migration lassen sich somit nicht exakt beziffern. In einem Punkt ist sich die Forschung jedoch einig: Wenn der Klimawandel weiter voranschreitet, werden aufgrund der daraus resultierenden Umweltveränderungen und Katastrophen in Zukunft immer mehr Menschen migrieren (müssen). So zeigt etwa der zweite Groundswell-Bericht der Weltbank, dass aufgrund des Klimawandels bis 2050 zwischen 44,2 Millionen (Minimum im optimistischen Szenario) und 216,1 Millionen Menschen (Maximum im pessimistischen Szenario) innerhalb ihrer jeweiligen Länder migrieren könnten. Die Zahlen basieren auf drei Zukunftsszenarien, in denen jeweils unterschiedliche klimatische und sozioökonomische Entwicklungen kombiniert wurden.

Mit Formulierungen wie "Umzug der Menschheit" (MiGA-ZIN 2022) oder "Die Angst vor 1,2 Milliarden "Klimaflüchtlingen" (Nash/Sterly 2020) hat klimawandelbedingte Migration in den letzten Jahren in der Presse und der (Fach-)Öffentlichkeit wie auch bei politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern wachsende Aufmerksamkeit erlangt. Solche Schlagzeilen beziehen sich häufig auf jeweils aktuelle Veröffentlichungen, in

denen auf der Basis unterschiedlichster Prognose- oder Projektionsmethoden⁷¹ konkrete Schätzungen zum künftigen Ausmaß klimawandelinduzierter Migration präsentiert oder mögliche Trends skizziert werden. Die vorgelegten Zahlen reichen von rund 200 Millionen bis zu über 1 Milliarde Menschen bis 2050 (s. z. B. Myers 2002: 609, 611; Institute for Economics & Peace 2020: 51); dabei wird nicht immer deutlich, ob sie sich auf Binnenmigration,

⁷¹ Die Begriffe Prognose, Projektion und Szenario werden häufig synonym gebraucht (zum Teil sogar innerhalb der Wissenschaft). Sie haben jedoch unterschiedliche Bedeutungen, deren Kenntnis wichtig ist, um sich mit der Aussagekraft und den Möglichkeiten und Grenzen der dahinterstehenden Erhebungstechniken auseinandersetzen zu können: Prognosen dienen dazu, künftige Ereignisse bzw. Entwicklungen möglichst genau zu berechnen; sie zielen also auf gesicherte Aussagen darüber, was realistischerweise zu erwarten ist bzw. passieren wird. Das Ergebnis einer Prognose ist nicht zwangsläufig eine Zahl, es kann auch eine Wahrscheinlichkeitsverteilung sein. Projektionen hingegen sollen zu einem besseren Verständnis verschiedener möglicher Zukunftswelten verhelfen; es geht also darum, zu verstehen, wie sich z. B. politische Handlungsweisen auf die Zukunft auswirken könnten und welche Chancen oder Risiken sich damit verbinden (Bijak/Czaika 2020). Während Prognosen primär bestehende Erfahrungen in die Zukunft fortschreiben, basieren Projektionen auf der Bildung von Szenarien. Ihr Ziel ist, möglichst gesicherte Wenn-dann-Beziehungen zwischen verschiedenen Aspekten (z. B. politische Handlungen, Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Klimawandels) und ihren Auswirkungen auf die Zukunft zu beschreiben.

grenzüberschreitende Migration oder beides beziehen.⁷² Expertinnen und Experten kritisieren solche zahlenmäßigen Schätzungen jedoch häufig als methodisch unzureichend (s. für eine ausführliche Kritik z. B. Boas et al. 2019; Gemenne 2011). Kritisiert wird u. a., dass zum Teil unklar sei, auf welchen Methoden, Annahmen oder Definitionen die publizierten Zahlen basieren, oder dass sie lediglich auf eine simple Fortschreibung des derzeitigen Umfangs zurückgreifen; dies gilt besonders für Publikationen im Bereich der grauen Literatur (Gemenne 2011: 45).

Insgesamt ist es ausgesprochen schwierig, zukünftige Migrationsbewegungen abzuschätzen, u. a. weil sie von vielen Faktoren beeinflusst werden und die verschiedenen Formen von Migration oft schwer voneinander abzugrenzen sind (Bijak/Czaika 2020). Das ailt besonders für Migration in Verbindung mit dem Klimawandel, denn dieser ist ebenfalls ein komplexes Phänomen, bei dem zum Teil unklar ist, wie es sich weiter entwickeln wird. Zugleich ist es in Politik und Wirtschaft ein wichtiger Aspekt vorausschauenden Handelns, (potenzielle) Entwicklungen abzuwägen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies kann beispielsweise helfen, sich auf Katastrophen und langfristige Veränderungen besser einzustellen und damit Menschenleben zu retten oder eine selbstbestimmte und würdige Migration zu ermöglichen.73

Prognosen wie auch Projektionen bzw. Szenarien⁷⁴ haben somit eine wichtige Funktion, sofern sie sich auf wissenschaftlich bestmöglich validierte Grundannahmen

stützen. Sei der Kommunikation der Ergebnisse zu künftigen Entwicklungen bzw. zum Ausmaß klimawandelbedingter Migration ist aber ausdrücklich auf die Unsicherheiten und Grenzen der Vorhersagen hinzuweisen. Denn es besteht immer ein hohes Risiko, dass sie falsch oder verkürzt rezipiert werden (Boas et al. 2019: 902).75

A.3.1 Bisherige Prognosen und Szenarien zu künftiger klimawandelbedingter Migration

Unabhängig von der gewählten Methode steht jede Vorhersage der künftigen klimawandelbedingten Migration vor diversen Herausforderungen und beinhaltet Unsicherheiten, die sich nicht restlos ausräumen lassen (s. Kap. A.3.2.2). Trotzdem erfüllen solche Vorhersagen eine wichtige Orientierungsfunktion für die Politik (s. o.) und werden deshalb immer wieder vorgenommen (Abb. A.6). Die wohl bekanntesten und am häufigsten zitierten Versuche dürften die von Norman Myers (1993; 1995; 2002) sein; sie wurden allerdings von der wissenschaftlichen Community wiederholt wegen methodischer Unzulänglichkeiten kritisiert (s. dazu Gemenne 2011: 44).76 Wie eingangs schon erwähnt, schätzte Myers in seiner Publikation von 2002, dass man bis 2050 mit rund 200 Millionen Menschen rechnen müsse, die infolge des Klimawandels migrieren (Myers 2002: 609, 611). Trotz der Kritik an Myers' Studien (Durand-Delacre et al. 2021; Gemenne

⁷² Solche Uneindeutigkeiten sind nicht in jedem Fall als (methodische) Unsauberkeit der entsprechenden Studien zu bewerten. Fehlende Information über das räumliche Ziel der jeweiligen Klimamigration kann z. B. auch dem Fokus bzw. dem Erkenntnisinteresse einer Studie geschuldet sein. Wenn es etwa um den Schaden geht, der den Betroffenen entsteht (Heimatverlust), ist das Ziel ihrer Migration (innerhalb eines Landes oder grenzüberschreitend) nicht zwingend relevant.

⁷³ In dieses Kapitel sind die Ergebnisse einer Expertise von Dr. Lisa Thalheimer (*Princeton University*) eingeflossen, die der SVR in Auftrag gegeben hat. Alle für das Gutachten verwendeten Expertisen stehen auf der Website des SVR zum Download zur Verfügung (www.svr-migration.de/jahresgutachten).

⁷⁴ Während eine inhaltliche Abgrenzung zwischen Prognosen und Projektionen wichtig ist, um den Geltungsanspruch dieser verschiedenen Methoden der Zukunftsforschung kritisch beurteilen zu können (vgl. Fn. 71), werden die Begriffe Projektion und Szenario im Folgenden synonym verwendet. Denn Projektionen beinhalten grundsätzlich eine Szenarienbildung; dies ist zugleich der hier wesentliche Unterschied zu prognostischen Methoden.

⁷⁵ Beispielsweise fokussiert der zweite *Groundswell*-Bericht der Weltbank in der Zusammenfassung der Ergebnisse zu künftiger interner Klimamigration den höchsten Wert (216 Mio.), der auf den Annahmen des pessimistischen Szenarios beruht (Clement et al. 2021: xv). Wenn ein extremes Ergebnis so prominent kommuniziert wird, kann das dazu führen, dass die Situation falsch eingeschätzt wird (Boas et al. 2019: 902). Deshalb sollte immer auch die Bandbreite der Ergebnisse aufgezeigt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass extreme Szenarien nicht eintreten können. Gerade angesichts des sich zuspitzenden Klimawandels und der aktuellen Erkenntnisse zu Klimakipppunkten müssen auch solche Szenarien als eine mögliche Zukunft gelten und in die Berechnungen einfließen (Kemp et al. 2022).

⁷⁶ Bei den von Myers veröffentlichten Zahlen ist nicht eindeutig, auf welcher Methode sie basieren. Er geht davon aus, dass infolge des Klimawandels künftig mehr Menschen in gefährdeten Gebieten leben werden, und stützt seine Prognose auf die geschätzte Gesamtzahl der dort lebenden Personen. Dabei geht er davon aus, dass alle diese Menschen gezwungen sein werden, die jeweilige Region zu verlassen, und setzt sie entsprechend mit Klimamigrantinnen und Klimamigranten gleich. Das deckt sich jedoch nicht mit den empirischen Erkenntnissen, z. B. denen zu (Im-)Mobilität (Gemenne 2011: 44). Daher kritisiert Gemenne (2011: 44), dass die Arbeit sich weitgehend auf Spekulationen stütze, nicht auf fundierte Grundannahmen.

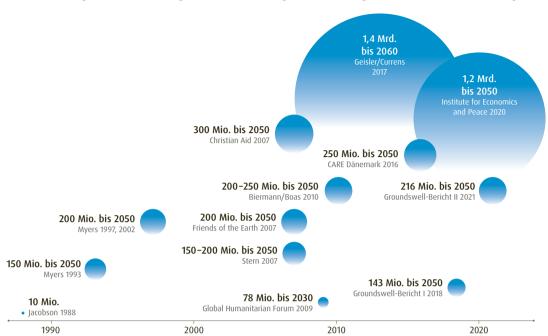


Abb. A.6 Häufig zitierte Schätzungen zur zahlenmäßigen Entwicklung klimawandelinduzierter Migration

Anmerkung: Die Zahlen basieren teils auf Prognosen, teils auf Projektionen. Sie stammen sowohl aus wissenschaftlichen Fachartikeln als auch aus Berichten von Nichtregierungsorganisationen oder Thinktanks. Unterschiede in Bezug auf Methodik, Terminologie und regionalen Fokus schränken die Vergleichbarkeit ein.

Darstellung: SVR/Deniz Keskin

2011; Müller et al. 2012) wurden die Zahlen daraus vielfach und prominent rezipiert.⁷⁷

Voranschreitender Klimawandel verstärkt klimawandelinduzierte Migration

Der methodische Zugang zur Quantifizierung zukünftiger klimawandelbedingter Migration ist nach wie vor umstritten. Neuere Veröffentlichungen dazu versuchen aber seltener als frühere Quantifizierungen (wie z. B. die von Myers), ihren Umfang entlang linearer Zusammenhänge exakt zu bestimmen. Statt konkrete Zahlen zu nennen, arbeiten sie häufig mit verschiedenen Szenarien und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sowie mit relativen

Zuwächsen, um u. a. der Vielzahl von Faktoren Rechnung zu tragen, die sich auf Migration auswirken. Als Vorreiterin in dieser Hinsicht kann die sog. *Foresight*-Studie gelten (Foresight 2011; vgl. dazu Flavell/Milan/Melde 2020: 26).

So kommen z. B. Smirnov et al. (2022: 2) in ihrer Analyse des Zusammenhangs zwischen Klimawandel und Migration zu folgendem Ergebnis: Wenn die internationale Zusammenarbeit scheitert und die Treibhausgasemissionen nicht eingeschränkt werden, kann dürrebedingte Migration um den Faktor 5 ansteigen.⁷⁸ Der Weltklimarat hält es in seinem neuesten Bericht für wahrscheinlich, dass mit jeder zusätzlichen Erwärmung um 1 °C das globale Risiko einer Vertreibung durch Überschwemmungen

⁷⁷ Insgesamt unterscheidet sich gerade bei diesen Studien die mediale Rezeption erheblich von der wissenschaftlichen (Gemenne 2011: 45). Die Studien wurden allerdings nicht nur von den Medien aufgegriffen, sondern z. B. auch von Forschenden der Universität der Vereinten Nationen (Renaud et al. 2007: 15), Friends of the Earth (Friends of the Earth 2007), dem in Genf ansässigen Global Humanitarian Forum (Global Humanitarian Forum 2009: 49), dem 2006 von der britischen Regierung in Auftrag gegebenen Stern-Review zur Ökonomie des Klimawandels (Stern 2007) sowie in einem Bericht der Nichtregierungsorganisation Christian Aid (Christian Aid 2007) (vgl. Müller et al. 2012; SVR 2011: 154).

⁷⁸ Eine Auswertung der Daten, die im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD) erhoben wurden, geht ebenfalls davon aus, dass dürrebedingte Migration künftig zunehmen wird. Danach könnte die Zahl der entsprechenden Migrantinnen und Migranten bis 2059, gemessen an den Zahlen von 2000 bis 2015, auf dem afrikanischen Kontinent um rund 22 Millionen steigen, in Südamerika um 12 Millionen und in Asien um 10 Millionen. Die Ergebnisse unterscheiden sich allerdings auch hier beträchtlich danach, welches Klimaszenario zugrunde gelegt wird (vgl. Chazalnoël/Randall 2021: 238).

Info-Box 3 Fallbeispiel: Auswirkungen des ansteigenden Meeresspiegels auf Migration

Der Anstieg des Meeresspiegels droht Menschen aus ihrer Heimat zu vertreiben. Der Umfang ist u. a. abhängig von den Annahmen dazu, wie stark der Meeresspiegel steigen und wie sich das Bevölkerungswachstum entwickeln wird. Wenn der Meeresspiegel um einen Meter steigt, wird schon bei den aktuellen Bevölkerungszahlen die Zahl derjenigen, die weltweit in Küstengebieten bis zwei Meter über dem Meeresspiegel leben und somit von einem weiteren Anstieg oder von Ereignissen wie Sturmfluten besonders betroffen wären, von 267 Millionen Menschen (Fehlerspanne = 197-347 Mio.) auf 410 Millionen (Fehlerspanne = 341-473 Mio.) steigen (vgl. IPCC 2022: 1099). Derzeit wächst zudem in vielen Küstenstädten die Bevölkerung relativ stark; hier kombiniert sich natürliches Wachstum mit Zuwanderung aus anderen Regionen des Landes. Die höchsten Wachstumsraten werden für die Küstengebiete auf dem afrikanischen Kontinent erwartet. Die Bevölkerung, die zukünftig vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sein wird, dürfte also noch deutlich größer sein.

Die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die deshalb ihre Heimat verlassen (müssen), könnte trotzdem unter

den bisherigen Erwartungen liegen. Denn nicht alle Personen, die einem solchen Risiko ausgesetzt sind, entscheiden sich deshalb für eine Migration. Zudem beziehen bisherige Schätzungen oft Anpassungsmaßnahmen nicht ein und könnten dadurch zu hoch angesetzt sein, oder es fehlen Szenarien für die sozioökonomische Entwicklung (Lincke/Hinkel 2021). Eine der größten Unsicherheiten ist die Frage, wie Küstengesellschaften sich dem Anstieg des Meeresspiegels anpassen; dies kann das künftige Hochwasserrisiko maßgeblich beeinflussen (Hinkel et al. 2021: 1, 18). Wenn es z. B. wirkungsvolle Schutzmechanismen und Programme gibt wie in den Niederlanden, New York, Tokio oder Shanghai, ist keine oder nur geringe Abwanderung zu erwarten. Lincke und Hinkel (2021: 11), die Anpassungsmaßnahmen und eine breite Vielfalt von Szenarien für den Anstieg des Meeresspiegels und sozioökonomische Pfade berücksichtigen, erwarten entsprechend deutlich weniger Migrantinnen und Migranten bis Ende des Jahrhunderts als andere Studien: Die Spanne reicht bei ihnen von 17 bis 72 Millionen, während beispielsweise Nicholls et al. (2011: 172) bei einem vergleichbaren Anstieg des Meeresspiegels von 72 bis 187 Millionen Migrantinnen und Migranten ausgehen.

um etwa 50 Prozent zunimmt (IPCC 2022: 1046).⁷⁹ Und Dosio et al. (2018: 6) gehen davon aus, dass bei einer Erwärmung um 1,5 °C rund 14 Prozent⁸⁰ der Weltbevölkerung mindestens einmal in fünf Jahren regelmäßig extremen Hitzeereignissen ausgesetzt sein werden; bei einer Erwärmung von 2 °C wäre der Bevölkerungsanteil etwas mehr als zweieinhalb Mal hoch.⁸¹

Steigt die globale Durchschnittstemperatur weiter an, werden künftig auch in weiten Teilen der Tropen und Subtropen immer häufiger Umgebungstemperaturen herrschen, die jenseits der Schwelle für menschliche Bewohnbarkeit liegen (Pal/Eltahir 2016; Im/Pal/Eltahir 2017; Xu et al. 2020). Laut einer Studie zu Indonesien, Malaysia und den Philippinen würde ein erhöhtes Risiko von Hitzestress wiederum die Migrationsabsichten einer beträchtlichen

Anzahl von Menschen beeinflussen (Zander/Richerzhagen/Garnett 2019). Auch durch andere Folgen des Klimawandels wie den Meeresspiegelanstieg wird Migration und Vertreibung in großem Umfang erwartet (Info-Box 3).

Bezogen auf den potenziellen Gesamtumfang zukünftiger klimawandelbedingter Migration kommen Burzyński et al. (2022: 1192) zu folgendem Schluss: Wenn die Migrationspolitiken der jeweiligen Länder konstant blieben, würden bis Ende des 21. Jahrhunderts zwischen 45 und 97 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter migrieren. Berücksichtigt man die Kinder, die von den Migrantinnen und Migranten abhängig sind, sei von einer Gesamtzahl zwischen 100 und 200 Millionen auszugehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht alle Personen, die den Folgen des Klimawandels ausgesetzt

⁷⁹ Berücksichtigt man das prognostizierte globale Bevölkerungswachstum, steigt das globale Vertreibungsrisiko sogar noch stärker (vgl. Kam et al. 2021: 1). Darüber hinaus konnten Hoffmann et al. (2020) zeigen, dass das Potenzial für künftige Migration und Vertreibung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen stark von der künftigen sozioökonomischen Entwicklung abhängt.

⁸⁰ Das Modell berechnet Ergebnisse in einer Spanne von 9,4 bis 18,2 Prozent (Dosio et al. 2018: 6).

⁸¹ Hier beträgt die Schätzung 36,9 Prozent; der Modellierbereich liegt zwischen 32,1 und 45,0 Prozent (Dosio et al. 2018: 6).

sind, tatsächlich migrieren werden (Cattaneo et al. 2019; Vinke/Hoffmann 2020). In den großen Flussdeltas in Südasien (Indus, Ganges, Brahmaputra usw.) oder Ostasien (Mekong, Jangtse, Pearl River usw.) beispielsweise ist die Gefahr steigender Wasserstände und höherer Gezeiten oder Sturmfluten durch die Folgen des Klimawandels besonders hoch. Trotzdem leben dort viele Menschen, und ihre Zahl nimmt weiter zu (Bell et al. 2021). Zudem unterscheiden sich auch bei klimawandelbedingter Migration die Wanderungsmuster in der zeitlichen und der geografischen Dimension (s. Kap. A.2.1). (1) Insgesamt sind sich allerdings alle führenden internationalen Organisationen - z. B. die Internationale Organisation für Migration (IOM), das Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Weltklimarat – einig, dass eine Verschärfung des Klimawandels auch Migrationserfordernisse fördert (Thalheimer 2022).

Zukunftsszenarien für Binnenvertreibung in verschiedenen Weltregionen: Ergebnisse des zweiten *Groundswell-*Reports

Der Klimawandel ist ein globales Problem. Dies heißt aber nicht, dass er alle Länder auf dem Planeten gleichermaßen betrifft. Vielmehr unterscheiden Länder und Weltregionen sich erheblich im Hinblick darauf, wie stark sie nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind, und auch bezüglich der individuellen, gesellschaftlichen und staatlichen Vulnerabilität und Resilienz. Wie in Kap. A.2.1.2 dargestellt, betreffen solche Veränderungen vor allem Länder und Personen mit geringen Ressourcen und Anpassungskapazitäten. Dabei können die Folgen des Klimawandels Migration verstärken, sie aber auch verlangsamen oder sogar verhindern. Zudem hat sich gezeigt, dass klimawandelbedingte Migration zum größten Teil innerhalb der Länder stattfindet. Und auch grenzüberschreitende Migration erfolgt in der Regel innerhalb der jeweiligen Region, z. B. ins Nachbarland (s. Kap. A.2.1.1).82

Der aktuelle *Groundswell*-Bericht der Weltbank (Clement et al. 2021) identifiziert sog. Hotspots interner Ein- und

Auswanderung in sechs Regionen: Subsahara-Afrika, Ostasien und Pazifik, Südasien, Nordafrika, Lateinamerika und Osteuropa und Zentralasien. Der Bericht arbeitet mit drei Szenarien, die unter verschiedenen Annahmen mögliche Zukunftsversionen der klimawandelbedingten internen Migration aufzeigen sollen:

- (1) Im pessimistischen Szenario (pessimistic reference) sind einkommensschwache Länder gekennzeichnet durch ein hohes Bevölkerungswachstum, starke Urbanisierung, ein niedriges BIP-Wachstum und ein niedriges Bildungsniveau (das entspricht SSP483 "ungleiche Entwicklung"). Zudem sind die Emissionen hoch, sodass sich der Klimawandel stärker auswirkt (RCP8.584).
- (2) Im Szenario einer umfassenderen Entwicklung (more inclusive development) sind die Emissionen auf dem gleichen Niveau wie beim Szenario der pessimistischen Referenz (RCP8.5), aber die Ungleichheiten zwischen den Weltregionen sind geringer und kombinieren sich mit moderateren Trends bei Bevölkerungswachstum, Verstädterung, Einkommen und Bildung (SSP2 "moderate Entwicklung"). Dabei wächst die Bevölkerung in Ländern mit niedrigem Einkommen weniger stark und in Ländern mit mittlerem Einkommen stärker als im ersten Szenario.
- (3) Das klimafreundlichere Szenario (more climatefriendly) kombiniert niedrigere Emissionen (RCP2.6) mit dem Entwicklungspfad aus dem pessimistischen Szenario (SSP4) (vgl. Clement et al. 2021: 288–291).

Daraus ergibt sich eine hohe Bandbreite möglicher Entwicklungen der Binnenmigration bis 2050; diese wird auf 44,2 bis 216,1 Millionen geschätzt (Tab. A.3).

• Die Spannbreite zwischen dem pessimistischen und dem optimistischen Szenario zeigt deutlich: Ohne wirksame Klimaschutz- und Entwicklungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen werden in Zukunft deutlich mehr Menschen intern migrieren (müssen).

⁸² Laut den Ergebnissen des aktuellen Berichts zur Klimamobilität in Afrika (African Shifts: The African Climate Mobility Report) erfolgt auf diesem Kontinent derzeit der mit Abstand größte Anteil von klimawandelbedingter Migration innerhalb der jeweiligen Länder oder in angrenzende Länder. Dies wird auch für die nächsten Jahrzehnte erwartet. Im High Road-Szenario (RCP6.0; SSP1) wandern bis zum Jahr 2050 von 12,5 Millionen projizierten internationalen Migrantinnen und Migranten lediglich 0,5 bis 1,2 Millionen aufgrund des Klimawandels. Nur wenige Menschen verlassen den Kontinent (ACMI 2022: 81). Zudem zeigen die Autorinnen und Autoren, dass je nach zugrunde liegendem Szenario der sozioökonomischen und demografischen Entwicklung zwischen rund 47 Millionen (High Road Scenario, RCP6.0 und SSP1) und 113 Millionen (Rocky Road Scenario, RCP6.0 und SSP3) Menschen intern migrieren könnten (ACMI 2022: 75).

⁸³ SSP steht für *Shared Socioeconomic Pathways* (gemeinsame sozioökonomische Entwicklungspfade). Dabei handelt es sich um fünf verschiedene Szenarien (SSP1 bis SSP5) für die Entwicklung der weltweiten Emissionen, die auch sozioökonomische Faktoren berücksichtigen.

⁸⁴ RCP steht für *Representative Concentration Pathways* (repräsentative Konzentrationspfade). Diese werden seit dem fünften Sachstandsbericht des Weltklimarats verwendet, um mögliche Verläufe der absoluten Treibhauskonzentration in der Atmosphäre zu beschreiben. Es handelt sich um einen Satz von Szenarien für die Entwicklung des Klimawandels, die eine bessere Vergleichbarkeit und eine einfachere Kommunikation von Ergebnissen ermöglichen. Sie enthalten allerdings keine Annahmen über künftige sozioökonomische Entwicklungen.

Tab. A.3 Projektionen zum künftigen Umfang klimawandelinduzierter Binnenmigration bis 2050 für sechs Regionen anhand von drei Szenarien (in Millionen)

Region	Szenarien								
	pessimistische Referenz		umfassendere Entwicklung		klimafreundlicheres Szenario				
Subsahara-Afrika									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	71,1		53,4		28,3				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	56,5	85,7	42,1	64,8	17,4	39,3			
Ostasien und Pazifik									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	36,2		27,3		20,2				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	24,1	48,4	18,1	36,5	8,5	31,8			
Südasien									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	35,7		21,1		16,9				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	30,9	40,5	18,1	24,1	11,4	22,4			
Nordafrika									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	13,0		9,9		4,5				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	6,6	19,3	5,8	13,9	2,9	6,1			
Lateinamerika									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	10,7		10,6		5,8				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	4,3	17,1	4,9	16,2	2,2	9,4			
Osteuropa und Zentralasien									
durchschnittliche Zahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	3,7		3,0		2,7				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	2,2	5,1	1,9	4,1	1,8	3,6			
Gesamt über alle sechs Regionen									
durchschnittliche Anzahl klimawandel- bedingter Binnenmigrationen	170,3		125,2		78,4				
Minimum (links) und Maximum (rechts)	124,6	216,1	90,9	159,7	44,2	112,6			

Anmerkung: Die Szenarien basieren auf der Kombination zweier sozioökonomischer Entwicklungspfade (SSP2 und SSP4) und zweier repräsentativer Konzentrationspfade (RCP2.6 und RCP8.5), die die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit und die Pflanzenproduktivität sowie den durch Sturmfluten verstärkten Anstieg des Meeresspiegels bestimmen.

Quelle: Groundswell-Bericht II der Weltbank (Clement et al. 2021: 83); Darstellung: SVR

A.3.2 Herausforderungen und Bedeutung von Prognosen und Szenarien

Dass die Vorhersage klimawandelbedingter Migration mit so vielen Unsicherheiten behaftet ist, hängt damit zusammen, dass Migration nie monokausal erfolgt. Vielmehr spielen hier zahlreiche ganz unterschiedliche Faktoren eine Rolle, von ökonomischen und sozialen über demografische und politische bis hin zu Umweltfaktoren. In der Folge kann eine Migration freiwillig gewählt oder erzwungen, geplant oder ungeplant, kurz- oder langfristig sein und in nahe gelegene oder weit entfernte Regionen führen (s. Kap. A.2.1.1).

Will man nun Aussagen über zukünftige Migration infolge des Klimawandels oder im Kontext eines konkreten klimawandelinduzierten Ereignisses treffen, kommt erschwerend hinzu, dass auch für den Klimawandel selbst die künftige Entwicklung und die Auswirkungen unsicher sind. Unabhängig von der jeweils gewählten Methode basieren Vorhersagen zu klimawandelbedingter Migration somit grundsätzlich auf einer Vielzahl von Annahmen über relevante Einflussgrößen und deren zukünftige Entwicklung, die ihrerseits auch unsicher sind (s. Kap. A.3.2.2). Entsprechend berechnen Forscherinnen und Forscher das erwartbare Ausmaß klimawandelbedingter Migration unterschiedlich (Gemenne 2011); einige stellen sogar den Sinn solcher Schätzungen grundsätzlich infrage (vgl. Klepp 2017).

Um zu verstehen, was sich hinter solchen Schätzungen verbirgt, wird nachstehend zunächst skizziert, wie Prognosen und Szenarien gebildet werden (s. Kap. A.3.2.1). Anschließend werden (methodische) Herausforderungen und Grenzen der gängigen Erhebungstechniken diskutiert (s. Kap. A.3.2.2). Schließlich wird herausgearbeitet, welche Relevanz sie für Politik, Wirtschaft und Forschung haben und inwiefern sie auch kontraproduktiv wirken können (s. Kap. A.3.2.3). Diese Ausführungen sollen helfen, Prognosen und Szenarien über künftige klimawandelbedingte Migration einzuordnen.

A.3.2.1 Methodische Herangehensweisen

Für die Einschätzung künftiger Entwicklungen gibt es verschiedene Herangehensweisen und Methoden, die jeweils mit bestimmten Vor- und Nachteilen einhergehen.85 Eine Möglichkeit ist Trendfortschreibung oder -extrapolation: Aus vergangenen Entwicklungen wird auf die zukünftige Entwicklung geschlossen. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es in der Regel recht einfach zu berechnen ist. Es birgt jedoch die Gefahr, dass aus historischen Entwicklungen falsche Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen werden. 86 Problematisch ist, wenn eine einfache Addition der bisherigen Migrationszahlen oder Binnenvertreibungen als Extrapolation genutzt wird (Durand-Delacre et al. 2021). Daraus kann sich nur eine ständig steigende Kurve ergeben. Diese entspricht aber nicht der empirischen Realität, weil z. B. Anpassungsmaßnahmen oder anderweitige Entwicklungen nicht einkalkuliert werden. Besonders bei so komplexen Entwicklungen wie dem Verlauf und den Auswirkungen des Klimawandels oder sozialen, politischen, demografischen und ökonomischen Veränderungen ist der Geltungsanspruch einer einfachen Trendfortschreibung daher oft eingeschränkt.

Künftige Migrationsbewegungen werden u. a. durch die Wechselwirkungen zwischen klimatischen, demografischen, sozioökonomischen und anderen wichtigen Faktoren beeinflusst. Um dieser Multikausalität und Komplexität gerecht zu werden, sind Methoden notwendig, die diese Wechselwirkungen einbeziehen. Eine Option dafür sind Gravitationsmodelle, die seit einigen Jahren genutzt werden. Auch die Projektionen der Groundswell-Berichte zu künftiger klimawandelbedingter Binnenmigration basieren auf einem Gravitationsmodell.87 Mit Blick auf die Herausforderungen der Multikausalität wird in der Forschung zum Klimawandel-Migrations-Nexus inzwischen auch die Methode der agentenbasierten Modellierung (agent-based modelling) angewandt. Diese stellt das Individuum in den Mittelpunkt der Analyse und ermöglicht es, verschiedene hypothetische Verhaltensreaktionen zu berücksichtigen (Flavell/Milan/Melde 2020: 37). Zudem können neue

⁸⁵ Hier wird lediglich eine Auswahl entsprechender Methoden behandelt. Einen Überblick über verschiedene Ansätze in unterschiedlichen Kontexten geben beispielsweise Petropoulos et al. (2022).

⁸⁶ Beispielsweise besteht die Gefahr, dass Faktoren wie der technische Fortschritt nicht berücksichtigt werden: "So kam Malthus (1798) in seinem Bevölkerungsgesetz, welches er aus einer Trendextrapolation ableitete, zu dem Schluss, dass die Bevölkerung schneller wächst als die Nahrungsmittelproduktion. Was Malthus übersah, waren der technische Fortschritt, aber auch die Möglichkeit knappe Produkte zu substituieren. So gab es zwar zu Beginn des 19. Jahrhunderts das von Malthus prophezeite Bevölkerungswachstum von bis dato nie gekanntem Ausmaß, gleichzeitig aber auch die industrielle Revolution. Seit 1847 in Irland hat es in Europa keine Hungersnot gegeben, die nicht durch Kriege oder Kriegsfolgen bedingt [war]" (Helmrich/Zika 2019: 233).

⁸⁷ Auch diese Methode ist nicht unumstritten: Laut Beyer, Schewe und Lotze-Campen (2022) bilden Gravitationsmodelle die zeitliche Dynamik insgesamt schlechter ab als selbst der zeitlich unveränderliche Mittelwert einer Trendfortschreibung auf der Basis historischer Beobachtungen. Die Autoren sehen dies als einen deutlichen Hinweis darauf, dass Vorhersagen internationaler Migrationsbewegungen mit diesem Modell wahrscheinlich höchst unzuverlässig sind. Auf der Grundlage ihrer eigenen Ergebnisse stellen sie auch Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher, sozialer, klimatischer und anderer Faktoren auf die künftige internationale Migration infrage, die frühere Studien mit Gravitationsmodellen ermittelt haben.

Methoden maschinellen Lernens helfen, mit der wachsenden Menge verfügbarer Klima- und Migrationsdaten umzugehen, diese zu analysieren und daraus Aussagen über das zukünftige Ausmaß klimawandelbedingter Migration abzuleiten (Hoffmann/Šedová/Vinke 2021: 10).⁸⁸

Bezieht man verschiedene Szenarien für die Entwicklung des Klimawandels, die Bevölkerungsentwicklung und die sozioökonomische Entwicklung ein, ergibt sich ein umfassenderes Bild dessen, wie sich zukünftige klimawandelbedingte Migration abspielen kann; dadurch können künftige Unsicherheiten besser berücksichtigt werden (Bijak/Czaika 2020: 6). Mit zwei extremen, einander ausschließenden Szenarien wird ein Rahmen aufgespannt, der eine Vielzahl möglicher Zukunftsvarianten umfassen kann. Allerdings werden die Unsicherheiten umso größer, je weiter man in die Zukunft schaut (Helmrich/Zika 2019).

Zur Berechnung von Prognosen und szenariengestützten Projektionen werden häufig quantitative Daten verwendet (Hoffmann/Šedová/Vinke 2021). Darüber hinaus leisten auch qualitative Methoden zur Erforschung des Klimawandel-Migrations-Nexus einen wichtigen Beitrag, gerade für die Identifikation relevanter Grundannahmen (Gemenne 2018; Hoffmann/Šedová/Vinke 2021; Vinke/ Hoffmann 2020). Während quantitative Studien besser geeignet sind, um größere Muster von klimawandelbedingter Migration zu erfassen, können qualitative Kontextanalysen lokale Nuancen aufdecken (Thalheimer 2022). Eine weitere qualitative Methode ist das Experteninterview: Expertinnen und Experten werden dazu befragt, wie sich die Zukunft ihrer Einschätzung nach entwickeln wird.89 Mit dieser Methode können Zukunftsszenarien entwickelt oder berechnete Ergebnisse diskutiert werden (Helmrich/Zika 2019). Die Größenordnung klimawandelbedingter Migration lässt sich damit aber kaum schätzen. Angesichts der vielen verschiedenen Faktoren, die Migration beeinflussen, der verschiedenen Wanderungsmuster, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können, und der hohen Unsicherheit bezüglich künftiger Entwicklungen sind Mixed-Methods-Ansätze eine sinnvolle Strategie, um für das zukünftige klimawandelbedingte Migrationsgeschehen vielschichtige und dennoch robuste Schlussfolgerungen zu ziehen (Thalheimer 2022).⁹⁰

A.3.2.2 Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Entwicklung

Wie in Kap. A.2 bereits angesprochen, fehlen zum derzeitigen klimawandelbedingten Migrationsgeschehen hochwertige und belastbare Daten (Vinke/Hoffmann 2020: 17–18). Das erschwert die Berechnung zukünftiger Migrationsbewegungen und ihres konkreten Umfangs für die nächsten Jahre und Jahrzehnte. ⁹¹ Zudem ist es dadurch schwierig, bisherige Prognosen und Szenarien zu validieren, getroffene Annahmen kritisch zu überprüfen und die Methoden zu evaluieren.

Abgesehen von den beschriebenen methodischen Herausforderungen und dem Mangel an verfügbaren Daten sind Prognosen und Szenarien über Migration in vielerlei Hinsicht unsicher⁹² (vgl. Barker/Bijak 2021; Bijak/Czaika 2020). Das gilt nicht nur für Migration im Kontext des Klimawandels. Hier sind die Unsicherheiten jedoch noch gravierender, weil sie auch die künftige Entwicklung des Klimawandels und seiner Folgen betreffen (vgl. Flavell/Milan/Melde 2020). Offen ist beispielsweise,

- wie sich der Klimawandel entwickeln und welches Ausmaß er annehmen wird,
- (2) wie er sich auf andere Einflussfaktoren von Migration auswirken wird, etwa demografische, sozioökonomische, gesundheitliche oder politische Aspekte,
- inwieweit die Einzelnen auf den Klimawandel und seine Folgen mit Migration reagieren,
- (4) welche Möglichkeiten der Anpassung auf der Makro-, Meso- und Mikroebene künftig bestehen werden.

⁸⁸ Das Auswärtige Amt nutzt z. B. im Rahmen des PREVIEW-Projekts öffentlich verfügbare Daten zur politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage sowie zu Konflikten und Gewalt, um sie auf Anzeichen für krisenhafte Entwicklungen zu analysieren; weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/krisenpraeventi-on/-/2238138 (02.02.2023).

⁸⁹ Eine Methode zur Einschätzung künftiger Entwicklungen anhand der Befragung von Expertinnen und Experten ist die Delphi-Methode (Helmrich/Zika 2019: 239).

⁹⁰ Eine Möglichkeit, statistische Modelle mit Befragungen von Expertinnen und Experten zu verbinden, ist der Bayes'sche Ansatz zur Prognose künftiger Migration (vgl. Abel et al. 2013).

⁹¹ Prognosen können nur so gut sein wie die Daten, auf denen sie basieren. Solange entsprechende Daten fehlen, lässt sich die zukünftige klimawandelbedingte Migration daher selbst mit ausgefeilten statistischen Methoden nicht genauer vorhersagen (Thalheimer 2022).

⁹² Hier ist zu unterscheiden zwischen Unsicherheiten, die auf unvollständiges Wissen zurückgehen (epistemische Unsicherheiten), und solchen, die mit zufälligen, unvorhersehbaren Schocks und ihren Auswirkungen zusammenhängen (aleatorische Unsicherheiten) (Bijak/Czaika 2020: 4, 12–20). Unter Ersteres fallen nach der Typologie von Bijak und Czaika (2020) beispielsweise konzeptionelle Unsicherheiten in Bezug auf das komplexe Zusammenspiel von Migrationstreibern oder Unklarheit darüber, welche Daten und Messinstrumente in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Zu den aleatorischen Unsicherheiten gehören unvorhersehbare plötzliche Veränderungen bei den wichtigsten Einflussfaktoren und Triebkräften von Migration, aber auch methodische Fortschritte, Änderungen in der Datenverfügbarkeit sowie unvorhersehbares menschliches Verhalten.

Hinsichtlich der Entwicklung des Klimawandels und seiner Folgen gibt es beispielsweise erhebliche Unsicherheiten in Bezug darauf, wann die nichtlinearen Kipppunkte des Klimasystems erreicht werden und wie stark sich die Umweltbedingungen durch den Klimawandel verändern werden. Dies ist wiederum abhängig von einer Reihe von Faktoren. Hier stellen sich z. B. folgende Fragen: Wie stark und wie schnell sinken die Kohlenstoffemissionen? Werden sie überhaupt reduziert oder ist davon auszugehen, dass sie weiter (erheblich) zunehmen? Wie stark werden die Temperaturen ansteigen? In welchem Maß werden sich die Böden verschlechtern oder der Meeresspiegel ansteigen? Wie stark betreffen die Veränderungen welche Weltregionen?

Auch die menschlichen Reaktionen auf klimawandelbedingte Umweltveränderungen sind weitgehend offen (Foresight 2011: 55). Wie viel werden Länder oder Regionen in die Anpassung an den Klimawandel investieren (z. B. in Meeresschutzsysteme oder Maßnahmen zur Bodensanierung) und wie wird dies das Voranschreiten des Klimawandels beeinflussen? Welche neuen Technologien könnten in Zukunft verfügbar sein (z. B. verbesserte Versionen dürreresistenter Pflanzensorten)? Wird ein stärkeres Bewusstsein für Risiken und Chancen die Anpassungsfähigkeiten verändern? (Vgl. Flavell/Milan/Melde 2020: 35–36.)

Darüber hinaus gibt es weitere Faktoren und potenzielle Entwicklungen, die sich auf Migration auswirken können: Beweggründe für und Ursachen von Migration könnten sich in Zukunft verändern; beispielsweise können durch wirtschaftlichen Aufschwung oder politische und rechtliche Veränderungen⁹³ neue Migrationsbewegungen und Migrationsregime entstehen. Auch die zukünftige demografische Entwicklung – einerseits das Bevölkerungswachstum, andererseits der demografische Wandel - wird das zukünftige Migrationsgeschehen beeinflussen. Prognosen und Projektionen dazu, wie viele Menschen zukünftig migrieren werden, bestimmen sich somit stark durch die darin jeweils getroffenen Annahmen darüber, wie sich die Bevölkerung und andere Faktoren auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Zeitverlauf entwickeln werden (IPCC 2022: 1101).

A.3.2.3 Relevanz für Politik, Wirtschaft und Forschung

Ungeachtet ihrer Unsicherheiten und Grenzen können Prognosen und Szenarien für Politik, Wirtschaft und Forschung durchaus wertvoll sein (Helmrich/Zika 2019). Verschiedene gesellschaftliche Bereiche, vor allem Politik und Wirtschaft, benötigen zumindest eine ungefähre Vorstellung von zukünftigen Entwicklungen und davon, inwieweit sie diese beeinflussen können, damit sie entsprechende

Maßnahmen einleiten oder planen können. 🚭 Wissenschaftlich begründete, d. h. theoretisch und empirisch fundierte und nachvollziehbare Prognosen und Szenarien können zudem politische Entscheidungen legitimieren (Helmrich/Zika 2019: 231-232). Hier ist für die internationale wie auch die nationale Politik wichtig, dass sie Prognosen und Szenarien mit verschiedenen Zeithorizonten erhält: kurz-, mittel- und langfristige. Dies minimiert das Risiko, dass vermeidbare Katastrophen und Krisen überraschend eintreten und Länder oder auch Personen unvorbereitet treffen. Je weiter der Blick in die Zukunft gerichtet ist, desto schwieriger sind jedoch konkrete Vorhersagen, da unerwartete externe Schocks immer wahrscheinlicher werden (Helmrich/Zika 2019: 231). Nichtsdestoweniger sind angesichts des voranschreitenden Klimawandels für politische Entscheidungen auch langfristige Prognosen und Szenarien wichtig.

Zahlen zum künftigen Migrationsgeschehen können sowohl öffentliche und politische Erwartungen und Reaktionen auf klimawandelbedingte Migration beeinflussen als auch eine Grundlage bieten, um Gegenmaßnahmen zu entwickeln und Ressourcen zu verteilen (Info-Box 4). Wenn Prognosen und Szenarien dazu führen, dass geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, haben sie ihren Zweck erfüllt – und tragen so selbst dazu bei, dass sie nicht die zukünftige Realität abbilden (Helmrich/Zika 2019). Allerdings besteht hier auch umgekehrt die Gefahr einer selbsterfüllenden Prophezeiung: Auf die Zukunft gerichtete Aussagen können z. B. eine unbewusste Verhaltensänderung bewirken, die dazu führt, dass sie sich tatsächlich erfüllen (Helmrich/Zika 2019; vgl. auch Merton 1948). Im Klimawandel-Migrations-Nexus könnten beispielsweise drastische Prognosen oder Szenarien den (falschen) Eindruck vermitteln, dass eine Verhaltensanpassung aussichtslos ist. Das wiederum würde die Eintrittswahrscheinlichkeit der drastischen Zukunftsaussichten erhöhen.

A.3.3 Fazit: Prognosen sind trotz gewisser Unsicherheiten zentral für vorausschauendes politisches Handeln

Prognosen und Szenarien über die Zukunft ist inhärent, dass sie eben nicht die exakte zukünftige Wirklichkeit abbilden. Vielmehr sollen sie mögliche künftige Entwicklungen und Zukunftsvarianten aufzeigen. Damit sind sie insbesondere für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zentrale Werkzeuge für eine langfristige und vorausschauende Planung. Daher ist es wichtig, den Geltungsanspruch bzw. die Potenziale und Grenzen entsprechender Zukunftsforschung einordnen zu können.

⁹³ Ein Beispiel dafür ist die Freizügigkeit innerhalb der EU, die das innereuropäische Migrationsgeschehen stark verändert hat.

Info-Box 4 Vorhersagenbasierte Finanzierungsmechanismen zur Minimierung von Katastrophenvertreibung

Vorausschauendes Handeln bedeutet nichts anderes als zu handeln, *bevor* absehbare Gefahren wie Extremwetterereignisse eintreten, um ihre Auswirkungen und die damit verbundenen menschlichen Leiden und Verluste zu verringern. Dies erfordert anstelle des üblichen reaktiven Handelns (ex post) einen antizipativen Ansatz, eine längerfristige Vorausplanung (ex ante). Ein einschlägiges Beispiel dafür sind vorhersagebasierte Finanzierungsmechanismen – sog. *Forecast-based Financing* (FbF).

Dabei handelt es sich um einen spezifischen Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung vorausschauender humanitärer Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor Katastrophen eintreten. Anhand von Messdaten wie z. B. Wettervorhersagen lassen sich Extremwetterereignisse oft schon einige Tage vor ihrem Eintreten voraussagen. Zudem lässt sich bestimmen, welche Gebiete am schwersten betroffen sein werden. Auf dieser Grundlage können humanitäre Organisationen frühzeitig bestimmte Schutzmaßnahmen ergreifen und Ressourcen mobilisieren, um die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen. Beispielsweise können Lebensmittel, Wasser und medizinische Ausrüstung bereitgestellt, Notfallstrukturen vorbereitet und Gebiete evakuiert werden, sobald ein Extremwetterereignis ein bestimmtes Maß an Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht (vgl. IFRC/RCCC 2020; Thalheimer/Jjemba/Simperingham 2022: 34).

Damit solche frühzeitigen Maßnahmen schnell und effizient umgesetzt werden können, weisen vorhersagebasierte Finanzierungsmechanismen automatisch humanitäre und finanzielle Mittel zu, wenn die Prognose eines Extremwetterereignisses einen bestimmten Schwellenwert (Auslöser) erreicht. Der Schlüssel dazu ist das *Early Action Protocol* (EAP): Es definiert die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten,

außerdem die konkreten Auslöser, die umzusetzenden Maßnahmen und die Art der Mittelzuweisung. EAPs wurden auf Länderebene für verschiedene Naturgefahren entwickelt und genehmigt, darunter Wirbelstürme, Überschwemmungen, extreme Winterbedingungen und vulkanischer Aschefall. Für Dürre und Hitzewellen werden derzeit weitere Protokolle entwickelt (Thalheimer/Jjemba/Simperingham 2022: 34–35).

Ein zentrales Prinzip dieses Ansatzes ist, dass Menschen ermöglicht wird, in ihrer Heimat zu bleiben. wenn sie das wünschen und solange es nicht ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Würde gefährdet. In der Mongolei beispielsweise sind Hirten mit den Auswirkungen wiederkehrender Dzud (Extremkälte) konfrontiert. Hier sollen frühe humanitäre Maßnahmen die gefährdeten Lebensgrundlagen schützen. Vor allem sollen Viehfutter-Kits verteilt werden, um die Sterblichkeit der Nutztiere zu verringern. Zudem erhalten schutzbedürftige Personen eine kleine Menge Bargeld zur freien Verfügung, damit sie selbst entscheiden können, welche Dinge sie benötigen, um die Naturkatastrophe zu überleben (Thalheimer/Jjemba/Simperingham 2022: 35). Vorausschauendes Handeln dieser Art kann in vulnerablen Gemeinschaften helfen, unfreiwillige (Im-)Mobilität zu verringern oder gar zu verhindern. Dazu können auch "Building back better"-Initiativen (Thalheimer/Jjemba/Simperingham 2022: 35) beitragen (sinngemäß etwa: besser wiederaufbauen), die sich auf die Phase der Wiederherstellung nach einer Katastrophe beziehen. Für den Fall, dass eine mögliche Katastrophenvertreibung nicht weiter abgewendet werden kann, können Initiativen der Katastrophenvorsorge auch beinhalten, geeignete, zugängliche und sichere Evakuierungsorte zu ermitteln, um Frühwarnungen zu erleichtern (Thalheimer/Jjemba/ Simperingham 2022).

Andernfalls wird das Handeln womöglich nach zweifelhaften Prognosen und Szenarien ausgerichtet, dadurch könnte es zu Fehlentscheidungen kommen (Müller et al. 2012: 55). Es ist also zentral, dass die zugrunde liegenden Annahmen, Methoden und Unsicherheiten transparent gemacht werden, damit die Adressatinnen und Adressaten besser verstehen, wie die berechneten Zahlen zustande kommen. Auf diese Weise können Missverständnisse oder eine verkürzte Rezeption vermieden

werden. Zudem ist eine Kombination mehrerer Methoden (Mixed-Methods-Ansätze) zu empfehlen, die quantitative und qualitative Herangehensweisen verbinden.

Prognosen und Szenarien zu künftiger klimawandelbedingter Migration können nicht exakt vorhersagen, wie viele Menschen aufgrund des Klimawandels migrieren werden. Sie können aber Orientierung über künftige Migrationsbewegungen und -muster geben und damit sowohl politische Entscheiderinnen und Entscheider als

auch humanitäre Organisationen bei Entscheidungen unterstützen. Die Debatte um klimawandelbedingte Migration sollte sich dabei nicht auf deren Umfang beschränken; sonst könnten wichtige Fragen in Bezug auf Klimagerechtigkeit und potenzielle Anpassungs- und Bewältigungsstrategien untergehen (Durand-Delacre et al. 2021: 75).

• Unstrittig ist: Der voranschreitende Klimawandel und seine Folgen werden Migrationsentscheidungen künftig zunehmend beeinflussen und klimawandelbedingte Migration wird ansteigen. Art, Dauer und Umfang

klimawandelbedingter Migration sind nicht im Detail vorherzusagen. Projektionen über die Zukunft zeigen aber, dass bestimmte Entwicklungen – seien es soziale, ökonomische, politische oder demografische – die zukünftige Entwicklung von Klimawandel und Migration beeinflussen können. Um die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass die negativsten Szenarien eintreten, müssen daher schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen werden. Handlungsoptionen vor allem im Feld der Migrationspolitik werden in Teil B dieses Gutachtens diskutiert.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen und politische Gestaltungs- optionen für klimawandelbedingte Migration

Aufbauend auf dem wissenschaftlichen Sachstand, der im A-Teil dargestellt wurde, widmet sich der B-Teil des Gutachtens der Frage, welche Handlungsoptionen die Migrationspolitik für den Umgang mit klimawandelbedingter Migration bietet. Darüber wird zum Teil kontrovers diskutiert. Um die Debatten besser einordnen zu können, erläutert das einführende Kap. B.1 zunächst zentrale Perspektiven der verschiedenen wissenschaftlichen, politischen und medialen Diskurse zu Klimamigration. 94 In den Folgekapiteln liegt der Fokus dann auf der politischen Gestaltung grenzüberschreitender Klimamigration. Innerstaatliche Mobilität wird nur am Rande behandelt - nicht etwa, weil sie als Reaktion auf die Folgen des Klimawandels quantitativ keine Rolle spielte, sondern weil sie sich der Kernfrage staatlicher Migrationspolitik entzieht, unter welchen Umständen welche Personengruppen im eigenen Staatsgebiet aufzunehmen sind.

Richtungweisend für die Analysen zum Handlungsbedarf in diesem Bereich sind vor allem zwei Aspekte:

Erstens muss eine politische Gestaltung klimawandelbedingter Migration das gesamte Instrumentarium der Migrationspolitik nutzen, nicht nur asylpolitische Mittel. Das ergibt sich direkt aus der Vielfalt empirischer Erscheinungsformen von klimawandelinduzierter Migration, die im A-Teil beschrieben wurde – zumal sich Klimamigration nur selten klar von anderen Wanderungsformen abgrenzen lässt. Zweitens sind Maßnahmen auf verschiedenen politischen Ebenen gefragt, die möglichst gut ineinandergreifen sollten. Daran orientiert sich auch die

Kapitelstruktur im B-Teil: Die Unterteilung orientiert sich an der politischen Ebene, auf der eine konkrete Regulation oder Maßnahme jeweils angesiedelt ist, auf der also Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen werden.

In Kap. B.2 werden zunächst politische und rechtliche Ansätze zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration auf inter- oder gar supranationaler (globaler) Ebene beschrieben und eingeordnet. Das umfasst auch Überlegungen dazu, die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auf klimawandelbedingte Migration auszuweiten. Kap. B.3 widmet sich dann entsprechenden politischen Maßnahmen in bestimmten Regionen bzw. innerhalb regionaler Staatenverbände. Hier geht es um Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Ländern, die geografisch nahe beieinanderliegen. Dadurch können sie beim Umgang mit klimawandelbedingter Migration bzw. bei der Suche nach geeigneten Instrumenten auf engeren rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Beziehungen aufbauen (z. B. auf schon bestehenden Freizügigkeitsabkommen).

Abschließend formuliert Kap. B.4 konkrete Handlungsempfehlungen auf nationalstaatlicher Ebene. Hier werden drei Instrumente vorgeschlagen, und am Beispiel Deutschlands wird konkret aufgezeigt, wie verschiedene migrations- und asylpolitische Handlungsansätze zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration ineinandergreifen könnten.

⁹⁴ Die Kurzform "Klimamigration" wird in diesem Gutachten mitunter als Synonym für den Ausdruck klimawandelbedingte Migration verwendet, um den Lesefluss zu erleichtern. Hier sei darauf hingewiesen, dass sich auch diese Kurzform auf den anthropogenen, also den menschengemachten Klimawandel (s. Kap. A.1.1.2) bezieht und nicht etwa auf Klimafaktoren im Allgemeinen.

Kapitel B.1

Problemwahrnehmungen, Klimagerechtigkeit und Handlungsansätze

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Klimawandelbedingte Migration lässt sich aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Dabei treten jeweils unterschiedliche Aspekte des Phänomens in den Vordergrund oder in den Hintergrund. Im politischen Bereich bestimmt die Wahrnehmung aber auch maßgeblich, welche analytischen Zugänge genutzt und welche Lösungsansätze entwickelt werden. Die Wahrnehmung ist geprägt von den Rollen der beteiligten Personen oder Institutionen. Die verschiedenen Perspektiven sind jeweils mit einem eigenen Framing verbunden – bestimmten Denkkategorien, Begrifflichkeiten und Interessen. Diese Rahmung bestimmt wiederum, wie ein Problem definiert wird, welche Lösungen denkbar sind und wer handeln muss.

Im wissenschaftlichen, politischen und medialen Diskurs um klimawandelbedingte Migration finden sich vereinfachend dargestellt vier Perspektiven: Klimamigrantinnen und -migranten erscheinen (1) als Leidtragende des Klimawandels, (2) als Bedrohung und Sicherheitsrisiko (und klimawandelbedingte Migration als Konflikttreiber), (3) als Personen, die sich dem Klimawandel aktiv anpassen, und (4) als politische Subjekte. Diese Darstellung ist sehr abstrakt und zugespitzt. In der Realität ist den meisten Diskursteilnehmenden aus Politik und Wissenschaft durchaus bewusst, dass das Phänomen auch jeweils anders betrachtet werden kann.

Bezogen auf den Klimawandel und den Umgang mit seinen Folgen stellen sich auch schwierige moralische Fragen. Sowohl die Verantwortung für den Klimawandel als auch dessen Auswirkungen sind global und sozial höchst ungleich – und ungerecht – verteilt. Diskussionen um Klimagerechtigkeit und das Verursacherprinzip beschäftigen sich u. a. mit der Frage, wer die Kosten für Anpassung und Schadensbehebung tragen soll und welche Länder Klimamigrantinnen und -migranten aufnehmen sollten.

Bei der Entwicklung politischer Handlungsoptionen ist es wichtig, dass Entscheidungsträgerinnen und -träger wie auch andere Teilnehmende an entsprechenden Debatten sich ihrer jeweiligen Framings bewusst sind. Vereinfachende Diskurse sollten systematisch hinterfragt werden, denn sie werden dem vielschichtigen Gegenstand nicht gerecht. Dazu muss Expertise aus verschiedenen Wissens- und Wissenschaftsfeldern einfließen.

Klimawandel und Migration sind zwei politische Großthemen, mit denen unsere Gesellschaften konfrontiert sind. Jedes dieser Themen ist schon für sich genommen politisch aufgeladen und umstritten, denn bei ihrer Bewertung spielen auch normative Aspekte und Interessen eine Rolle. Es verwundert daher nicht, dass die Kombination dieser beiden Großthemen – das Phänomen klimawandelbedingte Migration – je nach Kontext und Akteursgruppe ganz unterschiedlich betrachtet wird.

Wie der Klimawandel und seine Auswirkungen auf menschliche Mobilität thematisiert werden, unterscheidet sich etwa zwischen den Industrieländern einerseits und den Staaten des globalen Südens andererseits. Erstere sind maßgeblich für den Schadstoffausstoß verantwortlich, zugleich aber von klimawandelbedingter Migration bisher wenig betroffen; in Letzteren dagegen gibt es entsprechende Mobilität bereits oder sie ist absehbar.

Doch auch innerhalb der Regierung eines Landes können sich die Perspektiven unterscheiden und sie hängen meist mit dem jeweiligen Ressortzuschnitt zusammen. Bei nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen, Lobbygruppen und Medien oder bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist die Sichtweise ebenfalls geprägt vom institutionellen und disziplinären Blickwinkel, von politischen Schwerpunkten und von Wissen, Einstellungen und Erfahrungen. So stehen für Klimaforscherinnen und Klimaforscher andere Fragen im Vordergrund als für Migrationsexpertinnen und Migrationsexperten, und Nichtregierungsorganisationen, die bei Umweltkatastrophen vor Ort Nothilfe leisten,

argumentieren anders als Organisationen, die sich mit den Rechten von Flüchtlingen in Ländern des globalen Nordens befassen. Unter den Diskursteilnehmenden bilden sich zum Teil Wissensgemeinschaften heraus, die aus Personen aus verschiedenen Feldern (etwa Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft) bestehen und in denen eine bestimmte Sicht auf den Gegenstand überwiegt.⁹⁵

Das Thema klimawandelbedingte Migration kann z. B. durch eine migrationspolitische, flüchtlingsrechtliche, humanitäre, wirtschaftliche, sicherheitspolitische, entwicklungspolitische, umwelt- bzw. klimapolitische oder gerechtigkeitstheoretische 'Brille' betrachtet werden. So entwickeln sich bestimmte Begriffe und Framings.⁹⁶ Daraus ergeben sich wiederum unterschiedliche Schwerpunkte, Problembewertungen, Analysen, Appelle und Handlungsspielräume (Mayer 2014: 30–32; Ransan-Cooper et al. 2015: 109–112; Ferris 2020: 613).

B.1.1 Verschiedene Perspektiven auf klimawandelbedingte Migration

Im politischen, wissenschaftlichen und medialen Diskurs lassen sich grob betrachtet vier Sichtweisen auf Klimamigration (und umweltbedingte Migration generell) ausmachen: Klimamigrantinnen und Klimamigranten erscheinen als

- (1) Leidtragende bzw. Geschädigte,
- (2) Bedrohung und Sicherheitsrisiko,
- (3) Personen, die sich dem Klimawandel aktiv anpassen, oder
- (4) politische Subjekte

(s. dazu ausführlich Ransan-Cooper et al. 2015; vgl. Mayer 2014).⁹⁷ Diese unterschiedlichen Rahmungen beinhalten jeweils eigene Problembeschreibungen und Bewertungen, werfen bestimmte Fragen auf und legen entsprechende Handlungsoptionen nahe.

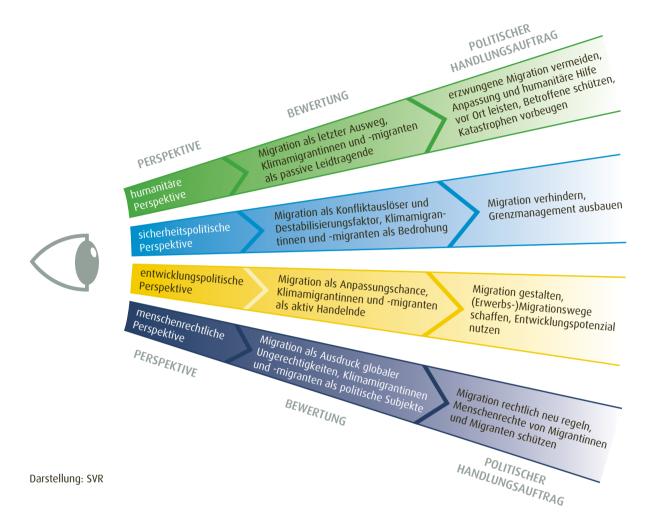
Im Folgenden werden die vier Sichtweisen skizziert. Dabei wird auch erörtert, welche politischen Handlungsspielräume sich daraus ergeben und welche Aspekte sie eher ausblenden (Abb. B.1). Diese Darstellung ist abstrakt und zugespitzt: sie soll vor allem die Unterschiede verdeutlichen und helfen, die politischen Diskussionen und Konfliktlinien besser zu verstehen.

In der Realität sind diese Deutungen nicht immer trennscharf, oft überlappen sie sich oder verweisen aufeinander. Entsprechend beziehen sich auch die einzelnen Akteurinnen und Akteure nicht immer konsequent auf ein und dasselbe Konzept, sondern wechseln mitunter den Bezugsrahmen oder kombinieren verschiedene Sichtweisen. Keine der vier Sichtweisen wird für sich allein der Komplexität des Themas gerecht; zugleich benennen sie alle wichtige Facetten. Entsprechend macht sich der SVR auch keine dieser Perspektiven uneingeschränkt zu eigen.

Diese Sichtweisen beschränken sich freilich nicht auf die Debatten um Migration im Kontext des Klimawandels. Sie sind idealtypisch zu verstehen und finden sich im politischen, medialen und wissenschaftlichen Diskurs über Migration in ähnlicher Form auch jenseits von Bezügen zum Klimawandel: Migrantinnen und Migranten erscheinen mal als passive Leidtragende – etwa im Kontext von Flucht oder Menschenhandel –, mal als ökonomischer Faktor oder als entwicklungspolitische Akteurinnen und Akteure, die durch eigene Initiative ihre persönlichen

- 95 Die Akteurskoalitionen, die die wissenschaftlichen, politischen und öffentlichen Debatten zu einem Thema prägen, werden bisweilen als epistemische Gemeinschaften (epistemic communities) bezeichnet. Eine epistemische Gemeinschaft besteht aus Fachpersonen, die über anerkannte professionelle Expertise zu einem bestimmten Thema verfügen und entsprechend einflussreich sind. Ihr können Personen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik, aber auch aus anderen Sektoren angehören. Ihre Mitglieder haben ähnliche Wertvorstellungen, sie sind sich über die Analyse des Problems und mögliche Lösungen weitgehend einig und wollen eine Wissensbasis bereitstellen, um das politische Handeln in ihrem Expertisefeld zu beeinflussen. Das Konzept der epistemischen Gemeinschaften wird besonders im internationalen politischen Kontext angewandt, wo solche Gemeinschaften als Trägerinnen einschlägigen Wissens die politischen Entscheiderinnen und Entscheider zu komplexen globalen Problemen beraten (vgl. Haas 1992: 3–4; Cross 2013: 153–156, 160–161; Nash 2018: 5).
- 96 In der Politikwissenschaft bezeichnet "Framing" die Art und Weise, wie Akteurinnen und Akteure Sachverhalte wahrnehmen oder darstellen. Die Rahmen (frames) sind grundlegende Kategorien, Strukturen, Denkmuster und Vereinfachungen, die bewusst oder unbewusst eingesetzt werden. Durch ein bestimmtes Framing kann ein Thema als wichtig oder unwichtig, positiv oder negativ dargestellt werden. Es beeinflusst, wie das Thema interpretiert, eingeordnet und bewertet wird, welche Aspekte hervorgehoben und welche vernachlässigt werden, welche (politischen, gesellschaftlichen) Handlungsmöglichkeiten daraus abzuleiten sind und an wen sich entsprechende Forderungen richten. Ferner wird beim Framing unterschieden zwischen Problemanalyse (diagnostic framing), Vorhersage (prognostic framing) und Handlungsaufforderung (motivational framing). Framing ergibt sich zwangsläufig daraus, dass grundsätzlich jedes Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden kann. Im politischen und medialen Kontext wird es jedoch zum Teil auch gezielt eingesetzt, um die öffentliche Meinung zu manipulieren (vgl. Chong/Druckman 2007; mit Bezug auf Klimawandel vgl. Bendel/Haase 2010; Della Porta/Parks 2013).
- 97 Diese vier Figuren bzw. Rahmungen wurden in Texten von Akteurinnen und Akteuren aus dem globalen Norden identifiziert (einschließlich Texten internationaler Organisationen; s. Ransan-Cooper et al. 2015: 108); ihre Sicht auf das Phänomen ist dementsprechend geprägt. Alternative Sichtweisen aus dem globalen Süden sind weit weniger erforscht und können daher nur ansatzweise berücksichtigt werden.





Chancen verbessern und durch ihre Arbeitskraft zur Wirtschaftsleistung des Ziellands bzw. durch Rücküberweisungen zur Entwicklung ihres Herkunftslands beitragen. Auch die Rahmung von Migration als Sicherheitsproblem ist verbreitet, besonders bei plötzlichen, ungeregelten oder sehr umfangreichen Wanderungen (vgl. Castles/de Haas/Miller 2014: 81–82, 198–201; Boswell et al. 2021: 13).

Migrantinnen und Migranten als Leidtragende des Klimawandels

Organisationen aus den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit oder dem Umwelt- und Klimaschutz zeichnen Klimamigrantinnen und -migranten häufig als Leidtragende, die durch Klimaveränderungen oder -ereignisse gezwungen werden, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Als solche werden sie als hilflos und

⁹⁸ Vgl. z. B. die Darstellung der Website der Welthungerhilfe: "Wenn klimatische Veränderungen zunehmend dazu führen, dass Ernten ausbleiben und Wetterextreme Lebensräume zerstören, sehen sich immer mehr Menschen dazu gezwungen, ihr Zuhause zu verlassen. Es folgt eine Klimaflucht. [...] Der Grund: Die Auswirkungen auf ihren Lebensraum und ihre Existenz sind so dramatisch, dass sie keinen anderen Ausweg mehr sehen" (https://www.welthungerhilfe.de/informieren/themen/klimawandel/klimafluechtlinge-klimawandel-und-migration/, 07.02.2023). Die Organisation *Climate Refugees* bezeichnet die Betroffenen auf ihrer Website als die "verletzlichsten und ärmsten Gemeinschaften", die durch die Folgen des Klimawandels vertrieben werden (s. https://www.climate-refugees.org/why, 07.02.2023; Übersetzung: SVR).

hilfsbedürftig dargestellt. Sie selbst trifft an ihrer Notlage keine Schuld, vielmehr sind sie den negativen Auswirkungen des Klimawandels schutzlos ausgeliefert. Der Inbegriff dieses Bildes, das die Medien gern aufgreifen, sind Bewohnerinnen und Bewohner kleiner Inselstaaten, deren Land vom steigenden Meeresspiegel bedroht wird (vgl. Shea/Painter/Osaka 2020; East-West Center 2022).⁹⁹

Aus dieser Perspektive erscheint Migration als eine letzte Möglichkeit der Rettung (vgl. Jacobson 1988: 7). Zugleich macht die Migration bzw. der Zwang dazu die Betroffenen noch verletzlicher: Indem sie ihr angestammtes Siedlungsgebiet verlieren, werden sie abhängig von externer Unterstützung und damit vom Wohlwollen anderer, die ihr Überleben sichern und sie ggf. auch physisch aufnehmen. Das sind insbesondere die Länder des globalen Nordens, die den Klimawandel hauptsächlich verursacht haben. Diese Sichtweise deckt sich zumindest im globalen Norden am ehesten mit der öffentlichen Wahrnehmung von Klimamigration: Befragte sehen den Klimawandel als einen legitimen Migrationsgrund und wären tendenziell bereit, davon betroffene Personen aufzunehmen (Info-Box 5). Allerdings steckt die Einstellungsforschung zur diesbezüglichen Aufnahmebereitschaft noch in den Anfängen.

Aus der Rahmung von Migrantinnen und Migranten als Leidtragende des Klimawandels ergeben sich drei stark normativ begründete Handlungsimpulse bzw. Appelle, die für verschiedene Akteurinnen und Akteure einen unterschiedlichen Stellenwert haben: Für Organisationen, die in den Bereichen humanitäre Hilfe und Minderung von Katastrophenrisiken tätig sind, steht die unmittelbare Nothilfe und Unterstützung der Betroffenen im Vordergrund. Dabei geht es meist um plötzliche und temporäre Formen von Migration als Reaktion auf Umweltkatastrophen (Ferris 2020: 615). Wenn die Migrantinnen und Migranten als Leidtragende gesehen werden, die vor Überschwemmungen, Hitzewellen oder Wirbelstürmen fliehen, weckt das Mitgefühl und Hilfsbereitschaft und hilft, Spenden zu generieren. Denn die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, ist moralisch geboten.

Der gleichen Argumentation, aber mit etwas anderer Stoßrichtung folgen Akteurinnen und Akteure aus der Entwicklungszusammenarbeit: Die betroffenen Staaten und Gemeinschaften sollen dabei unterstützt werden, die Folgen von Klimawandel und Umweltveränderungen abzumildern bzw. sich den veränderten Bedingungen vor Ort anzupassen (s. dazu auch Kap. B.1.2). Damit wird eine Migration womöglich unnötig.

In einer klimapolitischen Perspektive dient der Verweis auf die Leidtragenden des Klimawandels wiederum häufig dazu, einschneidende Maßnahmen zu fordern oder

zu rechtfertigen, die den Klimawandel aufhalten bzw. verlangsamen (vgl. auch die zweite Sichtweise, Migration als Bedrohung und Sicherheitsrisiko). Aus dieser Perspektive sollte es idealerweise gar nicht zu Migration kommen. Daher spielen hier auch migrationspolitische Handlungsansätze keine Rolle.

Eine dritte Handlungsaufforderung, die sich aus der skizzierten Rahmung ergibt, stellt die Rechte und Schutzansprüche der Betroffenen ins Zentrum. Interessenvertretungen und zivilgesellschaftliche Organisationen (z. B. Climate Refugees) fordern beispielsweise, den Betroffenen bestimmte Rechte einzuräumen oder ihnen einen Schutzstatus zuzuerkennen, der eine legale Migration und Aufnahme ermöglicht (vgl. die vierte Sichtweise, Migrantinnen und Migranten als politische Subjekte). Auch in den internationalen Klimaverhandlungen wird in Verhandlungen um sog. Verluste und Schäden (loss and damage) klimawandelinduzierte Migration als unverschuldetes Leid gerahmt und mit der Frage verbunden, welche Rechte und Kompensationsansprüche betroffene Bevölkerungen und Staaten geltend machen können (s. ausführlicher Kap. B.2.3.3).

● Die Sichtweise auf Migrantinnen und Migranten als passive Leidtragende wird oft als einseitig kritisiert. Denn sie blendet die Handlungsfähigkeit der Betroffenen ebenso aus wie alternative Möglichkeiten, mit Klima- und Umweltveränderungen umzugehen, und bestehende Mobilitätsmuster, die nicht mit Klimaveränderungen zusammenhängen (Farbotko/Lazrus 2012: 387-388; East-West Center 2022). Dennoch ist diese Perspektive im Diskurs um klimawandelbedingte Migration sehr präsent – auch weil sie mit einer eindeutigen normativen Bewertung verbunden ist und sich daraus ein moralischer Appell ableitet.

Klimamigration als Bedrohung und Sicherheitsrisiko

Die zweite Perspektive sieht die durch den Klimawandel ausgelöste Migration in erster Linie als potenzielle Bedrohung für die nationale, regionale oder globale Sicherheit (Ransan-Cooper et al. 2015: 110; Kita/Raleigh 2018: 363). Auch hier wird Migration als eine unausweichliche Folge von Klimaveränderungen interpretiert. Der Fokus verschiebt sich aber von der Lebenssituation der Betroffenen auf die Frage, wie sich Zuwanderung auf die Zielländer und -regionen bzw. ihre politischen und wirtschaftlichen Systeme auswirkt. Dabei wird häufig pauschal davor gewarnt, dass sehr viele Menschen zuwandern könnten, und dies wird verknüpft mit einer Destabilisierung und sozialen und wirtschaftlichen Folgeproblemen für Transitländer und Aufnahmegesellschaften. Besonders herausgestellt wird hier zudem das Konfliktpotenzial

⁹⁹ Gleichzeitig weigern sich manchmal die Betroffenen selbst, sich in die Rolle passiver "Opfer" drängen zu lassen (McAdam 2011b: 18, 20–21; Fair 2015: 58; Boas et al. 2022: 8; East-West Center 2022).

Info-Box 5 Einstellungen zu Klimamigration

Anhand von Befragungen wird regelmäßig untersucht, was die Bevölkerung in verschiedenen Ländern über Migration bzw. über Migrantinnen und Migranten denkt. Häufig wird dabei nach Formen von bzw. Gründen für Migration unterschieden, indem z. B. separat nach Flucht, Arbeitsmigration oder Binnenwanderung zwischen Ländern der Europäischen Union (EU) gefragt wird (etwa im Eurobarometer für die EU und in der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage für die Sozialwissenschaften für Deutschland, s. SVR 2019: 137-140). Andere Umfragen geben Aufschluss über den Stellenwert, der dem Klimawandel beigemessen wird: 78 Prozent der Befragten in der EU bewerten ihn derzeit als sehr ernstes Problem (Eurobarometer 2021: 7, 22). Die Einstellungen zu Migration, die durch den Klimawandel verursacht ist, wurden dagegen bisher kaum untersucht.

Die wenigen vorliegenden Studien dazu unterscheiden oft nach politisch motivierter, wirtschaftlicher und umweltbedingter Migration und erfragen die Bereitschaft, Zuwandernde der jeweiligen Gruppe aufzunehmen. Eine repräsentative Studie ermittelt für Deutschland eine hohe Aufnahmebereitschaft für Menschen, die infolge des Klimawandels migrieren: Eine deutliche Mehrheit der Befragten ist bereit, Menschen aufzunehmen, die ihre Länder wegen Dürre (60 %) oder steigender Meeresspiegel (63 %) verlassen. Bei Migration aus wirtschaftlichen Gründen ist die Aufnahmebereitschaft dagegen niedriger (48 %), für politische Flüchtlinge etwas höher (66 %) (Helbling 2020: 92). Klimamigrantinnen und -migranten werden offenbar eher mit Schutzberechtigten gleichgesetzt als mit Menschen, die ihre wirtschaftlichen Chancen verbessern wollen (Helbling 2020: 92, 97). Nach Ansicht des Autors erklärt sich die hohe Aufnahmebereitschaft aber vermutlich auch dadurch, dass klimawandelbedingte Migration in der öffentlichen Debatte weniger präsent ist als andere Migrationsformen; daher sehen die Befragten sie nicht als ein großes Problem. Denn laut der Studie ist die Akzeptanz generell geringer, wenn viele Klimamigrantinnen und -migranten erwartet werden (Helbling 2020: 97). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Studie aus Dänemark (Hedegaard 2022). Insgesamt zeigen Studien für Dänemark, Deutschland und die USA übereinstimmend, dass die Befragten vor allem bereit sind, politisch Verfolgte bzw. Asylsuchende aufzunehmen. Klimawandelbedingte Migration steht an zweiter Stelle; am niedrigsten ist die Akzeptanz bei wirtschaftlich motivierter Zuwanderung (Helbling 2020: 92; Arias/Blair 2022: 564, 566; Hedegaard 2022: 35–36, 41).¹⁰⁰

Die genannten Befragungen in Europa und den USA beziehen sich auf die Einstellungen der Aufnahmebevölkerung zu internationalen Migrantinnen und Migranten. Sie sind daher nicht vergleichbar mit anderen Untersuchungen, die Einstellungen zu Binnenmigration betrachten. Zwei Studien zu Kenia und Vietnam fragen die aufnehmende städtische Bevölkerung, welche Gründe für Land-Stadt-Wanderung sie als legitim erachtet. Den meisten Zuspruch erhalten in Kenia wirtschaftliche Gründe und in Vietnam Familienzusammenführung. Ökonomische und klimainduzierte Migration werden als gleichermaßen legitime Gründe dafür eingestuft. Politische Verfolgung erhält als Motiv für Stadtzuwanderung in beiden Ländern den geringsten Zuspruch (Spilker et al. 2020: 2). Eine Abfrage von Migrationsprofilen zeigt zudem: Besonders willkommen sind junge, gut gebildete und finanziell gut ausgestattete Migrantinnen und Migranten, die wenig Konkurrenz um Ressourcen befürchten lassen (Spilker et al. 2020: 4).

Für **Bangladesch** untersucht eine Studie zum Korail-Slum in Dhaka, inwieweit die lokale Bevölkerung bereit ist, an eine (fiktive) Nichtregierungsorganisation zu spenden, die Migrantinnen und Migranten unterstützt. 86 Prozent der Befragten signalisieren Spendenbereitschaft für Migrantinnen und Migranten allgemein, deren Migrationsmotiv nicht näher definiert ist, und 77 Prozent für "religiös Verfolgte" (gemeint waren Angehörige der Minderheit der Rohingya); nur 61 Prozent sind bereit, für Klimamigrantinnen und -migranten zu spenden (Castellano/Dolšak/Prakash 2021: 8-9). Eine weitere lokale Studie im Distrikt Satkhira befasst sich mit den Faktoren, die die Aufnahmebereitschaft beeinflussen. Diese hängt vor allem davon ab, wie die lokale Aufnahmekapazität

¹⁰⁰ Die Akzeptanz wirtschaftlich motivierter bzw. erwerbsbezogener Migration hängt jedoch stark davon ab, wie die Befragten den Bildungsgrad der potenziell Zuwandernden und deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzen. Verschiedene Studien für Deutschland zeigen, dass die Zuwanderung von Fachkräften, Hochgebildeten und Personen, die bereits eine Arbeitsplatzzusage haben, durchaus erwünscht ist (z. B. Faus/Storks 2019: 2, 11–12; Leifels 2019: 1; Struck et al. 2022: 6). Die Befragten sind auch eher bereit, Personen einzubürgern, die ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können (SVR 2021: 111–112).

wahrgenommen wird. Darüber hinaus variiert sie nach räumlichen und sozialen Aspekten, Einstellungen und Erfahrungen. Beispielsweise sinkt der Zuspruch bei klimawandelbedingter Zuwanderung immer mehr, je weiter die davon betroffenen Gegenden entfernt liegen. Zudem ist die Aufnahmebereitschaft umso geringer, je stärker sich die Zuwandernden in Bezug auf sozioökonomische Lage und Klasse von den Befragten unterscheiden (Lujala et al. 2020: 10).

Insgesamt steckt die Einstellungsforschung im Hinblick auf klimawandelbedingte Migration aber noch in den

Anfängen, und die vorliegenden Studien lassen sich nicht vergleichen. Hier sind weitere Untersuchungen in verschiedenen (Aufnahme-)Kontexten notwendig (Helbling 2020: 98). Es gibt auch noch weitere Einschränkungen: Hedegaard (2022) vermutet, dass die Befragten sich ihre Meinung eher spontan bilden, die Einstellungen also nicht gefestigt sind; weil sie sich mit klimawandelbedingter Migration bis dahin kaum auseinandergesetzt haben, greifen sie im Befragungsmoment eher auf bekannte Kategorien und ihre Meinung zu Migration im Allgemeinen zurück (Hedegaard 2022: 27, 30, 41).

(s. dazu auch Kap. A.2.1.3), das die Umweltveränderungen selbst oder die dadurch ausgelöste Migration zwischen Regionen und Staaten des globalen Südens bergen: Sie könnten Konflikte um Land und Ressourcen verstärken, zu ethnischen Spannungen führen oder politische Systeme destabilisieren. Dies könnte wiederum in Gewalt oder bewaffnete Konflikte münden, zumal, wenn in den Aufnahmeländern Möglichkeiten fehlen, solche Konflikte zu entschärfen (s. z. B. WBGU 2007: 124–138; Kita/Raleigh 2018: 357).¹⁰¹

Die Warnung vor vermeintlich massenhafter Migration, die ein ungebremster Klimawandel auslösen würde, soll verdeutlichen, wie dringlich es ist, politisch zu handeln. Aus dieser Perspektive bedroht der Klimawandel Stabilität und Sicherheit, indem er u. a. Migration auslöst oder verstärkt. Klimaschutz ist demnach nötig, um dieser Gefährdung zu

begegnen (Baldwin/Methmann/Rothe 2014: 122–123; Kita/Raleigh 2018: 363). Die sozialwissenschaftliche Forschung beschreibt dieses Muster als Versicherheitlichung St. Wenn ein Thema als existenzielle (Sicherheits-)Bedrohung dargestellt wird, erfordert und rechtfertigt dies außergewöhnliche politische Maßnahmen.

Das Framing von Migration als Sicherheitsrisiko dient jedoch nicht nur dazu, Maßnahmen für Klimaschutz zu rechtfertigen oder entsprechenden Druck aufzubauen. Der Kampf gegen den Klimawandel kann sogar in den Hintergrund treten, wenn die ökologische Bedrohung von einer "menschlichen Bedrohung' verdrängt wird (Nash/Zickgraf 2020): Implizit oder explizit wird nahegelegt, dass die prognostizierten "Massen' von "Klimaflüchtlingen' sich auf den Weg in die Länder des globalen Nordens machen werden – entweder unmittelbar oder mittelfristig, z. B.

- 101 Der sog. Solana-Bericht von 2008 einer der ersten Texte, die das Thema auf EU-Ebene behandelt haben verknüpft klimawandelbedingte Migration mit Sicherheitsfragen (COM(2008)S113/08: 4, 6–7). Auch der Bericht des Weißen Hauses über den Einfluss von Klimawandel auf Migration (The White House 2021) schlägt einen Bogen zu Konfliktpotenzial und Sicherheitsfragen. Selbst humanitäre Organisationen nutzen teilweise sicherheitsbetonte, alarmistische Bilder, die Migration als Bedrohung rahmen, um Aufmerksamkeit zu erregen. So titelt eine Pressemitteilung des Welternährungsprogramms: "Ein Feuerring umschließt den Planeten und wird zu Hungersnöten, Massenmigration und Destabilisierung führen" (World Food Programme 2022; Übersetzung: SVR). In eine ähnliche Richtung geht der Bericht der Organisation *Christian Aid* aus dem Jahr 2007 mit dem Titel "Menschliche Flut. Die echte Migrationskrise" (Christian Aid 2007; Übersetzung: SVR; s. dazu Kita/Raleigh 2018: 361).
- 102 So unterschrieben am 22.01.2021 über 3.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die *Groningen Science Declaration*, in der sie die Politikerinnen und Politiker auffordern, angesichts der drastischen Auswirkungen des Klimawandels sofort zu handeln. Migration wird darin als eine von vier zentralen Bedrohungen genannt, die es abzuwenden gilt: "Wenn wir nicht jetzt handeln und uns anpassen, werden die Folgen zunehmende Armut, Wasserknappheit, landwirtschaftliche Verluste und schnell steigende Migrationsraten sein, die einen enormen Tribut an Menschenleben fordern werden" (Global Center on Adaptation 2021: 3; Übersetzung: SVR).
- 103 Das Konzept der Versicherheitlichung (securitization) entstammt der sog. Kopenhagener Schule (Wæver 1995; Buzan/Wæver/De Wilde 1998; Stritzel 2007) und bezeichnet den Prozess, in dem politische und andere Akteurinnen und Akteure gesellschaftliche Themen als Sicherheitsprobleme (um-)definieren und damit einen bestimmten Lösungsweg vorgeben. Dieser beinhaltet typischerweise außergewöhnliche Maßnahmen und eine Aufweichung rechtsstaatlicher Standards. Im Migrationskontext hat der Begriff eher eine innenpolitische Bedeutung. Speziell im Zusammenhang mit Klimamigration verweist er dagegen stärker auf die Gefahr einer (globalen oder gesamtgesellschaftlichen) sozialen und wirtschaftlichen Destabilisierung.
- 104 Der SVR benutzt den Begriff "Klimaflüchtling' bzw. "Umweltflüchtling' nicht. Eine Verknüpfung von klimawandelbedingten Migrationsursachen mit dem Rechtsbegriff des Flüchtlings ist rechtlich problematisch und nicht zielführend, wie in Kap. B.2.1 ausführlich erläutert wird. Wenn es im Folgenden notwendig ist, sich auf diese Begriffe zu beziehen, werden sie daher in einfache Anführungszeichen gesetzt.

aufgrund von Konflikten in den Regionen, in denen sie zunächst Zuflucht finden. Dabei gibt es für diese Annahme empirisch bisher keine Anhaltspunkte (s. ausführlich Kap. A.2.1.1 und A.2.2). Die Rede von "Massenmigration" wird dann verknüpft mit den angenommenen Interessen der Aufnahmegesellschaften. Sie verstärkt (teilweise ganz gezielt) Vorurteile und bestehende Ängste in Bezug auf Migration, besonders durch entmenschlichende Metaphern wie "Welle" oder "Flut" (vgl. Frouws 2021).

Damit legt dieses Framing eine bestimmte Reaktion nahe: verstärkte Grenzsicherung und Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration bzw. drastische Eingriffe zur Regulierung von Migration (Kita/Raleigh 2018: 363; Boas et al. 2019: 902). Solche Schlussfolgerungen werden gern von jenen aufgegriffen, die Migration grundsätzlich negativ sehen. Manche Argumentationen, die zum Teil dem rechtspopulistischen Spektrum zuzuordnen sind, gehen noch weiter: Die Eindämmung von Migration sei notwendig, um den Klimawandel selbst aufzuhalten, weil Migrantinnen und Migranten in den westlichen Zielländern einen höheren Lebensstandard erreichten, mehr Ressourcen verbrauchten und somit stärker zum Klimawandel beitrügen, als wenn sie in ihren ärmeren Herkunftsländern geblieben wären (vgl. Neumayer 2006: 204).

Besonders die Migrationsforschung, aber auch humanitäre und entwicklungsorientierte Organisationen kritisieren die sicherheitsbetonte Sichtweise als einseitig, weil sie (klimawandelbedingte) Migration ausschließlich als Problem behandelt und oft negative Vorstellungen von Migration bzw. von Migrantinnen und Migranten transportiert oder verstärkt. Zudem ignoriert sie, dass die potenziellen Zielländer des globalen Nordens für den Klimawandel verantwortlich sind, und vernachlässigt den Schutz- und Unterstützungsbedarf der Betroffenen. Nicht zuletzt stützen sich die Bedrohungsszenarien kaum auf Fakten und widersprechen in weiten Teilen dem Stand des Wissens über die Zusammenhänge zwischen Klimawandel, Migration und Konflikten (Durand-Delacre et al. 2021: 73; de Haas 2020; Nash/Zickgraf 2020; Ferris 2020: 618; Methmann/Oels 2015: 56; Ransan-Cooper et al. 2015: 110; Mayer 2014: 35; s. auch Kap. A.2.1.3).

Migration als Anpassungsstrategie

Seit den 2000er Jahren hat eine weitere Sichtweise auf Klimamigration an Bedeutung gewonnen: Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel. Dieses Verständnis von Migration geht darauf zurück, dass Menschen seit Jahrtausenden wandern, um sich auf ihre Umwelt einzustellen (das ist etwa bei nomadischen Völkern in besonderem Maß der Fall). Migration wird hier nicht nur als eine problematische Folge des Klimawandels gesehen. Vielmehr kann sie Teil der Lösung sein: eine mögliche Strategie, um mit Klimaveränderungen umzugehen. Im sog. Anpassungsrahmenwerk von Cancún aus dem Jahr 2010 wurde diese Perspektive mit einem Absatz zu Migration erstmals in den internationalen Klimaverhandlungen verankert (Warner 2011: 12; s. Kap. B.2.3.1). Einige wegweisende internationale Forschungsprojekte (s. z. B. Foresight 2011) haben diese Sichtweise gestärkt und wissenschaftlich hinterlegt (Ferris 2020: 614).

• Anders als die Leidtragenden- und die Sicherheitsperspektive fokussiert der Anpassungs-Blickwinkel auf die Handlungsfähigkeit der Betroffenen und auf (mögliche) positive Auswirkungen von Migration: Diese kann beispielsweise neue Lebensgrundlagen erschließen und – etwa durch Rücküberweisungen – in betroffenen Regionen die Resilienz fördern. Die Anpassungsperspektive ist somit direkt verwandt mit dem wissenschaftlichen und politischen Diskurs zu den Zusammenhängen zwischen Migration und Entwicklung (vgl. Castles/de Haas/ Miller 2014: 69-79). Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass zwischen klimatischen Veränderungen und Migration kein linearer Zusammenhang besteht und dass Menschen und Gesellschaften, die von Veränderungen betroffen sind, damit unterschiedlich umgehen (Ferris 2020: 614; s. Kap. A.2.1.2).

In der Sichtweise von Klimamigrantinnen und -migranten als Leidtragenden ist Migration ein Schaden, der kompensiert werden muss. Die Entscheidung zur Migration erfolgt ausschließlich reaktiv und gezwungenermaßen, als letzte mögliche Antwort auf bereits eingetretene Ereignisse. In der Anpassungsperspektive ist sie dagegen eine aktive Entscheidung für eine von mehreren Optionen, um Schäden zu verringern, und diese Option kann auch antizipativ gewählt werden. Sie kann somit durch eine politische Planung unterstützt werden, z. B. durch Evakuierung oder planvolle Umsiedlung aus gefährdeten Gebieten oder durch entsprechende migrations-, sozialund integrationspolitische Maßnahmen, die die Migration begleiten.

Wenn Migration als eine Form des Umgangs mit Klimaveränderungen verstanden wird, ändert sich der politische Handlungsauftrag: Statt Migration zu verhindern, geht es darum, sie zu ermöglichen und zu gestalten (vgl. Foresight 2011: 173–176). Den Vertreterinnen und Vertretern dieser Perspektive ist bewusst, dass Migration als Anpassungsstrategie nur dann Erfolg haben kann, wenn sie unter möglichst günstigen Voraussetzungen stattfindet.¹⁰⁵ Die Staaten werden somit nicht aus der

¹⁰⁵ Vgl. z. B. die Strategie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zu Migration, Umwelt und Klimawandel (2021–2030): "Wenn gut organisierte Migration eine sichere und verfügbare Option ist, kann sie Menschen helfen, sich Umwelt- und Klimaveränderungen anzupassen" (IOM 2021: 2; Übersetzung: SVR; Chazalnoël/Ionesco 2018: 427). Vergleichbare Ansätze finden sich

Verantwortung entlassen. Vielmehr haben sie die Aufgabe, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Migration für die Individuen und die betroffenen Gemeinschaften möglichst erfolgreich verläuft. Zugleich gelten damit politische Maßnahmen in Bezug auf Migration als Anpassungsmaßnahmen, für die die betroffenen Länder beispielsweise finanzielle und technische Unterstützung von anderen Staaten oder von internationalen Organisationen anfordern könnten (Mayer 2017: 110). Dieses Bild von Klimamigration ist eng verknüpft mit der Auffassung, dass der Klimawandel und seine Folgen – u. a. Migration – in erster Linie entwicklungspolitische Probleme sind (Ferris 2020: 616).

• Kritisiert wird an dieser Perspektive, dass sie die Verantwortung tendenziell nicht den Staaten (insbesondere den Verursacherstaaten) aufbürdet, sondern den einzelnen Migrantinnen und Migranten: Sie verlange von Personen, die durch den Klimawandel bereits geschädigt sind, sich durch Migration selbst zu helfen und gleichzeitig noch zur Entwicklung der Herkunfts- und Zielländer beizutragen (Gemenne 2015: 70-71; Methmann/Oels 2015: 60; Bettini/Nash/Gioli 2016: 5-6). Zudem erscheine der Umgang mit (vor allem innerstaatlicher) Migration als eine technische bzw. administrative Aufgabe, die die Staaten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und entsprechend ihren politischen Prioritäten erfüllen (oder auch nicht). Andere Staaten könnten dazu bestenfalls freiwillig beitragen. Ein moralischer oder rechtebasierter Appell sei hierin kaum enthalten.

Ein weiterer Kritikpunkt an dieser Perspektive bezieht sich auf die Frage, ob vom Klimawandel betroffenen Personen oder Bevölkerungsgruppen internationale Migrationswege eröffnet werden oder nicht: Das entscheiden die potenziellen Aufnahmeländer im Rahmen ihrer staatlichen Souveränität. Hier würden die Zusammenhänge zwischen (historischen und aktuellen) Emissionen, Klimaveränderungen und Extremwetterereignissen ausgeblendet und damit auch die Frage der Verantwortung für den Klimawandel (Gemenne 2015: 70-71; Bettini/Nash/Gioli 2016: 6–7; s. ausführlich Kap. B.1.2). Schließlich sehen einige Forscherinnen und Forscher bei dieser Perspektive die Gefahr, dass sie den Klimawandel als unausweichlich anerkennt und somit zu wenig auf Maßnahmen setzt, die ihn aufhalten oder verlangsamen (Methmann/Oels 2015: 63). Durch den Fokus auf Migration als Lösungsstrategie

könnten zudem Maßnahmen aus dem Blickfeld geraten, die die Lebenssituation verbessern und den Menschen helfen, sich der Situation vor Ort anzupassen.

Migrantinnen und Migranten als politische Subjekte

Die Subjekt-Perspektive findet sich vor allem in den Sozialwissenschaften und bei einigen Nichtregierungsorganisationen: Sie begreift Migrantinnen und Migranten als Subjekte, die einerseits aktiv Entscheidungen treffen und ihr Schicksal selbst bestimmen, andererseits aber eingebunden sind in bestehende Strukturen und Verhältnisse (Ransan-Cooper et al. 2015: 111; Ferris 2020: 617–618). Diese Sichtweise fragt auch danach, wie Macht, Land, Rechte und Ressourcen verteilt sind und wie das die Entscheidung für oder gegen eine Migration beeinflusst, wie sich Migration für unterschiedliche Gruppen auswirkt und wer die Verantwortung für den Klimawandel und seine Folgen trägt (s. z. B. Wrathall et al. 2014: 294, 301).

Dieses Framing ist stark im menschenrechtlichen Diskurs verankert und zieht primär rechtliche Kategorien heran: Migrantinnen und Migranten sind sog. Rechteinhaberinnen und -inhaber; Staaten sind Pflichtenträger und haben diese Rechte zu schützen und zu erfüllen.¹⁰⁶ Diese Rahmung fokussiert auf Rechts- und Schutzlücken, die bei Klimamigration bestehen und idealerweise durch rechtliche Instrumente geschlossen werden sollten. Aus dieser Perspektive fordern einige migrationspolitische Akteurinnen und Akteure wie auch manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Rechte von Menschen, die von Klimaveränderungen betroffen sind, besser zu schützen, z. B. durch eine konsequentere Durchsetzung der Menschenrechte oder eine Erweiterung des Flüchtlingsschutzes. Daneben wurden zahlreiche alternative Modelle vorgeschlagen, um die Migration und Aufnahme von "Klimaflüchtlingen" zu organisieren, etwa durch einen "Klima-Pass" (WBGU 2018: 24–30; vgl. Bettini 2013: 67; s. vertiefend auch Kap. B.2.4.1 und B.4.1).

Unter diese Perspektive fallen auch individuelle Versuche, den Rechtsweg zu beschreiten, z. B. Schadenersatzklagen gegen Mineralölkonzerne. Gerade auch aus zivilgesellschaftlichen Bewegungen und aus dem globalen Süden kommen Impulse, menschenrechtliche Ansätze auf Fragen des Klimawandels anzuwenden. So gibt es u. a. in Lateinamerika eine durchaus kämpferische politische

auch bei der Weltbank: "Migration kann eine sinnvolle Strategie der Anpassung an den Klimawandel darstellen, wenn sie umsichtig organisiert und mit guter Entwicklungspolitik und gezielten Investitionen unterstützt wird" (Rigaud et al. 2018: 10; Übersetzung: SVR; Martin et al. 2018: 409–410).

¹⁰⁶ Beispiele hierfür sind die Berichte und Stellungnahmen einschlägiger UN-Institutionen (z. B. Berichte UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4 und UN-Dok. A/HRC/38/21 des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 22.03.2018 bzw. 23.04.2018; Bericht UN-Dok. A/77/189 des UN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten vom 19.07.2022; s. auch https://www.ohchr.org/en/climate-change/human-rights-climate-change-and-migration, 02.02.2023). Auch viele Nichtregierungsorganisationen vertreten einen politischen und menschenrechtsbasierten Ansatz (s. z. B. https://www.climate-refugees.org/why, 02.02.2023).

Auseinandersetzung um Klimawandel und Migration, die sich auf die Menschenrechte beruft (Della Porta/Parks 2013: 41; ECLAC/OHCHR 2019: 43–84).

Einordnung der Perspektiven und Trends

Diese vier idealtypischen Perspektiven prägen also die politischen, medialen und wissenschaftlichen Debatten um klimawandelbedingte Migration, wenn auch nicht immer in der hier skizzierten zugespitzten Form. Sie werden von den Diskursteilnehmenden aus Wissenschaft. Politik und Zivilgesellschaft selten trennscharf verwendet. So gibt es eine Grauzone zwischen der Figur des "Klimaflüchtlings" (in der Ausgestaltung als Leidtragende oder als Bedrohung), die besonders in den Medien präsent ist, und dem Konzept von Migration als Anpassung, das Migrantinnen und Migranten eine aktive und gestaltende Rolle beimisst und tendenziell von entwicklungspolitischen Institutionen vertreten wird. Zumindest in der wissenschaftlichen Diskussion hat seit der Jahrtausendwende der Aspekt der Anpassung erheblich an Gewicht gewonnen (Ransan-Cooper et al. 2015: 110). Zugleich ist die sicherheitspolitische Perspektive, die Migration als Sicherheitsrisiko rahmt, weiterhin sehr verbreitet (Boas et al. 2019: 902-903; Mayer 2014: 35; s. z. B. The White House 2021: 7-11). Und auch humanitäre Organisationen oder betroffene Staaten betrachten Migration häufig als eine negative Folge des Klimawandels, die es zu vermeiden gilt. Diese Sichtweise rückt zunehmend ins Zentrum der internationalen Klimapolitik. Hier wird kontrovers darüber diskutiert, ob Verursacherstaaten Kompensationen an Länder zahlen sollten, deren Bevölkerungen durch den Klimawandel zur Abwanderung gezwungen sind (Ferris 2020: 614; Info-Box 6; s. Kap. B.2.3.3). Zugleich hat auch die Frage der Bekämpfung des Klimawandels wieder an Bedeutung gewonnen – nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass eine Anpassung an den Klimawandel nur dann möglich ist, wenn dieser stark begrenzt wird.

B.1.2 Klimawandel, Migration und globale Gerechtigkeit

Klimawandelbedingte Migration wirft grundlegende gerechtigkeitstheoretische Fragen auf: Wer trägt die Verantwortung für den globalen Klimawandel und seine Folgen, nach welchen Kriterien wird diese Verantwortung bestimmt und welche moralischen Verpflichtungen ergeben sich daraus? Welche Ansprüche können vom Klimawandel

betroffene Personen gegenüber einzelnen Staaten oder der globalen Gemeinschaft erheben? Kann die Aufnahme in einem anderen Land jemals den Verlust der Heimat infolge des Klimawandels wiedergutmachen?¹⁰⁷

Ethische Positionen zu Gerechtigkeit, Klimawandel und Migration

Die Verantwortung für den Klimawandel wie auch für dessen Folgen ist global höchst ungleich verteilt (s. Kap. A.1.2.3 und A.2.1.2); das ist unumstritten. Was sich daraus politisch ableiten lässt, ist dagegen deutlich kontroverser (s. Kap. B.1.1). Die moralischen Konsequenzen für das individuelle und staatliche Handeln sind Gegenstand einer gerechtigkeitstheoretischen Diskussion. Daraus ergeben sich zwar nicht automatisch politische oder rechtliche Handlungsoptionen. Gerechtigkeitstheoretische Betrachtungen liefern jedoch Orientierungsmaßstäbe sowie eine entsprechende Rahmung für die politische Kommunikation.

Debatten um Gerechtigkeit, Klimawandel und Migration werden über die politische Philosophie, die Ökonomie und andere Disziplinen hinweg geführt. Sie speisen sich im Wesentlichen aus drei Quellen (Dietrich 2022: 6–8):

- (1) Theorien zu globaler Gerechtigkeit beschäftigen sich mit der eklatanten weltweiten Ungleichverteilung von Lebensstandards und -chancen (vgl. auch Rawls 1975; Broszies/Hahn 2010; Sen 2020). Hier lautet die zentrale Frage, inwieweit eine moralische Pflicht besteht, diese Ungleichheiten zu beheben. Ob klimawandelbedingte Migration helfen kann, Ungleichheiten auszugleichen, oder ob sie diese noch verschärft, findet in den Theorien zu globaler Gerechtigkeit bisher allerdings wenig Beachtung.¹⁰⁸
- (2) Das Konzept der Klimagerechtigkeit setzt sich mit den ethischen Herausforderungen auseinander, die mit dem Klimawandel einhergehen. Besonders strittig ist die Frage der historischen Verantwortung für den Treibhausgasausstoß, der den Klimawandel verursacht hat: Können z. B. Gesellschaften generationenübergreifend für Emissionen zur Verantwortung gezogen werden, die etwa im Zuge der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert erfolgt sind also zu einer Zeit, als ihre Auswirkungen auf das Klima noch gänzlich unbekannt waren? Hier wird auch diskutiert, wie Emissionsrechte künftig zu verteilen sind, ob z. B. ärmere Länder im Sinne des 'Aufholens' Anspruch auf höhere Emission haben. Wenn Individuen und Gesellschaften sich ver

¹⁰⁷ Die folgenden Ausführungen basieren weitgehend auf einer Expertise von Prof. Dr. Frank Dietrich (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), die der SVR in Auftrag gegeben hat. Die Begrifflichkeiten in diesem Kapitel orientieren sich eng an der Expertise. Alle für das Gutachten verwendeten Expertisen stehen auf der Website des SVR zum Download zur Verfügung (www.svr-migration. de/jahresqutachten).

¹⁰⁸ Zu den Wechselwirkungen zwischen Migration und Ungleichheiten im Allgemeinen s. z. B. Castles/de Haas/Miller 2014: 27–28, 31–32, 75–77; McKenzie 2017: 21–24.

- änderten Umweltbedingungen anpassen oder aus dem Klimawandel resultierende Schäden beheben müssen, stellt sich zudem die Frage, wer die Kosten dafür zu tragen hat.
- (3) Die Ethik der Migration wägt ab zwischen dem souveränen Anspruch von Staaten, den Zugang zu ihrem Territorium zu kontrollieren, und dem Recht der Einzelnen, Grenzen zu übertreten. Das Spektrum der Positionen ist hier sehr breit: Einige Autorinnen und Autoren migrationsethischer Theorien fordern ein (nahezu) unbegrenztes globales Recht auf Freizügigkeit. Andere vertreten eine selbstbestimmte Einwanderungspolitik, die Staaten auch erlaubt, Migrantinnen und Migranten (nahezu) vollständig auszuschließen.

Die beiden genannten Positionen in den Diskursen um eine Ethik der Migration benennen dafür unterschiedliche Gründe: Befürworterinnen und Befürworter eines Ideals der "offenen Grenzen" führen dafür jeweils Nützlichkeitserwägungen, vertragstheoretische oder menschenrechtliche Argumente an (vgl. Carens 2013: 225-255): Die utilitaristische Position lautet, dass Migration für viele Menschen die Lebensumstände verbessern wird; eventuelle Nachteile für eine kleinere Gruppe sind daher in Kauf zu nehmen. Nach der kontraktualistischen Argumentation sind großzügige Freizügigkeitsregeln deshalb zu befürworten, weil davon gerade die Schwächsten profitieren würden. Verfechterinnen und Verfechter menschenrechtlicher Prinzipien leiten aus dem breit anerkannten Grundsatz der innerstaatlichen Bewegungsfreiheit ab, dass auch grenzüberschreitende Mobilität ein Grundrecht sein sollte, besonders weil sie ökonomische Vorteile bietet. Gemeinsam ist diesen drei Positionen, dass sie sich ausschließlich an den Folgen von Migration orientieren. Warum Menschen migrieren – und wer diese Gründe zu verantworten hat –, ist dagegen unerheblich. Entsprechend befassen sich diese Ansätze auch nicht mit den (moralischen) Besonderheiten klimawandelbedingter Migration (Dietrich 2022: 8-11).

Die migrationsethische Position, die eine weitreichende staatliche Souveränität im Umgang mit Migration befürwortet, nennt dafür ebenfalls unterschiedliche Begründungen (vgl. Wellman 2011; Miller 2016). Sie beruft sich zum einen auf die individuelle Assoziationsfreiheit. Das ist die Freiheit zu entscheiden, ob man sich mit anderen Personen zusammenschließt oder nicht. Staaten müssen den Individuen also das Recht zugestehen, beispielsweise durch Emigration aus der staatlichen Gemeinschaft auszutreten. Im Gegenzug müssen sie die Möglichkeit haben, ihre Mitglieder frei zu wählen, also z. B. eine Mitgliedschaft durch Zuwanderung zu gewähren oder zu verweigern. Zum anderen wird das Recht von Staaten,

Migration zu beschränken bzw. nur selektiv zuzulassen, mit der besonderen Schutzwürdigkeit der nationalen Kultur begründet: Insbesondere eine gemeinsame (nationale) Identität gilt als wichtige Voraussetzung für ein solidarisches Gemeinwesen. Beide Argumente sprechen sich nicht per se für oder gegen Migration aus, sondern fordern in erster Linie das Recht auf weitgehende staatliche Selbstbestimmung. Sie erkennen auch an, dass für das Souveränitätsprinzip wichtige Einschränkungen gelten. Diese ergeben sich aus dem Gebot, andere Parteien nicht zu schädigen bzw. Geschädigten in Notlagen aktiv zu helfen (Dietrich 2022: 12–14).

Festzuhalten ist: Derzeit wird breit darüber diskutiert, ob klimawandelbedingte Migration im Sinne einer globalen Klimagerechtigkeit besondere moralisch begründete Anforderungen an bestimmte Staaten oder die Staatengemeinschaft insgesamt stellt. Diese Überlegung ist aber nur dann von Belang, wenn Staaten prinzipiell das Recht haben, Migration bis zu einem gewissen Grad zu regulieren. Dann nämlich stellt sich die Frage, ob der Klimawandel ein Grund ist, dieses Recht einzuschränken. Bei einer allgemeinen Freizügigkeit wäre der Migrationsgrund dagegen irrelevant; klimawandelbedingte Migration hätte somit gegenüber anderen Migrationsformen keine Sonderstellung.

Gerechte Übernahme der Verantwortung für Ursachen und Folgen des Klimawandels

Wenn man aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht zu dem Schluss kommt, dass Staaten eine gewisse moralische Verpflichtung haben, auf den Klimawandel zu reagieren, stellt sich die Frage, wer diese Verantwortung übernehmen soll und ob manche Staaten eine größere Verantwortung tragen sollten als andere. Bezogen auf klimawandelbedingte Migration heißt das konkret: Wer sollte Klimamigrantinnen und -migranten aufnehmen? In der Literatur werden für die Zuordnung entsprechender Verpflichtungen verschiedene Prinzipien diskutiert:¹⁰⁹

- (1) Fähigkeitsprinzip: Wer ist am besten in der Lage, den vom Klimawandel betroffenen Menschen zu helfen?
- (2) Nutznießerprinzip: Wer hat von der fossilgetriebenen Industrialisierung besonders profitiert?
- (3) Verursacherprinzip: Wer hat den Klimawandel maßgeblich verursacht?

Wenn die Zuordnung dem menschengemachten Charakter des Klimawandels und der Verantwortung für dessen Ursachen und Folgen Rechnung tragen soll, eignen sich das Fähigkeits- und das Nutznießerprinzip nur bedingt. Beispielsweise kann ein Land aufgrund geografischer Nähe oder seiner finanziellen Situation in der Lage sein, Klimamigrantinnen und -migranten aufzunehmen. Dabei

¹⁰⁹ Die drei genannten Prinzipien stellen alle die Frage nach dem verantwortlichen Staat in den Mittelpunkt. Die Perspektiven und Interessen der Betroffenen bzw. der (potenziellen) Migrantinnen und Migranten werden dagegen außer Acht gelassen.

bleibt aber unberücksichtigt, inwieweit dieses Land zum Klimawandel beiträgt oder beigetragen hat. Gleichermaßen wäre unter dem Nutznießerprinzip irrelevant, ob ein Land z. B. schon früh weitreichende Maßnahmen getroffen hat, um seinen Treibhausgasausstoß zu begrenzen; es müsste dennoch einen hohen Anteil der Kosten tragen (Dietrich 2022: 15–16).

Dass diejenigen, die einen Schaden verursacht haben, auch für dessen Beseitigung oder Wiedergutmachung aufkommen sollen (Verursacherprinzip), ist hingegen moralisch intuitiv einleuchtend.¹¹⁰ Bezogen auf den Klimawandel ist jedoch umstritten, wie 'die Schuldigen' genau zu bestimmen sind. Der Klimawandel ist spätestens seit 1990 nicht mehr zu leugnen, als der erste Bericht des Weltklimarats erschien.¹¹¹ Weniger eindeutig ist dagegen, ob es auch eine historische Haftung für frühere Emissionen geben sollte. Und welche Verantwortung sollten Länder wie China tragen, die zwar im historischen Maßstab wenig Treibhausgas emittiert haben, aktuell jedoch einen der größten Anteile daran haben? Zudem gestaltet es sich praktisch schwierig, einen diffusen Schaden – Treibhausgase in der Atmosphäre – konkret bestimmten Verursachenden zuzuordnen. Dies wäre aber unerlässlich, um etwa die Höhe der finanziellen Verpflichtungen oder Aufnahmequoten für Klimamigrantinnen und -migranten pro Staat bestimmen zu können (Dietrich 2022: 17).

Globale Gerechtigkeit: Konsequenzen für den Umgang mit Klimamigration

Neben der schwierigen Frage der Verantwortung für den Klimawandel und daraus entstehende Wanderungen beziehen sich gerechtigkeitstheoretische Überlegungen darauf, wie ein moralisch begründeter Umgang mit klimawandelbedingter Migration aussehen könnte. Dabei bestehen durchaus Zweifel, ob Migration als Reaktion auf den Klimawandel aus dieser Perspektive überhaupt vertretbar sein kann. In der philosophischen Literatur wird der Verlust des Heimatlands durch erzwungene Migration sehr hoch bewertet:

Lebenspläne werden durchkreuzt, Gemeinschaften zerbrechen; die Betroffenen verlieren Besitz und materiellen Wohlstand, persönliche und kulturelle Beziehungen und wirtschaftliche Perspektiven. Diese Verluste sind praktisch nicht auszugleichen.

Daraus ergibt sich, dass das "Recht zu bleiben" (Dietrich 2022: 20) Vorrang

haben muss; die Aufnahme von Klimamigrantinnen und -migranten sollte eine nachgeordnete Alternative sein. Personen, die von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, sollten also primär Unterstützung vor Ort bzw. in ihrem Herkunftsland erhalten. Verursacherstaaten sollten ihre Pflicht zur Wiedergutmachung somit in erster Linie dadurch erfüllen, dass sie in besonders betroffenen Staaten und Regionen Anpassungsmaßnahmen finanzieren.¹¹²

Tatsächlich fordern Hochrisikoländer und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen dies bereits seit Jahren ein. Sie beziehen sich dabei ebenfalls auf das Motiv der Klimagerechtigkeit. Verbindliche und umfassende Lösungen dafür gibt es bisher nicht. Die Forderung nach globalen Finanzierungsinstrumenten hat im vergangenen Jahrzehnt aber politisch erheblich an Gewicht gewonnen; dadurch haben sich verschiedene Fonds- und Versicherungsmodelle wie auch Kooperationen entwickelt (Info-Box 6).

Sollte eine Verbesserung der Lebensumstände im Herkunftsgebiet nicht (mehr) möglich oder verhältnismäßig sein, ist es jedoch geboten, Migrationswege zu eröffnen (Dietrich 2022: 20–22). Ungeklärt ist bisher die Frage, ab wann Personen, die mit den Folgen des Klimawandels konfrontiert sind, Anspruch auf Einwanderung in ein anderes Land haben sollten. Vieles spricht aber dafür, nicht abzuwarten, bis ein Gebiet unbewohnbar geworden ist. Vielmehr sollte ein "antizipative[s] Recht[] auf Umsiedlung" (Dietrich 2022: 23) gewährt werden.

Jenseits der Frage des Zugangs zu einem anderen staatlichen Territorium wird auch diskutiert, welche Form gesellschaftlicher Teilhabe den aufgenommenen Personen ermöglicht werden muss. Solche Debatten beziehen sich häufig auf den besonderen Fall der "untergehenden Inseln". Damit werden Staaten bezeichnet, deren territoriale Integrität oder gar Existenz durch den Klimawandel bedroht ist und deren Bevölkerung dadurch rechtlich oder praktisch staatenlos werden könnte. Hier, so wird argumentiert, sei ein grundsätzlich anderer Integrationsansatz erforderlich, um den Verlust des Herkunftsstaats auch nur annähernd auszugleichen.

Dazu zählt etwa, Menschen nicht einzeln, sondern im Gemeinschaftsverbund aufzunehmen und ihre kulturelle und sprachliche Eigenständigkeit zu wahren. Manche Vorschläge reichen noch weiter: Sie beinhalten für die umgesiedelten Bevölkerungen politische, kulturelle und

¹¹⁰ Das Verursacherprinzip ist auch im Umweltrecht verankert (Ammer et al. 2010: 75–76). Aber die rechtliche Vorgabe, dass dieses Prinzip existieren sollte, regelt noch nicht, ob und wie die Verantwortung zugeordnet werden soll. Dies erfordert typischerweise einen politischen Aushandlungsprozess.

^{5.} IPCC 1990; die erste sog. Weltklimakonferenz fand bereits 1979 in Genf statt. 1988 wurde der Weltklimarat gegründet; im gleichen Jahr benannte die UN-Generalversammlung in einer Resolution (UN-Dok. A/RES/43/53) den Klimawandel als eine gemeinsame Sorge der Menschheit (Jackson 2007; Zillman 2009: 143, 145).

¹¹² Mit Anpassungsmaßnahmen sollten zum einen Länder unterstützt werden, die unter den Folgen des Klimawandels leiden oder unbewohnbar zu werden drohen, zum anderen auch Länder, in die viele Klimamigrantinnen und -migranten ziehen, etwa aufgrund ihrer geografischen Nähe zu entsprechenden Gebieten, und die selbst kaum zum Klimawandel beigetragen haben.

Info-Box 6 Monetäre Schutzschirme im Kontext von Klimamigration

Bei klimawandelbedingter Migration werden zumeist keine Staatsgrenzen überschritten (s. Kap. A.2.1.1). Deshalb fallen damit verbundene Unterstützungsbedarfe überwiegend nicht in den migrationspolitischen Bereich: Die Betroffenen benötigen Schutz und Unterstützung weniger in einem anderen als im eigenen Land, und dafür brauchen wiederum diese Länder Unterstützung (s. hierzu auch Kibreab 1994: 119, 126). Die konkreten Bedarfe variieren je nach Ausgangslage: Das können Anpassungsmaßnahmen sein, die die Resilienz steigern und den Verbleib an Ort und Stelle ermöglichen, humanitäre und Katastrophenhilfe oder finanzielle Unterstützung beim Wiederaufbau nach Extremereignissen.

Die Allianz der kleinen Inselstaaten (Alliance of Small Island States, AOSIS) forderte schon zu Beginn der 1990er Jahre auf internationaler Ebene Entschädigung für klimawandelinduzierte Verluste und Schäden (Mayer 2017: 111). In diesem Zusammenhang wird darüber diskutiert, ob von Klimawandelschäden betroffene Länder Anspruch auf Entschädigung durch Verursacherstaaten haben bzw. die Kosten im Sinne eines Risikotransfers auf andere Staaten verlagern könnten (Hirsch/Minninger/Wiebe 2017: 11-14; Mayer 2017: 114, 124-126). Verbindliche Vereinbarungen dazu gibt es jedoch bis heute nicht. Immerhin wurde 2015 im Übereinkommen von Paris erstmals die Situation der Hochrisikoländer anerkannt; dies verlieh auch dem bereits 2013 gegründeten Internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden durch den Klimawandel zusätzliches Gewicht (Hirsch/ Minninger/Wiebe 2017: 14; s. Kap. B.2.3.1). Auf der 27. UN-Klimakonferenz in Scharm el-Scheich im November 2022 wurde beschlossen, einen eigenen Fonds für klimawandelbedingte Verluste und Schäden einzurichten (s. Kap. B.2.3.3).

Finanzierungsstrukturen und -modelle, die sich auf Klimawandelfolgen und damit einhergehende Migration richten, sind komplex und teilweise noch im Entstehen. Eine gewisse Unübersichtlichkeit resultiert auch daraus, dass eine Vielzahl privater, staatlicher und wirtschaftlicher Akteurinnen und Akteure beteiligt ist. Besonders Investitionsströme aus dem Privatsektor werden zunehmend wichtiger (Adelphi 2022). Finanzierungsmodelle unterscheiden sich auch darin, wie direkt sie auf Klimamigration eingehen – z. B. ob Einzelpersonen, die etwa ihr Land verloren haben, durch Mikrokredite direkt unterstützt werden oder das Geld über Regierungsprogramme strukturell investiert wird, beispielsweise in Maßnahmen, die das Katastrophenrisiko mindern (Tänzler/Bernstein 2022: 7).

Fonds können an unterschiedlichen Stellen ansetzen, etwa indem sie Schritte zur Minderung von CO₃-Emissionen, nachhaltige Entwicklung oder Anpassungsmaßnahmen finanzieren. 113 Gemäß dem Verursacherprinzip (s. o.) sollen die Hauptverursacherstaaten auch den Hauptteil der Einzahlungen leisten. Zudem sollen ihre Beiträge die konventionelle Entwicklungshilfe ergänzen, es sollen nicht einfach Mittel der Entwicklungshilfe in den Klimaschutz umgeleitet werden (Schalatek/ Bird 2017: 2). Auch das Instrument des Schuldenerlasses wird im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels diskutiert: Statt Kredite an multilaterale oder bilaterale Geberinnen und Geber zurückzuzahlen, stünden diese Ressourcen den Ländern beispielsweise zur Katastrophenbewältigung zur Verfügung (Tänzler/ Bernstein 2022: 26-27, 46).

Schließlich werden auch diverse Versicherungslösungen erwogen, um Hilfe im Falle von klimawandelbedingten Katastrophen zu finanzieren (Hirsch/Minninger/Wiebe 2017: 6). Direkte Klimarisikoversicherungen leisten etwa im Fall einer Umweltkatastrophe betroffenen Privatpersonen (z. B. Mikroversicherungen, Tänzler/Bernstein 2022: 30) oder Unternehmen finanzielle Unterstützung. Bei indirekten Versicherungen werden im Schadensfall Leistungen an die Regierungen ausgezahlt, die die Gelder dann entsprechend weiterverteilen (BMZ 2023). Ein Ansatz in dieser Richtung ist der Globale Schutzschirm gegen Klimarisiken

¹¹³ Zu den wichtigsten internationalen Fonds zählen der Grüne Klimafonds (*Green Climate Fund*), der Sonderfonds für Klimaänderungen (*Special Climate Change Fund*) und der Anpassungsfonds (*Adaptation Fund*), s. https://unfccc.int/topics/introduction-to-climate-finance (02.02.2023).

(Global Shield against Climate Risks), eine Kooperation der G7 und der Gruppe der Vulnerable Twenty (V20), einem Zusammenschluss von durch den Klimawandel besonders gefährdeten Volkswirtschaften.¹¹⁴ Der Schutzschirm soll gegen klimawandelbedingte Risiken schützen und z. B. Regierungen, Unternehmen und privaten Haushalten im Katastrophenfall schnelle finanzielle Hilfe bereitstellen (V20 2022).

sprachliche Selbstbestimmungsrechte, das Recht, die neue Staatsangehörigkeit frei zu wählen, oder gar die Bereitstellung von 'Ersatzterritorien'. Diese Ansätze kollidieren jedoch zum Teil mit dem oben genannten Verursacherprinzip: Die freie Wahl einer neuen Staatsangehörigkeit, die Heyward und Ödalen vorschlagen, berücksichtigt z. B. nicht, ob der gewählte Staat zum Klimawandel viel oder wenig beigetragen hat (Heyward/Ödalen 2016, zitiert in Dietrich 2022: 26).

Gleiches gilt für andere mögliche Kriterien, nach denen ein Aufnahmestaat bestimmt werden könnte, z. B. ob ein ausreichendes und geeignetes Territorium bereitsteht oder ob das Land kulturelle und sprachliche Anknüpfungspunkte an die früheren Lebensverhältnisse bietet. Es bleibt also ein Grundkonflikt bestehen zwischen dem politischen Anspruch, Klimamigrantinnen und -migranten im Sinne globaler Gerechtigkeit möglichst umfassend für die erlittenen Verluste und die Entwurzelung zu entschädigen, und dem Verursacherprinzip, nach dem Staaten entsprechend ihrem Treibhausgasausstoß zur Verantwortung gezogen werden sollen und nicht nach ihrer Fähigkeit oder Eignung, die betroffenen Menschen aufzunehmen (Dietrich 2022: 25–30).

B.1.3 Fazit: Klimamigration multidimensional begreifen

Entwicklungspolitische und (flüchtlings-)rechtliche Standpunkte prägen die Debatte um einen angemessenen Umgang mit klimawandelbedingter Migration ebenso wie sicherheitspolitische Sichtweisen, humanitäre Ansätze und ethische Fragen globaler Klimagerechtigkeit. Die vier Framings, die in Kap. B.1.1 skizziert wurden, erwachsen aus unterschiedlichen epistemischen Gemeinschaften, institutionellen und disziplinären Perspektiven, Erfahrungen, organisatorischen und institutionellen Interessen. Für sich genommen bleibt jede Sichtweise einseitig, da sie einzelne Aspekte herausgreift und betont und andere ausblendet oder vernachlässigt. ① Die Herausforderung für das politische Handeln besteht darin, bei Lösungsansätzen die vielen verschiedenen (positiven wie negativen) Aspekte und Manifestationen von klimawandelbedingter Migration zu berücksichtigen, statt wichtige Punkte und die miteinander verwobenen Folgewirkungen zu vernachlässigen. Darüber hinaus haben alle vier Framings einen 'blinden Fleck' in Bezug auf Immobilität: Sie blenden die Belange derjenigen aus, die von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, für die Migration aber keine Option ist (trapped populations, s. Kap. A.2.1.2).

⚠ Mehr noch als die Migrationspolitik allgemein erfordern politische Antworten auf klimawandelbedingte Migration koordinierte, ressortübergreifende Ansätze. Diese können dadurch befördert werden, dass sich politische Akteurinnen und Akteure ihre Framings bewusst machen und sich mit anderen und andersdenkenden Diskursteilnehmenden über die jeweiligen Begrenzungen der Ansätze austauschen. So ließe sich ein Rahmen für politisches Handeln gewinnen, der möglichst viele verschiedene Perspektiven berücksichtigt. ☑ Zudem sollten politische Aushandlungen – ob auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene – auch die Perspektiven der Betroffenen einbeziehen.

Philosophische Betrachtungen zu Klimamigration verknüpfen Debatten um globale Gerechtigkeit, Klimagerechtigkeit und die ethische Ausgestaltung von Migration. Sie liefern erste Anhaltspunkte für eine Politik, die sich an den Anforderungen einer globalen (Klima-)Gerechtigkeit orientiert. So betont die Literatur, dass die Staaten unfreiwillige Migration und Umsiedlung nach Kräften verhindern sollten. Stattdessen sollen geeignete Anpassungsmaßnahmen betroffenen Menschen ermöglichen, in ihren Herkunftsländern bzw. -regionen zu verbleiben. Wo die Grenzen der Anpassungsfähigkeit erreicht sind und eine Umsiedlung unvermeidlich ist, sollte diese von umfassenden Integrationsmaßnahmen begleitet werden. Auch das Recht auf politische und kulturelle Selbstbestimmung kann moralisch geboten sein, wenn

¹¹⁴ Der Schutzschirm wird u. a. von Deutschland unterstützt. Dies kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner Rede anlässlich der 27. UN-Klimakonferenz am 07.11.2022 in Scharm el-Scheich an; die Rede ist abrufbar unter https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzler-scholz-anlaesslich-der-27-konferenz-der-vereinten-nationen-zum-klimawandel-am-7-november-2022-in-sharm-el-sheikh-2140584 (07.02.2023). Für weitere Informationen zum Schutzschirm s. https://www.insuresilience.org/knowledge/global-shield/ (07.02.2023).

der klimawandelbedingte Verlust eines angestammten Siedlungsgebiets sonst die Auslöschung von Lebensentwürfen und kollektiven Identitäten bedeuten würde.

① Weitgehende Einigkeit besteht aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht darüber, dass für Anpassungskosten und die Aufnahme betroffener Menschen diejenigen

verantwortlich zu machen sind, die den Klimawandel hauptsächlich verursachen oder verursacht haben. Es ist jedoch keineswegs klar, wie dies in konkretes politisches Handeln zu übersetzen ist. Überlegungen hierzu – z. B. zu völkerrechtlichen Regelungen – werden in den nachfolgenden Kapiteln vertieft.

Kapitel **B.2**

Globale Ansätze im Umgang mit Klimamigration

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Klimawandel, Flucht und Migration sind globale Herausforderungen. Entsprechend werden sie von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Institutionen auch auf internationaler Ebene behandelt. Dieses Kapitel betrachtet verbindliche völkerrechtliche Bestimmungen, unverbindliche Übereinkünfte (soft law) sowie politische Initiativen und Prozesse aus dem Bereich der Klimapolitik oder der globalen Migrations-Governance, die Staaten im Umgang mit klimawandelbedingter Migration unterstützen sollen. Eine zentrale Frage ist hier, inwieweit die internationale Politik und das Völkerrecht klimawandelbedingte Migration abbilden können. Sind z. B. die Rechte der Betroffenen oder Verantwortung und Verpflichtungen von möglichen Herkunfts- und Zielstaaten bereits rechtlich geregelt oder sollten sie künftig geregelt werden? Nach gängiger Rechtsmeinung sind klimawandelbedingte Fluchtbewegungen von der Genfer Flüchtlingskonvention in der Regel nicht erfasst. Nur bei einer extremen Gefahr ist theoretisch denkbar, den Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement-Prinzip) anzuwenden. Das betrifft Situationen, in denen die Folgen des Klimawandels das Recht auf Leben verletzen oder eine unmenschliche Behandlung darstellen. Der Regelfall einer klimawandelbedingten Migration ist damit jedoch selbst bei dieser dynamischen Auslegung nicht erfasst.

Klimawandelbedingte Migration steht international auch auf der Agenda verschiedener migrations- und klimapolitischer Prozesse und Foren. So sind zahlreiche Leitlinien, Handlungsempfehlungen und Zusammenstellungen bewährter Verfahren für den Umgang mit klimawandelbedingter Migration entstanden, die in ihrer Gesamtheit durchaus umfassend sind, wenn auch allesamt unverbindlich. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie klimawandelbedingte Migration nicht mit dem Instrumentarium des Flüchtlingsrechts erfassen, sondern in erster Linie mit den Regeln und Optionen des sonstigen Migrationsgeschehens. Beispielsweise werden die Staaten aufgefordert, gemeinsam legale Migrationswege zu schaffen, damit Personen, die vom Klimawandel betroffen sind, sich durch Mobilität anpassen können.

Eine grundlegende Frage ist, ob für klimawandelbedingte Migration ein globales Governance-System geschaffen werden sollte und kann. So wurde u. a. vorgeschlagen, ein neues internationales Rechtsinstrument zu erarbeiten bzw. die nationalen Maßnahmen mithilfe nicht verbindlicher Leitlinien politisch anzugleichen. Damit soll die festgestellte Schutzlücke für Klimamigrantinnen und -migranten auf internationaler Ebene geschlossen werden. Um einen verbindlichen Mechanismus zu schaffen, wären zunächst erhebliche politische Hürden zu überwinden. Darüber hinaus müsste sichergestellt werden, dass die Staaten die Verpflichtungen auch einhalten. Letztlich erscheint ein neuer Vertrag oder ein politisches Rahmenwerk speziell für klimawandelbedingte Migration nicht nur politisch unrealistisch, es könnte die damit verbundenen komplexen Fragen auch nicht hinreichend detailliert behandeln. Stattdessen sollten die Staaten bestehende Leitlinien und Empfehlungen umsetzen und ggf. gemeinschaftlich erproben. Die verschiedenen Facetten und Auswirkungen von klimawandelbedingter Migration lassen sich nach Auffassung des SVR am ehesten durch Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene adressieren. Diese Maßnahmen sollten ihrerseits global koordiniert und durch ein verstärktes Monitoring überwacht werden. Ob sich daraus in Zukunft ein neuer globaler Ansatz entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Kurzfristig ist das weder zu erwarten, noch wäre es zielführend.

Klimawandel und Migration werden im öffentlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskurs als globale Herausforderungen definiert, auf die entsprechend globale Antworten gefunden werden müssen. Besonders seit den 2000er Jahren thematisieren Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die verschiedenen Dimensionen klimawandelbedingter Migration zunehmend in zwischenstaatlichen Foren und Prozessen. Einige dieser Foren zielen darauf ab, die internationale migrationspolitische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, andere widmen sich vorrangig der internationalen

Abb. B.2 Meilensteine des globalen zwischenstaatlichen Engagements zu klimawandelbedingter Migration

Earth Summit Agenda 21 erwähnt Hilfsmaßnahmen für 1992 "Umweltmigranten und -migrantinnen" und "Umweltflüchtlinge" Internationale Agenda für Migrationsmanagement 2005 (Bern-Initiative) befasst sich mit Migration und Umwelt erstmalige Anhörung im UN-Sicherheitsrat zu Klimawandel und Sicherheit, u. a. zu Auswirkungen des Klimawandels auf Flucht und Migration 2007 IOM-Ratsversammlung befasst sich mit Migration und Umweltveränderungen UNHCR-Exekutivkomitee thematisiert Zusammenhänge zwischen Flucht und Klimawandel UN-Klimakonferenz verabschiedet das Anpassungsrahmenwerk von Cancún, darin mit Abs. 14f die erste Erwähnung IOM veranstaltet Migrationsdialog: "Climate Change, 2010 von Migration in einem Beschluss der Konferenz Environmental Degradation and Migration" Dialog des Hohen Flüchtlingskommissars thematisiert Norwegen veranstaltet die "Nansen Conference on Klimawandel als Fluchtgrund Climate Change and Displacement in the 21st Century" 2011 UNHCR-Ministerialtreffen thematisiert Klimawandel: UN-Klimakonferenz vermerkt Migrationsaspekte im Be-Bemühungen des UNHCR um ein erweitertes operatives schlusstext zu Verhandlungen über Verluste und Schäden 2012 Mandat stoßen auf Widerstand Nansen-Initiative, 2012 initiiert von Norwegen und der Schweiz, mündet 2015 in der Schutzagenda ("Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Entwicklungsländer schlagen im Kontext der UN-Klima-Context of Disasters and Climate Change"), die von konferenz eine Koordinierungsfazilität für klimawandel-109 Staaten verabschiedet wird bedingte Vertreibung (Climate Change Displacement 2014 Coordination Facility) vor UN-Klimakonferenz beschließt Gründung einer Taskforce zu Vertreibung (Task Force on Displacement) im Rahmen 2015 Nansen-Initiative geht über in die Plattform zu katastrodes Internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste phenbedingter Vertreibung (Platform on Disaster und Schäden durch den Klimawandel Displacement) 2016 New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten der UN-Menschenrechtsrat verabschiedet Resolution 35/20 UN-Generalversammlung erkennt Folgen des Klimawanzu Menschenrechten und Klimawandel mit zahlreichen dels für Migration und Flucht an 2017 Bezügen zu Migration und Flucht Task Force on Displacement nimmt ihre Arbeit auf Verabschiedung des Globalen Migrationspakts und des 2018 Globalen Flüchtlingspakts; beide nehmen Bezug auf den Klimawandel **UN-Klimakonferenz UN-Generalversammlung** IOM IOM veranstaltet Migrationsdialog: "Accelerating **UNHCR** Integrated Action on Sustainable Development: Migration, the Environment and Climate Change" 2021 Nansen-Initiative und Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung andere Institutionen und Prozesse Überprüfungsforum des Globalen Migrationspakts 2022 erkennt Handlungsbedarf zur Minderung der Folgen des Klimawandels an Quelle: Goodwin-Gill/McAdam 2017; Serdeczny UN-Klimakonferenz beschließt einen Finanzierungs-2017; IOM 2018a; Jakobsson 2021; Aleinikoff/ mechanismus zum Umgang mit klimawandelbedingten Martin 2022: 9-23; Darstellung: SVR Verlusten und Schäden, der auch Migrationsaspekte berücksichtigen soll

Klimapolitik (Abb. B.2). Eine Herausforderung – die sich nicht auf die globale Ebene beschränkt – ist dabei, dass hier sehr unterschiedliche Institutionen, Akteure und Akteurinnen und Allianzen aufeinandertreffen (Haase/Bendel 2010: 37; Nash 2018: 71; Boas et al. 2022: 7): Klimawandelbedingte Migration berührt zahlreiche Politikfelder, und deren Vertreterinnen und Vertreter bringen jeweils ihre eigenen Agenden, Interessen und Sichtweisen mit (Haase/Bendel 2010: 40; s. auch Kap. B.1.1). Entsprechend unterschiedlich sind die Begrifflichkeiten, die Problemdefinitionen und die erwogenen Lösungswege.

Zugleich sind sowohl Klimawandel als auch Migration ohnehin politisch höchst kontroverse Themen, die außerdem oft lokal und regional sehr spezifisch geprägt sind. Daher widersetzen sie sich traditionell multilateralen staatlichen Ansätzen. Hinzu kommen die Gegensätze zwischen Industrienationen und ärmeren Ländern: Erstere sind historisch wie aktuell maßgeblich für den Treibhausgasausstoß verantwortlich; Letztere sehen sich vor allem als Leidtragende des Klimawandels, den sie nicht verschuldet haben (s. Kap. B.1.2).¹¹⁵ So kamen Impulse in diesem Themenfeld meist von Allianzen von wissenschaftlichen, humanitären oder entwicklungspolitischen Institutionen: Internationale Organisationen und Agenturen der Vereinten Nationen wie der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) und die Internationale Organisation für Migration (IOM), aber auch die Universität der Vereinten Nationen (United Nations University, UNU) und der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) haben erheblich dazu beigetragen, dass in internationale Verhandlungen wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen und klimawandelbedingte Migration auf die Agenda gesetzt wird.

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf rechtlichen und politischen Ansätzen, die auf globaler Ebene entwickelt wurden bzw. Gültigkeit haben – wobei sie letztlich immer (auch) auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen. Die hier beschriebenen Ansätze umfassen verbindliche völkerrechtliche Bestimmungen, rechtlich unverbindliche Übereinkünfte (soft law) sowie politische Initiativen und Dialogprozesse aus dem Bereich der Klimapolitik oder der globalen Migrations-Governance, die die Staaten im Umgang mit klimawandelbedingter Migration unterstützen

sollen. Me Konzeptionell lassen sich die bisherigen politischen und rechtlichen Bemühungen und Überlegungen drei Bereichen zuordnen: (1) Erwägung eines rechtlich verbindlichen Schutzanspruchs für vom Klimawandel betroffene Personen; (2) unverbindliche Rahmenwerke, die Handlungsempfehlungen für einen umfassenden Umgang mit verschiedenen Formen klimawandelbedingter Migration und für den Schutz der Rechte der Betroffenen formulieren; (3) freiwillige oder verbindliche zwischenstaatliche Übereinkommen, um beim Umgang mit klimawandelbedingter Migration auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten.

B.2.1 Klimawandelbedingte Migration im internationalen Flüchtlingsrecht und in den Menschenrechten

Staatliche Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen sind im Kern geregelt durch die GFK von 1951 und das internationale Flüchtlingsschutzregime, das auf der Konvention aufbaut. Ein weiterer wichtiger Baustein des Flüchtlingsschutzregimes sind Normen, die im Rahmen regionaler zwischenstaatlicher Zusammenschlüsse entstanden sind, beispielsweise das Asylrecht der EU, die Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity, OAU) und die Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984 (s. dazu vertiefend Kap. B.3.1). In den letzten Jahren hat die Entwicklung eines internationalen und regionalen Menschenrechtsrahmens zunehmend zum globalen Schutzregime beigetragen. Besonders das dafür zentrale non-refoulement-Gebot, das vor Zurückweisung schützen soll, wurde im Licht der Menschenrechte schrittweise ausgeweitet. Es umfasst nun neben der Gefahr von Verfolgung auch andere, besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte, etwa gegen das Recht auf Leben oder das Folterverbot.¹¹⁶

Hier stellt sich nun die Frage, welche völkerrechtlichen Verpflichtungen Staaten gegenüber Menschen haben, die ihre Herkunftsländer aufgrund des Klimawandels verlassen müssen. In der Rechtswissenschaft wie auch in den dafür zuständigen Foren und Agenturen der Vereinten Nationen wird diskutiert, ob und inwieweit das internationale Flüchtlingsrecht auf klimawandelbedingte

¹¹⁵ In der Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) sind folgende Unterscheidungen kodifiziert: Länder, die im Jahr 1992 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehörten oder als Mitglieder der ehemaligen Sowjetunion sog. im Übergang befindliche Wirtschaftssysteme (*economies in transition*) waren, werden als Annex-1-Länder bezeichnet. Annex 2 umfasst nur Mitglieder der OECD (nicht jedoch die *economies in transition*). Sie sind verpflichtet, die Entwicklungsländer finanziell und mit Technologie dabei zu unterstützen, Emissionen zu verringern und sich an den Klimawandel anzupassen. Die Gruppe der sog. Nicht-Annex-1-Staaten besteht weitgehend aus Entwicklungsländern. Innerhalb dieser Kategorie haben die am wenigsten entwickelten Länder (*least developed countries*, LDCs) einen besonderen Status (s. https://unfccc.int/parties-observers, 02.02.2023). Da dieses Unterscheidungsprinzip aus dem Jahr 1992 stammt, ist es aber zunehmend umstritten.

¹¹⁶ Das non-refoulement-Gebot geht somit auf das Flüchtlingsrecht zurück, ist aber im Rahmen der Menschenrechte auch Teil des Folterverhots

Wanderungen anzuwenden ist (s. Kap. B.2.1.1) und welche Rolle der internationale Menschenrechtsrahmen dabei spielen kann, Menschen zu schützen, die wegen des Klimawandels aus ihren Ländern abwandern (s. Kap. B.2.1.2).

B.2.1.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention und der Klimawandel: Schutzlücken im internationalen Rechtsrahmen

Viele Analysen diagnostizieren auf internationaler Ebene eine Schutzlücke für Menschen, die durch den Klimawandel gezwungen sind, ihre Herkunftsländer zu verlassen (s. z. B. WBGU 2007: 222; Docherty/Giannini 2009: 357; Biermann/Boas 2010: 74; Haase/Bendel 2010: 31; Guterres 2011; Wyman 2013: 177–181; Nishimura 2015: 114–115; The Nansen Initiative 2015: 18; McAdam 2016: 1534; Ferris/Bergmann 2017: 6; Fachkommission Fluchtursachen 2021: 115).¹¹⁷ Anach der aktuellen Rechtslage sind Staaten nicht eindeutig verpflichtet, Menschen aufzunehmen (oder nicht zurückzuweisen), denen der Klimawandel in ihrem Herkunftsland die Lebensgrundlage entzogen hat. Der Begriff des "Klimaflüchtlings" ist zwar medial weit verbreitet, doch die Logik des internationalen Flüchtlingsrechts ist mit klimawandelbedingten Wanderungen schwer vereinbar.

Nach der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, die wegen ihrer Rasse¹¹⁸, Religion oder Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt wird bzw. Verfolgung befürchten muss und die nicht den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann (Art. 1 (A) Nr. 2 GFK). Zentral für einen Schutzanspruch im Sinne der GFK ist also individuelle oder gruppenbezogene Verfolgung (bzw. begründete Furcht davor) durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure bzw. Akteurinnen. Als Verfolgungsgründe sind zudem nur die fünf oben genannten Punkte definiert. Das Flüchtlingsrecht bezieht sich somit grundsätzlich auf den Einzelfall: Ein Schutzanspruch besteht, wenn eine Person aufgrund bestimmter Eigenschaften von Verfolgung bedroht ist. Schließlich setzt die GFK voraus, dass die Verfolgung entweder vom Herkunftsstaat selbst ausgeht oder dieser nicht willens oder in der Lage ist, die Betroffenen vor der Verfolgung durch andere zu schützen.

• Ob nun klimawandelinduzierte Migration der Flüchtlings-Definition der GFK entspricht, ist äußerst fraglich. Juristinnen und Juristen sind sich weitgehend

einig, dass dies bei der gegenwärtigen Auslegung der GFK – wenn überhaupt – nur sehr bedingt der Fall ist (WBGU 2007: 222; Ammer et al. 2010: 62-63; McAdam 2011a: 12-13; Wyman 2013: 178; Nishimura 2015: 114-115; McAdam 2016: 1535; Weerasinghe 2020: 84; vgl. auch Kap. A.1.2.4). Denn die folgenden Fragen lassen sich zumeist nicht im Sinne der GFK beantworten: Liegt eine Verfolgung vor? Wenn ja: Ist die Verfolgung durch eine der fünf Eigenschaften begründet, die in der GFK genannt sind? Und von wem geht die Verfolgung aus? Nach diesen Kriterien ist der Klimawandel – ebenso wie allgemeine wirtschaftliche oder soziale Not – kein Verfolgungsgrund im Sinne der GFK, unabhängig davon, wie dramatisch er sich jeweils auf die ökonomischen und ökologischen Lebensumstände auswirken kann (Wyman 2013: 179; McAdam 2011a: 12). Seine Folgen betreffen zwar aufgrund individueller und struktureller Unterschiede nicht alle Menschen gleichermaßen (s. Kap. A.1.2.3 und A.2.1.2); das entspricht jedoch nicht einer Diskriminierung im Sinne der in der GFK genannten Kategorien.

Menschen, die von struktureller Armut und Benachteiligung betroffen und damit durch den Klimawandel besonders gefährdet sind, könnten prinzipiell als eine "bestimmte soziale Gruppe" im Sinne der GFK definiert werden. Entsprechende Überlegungen gibt es durchaus. Hier teilen sich jedoch die Ansichten: Manche begreifen Armut als strukturelles Problem und die daraus entstehende Gefährdung somit als ein grundlegendes Merkmal einer Person. In dieser Sichtweise sind die sozial ausdifferenzierten Auswirkungen von Klimawandel und Umweltkatastrophen eher soziale Phänomene als natürliche physische Ereignisse (Ammer et al. 2010: 64; Weerasinghe 2020: 90–92). Andere dagegen halten eine solche Konstruktion für unzulässig oder zumindest rechtlich problematisch und kaum umsetzbar (McAdam 2011a: 13).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, von wem die Verfolgung ausgehen soll. Die Rolle des Herkunftsstaats ist der Logik der GFK entgegengesetzt: Im Kontext des Klimawandels ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Herkunftsländer gewillt sind, ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Sollten sie dazu nicht in der Lage sein, können sie internationale Unterstützung anfordern. Für diese Rolle kommen vor allem diejenigen infrage, die den Klimawandel hauptsächlich verursacht haben, also vor allem die Industrienationen (s. Kap. B.1.2; s. Fn. 115). Diese könnten im konkreten Fall aufgerufen sein, betroffene Menschen aufzunehmen (McAdam 2011a: 12–13; Warren 2016: 2116; Weerasinghe 2020: 84). Schließlich wird häufig darauf hingewiesen, dass

¹¹⁷ S. auch den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 22.03.2018 (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4) und den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten vom 19.07.2022 (UN-Dok. A/77/189).

¹¹⁸ Der Begriff "Rasse" entstammt dem Wortlaut der GFK. Mit seiner Verwendung soll keinesfalls impliziert werden, es gäbe unterschiedliche menschliche "Rassen". Allerdings werden Menschen häufig aufgrund dieser Annahme verfolgt (vgl. SVR 2021: 32; UNHCR 2019: 23).

klimawandelbedingte Migration überwiegend innerstaatlich stattfindet (s. Kap. A.2.1.1). Schon deshalb würde der weitaus größte Teil derer, die aufgrund des Klimawandels abwandern, von der GFK nicht erfasst (Biermann/Boas 2010: 74; McAdam 2011a: 12; Wyman 2013: 179).

B.2.1.2 Nexus-Situationen, der Menschenrechtsrahmen und das *non-refoulement-*Prinzip: eine Frage der Auslegung

Mit Blick auf die oben aufgezeigten Schwierigkeiten wird mitunter gefordert, die GFK zu reformieren oder ein neues völkerrechtliches Instrument für "Klimaflüchtlinge" zu erarbeiten (s. dazu vertiefend Kap. B.2.4.1). Doch auch innerhalb der bestehenden Normen können Schutzansprüche ausgeweitet und den Realitäten angepasst werden. Das internationale Flüchtlingsrecht ist nicht gesetzt und statisch; vielmehr wird es durch regionales (s. Kap. B.3) und nationales Recht (s. Kap. B.4) und eine dynamische Rechtsprechung auch im Zusammenspiel mit menschenrechtlichen Bestimmungen angepasst (Aleinikoff 2021).

Wie im A-Teil des vorliegenden Gutachtens ausgeführt wurde, ist der Klimawandel in den seltensten Fällen der alleinige Auslöser für Migration und als solcher eindeutig identifizierbar (s. Kap. A.1 und A.2.1.2). Die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Konflikten sind bislang nur schwer zu belegen und meist indirekter Natur. Gleiches gilt für die Frage, ob klimawandelinduzierte Migration selbst Konflikte auslösen kann (s. dazu ausführlich Kap. A.2.1.3). Dennoch kann es zu Flucht- und Migrationsbewegungen kommen, wenn Klimaveränderungen oder Umweltkatastrophen auf bestehende Spannungen und Konflikte treffen oder ein Konflikt durch eine Umweltkatastrophe verschärft wird, ohne dass dabei notwendigerweise Kausalzusammenhänge bestehen. • Unter solchen Umständen - die der UNHCR als Nexus-Situationen beschreibt – können ggf. Schutzansprüche entstehen. Allerdings ergibt sich das Element der Verfolgung nicht aus dem Klimawandel als solchem, sondern daraus, ob und wie ein Staat die davon betroffenen Personen und Gruppen gegen seine Auswirkungen schützt. Bürgerkriege oder politische Instabilität können also - neben anderen Faktoren – durch Klimawandel indirekt mitbedingt sein. Mögliche Schutzansprüche ergeben sich aber nicht aus dem Aspekt des Klimawandels, sondern vielmehr aus Krieg oder Verfolgung.

Ein anderer denkbarer Fall wäre, dass ein Staat einer Person oder einer Gruppe, die den in der GFK definierten Kriterien entspricht, Schutz vor den Folgen des Klimawandels (z. B. Katastrophen- oder Anpassungshilfe) verweigert. Auch das kann als eine Form von Verfolgung gelten. Beispielsweise kann eine Hungersnot durch ein Umweltereignis (wie ausbleibende Regenfälle) ausgelöst werden. Wenn ein Staat dann einen Teil der betroffenen Bevölkerung - z. B. eine bestimmte ethnische Gruppe von Hilfsmaßnahmen ausschließt, könnte das einen Schutzanspruch in Sinne der GFK begründen (Ammer et al. 2010: 64; UNHCR 2020: 6-7; Weerasinghe 2020: 86; Garlick/Michal 2022: 58). Vorsätzliche Umweltzerstörung kann ebenfalls als Instrument staatlicher Verfolgung gelten, wenn sie sich gegen eine bestimmte Gruppe richtet, die z.B. von den Ressourcen in einem angestammten Siedlungsgebiet abhängig ist.

Auch das Menschenrechtsregime spielt hier eine Rolle. Die Menschenrechte sind in einer Reihe verbindlicher und nicht verbindlicher Instrumente kodifiziert.¹¹⁹ Zusätzlich haben sich internationale Gremien – wie der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, thematische Sonderverfahren und UN-Sonderberichterstatter – in zahlreichen Resolutionen und Stellungnahmen damit beschäftigt, wie sich der Klimawandel (und dadurch ausgelöste Migration) auf die Einhaltung der Menschenrechte auswirkt (Serraglio/Schraven 2021: 10–12; UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 11; UN-Dok. A/77/189). Es ist offensichtlich, dass der Klimawandel hier in vielerlei Hinsicht negative Folgen hat und haben wird:

Zunehmende Wetter- und Klimaextreme, Wasserverknappung und ein ansteigender Meeresspiegel oder die Ausbreitung von Krankheiten können zahlreiche Rechte beeinträchtigen, etwa das Recht auf Leben, auf angemessene Nahrung und sicheres Trinkwasser, auf den bestmöglichen Gesundheitszustand oder auf angemessenen Wohnraum. Auch die besonderen Rechte indigener Völker sind bedroht, wenn der Klimawandel ökologische Ressourcen und traditionelle Territorien und Lebensweisen vernichtet (Haase/ Bendel 2010: 30; McAdam 2011a: 16; Nishimura 2015: 117).¹²⁰

¹¹⁹ Zum Menschenrechtsregime werden folgende Instrumente gezählt: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) (OHCHR 2014).

¹²⁰ S. auch den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 22.03.2018 (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 14–21) und den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten vom 19.07.2022 (UN-Dok. A/77/189: 13–14).

Je nachdem, unter welchen Umständen Migration stattfindet, kann auch klimawandelbedingte Migration selbst Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen: Beispielsweise können Menschen durch Migration in prekäre Umstände geraten, in denen ihnen der Zugang zu Gütern des Grundbedarfs wie Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Trinkwasser und Bildung verwehrt wird.

Zunächst ist aber unstrittig, dass die allgemeinen Menschenrechte für alle Migrantinnen und Migranten gelten, unabhängig davon, wodurch die Migration ausgelöst wurde (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 19). Menschenrechtsnormen können im Kontext klimawandelbedingter Migration in unterschiedlicher Weise zum Tragen kommen:

- (1) Prävention: Staaten haben die Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Das verpflichtet sie indirekt, durch Prävention und Anpassungsmaßnahmen sowie durch internationale Zusammenarbeit und Verantwortungsteilung Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern oder abzumildern, die Migration erzwingen und damit zu Menschenrechtsverletzungen führen können (UNDok. A/HRC/37/CRP.4: 41-42).
- (2) Menschenrechtsbasierte Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen: Auch bei der Planung und Umsetzung ihrer Anpassungs- und Klimaschutzpolitik müssen die Staaten bedenken, wie sich diese Politik auf die Einhaltung der Menschenrechte auswirken könnte. Hier werden neben materiellen auch prozedurale Rechte betont. Die Staaten sind u. a. verpflichtet, Betroffene umfassend zu informieren und sie an bestimmten Entscheidungen zu beteiligen. Das gilt vor allem für Maßnahmen, mit denen Migration vermieden werden soll, für kurzfristige Evakuierung und für geplante dauerhafte Umsiedlungen (McAdam/Limon 2015: 2; UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 16-17; UN-Dok. A/77/189: 20).
- (3) Menschenrechtsbasierte Migrations- und Asylpolitik: Die Menschenrechte definieren den Minimalstandard für den Umgang mit Migration und Flucht. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz (human rights-based approach) soll sicherstellen, dass bei der Gestaltung und Umsetzung migrations- und flüchtlingspolitischer Maßnahmen entsprechende Standards eingehalten werden, etwa Grundprinzipien wie das Diskriminierungsverbot. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei vulnerablen Personen und Gruppen. Eine solche Gruppe können auch Menschen bilden, die

- wegen des Klimawandels migriert sind (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 17–19; UN-Dok. A/77/189: 5, 10–15).
- (4) Nichtzurückweisung gefährdeter Personen: Das non-refoulement-Gebot kann wirksam werden, wenn bei einer Rückkehr das Recht einer Person auf Leben gefährdet oder sie von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bedroht wäre.¹²¹ Es ist also eng definiert, in welchen Fällen es Staaten streng untersagt ist, Menschen zurückzuweisen. Das haben auch nationale und regionale Gerichte durch ihre Rechtsprechung vielfach bestätigt (McAdam 2011a: 16–17, 36; Wyman 2013: 180; McAdam 2016: 1537; UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 20, 22; UN-Dok. A/77/189: 8; Info-Box 7).

Das non-refoulement-Prinzip setzt zudem voraus, dass eine konkrete Bedrohungslage nachweisbar ist. 122 Schäden durch den Klimawandel müssten also schon extrem und sehr weit fortgeschritten sein, um die Beweisschwelle zu erreichen (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 22; Info-Box 7). Die Idee, dass Migration auch eine antizipierende Anpassungsstrategie sein kann, lässt sich unter non-refoulement-Gesichtspunkten überhaupt nicht abbilden. Außerdem regeln Menschenrechte in erster Linie das Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Der Ausnahmefall wäre, wenn ein anderer Staat eine sog. effektive Kontrolle über eine Situation oder ein Territorium ausübt. Es ist aber fraglich, ob dieser Fall im Kontext des Klimawandels zum Tragen kommen könnte, etwa um einen Verursacherstaat zur Verantwortung zu ziehen. • Der Menschenrechtsrahmen dient somit weniger dazu, im Einzelfall individuelle Ansprüche einzulösen. Er liefert vielmehr Grundsätze, Mindeststandards und Richtlinien für einen menschenrechtsbasierten Umgang mit klimawandelbedingter Migration (UN-Dok. A/HRC/37/CRP.4: 41; vgl. Haase/Bendel 2010).

■ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Klimawandel für sich genommen in der Regel keinen Schutzgrund nach dem Flüchtlingsvölkerrecht darstellt. Wenn durch klimawandelbedingte Veränderungen Verfolgungsgründe mitverursacht sind, werden die betreffenden Personen hingegen von der GFK sehr wohl erfasst. Der Schutzanspruch folgt dann jedoch nicht aus dem Klimawandel, sondern aus der Verfolgung, etwa im Rahmen eines Bürgerkriegs. Zudem wäre die GFK nur im Einzelfall anzuwenden. Für klimawandelbedingte Migration in großem Umfang – die perspektivisch ein strukturelles Element globaler Migrationsbewegungen

¹²¹ S. Art. 33 Nr. 1 GFK; Art. 6 und 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Art. 16 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

¹²² Allerdings verlangt die GFK nicht, dass Verfolgung tatsächlich bereits stattgefunden hat: Eine begründete Furcht vor "künftigen Schäden" (McAdam 2011b: 14; Übersetzung: SVR) ist für einen Schutzanspruch ausreichend.

Info-Box 7 Teitiota gegen Neuseeland – (k)ein Präzedenzfall?

Ioane Teitiota und seine Ehefrau, die aus dem pazifischen Inselstaat Kiribati stammen, waren von dort 2007 zunächst rechtmäßig nach Neuseeland zugewandert. Nachdem ihre Aufenthaltstitel im Jahr 2010 ausgelaufen waren, lebte das Ehepaar mehrere Jahre lang ohne gültige Papiere in Neuseeland. Im Jahr 2012 stellte Ioane Teitiota einen Asylantrag (McAdam 2020: 710–711). Dabei berief er sich auf die negativen Folgen des Klimawandels in seinem Herkunftsland, insbesondere Umweltzerstörung und den Anstieg des Meeresspiegels.

Das zuständige neuseeländische Einwanderungs- und Schutzgericht (Immigration and Protection Tribunal, NZIPT) befasste sich eingehend mit den Umweltbedingungen in Kiribati und den persönlichen Umständen des Antragstellers (s. NZIPT, Urt. v. 25.06.2013, Az. 800413). Es stellte u. a. fest, dass durch den steigenden Meeresspiegel in Verbindung mit einer wachsenden Bevölkerung das Trinkwasser knapp wird und teilweise rationiert werden muss. Versalzte Böden bilden eine große Herausforderung für die Subsistenzlandwirtschaft, von der ehemals ein großer Teil der Bevölkerung lebte. Einige Teile des Landes sind bereits unbewohnbar, und die Konkurrenz um Land und knappe Ressourcen in Kombination mit hoher Arbeitslosigkeit hat zu sozialen Spannungen und Gewalt geführt.

Das Tribunal befand jedoch, dass die Umstände keinen Schutzanspruch im Sinne der GFK bzw. des Rechts auf Leben begründen. Seiner Ansicht nach konnte der Antragsteller nicht ausreichend belegen, dass eine Rückkehr nach Kiribati für ihn unmittelbar lebensbedrohlich wäre, etwa, weil er keinen Zugang zu Land oder Trinkwasser hätte oder von Gewalt bedroht wäre. Der Asylantrag wurde also abgelehnt (NZIPT, Urt. v. 25.06.2013, Az. 800413).

Der Antragsteller legte Berufung ein, und der Fall durchlief in Neuseeland alle gerichtlichen Instanzen; diese bestätigten die ursprüngliche negative Asylentscheidung. 2015 entschied schließlich der oberste Gerichtshof von Neuseeland (Supreme Court of New Zealand, NZSC), dass im Falle des Klägers keine Bedrohung im Sinne der GFK oder des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vorliege. Die Argumente des Klägers, dass er bei einer Rückkehr nach Kiribati mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu rechnen hätte und dass die Regierung Kiribatis die Staatsangehörigen des Landes nicht adäquat schütze, wies das Gericht

zurück. In Übereinstimmung mit den vorherigen Instanzen betonte es aber auch, dass es grundsätzlich möglich sei, Schutzansprüche mit von Klimawandel oder Katastrophen verursachter Umweltzerstörung zu begründen, entweder im Rahmen der GFK oder nach dem einschlägigen Schutzstatus im neuseeländischen Recht (protected persons jurisdiction). Es fügte daher ausdrücklich hinzu, dass künftige Fälle anders bewertet werden könnten (Urt. v. 20.07.2015, Az. SC 7/2015 [2015] NZSC 107).

Ioane Teitiota wurde 2015 nach Kiribati abgeschoben. Er reichte daraufhin eine Mitteilung beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ein, in der er vorbrachte, Neuseeland habe mit der Abschiebung sein Recht auf Leben gemäß Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verletzt. Im Jahr 2019 befasste sich das Expertengremium mit dem Fall. In seiner (rechtlich nicht verbindlichen) finalen Bewertung argumentierte der Ausschuss, dass die Umweltveränderungen das Leben auf Kiribati zwar erschwerten, aber nicht unmöglich machten – es liege also kein ausreichendes Risiko vor (s. UN-Menschenrechtsausschuss, Entscheidung v. 24.10.2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016). Darüber hinaus müsse für die Anwendung von Art. 6 eine konkrete persönliche Bedrohung vorliegen, was auf den Fall von Herrn Teitiota nicht zutreffe. Schließlich verwies der Ausschuss auf die von Kiribati unternommenen Anstrengungen und Anpassungsmaßnahmen. Zudem stehe der Untergang der Inseln nicht unmittelbar bevor. Daher sei sein Recht auf Leben nicht unmittelbar bedroht; die Entscheidung Neuseelands sei somit prozedural und materiell rechtmäßig.

Der Menschenrechtsausschuss akzeptierte ausdrücklich, dass die Folgen des Klimawandels eine Verletzung des Rechts auf Leben darstellen könnten, womit das non-refoulement-Gebot zum Tragen käme. Dies setze jedoch voraus, dass die persönliche Gefährdung konkreter sei als die absehbare Unbewohnbarkeit einer Pazifikinsel in der mittelfernen Zukunft (UN-Menschenrechtsausschuss, Entscheidung v. 24.10.2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016: 10-12). Zwei Ausschussmitglieder widersprachen allerdings der Feststellung, dass Neuseeland im Fall Teitiota rechtmäßig gehandelt habe: Sie legten in abweichenden Meinungen dar, dass in Bezug auf sicheres Trinkwasser und die allgemeine Menschenrechtslage die Beweishürde unverhältnismäßig hoch angelegt worden sei (UN-Menschenrechtsausschuss, Entscheidung v. 24.10.2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016: 13-16).

Die neuseeländische Rechtsprechung, die vom Menschenrechtsausschuss bekräftigt wurde, hat damit einerseits einen Präzedenzfall geschaffen, indem sie die grundlegende Fragestellung verschoben hat: von der Frage, ob der Klimawandel eine Bedrohung im Sinne des Flüchtlingsrechts und des Menschenrechts sein kann, hin zu der Frage, welches Ausmaß der Klimawandel annehmen muss, damit ein Schutzgrund gegeben ist. Andererseits unterstreicht der Fall die hohe Beweisschwelle für eine Anwendung des non-refoulement-Gebots: Selbst im Fall Teitiota,

in dem sich die Bedrohung durch den Klimawandel relativ klar belegen lässt, war nicht eindeutig nachzuweisen, dass diese Bedrohung hinlänglich schwerwiegend, persönlich und unmittelbar ist. Darüber hinaus veranschaulicht allein schon der Zeitrahmen des Falls Teitiota – zwischen der Einreichung der Mitteilung beim Menschenrechtsausschuss und dessen Entscheidung lagen vier Jahre –, dass einzelfallbasierte Klagen keine effektive und praktikable Schutzfunktion erfüllen können.

sein wird – hat das internationale Schutzregime auf der Grundlage der GFK damit nur einen begrenzten praktischen Wert.¹²³

◆ Trotzdem ist es theoretisch möglich, eine durch den Klimawandel verursachte extreme Situation als Verletzung des Rechts auf Leben oder als unmenschliche Behandlung zu werten und damit das non-refoulement-Prinzip auszulösen (Info-Box 7). In diesem Fall könnten Menschen sog. komplementären Schutz erhalten und damit in einem anderen Land Zuflucht finden, das ihnen diesen Schutz gewährt (McAdam 2011a: 15; UNHCR 2020: 10; Garlick/Michal 2022: 59; s. Beispiele für regionale Umsetzung in Kap. B.3.1). Gruppenbasierte oder Prima-facie-Formen der Schutzgewährung können auch in Situationen greifen, wo sehr viele Menschen auf einmal ihr Land verlassen müssen. Wenn Aussicht auf eine Rückkehr ins Herkunftsland besteht, ist ein temporärer Schutz denkbar (UNHCR 2020: 10–11).

B.2.2 Klimawandelbedingte Migration in der internationalen Migrationspolitik

Im Gegensatz zu Fluchtbewegungen sind andere Migrationsformen nicht einheitlich und verbindlich völkerrechtlich geregelt, es gibt dafür also kein Äquivalent zur GFK.

Migrationspolitik – besonders in Bezug auf wirtschaftsbezogene Wanderung – folgt in erster Linie den Entscheidungen, Abwägungen und Prioritäten einzelner Staaten, auch wenn sie durch internationale Verpflichtungen wie den Menschenrechtsrahmen und internationale arbeitsrechtliche Normen oder durch regionale Abkommen eingehegt ist. In internationalen Foren bestehen Staaten

traditionell darauf, dass das entscheidende Ordnungsprinzip bei der Migrationspolitik ihre nationalstaatliche Souveränität sei, und zögern, Migrationsthemen in einem multilateralen oder gar in einem rechtsverbindlichen Rahmen zu behandeln. Stattdessen hat sich in den letzten Jahrzehnten schrittweise eine internationale Migrations-Governance entwickelt, die sich aus diversen informellen und unverbindlichen Initiativen und Prozessen sowie regionalen Foren zusammensetzt (SVR-Forschungsbereich/Bertelsmann Stiftung 2016: 7; SVR 2020: 98).

Einen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten auf globaler Ebene u. a. der jährliche Internationale Migrationsdialog der IOM, das seit 2007 bestehende Globale Forum für Migration und Entwicklung sowie die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten von 2016, aus der zwei Jahre später einerseits der Globale Pakt für Flüchtlinge (kurz: Globaler Flüchtlingspakt) und andererseits der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (kurz: Globaler Migrationspakt) hervorgingen. Die Vorbehalte der Staatengemeinschaft gegen bindende internationale Regelungen im Bereich Migration erklären auch, dass das Thema klimawandelbedingte Migration auf anderen Wegen Eingang in die globale Debatte gefunden hat.

B.2.2.1 Die Nansen-Initiative und die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung

Im Jahr 2011 scheiterte der UNHCR mit dem Versuch, sein institutionelles Mandat auf klimawandelinduzierte Fluchtsituationen auszuweiten (Goodwin-Gill/McAdam 2017: 15–18; s. Kap. B.2.4.1). Daraufhin verlagerte sich die Debatte über den Umgang mit klimawandelbedingten Wanderungen auf eine zwischenstaatliche Ebene: Nach der Nansen-Konferenz zu diesem Thema, die 2011 in Oslo

¹²³ In praktischer Hinsicht wird zudem bezweifelt, dass der UNHCR – als Hüter der GFK – mit seinen finanziellen, personellen und logistischen Kapazitäten in der Lage wäre, ein erweitertes Mandat umzusetzen (Biermann/Boas 2010: 74; Nishimura 2015: 121–123; SVR 2020: 139).

stattfand, brachten Norwegen und die Schweiz im Folgejahr die Nansen-Initiative auf den Weg.¹²⁴

Sie war konzipiert als ein unverbindlicher, staatengeführter konsultativer Prozess, der praktische Ansätze für den Umgang mit grenzüberschreitenden katastrophen- und klimawandelinduzierten Wanderungen identifizieren sollte. Im Jahr 2015 legte die Initiative die sog. Schutzagenda (Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change) vor, der sich 109 Staaten anschlossen. Die Agenda erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, globale und rechtsverbindliche Ansätze zu entwickeln. Sie bezieht sich vielmehr auf die bestehende staatliche Praxis und stellt auf dieser Grundlage einen 'Instrumentenkasten' mit Handlungsoptionen und bewährten Praktiken auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammen (The Nansen Initiative 2015: 7).¹²⁵

Der Nansen-Initiative ist es gelungen, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen, die Wissensbasis dazu zu verbreitern, praktische Handlungsansätze aufzuzeigen und zu demonstrieren, dass zwischenstaatlicher Austausch und Kooperation auch bei kontroversen Themen möglich sind (McAdam 2016: 1522–1525; Ferris/Bergmann 2017: 18–19). Das Sekretariat der Nansen-Initiative vernetzte sich zudem gezielt mit parallelen internationalen Prozessen, u. a. den Klimaverhandlungen, dem Humanitären Weltgipfel von 2016, dem Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge und den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen. So förderte die Initiative ein Mainstreaming ihrer Ergebnisse in verwandten Politikfeldern (The Nansen Initiative 2015: 7; McAdam 2016: 1527–1531).

2015 endete die Nansen-Initiative und ging im Jahr darauf über in die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung (*Platform on Disaster Displacement*). Die Plattform ist eine staatengeführte Initiative, die durch ein technisches Sekretariat unterstützt wird und die Umsetzung der Schutzagenda der Nansen-Initiative vorantreiben soll. Gesteuert wird ihre Arbeit von einer Lenkungsgruppe, der 15 bis 20 Staaten und die EU angehören; daraus wird alle 18 Monate ein Vorsitz gewählt. Auch Deutschland ist in der Lenkungsgruppe. Darüber hinaus sind der UNHCR und das IOM dort ständige Gäste. Ein breit aufgestellter Fachbeirat aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft berät und unterstützt die Lenkungsgruppe und das Sekretariat.

• Die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung konzentriert sich auf grenzüberschreitende Wanderungen im Zusammenhang mit Umweltkatastrophen

und dem Klimawandel. Sie sammelt und evaluiert rechtliche, politische und operative Praktiken aus verschiedenen Politikbereichen. Diese beziehen sich vor allem darauf, erzwungene Migration zu vermeiden, Katastrophenrisiken zu reduzieren, legale Migration als Anpassungsstrategie nutzbar zu machen, Schutz zu gewähren, wo Migration unvermeidlich ist, und erforderliche dauerhafte Umsiedlungen sinnvoll zu planen.

Die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung unterstützt auch Staaten und regionale Organisationen dabei, Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvorsorge, Klimaschutz und Migration besser miteinander zu verknüpfen, den entsprechenden politischen und normativen Rahmen weiterzuentwickeln und den Schutz der Betroffenen zu verbessern. Sie fördert außerdem einschlägige Forschung und Wissenstransfer und den zwischenstaatlichen Austausch effektiver Praktiken (Platform on Disaster Displacement 2022). Obwohl sich ihr Mandat grundsätzlich auf grenzüberschreitende Migration bezieht, rückt in ihrer Arbeit zunehmend katastrophenbedingte Binnenvertreibung in den Fokus (Platform on Disaster Displacement 2019: 2). Deutschland hat die Plattform von Anfang an unterstützt und zählt zu ihren wichtigsten Geldgebern (mit einer Fördersumme von 3,5 Millionen Euro zwischen 2019 und 2022) (Bundesregierung 2022: 7).

B.2.2.2 Der Globale Migrationspakt

Der Globale Migrationspakt ist ein unverbindliches zwischenstaatliches Übereinkommen, das im Nachgang der New Yorker Erklärung (Abb. B.2) im Rahmen der UN-Generalversammlung erarbeitet und Ende 2018 von 152 Staaten angenommen wurde (UN-Generalversammlung, Resolution vom 18.12.2018, UN-Dok. A/RES/73/195; Vereinte Nationen 2018). Mit einem Katalog von 23 Zielen deckt er das gesamte Spektrum der Migrationspolitik ab, von der Minderung negativer Migrationsursachen und irregulärer Migration über die Förderung von legaler Zuwanderung, Integration und sozialem Zusammenhalt bis zu einem besseren Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten.

• Wenngleich der Globale Migrationspakt keine verbindlichen staatlichen Verpflichtungen schafft, bildet er doch ein Novum: Er ist das erste zwischenstaatlich verhandelte Rahmenwerk, das Migration jenseits der Flüchtlingspolitik umfassend behandelt und einen Leitfaden für staatliches Handeln, die Ausgestaltung nationaler Migrationspolitik und internationale

¹²⁴ S. https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-os-lo-6-7-june.html (07.02.2023).

¹²⁵ Die Agenda behandelt u. a. Zugangswege, humanitäre Schutzmaßnahmen und Aufenthaltsbedingungen für betroffene Personen sowie Maßnahmen zur Minderung des Katastrophenrisikos. Beispielsweise identifizierte die Nansen-Initiative bereits 2015 mindestens 50 Staaten, die entweder Menschen aufgenommen hatten, deren Herkunftsländer akut von Umweltkatastrophen betroffen waren, oder bereits früher zugewanderten Personen in einem solchen Fall einen temporären Abschiebeschutz eingeräumt hatten (The Nansen Initiative 2015: 14).

Info-Box 8 Städteinitiativen im Bereich klimawandelbedingter Migration

Weltweit schreitet die Urbanisierung voran; Schätzungen zufolge werden bis 2030 60 Prozent der Weltbevölkerung in Städten leben. 126 Städte sind seit jeher wichtige Magneten sowohl für internationale als auch für innerstaatliche Migration (Brandt/Earle 2018: 2-4). Das gilt auch für klimawandelbedingte (Binnen-)Migration. Zugleich ist es gerade für Ballungsräume eine besondere Herausforderung, die städtische Infrastruktur den Folgen des Klimawandels anzupassen, gerade wenn sie von diesen bereits stark betroffen sind. Besonders in Entwicklungsländern sind Migrantinnen und Migranten, die in Städten häufig unter prekären Umständen leben, gegen Wetterereignisse und klimatische Schocks besonders schlecht gewappnet (Gemenne et al. 2020: 32-33). Bei der Gestaltung klimawandelbedingter (wie auch anderer Formen von) Zuwanderung auf lokaler Ebene spielen Städte und Stadtregierungen somit eine wichtige Rolle.

Vor diesem Hintergrund sind in jüngster Zeit Initiativen entstanden, die die besonderen Aufgaben und Herausforderungen, aber auch den Erfahrungsschatz der Städte auf der internationalen Ebene sichtbar machen sollen. So haben sich Städtevertreterinnen und -vertreter beispielsweise in den Verhandlungen zum Globalen Migrationspakt und zum Globalen Flüchtlingspakt engagiert und in der Marrakech Mayors Declaration ihre Unterstützung für den Umsetzungsprozess zugesagt (Marrakech Mayors Declaration 2018). Auf internationaler Ebene organisieren sich Städte besonders im Netzwerk der C40 Cities Climate Leadership Group und im Mayors Migration Council. Diese beiden Initiativen kooperieren seit 2021 in einer Arbeitsgruppe, die sich dem Thema Migration und Klima widmet (Global Mayors Task Force on Climate and Migration). Geführt wird sie vom Bürgermeister von Dhaka North (Bangladesch) und der Bürgermeisterin von Freetown (Sierra Leone). Weitere Mitglieder sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Amman, Barcelona, Bristol, Houston, London, Los Angeles, Mailand und São Paulo.¹²⁷

Auf der 26. Klimakonferenz in Glasgow 2021 stellte die Arbeitsgruppe einen **Aktionsplan** vor (**Global Mayors Action Agenda on Climate and Migration**),

der Handlungsansätze für den Umgang mit Klimawandel und Migration auf städtischer Ebene vorlegt. Er nennt drei zentrale Prioritäten: (1) die Resilienz der Stadtbevölkerung gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen zu fördern, (2) die Rechte zuziehender Menschen und deren Inklusion in die städtische Gesellschaft zu stärken und (3) eine grüne und sozial gerechte städtische Transformation voranzutreiben und die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auszugleichen.

Unter dem ersten Punkt betont der Aktionsplan u. a., dass Migration eine Anpassungsstrategie sein kann. Dies solle sich in klaren institutionellen Zuständigkeiten für klimawandelbedingte Migration niederschlagen und erfordere neue Mechanismen, etwa regelmäßige Risikobewertungen dazu, wo mit Abwanderung zu rechnen sei, und entsprechende Frühwarnsysteme und Evakuierungspläne. Wo Umsiedlungen erforderlich würden, sollten diese von den Betroffenen selbst geplant und unter Einhaltung der Menschenrechte und transparent durchgeführt werden. Zum zweiten Punkt fordert der Aktionsplan u. a., nationale Migrations- und Asylgesetze so auszubauen, dass sie Menschen Zugang gewähren, die wegen des Klimawandels oder Katastrophen abwandern mussten; bei der Erarbeitung der Gesetze sollen lokale Regierungen einbezogen werden. Außerdem wird vorgeschlagen, klimawandelbedingte Migration in nationalen Entwicklungsplänen zu berücksichtigen und entsprechende finanzielle Mittel für die städtischen Verwaltungen bereitzustellen. Der dritte Punkt fokussiert auf die Arbeitsmarktintegration und die Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten, besonders in nachhaltigen Sektoren (C40 Cities/Mayors Migration Council 2021b: 13, 19, 21, 23).

2021 wurde außerdem ein Finanzierungsinstrument ins Leben gerufen (*Global Cities Fund for Migrants and Refugees*), über das verschiedene Stiftungen Mittel für konkrete Projekte bereitstellen (C40 Cities/Mayors Migration Council 2021a: 17). Auf dem Internationalen Überprüfungsforum des Globalen Migrationspakts im Mai 2022 wurden die ersten fünf

¹²⁶ S. https://www.migrationdataportal.org/themes/urbanization-and-migration (02.02.2023).

¹²⁷ S. https://www.mayorsmigrationcouncil.org/c40-mmc-tf (02.02.2023).

Städte bekanntgegeben, die entsprechende Mittel erhalten. Johannesburg (Südafrika) plant beispielsweise, Binnenvertriebenen landwirtschaftlich nutzbare städtische Flächen zur Verfügung zu stellen und sie in bestehende Schulungsprogramme zu urbanen

Anbaumethoden aufzunehmen, um ihre Ernährungssicherheit zu verbessern. In Arua (Uganda) sollen Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten im städtischen Recyclingprogramm angestellt werden.¹²⁸

Zusammenarbeit bietet. Erstmals gelingt es darin auch weitgehend, die Sichtweisen sowohl von Herkunfts- als auch von Transit- und Aufnahmestaaten einzubeziehen. Zugleich war auch seine Entwicklung von Kontroversen geprägt. So entzogen kurz vor seiner Verabschiedung zahlreiche europäische Regierungen, die den Text mitverhandelt hatten, dem Globalen Migrationspakt ihre Unterstützung.

Obwohl es in den Verhandlungen erhebliche Widerstände gegen das Thema gab, wird klimawandelbedingte Migration im finalen Dokument umfassend und ausgewogen behandelt (Thym 2019: 133-134; Wright/Tänzler/ Rüttinger 2020: 48): Unter Ziel 2 ("Minimierung nachteiliger Triebkräfte und struktureller Faktoren, die Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen"; Übersetzung: SVR) widmet der Globale Migrationspakt den Auswirkungen von Katastrophen, Umweltveränderungen und dem Klimawandel auf Migration fünf Unterziele (Punkt 18h-l Globaler Migrationspakt). • Dabei betont er vor allem Anpassung und Katastrophenschutz. Das vorrangige Ziel soll sein, die Resilienz zu verbessern, damit betroffene Menschen in ihrem Herkunftsland verbleiben können. Wo Migration unvermeidlich ist, sollen die Staaten - einzeln und gemeinsam mit Nachbarländern – frühzeitig Vorkehrungen treffen, um Betroffene aufzunehmen, zu schützen und zu versorgen und dauerhafte Lösungen zu finden.

Aber auch andere Dimensionen des Themas werden im Text berücksichtigt. Beispielsweise fordert der Globale Migrationspakt die Staaten auf, gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln, wenn Menschen ihr Land aufgrund von Umweltkatastrophen oder den Folgen des Klimawandels ggf. dauerhaft verlassen müssen. Das können z.B. geplante Umsiedlungen und die Erteilung von Visa sein (Punkt 21h Globaler Migrationspakt). Um der besonderen Verletzlichkeit von Migrantinnen und Migranten Rechnung zu tragen, sollen sie bei der Krisenvorsorge und beim Notfallmanagement ausdrücklich mitbedacht werden (Punkt 23j Globaler Migrationspakt). Ziel 23 unterstreicht, dass besonders jene Länder verstärkt zusammenarbeiten sollten, die umweltbezogene Bevölkerungsbewegungen beobachten (Punkt 39b Globaler Migrationspakt).

In den Empfehlungen zu klimawandelbedingter Migration wird durchaus differenziert: Als Ursachen entsprechender Migration berücksichtigt der Globale Migrationspakt sowohl plötzlich auftretende Katastrophen als auch schleichende Veränderungen. Der Pakt betont, dass erzwungene Migration möglichst verhindert werden sollte. Er spricht sich jedoch auch dafür aus, unter bestimmten Umständen – etwa bei plötzlichen oder schleichenden Umweltkatastrophen – Migration zu fördern (Serraglio/Schraven 2021: 26). Binnenmigration wird aus dem gesamten Pakt bewusst ausgeklammert (Chazalnoël/Randall 2021: 243).

In Deutschland hat sich bislang noch keine "Klimamigrationspolitik" herausgebildet (Ohliger 2022: 5, 44). In der Erarbeitungsphase des Globalen Migrationspakts haben deutsche Vertreterinnen und Vertreter aber vereinzelt Beiträge geleistet, die auch klimawandelbedingte Migration adressieren: Sie forderten u. a., den Umgang mit katastrophenbedingter Migration und die Schutzbedarfe betroffener Personen in den Globalen Migrationspakt aufzunehmen, und betonten die Rolle von Migration als wichtige Anpassungsstrategie, die durch humanitäre Schutzmechanismen oder Freizügigkeitsbestimmungen unterstützt werden sollte.¹²⁹

Seit der Verabschiedung des Globalen Migrationspakts unterstützt Deutschland besonders die internationale Operationalisierung und war u. a. der wichtigste Beitragszahler für den Umsetzungsfonds des Pakts (Multi-Partner Trust Fund). Im Rahmen des Internationalen Überprüfungsforums, das alle vier Jahre den Stand der Umsetzung bewerten soll, hat die deutsche Bundesregierung im Mai 2022 fünf prioritäre Politikfelder für die nationale Umsetzung benannt. An erster Stelle steht hier die Bewältigung der Ursachen irregulärer Migration, insbesondere des Klimawandels (Bundesregierung 2022: 2). Im Rahmen einer sog. pledging-Initiative im Zuge dieses Forums sagte die Bundesregierung zu, sowohl die Arbeit der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung als auch die der *Task* Force on Displacement im Rahmen des Internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden durch den Klimawandel weiterhin zu unterstützen.

• Die Umsetzung des Globalen Migrationspakts ist freiwillig und wird letztlich auf nationaler bzw. regionaler

¹²⁸ S. https://www.mayorsmigrationcouncil.org/gcf-ica (02.02.2023).

¹²⁹ Die Rede der deutschen Delegation auf dem zweiten informellen thematischen Treffen zur Vorbereitung des Globalen Migrationspakts am 23.05.2017 ist abrufbar unter https://refugeesmigrants.un.org/sites/default/files/germany_ts2_p3.pdf (07.02.2023).

Ebene entschieden. Zwar sind die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, regelmäßig Umsetzungsberichte vorzulegen. Ohne ein verstärktes Monitoring ist die konkrete Wirkung dieses unverbindlichen Rahmenwerks aber schwer zu bestimmen. 130 Beim Überprüfungsforum im Mai 2022 war klimawandelbedingte Migration ein prominentes Thema; das schlägt sich auch in der Fortschrittserklärung nieder, die die UN-Generalversammlung verabschiedet hat. Dazu passt, dass laut einer aktuellen Studie Staaten und regionale Zusammenschlüsse zunehmend politische und rechtliche Instrumente und Maßnahmen erarbeiten, die sich auf klimawandelbedingte Migration beziehen. Auch kommunale und städtische Akteurinnen und Akteure haben dieses Thema auf ihre Agenda gesetzt (Info-Box 8). Dabei überwiegen bislang Instrumente, die erzwungene Migration verhindern sollen. Deutlich unterrepräsentiert sind dagegen Ansätze, legale Zugangswege und Migrationsoptionen zu schaffen, wie sie der Globale Migrationspakt in Ziel 5 fordert. Inwieweit diese Zunahme neuer Initiativen oder deren inhaltliche Ausrichtung auf den Globalen Migrationspakt zurückzuführen sind, lässt sich nicht feststellen (Mokhnacheva 2022: 10-11).

B.2.3 Klimawandelbedingte Migration in den internationalen Klimaverhandlungen

Auch im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen diskutieren Staaten und andere Akteurinnen und Akteure – neben vielen anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels –, wie sie auf klimawandelbedingte Migration reagieren sollten. Im Folgenden geht es nicht um die internationale Klimapolitik in ihrer Gesamtheit, sondern um jene Aspekte, die sich ausdrücklich und direkt auf die Konsequenzen des Klimawandels für Migration beziehen. Nichtsdestoweniger ist klar, dass auch und gerade klimapolitische Maßnahmen jenseits der Migrationspolitik entscheidend sein werden: ① Ob, wo, wann und wie es zu klimawandelbedingter Migration kommt, hängt maßgeblich davon ab, welche Schritte zur Eindämmung des Klimawandels an sich unternommen

werden – allen voran zur Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels –, sowie von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Anpassungsmaßnahmen.

B.2.3.1 Institutionelle Einbettung des Themas in der Klimapolitik

Der Weltklimarat weist bereits seit seinem ersten Bericht aus dem Jahr 1990 regelmäßig darauf hin, welche Folgen der Klimawandel für Migration haben kann (s. Kap. A.1). In der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) von 1992 werden solche Auswirkungen hingegen nicht thematisiert.¹³¹ In den Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties, COP) - dem obersten Gremium der Klimarahmenkonvention - wird klimawandelbedingte Migration erstmals im Jahr 2010 erwähnt: Das auf der 16. Klimakonferenz (COP16) beschlossene Anpassungsrahmenwerk von Cancún bezieht sich auf "durch den Klimawandel bedingte Vertreibung, Migration und geplante Umsiedlungen" (Punkt 14f Beschluss 1/CP.16, UN-Dok. FCCC/CP/2010/7/Add.1; Übersetzung: SVR). Es ruft die Staaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Themenkomplex besser zu verstehen und ihre Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern. Damit wurde in den Klimaverhandlungen eine breit definierte Problemstellung verankert, die verschiedene Ausprägungen von klimawandelbedingter Migration umfasst.

Das Anpassungsrahmenwerk von Cancún zog zwar als solches keine staatlichen Verpflichtungen nach sich, etwa die, Ressourcen bereitzustellen, um klimawandelbedingte Migration zu bewältigen (Wyman 2013: 183). Punkt 14f verschaffte aber staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren eine wichtige Grundlage, um das Thema im Rahmen der internationalen Klimapolitik voranzutreiben (McAdam 2016: 1519). Tatsächlich ging er auf eine Akteurskoalition zurück, die im Vorfeld politische Lobbyarbeit betrieb. So kam der Impuls dafür nicht von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention selbst, sondern von Vertreterinnen und Vertretern internationaler humanitärer Organisationen und der Wissenschaft (Haase/Bendel 2010: 38; Warner 2011: 6–8; Serdeczny 2017: 7, 9–12).¹³²

¹³⁰ Auf dem Internationalen Überprüfungsforum 2022 legte ein Bündnis der deutschen Zivilgesellschaft parallel zum Bericht der Bundesregierung einen eigenen Bericht zum Stand der Umsetzung des Globalen Migrationspakts in Deutschland vor. Dieser unterstreicht die Bedeutung des Klimawandels für die deutsche Migrationspolitik und betont, wie wichtig die Bekämpfung von Fluchtursachen unter Ziel 2 des Pakts ist (Report of German Civil Society Organizations 2022: 9–10).

¹³¹ Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1992 bildet den völkerrechtlichen Rahmen für die internationale Klimapolitik. 198 Staaten haben die Konvention ratifiziert (Stand: Februar 2023), die seitdem in jährlichen Vertragsstaatenkonferenzen (s. o.) weiter ausgestaltet wird (Umweltbundesamt 2017; s. auch https://unfccc.int/process-and-meetings/what-is-the-united-nations-framework-convention-on-climate-change, 07.02.2023). Die diversen Beschlüsse, die aus den COP hervorgehen, sind nur zum Teil verbindlich.

¹³² Dazu zählten insbesondere die IOM, der UNHCR, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (*United Nations Environment Programme*, UNEP), das Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit an der Universität der Vereinten Nationen (*United Nations University Institute for Environment and Human Security*, UNU-EHS), das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung

Im Rahmen verschiedener Netzwerke und Prozesse - wie der 2008 gegründeten Allianz zu Klimawandel, Umwelt und Migration (Climate Change, Environment and Migration Alliance)¹³³ und der Informellen Gruppe zu Klimawandel und Vertreibung (Informal Group on Climate Change and Displacement), die im gleichen Jahr unter dem Dach des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses der Vereinten Nationen entstand – konnten sich diese Organisationen koordinieren und eine gemeinsame Verhandlungsposition abstimmen. So konnten sie bei den Klimaverhandlungen, an denen sie seit etwa 2007 regelmäßig teilnehmen, geschlossen auftreten und die gemeinsame Botschaft verstärken, dass im Zusammenhang mit dem Klimawandel Migration in ihren verschiedenen Dimensionen mitbedacht werden muss.

Die Zusammenarbeit der Organisationen war auch dadurch motiviert, dass sie dem vorherrschenden sicherheitsbetonten Diskurs um klimawandelbedingte Migration (s. Kap. B.1.1) eine andere Perspektive entgegensetzen wollten (Haase/Bendel 2010: 38; Jakobsson 2021: 20-21; Boas et al. 2022: 7). Parallel dazu gewannen die Klimaverhandlungen international an Gewicht, und das öffentliche und politische Interesse am Klimawandel und seinen Folgen nahm zu. In diesem "Gelegenheitsfenster" (Jakobsson 2021: 21; Übersetzung: SVR) gelang es der genannten Akteurskoalition, das Thema in den Verhandlungstexten zu verankern (vgl. Warner 2011: 6-8; McAdam 2011a: 6; Mayer 2017: 110). Aus dieser Dynamik entstand auch die Beratungsgruppe zu Klimawandel und menschlicher Mobilität (Advisory Group on Climate Change and Human Mobility), ein Zusammenschluss von zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen, der sich regelmäßig mit Eingaben und Empfehlungen an die Mitglieder der Vertragsstaatenkonferenz richtet (s. dazu kritisch Nash 2018: 74-75).¹³⁴

Die Berücksichtigung von Migrationsaspekten in den Klimaverhandlungen verfestigte sich weiter mit dem Übereinkommen von Paris von 2015 (COP21). In seiner Präambel erkennen die Staaten erstmals ausdrücklich an, dass sie zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet sind, wenn sie Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Klimawandels einzudämmen. In dem betreffenden Abschnitt werden in einer Liste vulnerabler Gruppen auch Migrantinnen und Migranten genannt. Zudem wird in der

Entscheidung zur Verabschiedung des Übereinkommens von Paris das Exekutivkomitee des Internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden durch den Klimawandel aufgefordert, eine eigene Arbeitsgruppe für das Thema einzurichten (Punkt 49 Beschluss 1/CP.21, UNDok. FCCC/CP/2015/10/Add.1).

Daraufhin wurde die *Task Force on Displacement* gegründet, die 2017 mit der Umsetzung ihres ersten Aktionsplans begann. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener UN- und Nichtregierungsorganisationen an, außerdem Mitglieder des Exekutivkomitees des Internationalen Warschau-Mechanismus.¹³⁵ Die *Task Force on Displacement* soll Empfehlungen entwickeln, wie erzwungene klimawandelbedingte Wanderungen verhindert oder minimiert werden sollen bzw. wie damit umzugehen ist.

Auf der 24. Klimakonferenz (COP24) im Jahr 2018 legte die Taskforce erste Empfehlungen vor. Sie forderte die Vertragsparteien u. a. auf, (1) unter Beachtung der Menschenrechtsverpflichtungen und anderer Standards gesetzliche, politische und strategische Maßnahmen zu erarbeiten, um alle Formen von klimawandelbedingter Migration zu adressieren; (2) die Wissensbasis über die Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration zu verbreitern; (3) Vorsorgemaßnahmen zu treffen wie beispielsweise Frühwarnsysteme oder Evakuierungspläne, um erzwungene Wanderungen im Kontext des Klimawandels zu verhindern; (4) Migration und Mobilität in klimapolitischen Planungsprozessen zu berücksichtigen; (5) dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erarbeiten; (6) geordnete, sichere und reguläre Migration zu ermöglichen (Punkt 1g Beschluss 10/CP.24, UN-Dok. FCCC/ CP/2018/10/Add.1).

Darüber hinaus stellt die Taskforce den Vertragsparteien Know-how zur Verfügung und bietet Orientierung, indem sie bestehende Richtlinien oder Politik- und Praxisbeispiele zum Umgang mit erzwungenen klimawandelbedingten Wanderungen zusammenträgt. So bieten ihre Mitglieder den Vertragsstaaten z. B. technische Schulungen und Hilfe beim Kapazitätsaufbau an oder unterstützen Regierungen dabei, Migrationsaspekte in Katastrophenschutzpläne oder nationale Anpassungsstrategien zu integrieren. Laut ihrem Aktionsplan für die Jahre 2022–2024 will die Taskforce u. a. Leitlinien für den staatlichen Umgang mit sog. nichtwirtschaftlichen Verlusten entwickeln,

humanitärer Angelegenheiten (*United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs*, UN OCHA), das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (*International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies*, IFRC) und die Norwegische Flüchtlingshilfe.

¹³³ Mitglieder der Allianz waren die IOM, das UNEP, das UN OCHA, das UNU-EHS, die Münchener Rück Stiftung, das Stockholm Environment Institute, die Universität von Sussex und die Welt-Naturstiftung (World Wide Fund for Nature, WWF).

¹³⁴ Für weitere Informationen zu den Positionen und den Mitgliedern der Beratungsgruppe s. https://disasterdisplacement.org/
portfolio-item/cop27-must-act-on-human-mobility (02.02.2023).

Für weitere Informationen zu den Aufgaben und den Mitgliedern der *Task Force on Displacement* s. https://unfccc.int/process/bodies/constituted-bodies/WIMExCom/TFD (02.02.2023) und https://unfccc.int/process/bodies/constituted-bodies/WIMExCom/TFD/membership (02.02.2023).

die durch klimawandelbedingte Abwanderung entstehen (z.B. dem Verlust von indigenem Wissen, Sprache(n) oder kulturellem Erbe). 136 Zudem will sie sich stärker mit anderen Arbeitsbereichen und Stakeholdern innerhalb des UN-Systems vernetzen.

B.2.3.2 Strategien und Koalitionen in den Klimaverhandlungen

Wie in Kap. B.2.3.1 deutlich wurde, sind Migrationsaspekte und die Auswirkungen des Klimawandels auf Wanderungsbewegungen in den internationalen Klimaverhandlungen inzwischen ein fester und institutionalisierter Bestandteil. Das ist insofern bemerkenswert, als Migration nicht zum Kernmandat der Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention zählt und mit zahlreichen anderen Aspekten und Folgen des Klimawandels um politische Aufmerksamkeit konkurriert. • Dabei ist es nicht den Vertragsstaaten selbst zu verdanken, dass Migrationsaspekte in den Klimaverhandlungen berücksichtigt werden. Vielmehr waren es Koalitionen nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure, vor allem von UN- und internationalen Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Migration, Flucht, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, die das Thema systematisch und über viele Jahre hinweg in den Verhandlungen platziert haben.137

In den Klimaverhandlungen geht es für die Staaten um sehr viel: Beschlüsse, die hier gefasst werden, könnten letztlich staatliches Handeln im Umgang mit klimawandelbedingter Migration verbindlich leiten. Allerdings regeln klimapolitische Vereinbarungen im Rahmen der Klimarahmenkonferenz in erster Linie Verhältnisse und Verpflichtungen zwischen Staaten, nicht die Rechte Einzelner gegenüber ihrem Herkunftsland oder anderen Staaten. Daher ist es allenfalls mittelbar möglich, über diesen Weg Rechtsansprüche von Personen oder Gruppen zu stärken, die vom Klimawandel betroffen sind. Zudem sind die Bezüge zu Migration in den diversen Abschlussdokumenten der Klimaverhandlungen bislang unverbindlich; auch die Task Force on Displacement hat eine rein beratende Funktion (Serdeczny 2017: 12).

Die Akteurinnen und Akteure, die klimawandelbedingte Migration maßgeblich in die Verhandlungen eingebracht haben, sind sich der politischen Sprengkraft bewusst, die die Themen Migration und Klimawandel (einzeln und in Kombination) auf multilateraler Ebene entfalten können. Wie stark diese Themen politisiert sind,

wurde beispielsweise deutlich, als die am wenigsten entwickelten Länder (*least developed countries*, LDCs), die ihre Verhandlungspositionen untereinander abstimmen, 2014 im Rahmen der Verhandlungen um Verluste und Schäden eine Koordinierungsfazilität für klimawandelbedingte Vertreibung (*Climate Change Displacement Coordination Facility*) vorschlugen.

Der Mechanismus sollte betroffene Länder finanziell und operativ dabei unterstützen, geregelte Migration und geplante Umsiedlungen zu ermöglichen, u. a. durch Notfallhilfe und Kompensationsmaßnahmen. Im Zuge der Verhandlungen wurden zunächst die Kompensationsmaßnahmen aus dem Entwurfstext gestrichen; auf Betreiben der G77-Staaten und Chinas wurde der Text dann noch weiter verwässert. Letztlich führte der Widerstand der Industrienationen dazu, dass der Vorschlag der LDC-Gruppe gänzlich fallen gelassen wurde. Stattdessen wurde die Task Force on Displacement geschaffen (s. Kap. B.2.3.1). Gleichzeitig legten die Vertragsstaaten ausdrücklich fest, dass aus den Maßnahmen zur Minimierung von Verlusten und Schäden keinerlei Verpflichtungen oder Entschädigungsansprüche entstehen (Punkt 51 Beschluss 1/CP.21, UN-Dok. FCCC/CP/2015/10/Add.1; vgl. McAdam 2016: 1529; Ferris/Bergmann 2017: 24; Mayer 2017: 114-115; Serdeczny 2017: 11, 20; Chazalnoël/Randall 2021: 242).

Anstatt die Staaten mit neuen (rechtlichen oder finanziellen) Verpflichtungen zu konfrontieren, verfolgen die Institutionen in und um die Task Force on Displacement eine andere Strategie: Kooperation, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau sollen die Staaten ermutigen, im Umgang mit klimawandelbedingter Migration fortschrittliche und vorausschauende Maßnahmen zu ergreifen. Ob und wie die Staaten in dieser Richtung aktiv werden, bleibt dann letztlich ihnen selbst überlassen. Ein messbarer Indikator dafür ist, ob die Staaten in ihren Nationalen Klimabeiträgen (Nationally Determined Contributions, NDCs) und Nationalen Anpassungsstrategien (National Adaptation Plans, NAPs), die sie dem UNFCCC-Sekretariat regelmäßig vorlegen, auch migrationsbezogene Maßnahmen vorsehen.

Einer neueren Zählung zufolge stellen 33 Nationale Klimabeiträge Bezüge zu Migration her. Das sind in den meisten Fällen NDCs von Entwicklungsländern und Inselstaaten, die Migration und geplante Umsiedlungen als eine notwendige Anpassungsstrategie betrachten (Wright/Tänzler/Rüttinger 2020: 24–29). Eine andere Analyse ermittelt, dass von den 37 Ländern, die NAPs eingereicht haben, 30 sich darin auf Migration beziehen.Bei

Weitere Informationen zum Aktionsplan 2022–2024 der Taskforce sind abrufbar unter https://unfccc.int/sites/default/files/resource/ Third_rolling_PoA_TFD_%202022.pdf (07.02.2023).

¹³⁷ Hier wird aber auch kritisiert, dass ein relativ kleiner Kreis von Akteurinnen und Akteuren unverhältnismäßig viel Einfluss ausübe: Diese Gatekeeper würden andere Stimmen und Perspektiven ausschließen, Echokammern produzieren und den Verhandlungsparteien ein vermeintlich alternativloses und unumstrittenes *policy*-Narrativ präsentieren (Nash 2018: 75–78).

diesen Ländern handelt es sich mehrheitlich um Entwicklungsländer (IOM 2018b: 3, 9–10).¹³⁸

B.2.3.3 Migration: Anpassungsstrategie oder Verlust und Schaden?

Wie das Thema Migration in den Klimaverhandlungen gerahmt wird, hat sich über die Jahre verschoben: Ursprünglich war es institutionell und diskursiv im Anpassungsrahmenwerk verortet, doch mit der Einrichtung der Task Force on Displacement, die dem Internationalen Warschau-Mechanismus zugeordnet ist, gewann das Paradigma der Verluste und Schäden an Gewicht. Auch hier waren es zunächst nicht die Vertragsstaaten, sondern nichtstaatliche Institutionen wie Nichtregierungsorganisationen, die Migrationsaspekte in die Debatte um Verluste und Schäden einbrachten. Erst später wurden diese von den Entwicklungsländern aufgegriffen (Mayer 2017: 111-114; den Klimaverhandlungen als eine mögliche Strategie anerkannt, um sich an eine veränderte Umwelt anzupassen und so Verluste und Schäden zu minimieren. Die diskursive Verschiebung unterstreicht aber auch, dass der fortschreitende Klimawandel die Möglichkeiten der Anpassung zunehmend an ihre Grenzen bringt; so tritt die Vermeidung von erzwungener Migration in den Mittelpunkt (Serdeczny 2017: 6).

Wenn Menschen unfreiwillig, ungeplant oder unter unsicheren Bedingungen abwandern, können sie dadurch Verluste oder Schäden erleiden, etwa in Bezug auf ihren rechtlichen Status oder die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Zugleich verlieren sie durch die Abwanderung womöglich auch andere Werte, etwa Eigentum, Einkommen, Lebensgrundlagen und soziale Netzwerke. Die potenziellen negativen Folgen für Herkunfts- und Zielländer werden in den Verhandlungen ebenfalls regelmäßig thematisiert (Mayer 2017: 117-118, 120). Wie klimawandelbedingte Migration gerahmt wird (vgl. Kap. B.1.1), ist nicht nur politisch umstritten, es prägt auch den Umgang damit:

Die Anpassungsperspektive betrachtet Migration einerseits als eine normale menschliche Reaktion auf den Klimawandel. Andererseits läuft sie Gefahr, klimawandelbedingte Migration zu entpolitisieren, ihre negativen Konsequenzen zu verharmlosen und die Verantwortung dafür von den Staaten (insbesondere den Verursacherstaaten) auf die individuelle Ebene zu verlagern (Gemenne 2015: 71; Serdeczny 2017: 18; Felgentreff 2018: 148, 153–154; s. Kap. B.1.1). Nichtregierungsorganisationen kritisieren, dass klimawandelbedingte Migration so als ein 'technisches' Problem erscheint, das sich durch Migrationsmanagement lösen lässt. Normative Lösungen, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und unfreiwillige Migration zu verhindern, geraten dagegen in den Hintergrund.

Nichtregierungsorganisationen und auch die am stärksten betroffenen Entwicklungsländer fokussieren daher zunehmend auf Verluste und Schäden, die durch klimawandelbedingte Migration entstehen (Serdeczny 2017: 19, 22). Damit versuchen sie, den Blick auf finanzielle und rechtliche Verpflichtungen der Verursacherstaaten zu lenken (s. dazu auch Info-Box 6). Dieses Framing wiederum droht die negativen Aspekte von Migration überzubetonen: das könnte migrationsfeindlichen Einstellungen Vorschub leisten (Chazalnoël/Randall 2021: 242). Zugleich wird im Rahmen des Warschau-Mechanismus über Verluste und Schäden und damit verbundene Entschädigungsforderungen höchst kontrovers debattiert. Gerade die Industrienationen, die auf freiwillige internationale Kooperation und Unterstützung bedacht sind, weigerten sich lange, Migrationsaspekte mit Verhandlungen um Verluste und Schäden in Verbindung bringen (Ferris/ Bergmann 2017: 23; Chazalnoël/Randall 2021: 243).

Auf der 27. Klimakonferenz in Scharm el-Scheich (COP27) beschlossen die Staaten im November 2022 einen neuen Finanzierungsmechanismus sowie einen neuen Fonds, um Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, auf klimawandelbedingte Verluste und Schäden zu reagieren. Einzelheiten zur Operationalisierung des Fonds sollen im Laufe des Jahres 2023 von einem eigens eingerichteten Ausschuss erarbeitet werden. Dieser soll u. a. auf Lücken in der gegenwärtigen Finanzierungslandschaft für Verluste und Schäden achten. In diesem Zusammenhang erwähnt der Beschlusstext auch Vertreibung, Umsiedlung und Migration, neben verschiedenen anderen klimawandelbedingten Herausforderungen, die von Finanzierungslücken betroffen sind.¹³⁹

Im übergreifenden Abschlussdokument der COP27 – dem sog. Umsetzungsplan von Scharm el-Scheich – erscheint Migration neben der Präambel auch im Abschnitt über Verluste und Schäden: Hier wird erzwungene Migration als Beispiel für klimawandelbedingte Verluste angeführt. Zuletzt wurde die institutionelle Architektur des UNFCCC-Prozesses im Bereich Verluste und Schäden gestärkt, indem die Arbeitsweise des 2019 eingerichteten

¹³⁸ Die deutsche Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aus dem Jahr 2008 weist an zahlreichen Stellen darauf hin, dass der Klimawandel Fluchtursachen und Migrationsbewegungen verstärken könnte. Daher solle die Bundesregierung stärker auf entwicklungspolitische Ansätze und Bekämpfung von Fluchtursachen setzen (Bundesregierung 2008: 57). Im dazugehörigen Aktionsplan von 2011 wird der Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und einem steigenden Migrationsdruck dagegen nur kurz erwähnt, er enthält vor allem entwicklungspolitische Ansätze und keine ausdrücklich migrationspolitischen Vorhaben (Bundesregierung 2011: 36).

¹³⁹ Der Beschlusstext ist abrufbar unter https://unfccc.int/documents/624440 (07.02.2023).

Info-Box 9 Globale Standards für Binnenmigration im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Wie im A-Teil des Gutachtens deutlich wurde, erfolgt klimawandelbedingte Migration und Flucht überwiegend innerhalb der jeweiligen staatlichen Grenzen (s. Kap. A.2.1.1) – aktuell und voraussichtlich auch in Zukunft (vgl. Rigaud et al. 2018: 7). Für Binnenmigration sind die rechtlichen und politischen Voraussetzungen grundsätzlich andere als für grenzüberschreitende Wanderungen, denn die betreffenden Personen befinden sich weiterhin in ihrem Herkunftsstaat und damit in dessen Verantwortung.

Nichtsdestoweniger wird auf internationaler Ebene versucht, auch für den Umgang mit Binnenflucht normative Standards zu setzen. Das prominenteste Beispiel dafür sind die Leitlinien zu Binnenvertreibung (Guiding Principles on Internal Displacement) von 1998, die vom ersten UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Binnenvertriebenen entwickelt wurden. Anders als beispielsweise die GFK begründen sie keine staatlichen Verpflichtungen, es sind nur unverbindliche Empfehlungen. Sie fußen jedoch meist auf etablierten Menschenrechtsnormen (z. B. dem Gleichbehandlungsprinzip) und auf Elementen des humanitären Völkerrechts. Die darin enthaltene Definition des Begriffs Binnenvertriebene umfasst ebenfalls im Unterschied zur GFK - auch Fluchtgründe, die sich auf die physische Umwelt beziehen, wie Naturkatastrophen oder menschengemachte Katastrophen (UN-Dok. E/CN.4/1998/53/Add.2: 5). Die Leitlinien formulieren in 30 Grundsätzen die Rechte von Binnenvertriebenen und die diesbezügliche Verantwortung nationaler Regierungen. Sie legen dar, dass Binnenvertreibung weitgehend vermieden werden sollte. Zudem empfehlen sie bestimmte Schutzstandards für Binnenvertriebene, die eingehalten werden sollen, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wurde, entweder Rückkehr oder Umsiedlung an einen anderen Ort im Land (vgl. Serraglio/Schraven 2021: 12).

Die Umsetzung der Leitlinien auf nationaler Ebene ist nach wie vor eine Herausforderung (vgl. Ferris 2008: 10–11; Koch 2020: 6; für Beispiele regionaler Umsetzung und Weiterentwicklung der Leitlinien s.

Info-Box 10). Analysen wie die des Hochrangigen Panels des UN-Generalsekretärs zu Binnenvertreibung oder die *Groundswell*-Berichte der Weltbank fordern u. a. (Rigaud et al. 2018: 8, 10–11; Clement et al. 2021: 10–13; UN Secretary-General's High-Level Panel on Internal Displacement 2021: 3, 5, 7–9):

- (1) klimawandelbedingte Binnenmigration in nationalen Entwicklungsplänen zu verankern und Maßnahmen zu ergreifen, die die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Situation von (potenziellen) Migrantinnen und Migranten vor, während und nach der Migration verbessern;
- 2) in vom Klimawandel besonders bedrohten Gegenden bzw. für gefährdete Bevölkerungsgruppen Armut stärker zu bekämpfen sowie Entwicklungsund Anpassungsmaßnahmen zu verstärken, um die Resilienz zu erhöhen und erzwungene Migration zu verhindern (z. B. diversifizierte und alternative Einkommensquellen, Mikroversicherungen, soziale Sicherung, klimaangepasste Landwirtschaft);
- (3) Frühwarnsysteme einzurichten, um Abwanderungstendenzen frühzeitig zu erkennen;
- (4) Binnenmigration als sinnvolle Anpassungsstrategie anzuerkennen – anstatt sie um jeden Preis zu verhindern
- (5) Binnenmigration bzw. notwendige Umsiedlungen zu antizipieren und sie durch flankierende Maßnahmen zu gestalten (z. B. in Bezug auf Beschäftigungschancen, Investitionen in Humankapital);
- (6) städtische Infrastruktur und Dienstleistungen frühzeitig auf steigende Binnenmigration vorzubereiten und die Resilienz gegen Klimaereignisse und Katastrophen zu verbessern;
- (7) Binnenmigrantinnen und -migranten in alle Planungsprozesse einzubeziehen;
- (8) die finanziellen Mittel für Maßnahmen im Bereich klimawandelinduzierter Binnenmigration aufzustocken und sie in entwicklungspolitischen, klimapolitischen und humanitären Finanzierungsinstrumenten ausdrücklich als solche auszuweisen;
- (9) die Forschung in diesem Bereich zu verstärken, die Datenlage zu verbessern und Prognosen auszubauen.

sog. Santiago-Netzwerks zur Vermeidung und Reduzierung von und dem Umgang mit Verlusten und Schäden konkretisiert wurde. 140

B.2.4 Ein globales Rahmenwerk für Klimamigration: Pro und Kontra

• Im Umgang mit klimawandelbedingter Migration können Staaten mittlerweile auf zahlreiche Orientierungshilfen und Leitfäden zurückgreifen. Einen einheitlichen Rahmen oder gar verbindliche Regelungen gibt es jedoch nicht. Damit bleibt auch das Problem der in der GFK bestehenden Schutzlücke ungelöst (s. Kap. B.2.1.1).

Problemanalysen und Lösungsvorschläge für den Umgang mit klimawandelbedingter Migration lassen sich – vereinfacht dargestellt – auf zwei Achsen verorten: Die erste Achse umfasst einerseits rechtliche Ansätze, die individuelle Rechte und Schutzbedarfe ins Zentrum stellen, und andererseits politische Ansätze, die auf zwischenstaatliche Kooperation in der Klima-, Migrationsund Entwicklungspolitik setzen. Die zweite Achse betrifft die vorherrschende Perspektive auf klimawandelbedingte Migration (s. Kap. B.1.1). Hier reicht das Spektrum von einer humanitären bzw. flüchtlingspolitischen Sichtweise, bei der es vor allem darum geht, erzwungene Migration zu verhindern, bis zu einer entwicklungspolitisch geprägten Perspektive, die Migration auch als eine mögliche Anpassungsstrategie versteht.

B.2.4.1 Eine 'Klimaflüchtlingskonvention'? Vorschläge für neue Normen

Rechtliche Lösungen werden tendenziell von denjenigen befürwortet, die den Schutz und die Rechte der betroffenen Menschen in den Mittelpunkt stellen und insbesondere die Verursacherstaaten verpflichten wollen, mehr Menschen bei sich aufzunehmen. Im gegenwärtigen Regelungsrahmen, besonders im Flüchtlingsrecht, lässt sich klimawandelbedingte Migration schwer abbilden (s. Kap. B.2.1.1). Daher wurde in der Vergangenheit häufig vorgeschlagen, völkerrechtliche Regelungen zu schaffen, die die Staaten verpflichten, "Klimaflüchtlingen" Schutz zu gewähren.

Im Jahr 2006 forderte beispielsweise die Regierung der Malediven, die GFK entsprechend zu erweitern (Biermann/Boas 2008: 11). 2019 brachte Tuvalu erfolglos einen Resolutionsentwurf in die UN-Generalversammlung ein; darin wurde vorgeschlagen, ein rechtsverbindliches Instrument zum Schutz von Personen zu entwickeln, die durch die Folgen des Klimawandels vertrieben werden (vgl. Aleinikoff/Martin 2022: 25). Meist aus dem akademischen Bereich stammen Ideen für ein neues, eigenständiges internationales Rechtsinstrument oder ein Zusatzprotokoll, das an ein bestehendes Instrument anknüpft. 141 Gemeinsam ist ihnen, dass sie einen verlässlicheren Schutz für vom Klimawandel betroffene Personen herstellen und die Verantwortungsteilung im Kontext klimawandelbedingter Migration (verbindlich) regeln wollen.

So decken einige Vorschläge nicht nur grenzüberschreitende Wanderungen ab, sondern auch Binnenvertreibung (z. B. WBGU 2007: 223; Prieur et al. 2008; Hodgkinson et al. 2010; Biermann/Boas 2010; s. auch Info-Box 9). Die vorgeschlagenen Instrumente zielen darauf ab, neue rechtliche Definitionen und Kategorien zu schaffen – etwa "Umweltvertriebene" oder "Klimawandelvertriebene" (Prieur et al. 2008: 397; Hodgkinson et al. 2010). Sie formulieren zudem Rechte der betroffenen Personen oder Gruppen sowie neue staatliche Verpflichtungen. Dazu zählen meist humanitäre Hilfe und Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel, Schutzansprüche und ein ausgeweitetes *non-refoulement*-Gebot. Manche beschäftigen sich damit, wie geplante und dauerhafte Umsiedlungen ausgestaltet werden sollten.

Die meisten Vorschläge beinhalten außerdem eine neue Governance-Architektur, z. B. eine neue internationale Organisation, die die Einhaltung der geplanten neuen Konvention überwacht (Prieur et al. 2008: 401), und entsprechende Finanzierungsinstrumente (z. B. Docherty/Giannini 2009: 385; Biermann/Boas 2010: 81).

¹⁴⁰ Für weitere Informationen über das Santiago-Netzwerk s. https://unfccc.int/santiago-network/about#:~:text=The%20Santiago%20 Network%20will%20connect,and%20addressing%20loss%20and%20damage (07.02.2023).

To plädiert der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) für eine "bereichsübergreifende multilaterale Konvention" (WBGU 2007: 222–224). Andere Vorschläge sind ein Übereinkommensentwurf zum internationalen Status von Umweltvertriebenen (*Draft Convention on the International Status of Environmentally-Displaced Persons*, Prieur et al. 2008; Übersetzung: SVR), ein Instrument für Klimaflüchtlinge (*Climate Change Refugee Instrument*, Docherty/Giannini 2009; Übersetzung: SVR), ein Übereinkommen für durch den Klimawandel vertriebene Personen (*Convention for Persons Displaced by Climate Change*, Hodgkinson et al. 2010; Übersetzung: SVR) und ein Zusatzprotokoll zum Klimarahmenabkommen über die Anerkennung, den Schutz und die Neuansiedlung von Klimaflüchtlingen (*UNFCCC Protocol on Recognition, Protection and Resettlement of Climate Refugees*, Biermann/Boas 2010; Übersetzung: SVR); s. dazu zusammenfassend McAdam 2011b: 6–7; Wyman 2013: 185–189. Ein Vorstoß neueren Datums ist der Entwurf eines internationalen Mobility *Convention*), der von internationalen Expertinnen und Experten erarbeitet wurde. In seiner letzten Fassung wird auch erzwungene Migration behandelt, die u. a. durch Umweltkatastrophen oder Klimawandel hervorgerufen wird (s. https://www.carnegiecouncil.org/initiatives-issues/model-international-mobility-convention, 02.02.2023).

Inhaltlich in eine ähnliche Richtung, wenn auch nicht auf ein völkerrechtliches Abkommen, zielt der Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), einen "Klima-Pass" zu schaffen. Dieser soll Verursacherstaaten verpflichten, Menschen aufzunehmen, denen der Klimawandel in ihren Herkunftsländern die Lebensgrundlage entzogen hat (WBGU 2018: 24–30; daran anknüpfend Fachkommission Fluchtursachen 2021: 116; s. auch Kap. B.4.1).

Ein neues alobales Rechtsinstrument müsste komplexe rechtliche Fragen beantworten: Auf wen wäre es anzuwenden und welche Rechte hätte dieser Personenkreis? Wer hätte Anspruch auf Schutz bzw. Zugang zum Territorium eines anderen Staates? Wenn die Anspruchsberechtigten und ihre Rechte sehr breit definiert würden, wäre das Instrument in der Praxis schwer anwendbar (McAdam 2011b: 18, 25-26; Wyman 2013: 197-198). Eine (zu) restriktive Definition wiederum würde klimawandelbedingte Migration möglicherweise vereinfacht abbilden und viele Migrationsformen und -situationen ausblenden, die im Kontext des Klimawandels zu erwarten sind. Des Weiteren wäre festzulegen, welche Staaten neue Verpflichtungen eingehen würden. Bei einem Ansatz, der alle Staaten gleichermaßen einbezieht, entstünden solche neuen Verbindlichkeiten auch für ärmere Länder in Regionen, wo die Folgen des Klimawandels besonders ausgeprägt sind. Wie heute schon beim internationalen Flüchtlingsschutz könnte dies letztlich darauf hinauslaufen, dass vor allem benachbarte Länder mehr Menschen aufnehmen müssen, obwohl sie selbst von Armut und Klimawandel betroffen sind (Wyman 2013: 200; Mayer 2017: 123).

Alternativ folgen viele der oben genannten Vorschläge dem Verursacherprinzip bzw. dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, der auch in der Klimapolitik verankert ist. Doch auch diese Ansätze werden zunehmend kontrovers diskutiert und liefern keine eindeutigen Antworten auf die Frage, welche Staaten verpflichtet werden sollten, Klimamigrantinnen und -migranten aufzunehmen. Nicht zuletzt stellen sich bezüglich der Einführung eines solchen Instruments auch grundlegende normative bzw. Gerechtigkeitsfragen (s. Kap. B.1.2). Dazu zählt auch, warum individuelle Not. die durch den Klimawandel entstanden ist, anders behandelt werden sollte als armutsbedingte Notlagen. Es wird argumentiert, dass Klimawandel und globale sozioökonomische Ungleichheiten gleichermaßen eng mit strukturellen und historischen, politischen und wirtschaftlichen Asymmetrien und Machtverhältnissen verwoben sind. Warum sollten also Personen, die ihr Land wegen Armut verlassen wollen, weniger Rechte haben als jene, die vorrangig aufgrund des Klimawandels abwandern (McAdam 2011a: 9; McAdam 2011b: 13; Wyman 2013: 191; Aleinikoff 2021)?

Zunächst müsste sich jedoch die Staatengemeinschaft politisch darüber einig sein, dass ein neuer Rechtsrahmen für klimawandelbedingte Migration notwendig oder wünschenswert ist. Verhandlungen über neue oder bestehende Instrumente gelten nicht nur als politisch unrealistisch, sondern auch als riskant: Derzeit wird das Flüchtlingsrecht in manchen Ländern zunehmend restriktiv ausgelegt bzw. in der Praxis missachtet. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass eine Neuverhandlung der GFK oder auch ein neues Instrument das bestehende Schutzregime nicht etwa erweitern, sondern vielmehr aushöhlen und beschneiden würde (WBGU 2007: 222–223; WBGU 2018: 27; Biermann/Boas 2010: 74; Haase/Bendel 2010: 28, 41; Nishimura 2015: 118–119; Warren 2016: 2125; Aleinikoff 2021).

Wenn die Staaten sich überhaupt einigen könnten, dann voraussichtlich nur auf den "kleinsten gemeinsamen Nenner" (Warren 2016: 2129; Übersetzung: SVR). Skeptische Stimmen verweisen auch darauf, dass Normen zwar auf dem Papier zunehmend formalisiert sind, die Menschenrechtsverletzungen dadurch aber nicht abgenommen haben (Ferris/Bergmann 2017: 20). ① Es ist keineswegs gesichert, dass neue völkerrechtliche Normen anschließend von den Staaten auch umgesetzt würden oder dass bestehende globale Institutionen (z. B. UN-Organisationen) ihre Umsetzung unterstützen oder überwachen könnten.

Ein Beispiel illustriert den politischen Widerstand gegen ein normatives Vorgehen: Im Jahr 2011 wollte der UNHCR globale Leitlinien zum Schutz von Personen initiieren, die durch Umweltkatastrophen vertrieben wurden, und in dieser Hinsicht eine führende operative Rolle übernehmen. Das stieß auf heftige Ablehnung. Einzig Norwegen und die Schweiz zeigten sich offen für diesen Vorstoß und erklärten sich bereit, den zwischenstaatlichen Dialog weiterzuführen (McAdam 2016: 1521-1522; Aleinikoff/ Martin 2022: 16, 44).¹⁴² • Auch die Verhandlungen um den Globalen Flüchtlingspakt von 2018 verdeutlichen, dass die Staatengemeinschaft zwar die Auswirkungen des Klimawandels auf Wanderungsbewegungen anerkennt, Lösungsansätze dafür aber nicht im internationalen Flüchtlingsschutzregime sieht: Im Verlauf der Verhandlungen wurden ursprünglich ambitioniertere Formulierungsvorschläge beschnitten, um den Flüchtlingspakt auf das bestehende Flüchtlingsrecht zu beschränken und zu verhindern, dass neue Normen entstehen oder

¹⁴² Deutschland, Mexiko und Costa Rica schlossen sich dem Vorhaben an (McAdam 2016: 1521–1522; Aleinikoff/Martin 2022: 16, 44). Hieraus entstand im Jahr 2012 die Nansen-Initiative (s. Kap. B.2.2.1).

das UNHCR-Mandat ausgeweitet wird (Aleinikoff 2018: 614–615).¹⁴³

Jüngere Vorschläge nehmen daher Abstand von der Entwicklung neuer Rechtsinstrumente und orientieren sich - ähnlich wie die Nansen-Initiative und die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung (s. Kap. B.2.2.1) - an bestehenden Rechtsnormen und der staatlichen Praxis auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene (Aleinikoff/Martin 2022: 25-26). Statt eines normativen Top-down-Ansatzes schlagen Beobachterinnen und Beobachter der internationalen Migrations-Governance eine Bottom-up-Strategie vor, um die bestehenden Handlungsoptionen effektiv zusammenzuführen, zu koordinieren und weiterzuentwickeln (McAdam 2016: 1531; Cantor 2021: 322; Aleinikoff/Martin 2022: 26). Daraus könnte sich langfristig ein neuer globaler Handlungsrahmen in Form eines Vertrags oder eines soft law-Instruments nach dem Modell des Globalen Migrationspakts ergeben. Kurz- und mittelfristig ist dies jedoch derzeit nicht absehbar oder realistisch.

B.2.4.2 Weiterentwicklung des Status quo: Optionen in der Migrationspolitik

Jenseits einer Ausweitung globaler Normen können auch innerhalb des bestehenden rechtlichen und politischen Rahmens migrationspolitische Lösungen für klimawandelbedingte Migration gefunden werden. Dazu zählt insbesondere, mehr legale Migrationswege zu schaffen, die es Menschen erlauben, präventiv zu migrieren. Dieser Ansatz zeigt sich u. a. im Globalen Migrationspakt (s. Kap. B.2.2.2) und wird von Organisationen wie der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung unterstützt (vgl. Wyman 2013: 205–211; Nishimura 2015: 129–133; McAdam 2016: 1543–1544; UN-Dok. A/77/189: 9, 21).

So verfolgen einige pazifische Inselstaaten wie z. B. Vanuatu internationale Arbeitsmigration bereits als Teil ihrer Anpassungsstrategie (Wyman 2013: 210; Mokhnacheva 2022: 56). Denkbar ist, Klimaaspekte in bestehende bilaterale und regionale Abkommen zu integrieren, ohne neue Instrumente oder Kategorien zu schaffen. Allerdings müsste sichergestellt werden, dass Personen aus Ländern, die besonders stark vom Klimawandel betroffen sind, diese Migrationsoptionen tatsächlich nutzen können.

Hier setzt auch die Kritik an diesem Ansatz an: Angesichts der Migrationsskepsis bei vielen Regierungen und in vielen Gesellschaften und einer mangelhaften Verantwortungsteilung im globalen Flüchtlingsschutz besteht wenig Aussicht, dass die Staaten in großem Umfang Migrationsprogramme für vom Klimawandel betroffene Bevölkerungen auflegen oder andere Schutzmechanismen schaffen werden. Außerdem besteht das Risiko, dass Zielländer eine entsprechende Zuwanderung (wenn überhaupt) nur selektiv zulassen und sie auf eigene Arbeitsmarktbedarfe ausrichten. Eine solche Rosinenpickerei könnte den Herkunftsländern unter Umständen mehr schaden als nützen, z. B. wenn sie dadurch qualifizierte Arbeitskräfte verlieren, und es würde dem tatsächlichen Schutzbedarf gefährdeter Bevölkerungen nicht genügen.

B.2.5 Fazit: Globale Impulse national und regional umsetzen

Eine umfassende globale Governance für Klimamigration, die rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben umfasst, existiert nicht. Rechtsverbindliche Instrumente des Völkerrechts wie die GFK lassen sich auf klimawandelbedingte Wanderungen nur sehr bedingt anwenden. Es gibt keine Institution auf globaler Ebene, die eindeutig mit dem Thema betraut wäre, und erst recht keinen Mechanismus, der etwaige staatliche Verpflichtungen gegenüber Klimamigrantinnen und -migranten regeln und durchsetzen könnte.

• Dass die Staatengemeinschaft neue internationale Leitlinien oder gar ein rechtsverbindliches Vertragswerk zu Klimawandel und Migration initiieren wird, ist unwahrscheinlich. Solche Verhandlungen wären mit hohen Transaktionskosten verbunden und würden erhebliches politisches Kapital erfordern; zugleich ist keineswegs garantiert, dass die Regelungen anschließend effektiv durch- und umgesetzt werden können. Darüber hinaus wäre ein einziges Rechtsinstrument kaum geeignet, die höchst unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ausprägungen klimawandelbedingter Migration adäquat abzubilden.

Dennoch ist es auf globaler Ebene gelungen, klimawandelbedingte Migration zumindest ansatzweise in verschiedenen internationalen Prozessen und Instrumenten als wichtiges Thema zu verankern. Damit wurde das Bewusstsein staatlicher und anderer Akteurinnen und Akteure für die Problematik geschärft, Erkenntnisse aus der Forschung wurden politisch nutzbar gemacht und Handlungsoptionen erarbeitet. Koalitionen aus internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und

¹⁴³ Der Globale Flüchtlingspakt ist ein unverbindliches Rahmenwerk, das dafür sorgen soll, die Verantwortung international besser zu verteilen. Darin wird festgestellt, dass Klimawandel, Katastrophen und Umweltveränderungen Flüchtlingsbewegungen zwar nicht verursachen, aber zunehmend damit verbunden sind (Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 13.09.2018, UN-Dok. A/73/12 (Part II): Punkt 8). Der Globale Flüchtlingspakt empfiehlt den Staaten, Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Katastrophenvorsorge zu ergreifen; für weitere Informationen s. auch https://www.unhcr.org/protection/environment/5c9e13297/climate-change-disaster-displacement-global-compact-refugees.html (07.02.2023).

der Wissenschaft, aber auch einzelne Staaten und Staatengruppen haben diesen Prozess maßgeblich vorangetrieben. Durch den Austausch und die Vernetzung dieser Akteurinnen und Akteure wurde zudem der Umgang mit klimawandelbedingter Migration in verschiedenen internationalen Foren kohärenter (IOM 2018a: 7). Die Debatten sind aber zugleich geprägt von den Interessengegensätzen zwischen Industrienationen, die den Klimawandel hauptsächlich verursacht haben, und Entwicklungsländern, die in erster Linie davon betroffen sind.

Mittlerweile gibt es einen umfassenden Katalog von Handlungsoptionen und bewährten Verfahren, die Impulse für die Umsetzung auf lokaler (z. B. Städte; Info-Box 8), nationaler und regionaler Ebene liefern. Sie basieren wiederum auf internationalen menschenrechtlichen Standards und soft law-Instrumenten (wie den Leitlinien für Binnenvertreibung; Info-Box 9) sowie Empfehlungen, die in den Klimaverhandlungen, zwischenstaatlichen Plattformen und Expertengremien erarbeitet wurden (z. B. der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung), und nicht zuletzt den Beschlüssen des Globalen Migrationspakts.

♠ Es gilt nun, die bestehenden Handlungsempfehlungen zu konkretisieren und anzuwenden, besonders in Ländern und Regionen, die bereits unter den Folgen des Klimawandels leiden. Dies wird nur mit umfangreicher Unterstützung der Industriestaaten möglich sein. Ein Mosaik aus lokalen, nationalen und regionalen Ansätzen ist zudem nach Ansicht des SVR besser geeignet und realistischer als ein einheitliches globales Instrument, um auf die unterschiedlichen Konsequenzen des Klimawandels und die vielfältigen Ausprägungen der daraus entstehenden Wanderungen zu reagieren. Ein vorrangig nationales und regionales Vorgehen schließt

die globale Ebene jedoch keineswegs aus. Vielmehr sollten sich die Maßnahmen an dem bestehenden globalen Rahmen orientieren bzw. international koordiniert werden (vgl. dazu McAdam 2016: 1542–1543; Aleinikoff/Martin 2022: 26). Wo sich dies anbietet, könnten auch regionale Institutionen (beispielsweise die EU) die nationalen Maßnahmen koordinieren.

◆ Um die internationale Ebene in dieser Hinsicht zu stärken, empfiehlt der SVR, die staatlichen Bemühungen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen engmaschiger zu überwachen und die politische Koordination zwischen den Staaten zu verbessern. Die im Globalen Migrationspakt enthaltenen Empfehlungen zum Umgang mit klimawandelbedingten Wanderungen könnten die Grundlage für ein solches Monitoring bilden.

Für ein regelmäßiges Monitoring muss zunächst die Ausgangslage bestimmt werden; dies ist bereits in Arbeit (s. Mokhnacheva 2022). Diejenigen Staaten, die historisch und aktuell vorrangig für den Klimawandel verantwortlich zeichnen, müssen zudem die davon betroffenen Staaten finanziell, konzeptuell und operativ stärker dabei unterstützen, nationale und regionale Ansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den jeweiligen Kontext berücksichtigen. Darüber hinaus könnten die einschlägigen Empfehlungen aus den verschiedenen Politikarenen und Dokumenten an einem Ort zusammengeführt werden, um sie überschaubarer zu machen und auf Kohärenz zu überprüfen. Die beiden nachfolgenden Kapitel widmen sich regionalen (s. Kap. B.3) und nationalen Ansätzen (s. Kap. B.4) zum politischen und rechtlichen Umgang mit klimawandelbedingter Migration und betrachten dazu jeweils den Stand der Diskussion und der Umsetzung.

Kapitel **B.3**

Regionaler Umgang mit Klimamigration

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Für den politischen Umgang mit Klimamigration ist die regionale Ebene besonders wichtig. Denn Migration im Allgemeinen und auch klimawandelbedingte Migration findet oft zwischen Nachbarländern statt. Auf der Ebene von Regionen können sich politische Akteurinnen und Akteure zudem eher auf gemeinsame Maßnahmen einigen als auf der globalen Ebene. In Kap. B.3 werden vor allem zwei Instrumente diskutiert: Flüchtlingsschutz und Personenfreizügigkeit.

In Teilen Lateinamerikas und Afrikas wurde der Flüchtlingsbegriff schon vor Jahrzehnten weiter gefasst. Dies geschah zwar nicht mit Blick auf den Klimawandel, doch wurde der Flüchtlingsbegriff in seiner erweiterten Definition auch bereits auf klimawandelbedingte Migration angewendet. In der EU gibt es seit 2004 mit dem subsidiären Schutz (RL 2004/83/EG) ebenfalls einen erweiterten Flüchtlingsbegriff, der dem Verständnis des Begriffs in Afrika und Lateinamerika ähnelt. Solche regionalen Instrumente werden oft in nationales Recht überführt. In Europa wird Flüchtlingsschutz in der Regel im Rahmen einer Einzelfallprüfung gewährt. Er ist bislang kein generelles Instrument für den Umgang mit klimawandelinduzierter Migration. Bestimmte Maßnahmen des Flüchtlingsschutzes könnten jedoch so angepasst werden, dass sie auch auf diese Form von Migration anwendbar sind.

Freizügigkeitsabkommen ermöglichen – wenn sie entsprechend liberal ausgestaltet sind – Mobilität unabhängig von den Beweggründen; sie sind damit ein wichtiger Faktor für klimawandelbedingte Migration im Sinne einer Anpassungsstrategie. Wie Beispiele aus der Karibik-Region und Ostafrika zeigen, werden sie auch bereits in diesem Sinne genutzt. Innerhalb der EU können die sehr weitgehenden Freizügigkeitsrechte künftig ebenfalls für regionale Migration infolge des Klimawandels bedeutsam werden. Grundsätzlich müssen die genannten Instrumente so ausgestaltet werden, dass sie im Fall von klimawandelbedingter Migration den Betroffenen effektiven Schutz bieten. Sie sollten eine antizipierende, geregelte und würdevolle Migration erlauben.

Ein erheblicher Teil der grenzüberschreitenden Migrationsbewegungen erfolgt regional. Das gilt besonders für viele Teile Afrikas (SVR 2020: 19–20; Nita et al. 2017: xiii–xiv). Für politische Maßnahmen im Bereich Migration sind deshalb regionale und subregionale Ansätze sehr wichtig. Das bestätigt auch die Wissenschaft, auch wenn zugleich weiterer Forschungsbedarf betont wird (s. z. B. Lavenex/Piper 2022: 2837–2839). Ebenso unterstreichen politische Initiativen die Bedeutung der regionalen Ebene. Der Globale Migrationspakt (s. Kap. B.2.2.2) etwa ruft die Staaten auf, besonders auf dieser Ebene zu handeln. Allerdings bleibt dabei offen, was eine Region eigentlich umfasst und welche Institutionen dafür relevant sind (Lavenex/Piper 2022: 2837).

Der globale Rechtsrahmen wurde in Kap. B.2 diskutiert; Kap. B.4 wird sich dann mit nationalstaatlichen Maßnahmen befassen. Im vorliegenden Kapitel geht es um Ansätze, die zwischen diesen beiden Ebenen liegen. Das vorliegende Gutachten versteht dabei unter regionalen

Maßnahmen solche, die mehr als zwei geografisch nahe beieinanderliegende Länder umfassen, in der Regel also Nachbarländer. Darüber hinaus spielt neben geografischer Nähe auch politische Zusammenarbeit eine Rolle; deshalb werden insbesondere bestehende regionale Kooperationen und rechtliche Regelungen betrachtet.

Die Bedeutung der regionalen Ebene in der Migrationspolitik wird zwar allseits betont, es ist jedoch schwierig, einen umfassenden Überblick über die entsprechenden Maßnahmen zu gewinnen. Denn Migrationspolitik auf der regionalen Ebene ist ebenso vielfältig wie fragmentiert (Lavenex 2019: 2). Es gibt zahlreiche Vereinbarungen, bei denen sich die Beteiligung der Länder zum Teil überschneidet, aber nicht identisch ist. Die Instrumente sind zudem unterschiedlich stark formalisiert, sie reichen von informellen Ad-hoc-Maßnahmen bis zu dauerhaften, verbindlichen Abkommen. Am stärker institutionalisierten Ende des Spektrums finden sich zwei Arten von Regelwerken: einerseits regionale

Menschenrechts- und Flüchtlingsabkommen und andererseits regionale Integrations- und Wirtschaftsgemeinschaften (Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 139–140).¹⁴⁴

Erstere haben eher spezifische Funktionen, bei Letzteren ist das Spektrum breiter (Lavenex 2019: 5), u. a. weil die beteiligten Länder stärker integriert sind. Die beiden Aspekte können auch zusammenkommen wie bei der EU: Als supranationale Institution ist sie zum einen eine Wirtschaftsgemeinschaft, zum anderen regelt sie als politische Union den Menschenrechts- und Flüchtlingsschutz. Freizügigkeitsabkommen, die im Rahmen von Wirtschaftsgemeinschaften geschlossen werden, sind in der Regel auf Arbeitsmigration ausgerichtet; sie können aber auch Menschen Bewegungsfreiheit ermöglichen, die fliehen müssen. Flüchtlingsschutzinstrumente richten sich dagegen speziell auf die Bedürfnisse von Geflüchteten.

Bei der Analyse dieser verschiedenen Instrumente ist zu beachten, dass die offiziellen Verpflichtungen und ihre faktische Umsetzung oft signifikant voneinander abweichen; das belegen zahlreiche Studien (Lavenex/Piper 2022: 2839). Tab. B.1 zeigt eine Auswahl bestehender regionaler Instrumente. Die wichtigsten dieser Instrumente werden im Folgenden ausführlicher vorgestellt.¹⁴⁵

Wie andere Formen von Migration erfolgt auch klimawandelbedingte Wanderung sehr oft regional (The Nansen Initiative 2015: 10): Sofern die Menschen nicht innerhalb des Herkunftslands wandern, ziehen sie oft in Nachbarstaaten oder andere Länder der Region (Boas et al. 2022; s. auch Kap. A.2.1.1). Wie in Kap. A.2.1.1 erläutert, können klimawandelinduzierte Migrationsbewegungen sowohl auf plötzlich auftretende Umweltveränderungen zurückgehen (wie Überschwemmungen oder Hurrikans) als auch auf schleichende Umweltveränderungen (wie Dürre oder den Anstieg des Meeresspiegels). Hier gibt es auch regionale Unterschiede: In Zentralamerika etwa wird Klimamigration häufig durch plötzliche Ereignisse wie Hurrikans ausgelöst; in Subsahara-Afrika spielen schleichende Veränderungen eine wichtige Rolle, insbesondere Dürre.

• Die Suche nach einem globalen Rechtsrahmen für Klimamigration erweist sich als schwierig, und ein entsprechendes Abkommen zu klimawandelbedingter Migration liegt aktuell in weiter Ferne (s. Kap. B.2). Die regionale Ebene bietet jedoch Möglichkeiten, die bestehende Schutz- bzw. Regelungslücke für Klimamigrantinnen und -migranten zu schließen. Viele Studien betrachten regionale Lösungen als pragmatischer, realistischer

und schneller umsetzbar (Francis 2019: ii; Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 138), weil weniger Länder beteiligt sind und sich gemeinsame Interessen besser bündeln lassen. Zudem werden sie der Tatsache besser gerecht, dass Migration meist regional erfolgt. Auch die Nansen-Initiative und die daraus hervorgegangene Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung sowie der Globale Migrationspakt betonen im Hinblick auf den Klimawandel die regionale Dimension von Migrationspolitik (Lavenex/ Christiani/Fornale 2020: 142) und fordern insbesondere Nachbarländer auf, in diesem Sinne zusammenzuarbeiten. Regionalen politischen Organisationen wie der Afrikanischen Union oder dem Pazifischen Inselforum (Pacific Islands Forum, PIF) kommt somit eine zentrale Rolle zu, denn die betreffenden Regionen sind bereits vergleichsweise stark von klimawandelbedingter Migration betroffen (The Nansen Initiative 2015: 26).

Die folgenden Unterpunkte von Kap. B.3 beschreiben einige wichtige regionalpolitische Maßnahmen zu Migration und Flucht und erläutern, inwiefern sie klimawandelbedingte Migration einschließen. Darüber hinaus wird diskutiert, wie bestehende Abkommen und Gesetze für Klimamigration genutzt bzw. wie sie so erweitert werden können, dass sie diese auch erfassen. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen und Handlungsoptionen im Bereich des Flüchtlingsschutzes (s. Kap. B.3.1) einerseits und andererseits Freizügigkeitsabkommen, die in den Bereich der Migrationspolitik fallen (s. Kap. B.3.2). Erörtert werden vor allem Beispiele aus Regionen, die stark vom Klimawandel betroffen sind (wie der Karibik), und Abkommen, die für klimawandelbedingte Migration besonders wichtig sind, wie das Freizügigkeitsabkommen der Gemeinschaft der ostafrikanischen Länder (IGAD). Die europäische Debatte zu diesem Thema wird anschließend gesondert dargestellt (s. Kap. B.3.3), weil diese Ebene für die deutsche Migrations- und Klimapolitik einen besonderen Stellenwert hat. Abschließend werden die Besonderheiten und die Vor- und Nachteile regionaler Instrumente zusammengefasst und Handlungsoptionen erörtert (s. Kap. B.3.4).

B.3.1 Regionaler Flüchtlingsschutz und klimawandelbedingte Migration

Flüchtlingsschutz wird auf globaler Ebene u. a. durch die GFK geregelt. Darin ist jedoch sehr spezifisch und auch eng

¹⁴⁴ Auch zwischen den verschiedenen Integrations- und Wirtschaftsgemeinschaften gibt es große Unterschiede. Am stärksten institutionalisiert sind die EU und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (*Economic Community of West African States*, ECOWAS) mit einer eigenen Legislative, Exekutive und Judikative (für die ECOWAS s. SVR 2020: 79).

¹⁴⁵ Der Fokus liegt in diesem Kapitel auf stärker formalisierten Abkommen. Doch auch weniger formalisierte Instrumente können eine wichtige Rolle spielen. Ein zentrales Beispiel sind die nicht verbindlichen regionalen Leitlinien der Südamerikanischen Migrationskonferenz (Conferencia Suramericana sobre Migraciones, CSM): Sie regeln den Umgang mit Mobilität im Rahmen von Naturkatastrophen (Cantor 2021: 314) und gelten hierfür als vorbildlich.

Tab. B.1 Überblick über ausgewählte regionale Instrumente der Migrations- und Flüchtlingspolitik¹⁴⁶

	Freizügigkeit	Flüchtlingsschutz	Menschenrechte
Afrika	– EAC, – ECOWAS, – IGAD	- Flüchtlingskonvention der OAU (1969), - Kampala-Konvention (Binnenmigration) (2009)	– Afrikanische Charta der Men- schenrechte und der Rechte der Völker (1981)
Amerika	 Andengemeinschaft, CARICOM, MERCOSUR, NAFTA¹⁴⁷ (nur hoch qualifizierte und unternehmerische Mobilität), OECS 	– Cartagena-Erklärung (1984)	- Amerikanische Menschen- rechtskonvention (1969)
Asien	– ASEAN (nur hoch qualifizier- te und unternehmerische Mobilität)	– Jakarta-Erklärung (2013)	– ASEAN-Menschenrechtser- klärung (2012)
Eurasien	– Eurasische Wirtschaftsunion		
Europa	- EU	– Gemeinsames Europäisches Asylsystem (2004/2013)	– Europäische Menschen- rechtskonvention (1950), – Charta der Grundrechte der EU (2000)

Anmerkung: Die Tabelle zeigt nur einen Ausschnitt aus dem weiten und fragmentierten Feld regionaler Abkommen im Bereich Migration und Flucht. Die Auswahl stützt sich auf die angegebene Quelle; sie wurde leicht modifiziert und um weitere wichtige Instrumente ergänzt. Zu den Freizügigkeitsabkommen sind keine Jahreszahlen angegeben, weil Personenfreizügigkeit innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaften oft graduell und in mehreren Phasen umgesetzt wird. Bei den anderen Abkommen ist das Datum der Unterzeichnung angegeben, sofern es von dem des Inkrafttretens abweicht.

Quelle: Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 141

definiert, welchen Personen ein Flüchtlingsstatus zusteht (s. Kap. B.2.1.1). Zwar wird diskutiert, die Definition so zu erweitern, dass sie auch klimawandelbedingte Migration einschließt; allerdings gibt es hier auch Skepsis (s. Kap. B.2.4.1).

Manche Abkommen auf regionaler Ebene fassen den Flüchtlingsbegriff dagegen weiter. Zu den bekanntesten und

in diesem Zusammenhang wichtigsten zählen die rechtlich bindende Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (*Organization of African Unity*, OAU) – die Vorgängerin der heutigen Afrikanischen Union¹⁴⁸ – und die nicht rechtsverbindliche Cartagena-Erklärung in Lateinamerika.

Die 1969 entstandene OAU-Flüchtlingskonvention hatte ursprünglich das Ziel, den Flüchtlingsbegriff für den

¹⁴⁶ Die in Tab. B.1 enthaltenen Abkürzungen werden nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeschlüsselt: ASEAN: Verband südost-asiatischer Nationen (Association of Southeast Asian Nations); CARICOM: Karibische Gemeinschaft (Caribbean Community and Common Market); EAC: Ostafrikanische Gemeinschaft (East African Community); ECOWAS: Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (Economic Community of West African States); EU: Europäische Union (European Union); IGAD: Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (Intergovernmental Authority on Development); MERCOSUR: Gemeinsamer Markt des Südens (Mercado Común del Sur); NAFTA: Nordamerikanisches Freihandelsabkommen (North American Free Trade Agreement); OAU: Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity); OECS: Organisation Ostkaribischer Staaten (Organization of Eastern Caribbean States).

¹⁴⁷ NAFTA wurde zum 01.07.2020 ersetzt durch USMCA: Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Mexiko und Kanada (*United States-Mexico-Canada Agreement*).

¹⁴⁸ In Afrika gibt es weitere migrationspolitische Initiativen, die nicht verbindlich sind, jedoch wichtige regionale Instrumente für den Umgang mit Klimamigration sein können: Der Khartoum-Prozess ist ein regionaler Dialog der Zusammenarbeit zwischen Ländern am Horn von Afrika und Europa. Sein Ziel ist, Menschenhandel und -schmuggel zu bekämpfen und die Zusammenarbeit im Bereich Migration zu stärken. Deutschland ist Teil des Lenkungsausschusses. Der Rabat-Prozess ist ein regionales Dialogforum zu

afrikanischen Kontinent anzupassen und anwendbar zu gestalten (Wood 2021: 630). • Die Konvention erweitert den Kreis derjenigen, denen ein Flüchtlingsstatus zusteht, auf alle Personen, die ihr Land aufgrund einer Aggression von außen, Besetzung oder Fremdherrschaft oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören, verlassen müssen (Weerasinghe 2020: 11). Diese Formulierung bezog sich zwar ursprünglich auf kriegerische Auseinandersetzungen; sie ließe sich jedoch prinzipiell auch auf andere Ereignisse wie klimawandelinduzierte Umweltveränderungen beziehen. 🕕 Wenn infolge von Umweltkatastrophen die öffentliche Ordnung zusammenbricht, könnte dies also ein Grund sein, in anderen afrikanischen Ländern als Flüchtling anerkannt zu werden (Garlick/Michal 2022: 58). In der Praxis ist die Handhabung bislang nicht einheitlich. So haben Kenia und Äthiopien im Jahr 2011 während der Trockenheit am Horn von Afrika die Konvention angewendet: Sie haben Flüchtlinge aufgenommen, die das Nachbarland Somalia aufgrund von Trockenheit und Hunger in Verbindung mit Unsicherheit und Konflikt verlassen mussten (Weerasinghe 2018: 41-58).149 Andere Länder wie z. B. Südafrika haben dies jedoch nicht getan (Wood 2021: 632).

Die Cartagena-Erklärung wurde 1984 zwischen lateinamerikanischen Ländern vereinbart. Ihre Definition von Flüchtling schließt auch solche Menschen ein, die aus ihrem Land geflohen sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit durch allgemeine Gewalt, ausländische Aggression, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder durch andere Umstände bedroht waren, die die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört haben. Die Cartagena-Erklärung ist rechtlich nicht bindend; sie hat jedoch beträchtliche Wirkung entfaltet, denn zahlreiche Staaten haben ihre Inhalte in nationales Recht überführt (Wood 2021: 634). Ihr Flüchtlingsbegriff könnte theoretisch noch weiter ausgelegt werden als der in der OAU-Flüchtlingskonvention. Zugleich wird in den Leitlinien der Internationalen Konferenz über Flüchtlinge in Zentralamerika

(Conferencia Internacional sobre Refugiados, Desplazados y Repatriados de Centro América, CIREFCA) jedoch abgelehnt, ihn auf Naturkatastrophen anzuwenden (Wood 2021: 635–636). Damit bleibt es den jeweiligen Staaten selbst überlassen, wie sie damit umgehen. Mexiko hat den regionalen Flüchtlingsbegriff in Einzelfällen für haitianische Flüchtlinge angewendet, die durch das Erdbeben im Jahr 2010 vertrieben wurden (Weerasinghe 2018: 75–82). Andere Staaten haben sich in der gleichen Situation gar nicht darauf bezogen.

Gegen die Anwendung der beiden erweiterten Flüchtlingsdefinitionen auf die Situation von Umweltveränderungen¹⁵¹ spricht auch, dass beide Abkommen als Fluchtursachen nur menschengemachte, keine rein natürlichen Katastrophen nennen (Hansen-Lohrey 2022: 70). Die auf der Cartagena-Erklärung aufbauende Erklärung von Brasilien von 2014 benennt hingegen den Klimawandel explizit als einen Grund für grenzüberschreitende Mobilität und erklärt die Absicht, mit Unterstützung des UNHCR dazu konkrete regionale Maßnahmen zu entwickeln; u. a. werden humanitäre Visa genannt.¹⁵² Die Erklärung soll bis 2024 implementiert werden.

In Afrika wie auch in Lateinamerika sind die Gründe für die Anerkennung als Flüchtling also breiter gefasst als in der GFK. Zudem beziehen sie sich stärker als diese auf die allgemeinen Umstände oder Ereignisse im jeweiligen Land und weniger auf die individuelle Situation eines Flüchtlings. Damit sind sie auch leichter auf klimawandelbedingte Migration anzuwenden. Sie benennen diese jedoch nicht explizit; die Anwendung darauf bleibt davon abhängig, was unter Katastrophen (disaster) oder Störung der öffentlichen Ordnung verstanden wird. Wie diese Begrifflichkeiten - und allgemeiner die regionalen Flüchtlingsdefinitionen – ausgelegt werden, ist bisher nicht hinreichend untersucht. Politische Leitlinien und rechtliche Vorgaben dafür gibt es kaum (Weerasinghe 2020). Folglich bleibt es den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen überlassen, wie sie diese

Migrations- und Entwicklungspolitik, an dem sich 57 Staaten in Zentral-, West- und Nordafrika sowie Europa beteiligen, außerdem die EU und die ECOWAS. Die Kampala-Erklärung wurde im Jahr 2022 im Vorfeld der COP27 unterzeichnet. Sie soll ostafrikanische Länder (einschließlich des Horns von Afrika) zusammenbringen, um globale Unterstützung für klimawandelbedingte Migration zu mobilisieren. Schließlich ist auch die Initiative zur Klimamobilität in Afrika (*Africa Climate Mobility Initiative*, ACMI) zu nennen, die 2021 von der Kommission der Afrikanischen Union, der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (*United Nations Development Programme*, UNDP), dem UNFCCC und der IOM ins Leben gerufen wurde.

¹⁴⁹ S. auch Kap. B.2.1.2, wo die Frage diskutiert wird, inwiefern in solchen Nexus-Situationen auch die GFK anwendbar sein kann.

¹⁵⁰ Das spanischsprachige Original der Cartagena-Erklärung sowie ihre französische und englische Übersetzung sind auf der UNHCR-Website abrufbar unter https://www.unhcr.org/about-us/background/45dc19084/cartagena-declaration-refugees-adopted-colloquium-international-protection.html (02.02.2023). Die englische Fassung des hier zitierten Definitionsvorschlags findet sich dort auf Seite 36.

¹⁵¹ Umweltveränderungen sind hier nicht mit Klimawandel gleichzusetzen: Während Dürren wie die am Horn von Afrika durch den Klimawandel wahrscheinlicher werden, trifft dies auf Erdbeben wie hier im Fall Haitis nicht zu.

¹⁵² Das spanischsprachige Original der Erklärung von Brasilien ist abrufbar unter https://acnur.org/fileadmin/Documentos/BDL/2014/9867.pdf (08.02.2023), eine englische Übersetzung unter https://www.refworld.org/docid/5487065b4.html (02.02.2023). Die im Text zitierten Aussagen finden sich dort auf Seite 18.

Kriterien in der Praxis umsetzen. Darüber hinaus folgt aus der weiten Definition nicht unbedingt, dass die Betroffenen einen formalen Rechtsstatus oder gar aktive staatliche Unterstützung erhalten. Wie die hier genannten Beispiele zeigen, eröffnen regionale Regelungen zum Flüchtlingsschutz aber grundsätzlich die Möglichkeit, Auswirkungen des Klimawandels als einen Grund für die Anerkennung als Flüchtling vorzusehen. Inwiefern diese Möglichkeit in Zukunft genutzt wird, hängt davon ab, wie sich die Debatten und der politische Kontext entwickeln. Auch das Ausmaß der tatsächlichen oder antizipierten Migrationsbewegungen aufgrund des Klimawandels dürfte hier eine Rolle spielen.

Auch in der EU gibt es bislang keine Gesetzgebung auf multilateraler Ebene, die konkret auf klimawandelbedingte Flucht abzielt. Es gibt jedoch Schutzmechanismen, die darauf unter Umständen anwendbar sind. Mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) haben die Mitgliedstaaten der EU einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen; für die hier diskutierte Frage könnten vor allem die Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) und die Richtlinie für temporären Schutz (RL 2001/55/EG, auch Massenzustrom-Richtlinie) relevant sein.

In der Qualifikationsrichtlinie ist nicht nur der Flüchtlingsbegriff der GFK genauer definiert, sie enthält seit 2004 auch ein neues und erweitertes Rechtsinstrument in Form von subsidiärem Schutz. Dieser beinhaltet das Recht auf Arbeit und Sozialleistungen und erfasst all diejenigen, die keinen Schutzstatus nach der GFK erhalten, aber in ihrem Herkunftsland von Todesstrafe, Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung oder von Kriegsauswirkungen bedroht sind. Subsidiärer Schutz bezieht sich also auf ganz ähnliche Aspekte wie jene, die ursprünglich als Erweiterung der GFK in Afrika und Lateinamerika vorgesehen waren; nicht enthalten ist allerdings der Aspekt einer schwerwiegenden Störung der öffentlichen Ordnung. Ob man sich bei Klimamigration unter bestimmten Voraussetzungen auf unmenschliche oder erniedrigende Behandlung berufen kann, die beim subsidiären Schutz angeführt ist (Kraler/Noack/Cernei 2012: 7–8), ist noch nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung sieht das wohl allenfalls in Ausnahmefällen so (s. dazu auch Info-Box 7).

Ohnehin ist der Flüchtlingsschutz in Europa von einklagbaren individuellen Rechten und Gerichtsentscheidungen geprägt. Anstelle allgemeiner Regeln, die nach politischem Ermessen auf klimawandelbedingte Fluchtbewegungen anzuwenden sind oder auch nicht, braucht es deshalb spezifische, auf den Problemkreis zugeschnittene Instrumente. Diese könnten EU-weit

oder auch national umgesetzt werden. Finnland und Schweden etwa haben in ihre nationale Gesetzgebung bereits Schutzbestimmungen für Menschen aufgenommen, die aufgrund von Naturkatastrophen nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können; diese wurden bislang jedoch noch nicht angewendet (vgl. SWD(2013) 138: 18).

Die **()** Massenzustrom-Richtlinie der EU bezieht sich auf den Fall, dass eine große Zahl von Vertriebenen innerhalb kurzer Zeit zuwandert. Angewendet wurde sie erstmals bei der Fluchtmigration aus der Ukraine im Jahr 2022. In dem Fall erhalten die betreffenden Menschen vorübergehenden Schutz und auch Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Begriff "Vertriebene" ist hier weit gefasst.

Ein Versuch, Vertreibung durch Umweltkatastrophen explizit als Option in die Richtlinie aufzunehmen, ist zwar gescheitert. Dennoch könnte die Richtlinie wegen ihrer allgemeinen Formulierung auch angewendet werden, wenn aufgrund einer Umweltkatastrophe viele Menschen zuwandern (Fornalé 2020: 529-530). Die Massenzustrom-Richtlinie muss jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates der EU (auf Vorschlag der Kommission) aktiviert werden. Zudem bietet sie nur temporären Schutz bei plötzlich eintretenden Ereignissen. Für Migration aufgrund schleichender Umweltveränderungen ist sie dagegen nicht anwendbar (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 73).

Ein weiteres Instrument sind Resettlement-Programme. Darüber werden vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge, die als besonders schutzbedürftig gelten, in einem anderen Staat als dem der Erstzuflucht neu angesiedelt. Die EU hat dafür ein gemeinsames Neuansiedlungsprogramm verabschiedet (Beschluss Nr. 281/2012/EU). Es ist zwar nicht rechtsverbindlich, aber viele Mitgliedstaaten haben in diesem Rahmen nationale Programme beschlossen (Böhm/Jerve Ramsøy/Suter 2021: 11). Im Jahr 2016 hat die EU-Kommission eine dauerhafte EU-Resettlement-Rahmenverordnung vorgeschlagen (COM(2016)468),153 für die das Gesetzgebungsverfahren im Winter 2022/23 vor dem Abschluss stand. Der Entwurf übernimmt die acht Kriterien des UNHCR für eine Aufnahme, die u. a. Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen umfassen. Als zusätzliches Kriterium nennt der Entwurf sozioökonomische Vulnerabilität, ohne dies jedoch weiter zu spezifizieren (Caritas 2022).

In Deutschland werden seit 2012 Flüchtlinge über Resettlement-Programme aufgenommen. Neben besonderer Vulnerabilität werden dabei auch Kriterien wie Integrationsfähigkeit und bestehende Verbindungen zu Deutschland angelegt (Böhm/Jerve Ramsøy/Suter 2021: 41). Resettlement-Flüchtlinge erhalten in Deutschland eine Aufenthaltsberechtigung aus humanitären Gründen

¹⁵³ Der vollständige Titel aus dem Vorschlag (COM(2016)468) vom 13.07.2016 lautet: "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates".

Info-Box 10 Regionale Standards für Binnenvertreibung im Kontext des Klimawandels: Afrika und die Kampala-Konvention

Verglichen mit grenzüberschreitender Migration gibt es zu Binnenvertreibung (internal displacement) sehr viel weniger multilaterale Regelungen, die in den betreffenden Regionen einen Rahmen dafür bilden (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 64). Afrika ist der Kontinent mit den meisten intern Vertriebenen. Gleichzeitig sind dort auch die Instrumente zu ihrem Schutz am weitesten fortgeschritten (Kälin/Schrepfer 2012: 10), deshalb steht dieser Kontinent hier im Fokus.

Als besonders wichtig gilt die Kampala-Konvention (Übereinkommen der Afrikanischen Union zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen in Afrika), die im Jahr 2009 verabschiedet wurde und 2012 in Kraft getreten ist. In Anlehnung an die internationalen Leitlinien zur Binnenvertreibung der UN formuliert sie Regelungen zu Binnenmigration in Afrika (Aleinikoff/Martin 2022: 31). Während aber die internationalen Leitlinien nur unverbindliche Empfehlungen darstellen (s. auch Info-Box 9), ist die Kampala-Konvention ein Vertrag, also rechtlich bindend. Sie ist damit der erste kontinentweite rechtsverbindliche Vertrag, der Binnenmigration umfassend und detailliert behandelt (Kälin/Schrepfer 2012: 10).154 Bis 2020 wurde sie von 40 Staaten unterzeichnet und von 31 Staaten ratifiziert. 155

Da interne Arbeitsmigration keiner rechtlichen Regelung bedarf, bezieht sich die Kampala-Konvention ausschließlich auf Flucht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Binnenvertriebene zu unterstützen und zu schützen, aber auch Fluchtursachen so weit wie möglich zu reduzieren. Zudem sollen Menschen vor Zwangsevakuierung geschützt werden, sofern diese nicht für Sicherheit und Gesundheit notwendig ist (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 54). Geplante Umsiedlungen werden als letztes Mittel der Anpassung an den Klimawandel diskutiert. Da sie vielerorts bereits umgesetzt werden (Bower/Weerasinghe 2021: 7),

ist es wichtig, dass auch dafür humanitäre Prinzipien gelten und Rechtsschutz besteht.

Die Kampala-Konvention gilt als ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Rechts zu Binnenmigration (Dieng 2017: 281; Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 54). Als Gründe für Binnenmigration benennt sie in Art. 5 neben anderen Ursachen auch explizit Naturkatastrophen und den Klimawandel. Dies ist ein bedeutender Unterschied zu den internationalen Richtlinien zu Binnenmigration, wo der Klimawandel nicht erwähnt wird, und ein wichtiger Schutz für Menschen, die im Kontext des Klimawandels migrieren und von anderen Schutzmechanismen wie der GFK nicht erfasst werden (Maru 2011: 108). Die Bedeutung der Kampala-Konvention ist daher nicht zu bestreiten. Ihre Implementierung und die Umsetzung auf nationaler Ebene gehen jedoch zum Teil nur schleppend oder gar nicht voran. Vor allem bei der Gesetzgebung zum Schutz von Menschen, die durch Umweltkatastrophen und Klimawandel vertrieben wurden, besteht noch erheblicher Handlungsbedarf (Dos Santos Soares 2018: 42-43).

Das Beispiel der Kampala-Konvention zeigt, dass auch Binnenmigration auf regionaler Ebene reguliert werden kann. Ähnlich wie beim Flüchtlingsstatus können dadurch bestehende Schutzlücken geschlossen werden, denn verbindliche Regelungen lassen sich auf der regionalen Ebene oft leichter treffen als auf globaler Ebene. Das Beispiel zeigt auch, wie stark die verschiedenen Ebenen ineinandergreifen: Die Konvention leitet sich einerseits aus den internationalen Leitlinien zu Binnenmigration ab; andererseits muss sie in nationale Regelungen übersetzt werden, damit sie wirksam werden kann. In diesem Sinne ist die internationale Gemeinschaft aufgefordert, Regeln für Binnenmigration stärker in bindendes Recht zu überführen, indem sie weitere regionale Vereinbarungen nach dem Vorbild der Kampala-Konvention schließt (Aleinikoff/Martin 2022: 31).

¹⁵⁴ Das erste multilaterale rechtsverbindliche Instrument zum Schutz von Binnenvertriebenen überhaupt war das ostafrikanische Protokoll zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenflüchtlingen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (International Conference on the Great Lakes Region, Protocol on the Protection and Assistance to Internally Displaced Persons), das im Jahr 2006 verabschiedet wurde; das Protokoll ist abrufbar unter https://www.refworld.org/pdfid/52384fe44.pdf (08.02.2023).

¹⁵⁵ S. dazu das entsprechende Dokument: African Union_List of Countries_Kampala (08.02.2023).

nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); damit dürfen sie auch arbeiten und haben Anspruch auf Sozialleistungen (SVR 2017: 49). ① Da die Kriterien für die Aufnahme über Resettlement sowohl in Deutschland als auch auf EU-Ebene recht allgemein gehalten sind und sich in erster Linie auf Vulnerabilität beziehen, ließen sie sich je nach Auslegung auch auf klimawandelbedingte Migration anwenden.

Humanitäre Visa oder andere Aufnahmeprogramme sind weitere Optionen, um besonders schutzbedürftigen Personen eine legale Einreise zu ermöglichen. In der Regel erhalten diese Personen Zugang zum Arbeitsmarkt und werden auch in anderer Hinsicht mit Staatsangehörigen des Aufnahmelands gleichgestellt. Inwieweit solche Programme auch für klimawandelbedingte Migration genutzt werden können, ist abhängig von den ieweiligen Voraussetzungen. Humanitäre Visa oder sonstige Aufnahmeprogramme außerhalb von Resettlement sind in der EU bisher nicht einheitlich geregelt.

Es obliegt also den Staaten zu entscheiden, für welche Situationen sie das Kriterium der humanitären Gründe anwenden. In Deutschland könnte ein humanitäres Aufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 2 AufenthG für klimawandelbedingte Flucht theoretisch heute schon erlassen werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) kann die Aufnahme von Personen einer bestimmten Gruppe anordnen und ihre Zahl festlegen; dies wurde in der Vergangenheit z. B. für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge getan (SVR 2017: 50).¹⁵⁶ Die gesetzlichen Kriterien sind so allgemein gehalten, dass man darunter auch Menschen fassen könnte, die aufgrund des Klimawandels ihre Heimat verlassen müssen.

In anderen Weltregionen wurden humanitäre Visa bereits für umweltbedingte Migration angewendet. Brasilien etwa hat solche Visa Menschen aus Haiti erteilt, die ab 2010 durch ein Erdbeben vertrieben wurden. Sie konnten das Visum in einer brasilianischen Botschaft in Haiti beantragen und damit regulär nach Brasilien einreisen. Ein Aufenthaltsstatus war damit nicht automatisch verbunden (Jubilut/de Andrade/de Lima Madureira 2016: 76). Es wurde jedoch zusätzlich ein "ständiger Aufenthalt aus humanitären Gründen" geschaffen, der zunächst für fünf Jahre galt (Weerasinghe 2018: 65).

Neuseeland hatte 2017 angekündigt, "experimentelle humanitäre Visa" für Menschen von den benachbarten Pazifikinseln einzuführen, die durch den Klimawandel vertrieben werden. Pro Jahr sollten etwa 100 Personen aufgenommen werden und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Dieser Plan wurde jedoch wieder aufgegeben, u. a. weil die Betroffenen diese Visa ablehnten. Sie forderten stattdessen mehr Klimaschutz und dass sie zunächst dabei unterstützt werden, sich vor Ort dem Klimawandel anzupassen (Dempster/Ober 2020). Und wenn Migration sich nicht vermeiden ließe, wollten sie nicht individuell als "Klimaflüchtlinge" anerkannt werden, sondern als Gemeinschaft und in Würde migrieren können (Stuff 2018). Dieses Beispiel zeigt, dass es auch Schwierigkeiten mit sich bringen kann, Instrumente des Flüchtlingsschutzes auf klimawandelbedingte Migration anzuwenden.

B.3.2 Regionale Freizügigkeitsabkommen und klimawandelbedingte Migration

In Kap. B.3.1 wurde diskutiert, inwieweit sich Abkommen und Maßnahmen zum Flüchtlingsschutz auf klimawandelbedingte Migration anwenden lassen. Im Folgenden geht es nun darum, welche Rolle Personenfreizügigkeitsabkommen in diesem Zusammenhang spielen können. Instrumente zum Flüchtlingsschutz sind humanitär motiviert und stehen prinzipiell Flüchtlingen aus der ganzen Welt offen. Abkommen zur Freizügigkeit innerhalb regionaler Wirtschaftsgemeinschaften sollen dagegen die (ökonomische) Integration der beteiligten Länder vorantreiben; entsprechend richten sie sich primär auf Arbeitsmigration, sind aber auch darüber hinaus erweitert worden. Sie regeln die grenzüberschreitende Mobilität von Personen innerhalb der betreffenden Region, indem sie Mobilität zwischen den beteiligten Staaten liberalisieren oder auch mit entsprechenden Programmen fördern.

Regionale Wirtschaftsgemeinschaften gibt es weltweit, u. a. in Europa (EU), Eurasien (Eurasian Economic Union), Afrika (ECOWAS, IGAD und weitere, wenn auch weniger etablierte, in anderen Teilen Afrikas),¹⁵⁷ der Karibik (CARICOM, OECS), Südamerika (MERCOSUR) und Asien (ASEAN) (Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 140–141). Viele davon

¹⁵⁶ Seit Oktober 2022 gibt es zudem das "Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan"; s. für weitere Informationen auch https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/ (02.02.2023). In diesem Rahmen sollen pro Monat 1.000 besonders gefährdete Personen ausgewählt werden, die dann bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum bekommen und bei der Weiterreise nach Deutschland unterstützt werden. Hier erhalten sie eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, die auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht. Dieses Programm hat keinen Bezug zum Klimawandel. Es zeigt jedoch, dass es möglich ist, spezielle Aufnahmeprogramme zu erstellen, deren Inhalte politisch festgelegt werden. Solche Programme könnten sich auch auf klimawandelbedingte Migration beziehen.

¹⁵⁷ Die afrikanische Flüchtlings- und Migrationspolitik im Allgemeinen sowie ECOWAS und IGAD im Besonderen werden im SVR-Jahresqutachten "Gemeinsam gestalten: Migration aus Afrika nach Europa" ausführlicher beschrieben (s. SVR 2020).

haben Vereinbarungen zu regionaler Personenfreizügigkeit getroffen. Der Grad der Liberalisierung ist allerdings sehr unterschiedlich. In der EU etwa geht die Freizügigkeit besonders weit, in der ASEAN-Region hingegen ist die Mobilität weiterhin stark reguliert.

Unterschiedlich geregelt ist auch, für welche Gruppen und unter welchen Umständen die Freizügigkeit gilt, welche Dauer von Mobilität sie ermöglicht oder welcher Aufenthaltsstatus und welche Rechte damit verbunden sind (Nita et al. 2017: 20). Die ECOWAS beispielsweise sieht die Umsetzung von Personenfreizügigkeit in drei Phasen vor: (1) visumfreie Einreise mit einem Aufenthalt bis zu 90 Tagen, (2) permanenten Aufenthalt und Arbeit, (3) Niederlassung und Unternehmensgründung. Während die erste Phase planmäßig umgesetzt werden konnte, hat sich die zweite verzögert, und die dritte ist bislang nicht implementiert (SVR 2020: 80).

Freizügigkeitsabkommen bieten denjenigen, die in ihrem Rahmen migrieren könnten, also sehr unterschiedliche Möglichkeiten. Zudem können auch bei solchen Abkommen die auf dem Papier festgelegten rechtlichen Bestimmungen von ihrer Umsetzung in der Praxis erheblich abweichen (Nita et al. 2017: 5). Beispielsweise werden sowohl bei der ECOWAS als auch bei der IGAD die Protokolle keineswegs vollständig und einheitlich umgesetzt; zudem ist hier Korruption bei Grenzkontrollen offensichtlich verbreitet (SVR 2020: 80–81). Allerdings behindert im Fall der ECOWAS auch die EU-Migrationspolitik die Umsetzung der Personenfreizügigkeit innerhalb der Region, indem sie den Schwerpunkt auf die Bekämpfung irregulärer Migration und auf bilaterale Kooperationen mit einzelnen Mitgliedstaaten legt (Castillejo 2019: 32).

• Freizügigkeitsabkommen sind nicht auf klimawandelbedingte Migration ausgerichtet. Sie können aber auch Personen Mobilität ermöglichen, die aufgrund des Klimawandels migrieren (Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 148). Ein Beispiel hierfür ist die Karibik-Region. Die Inselstaaten der Karibik gehören zu den Gebieten, die weltweit am stärksten von Auswirkungen des Klimawandels und damit einhergehender Vertreibung bedroht sind. Im Jahr 2017 wurden durch drei schwere Hurrikans innerhalb eines Monats mehr als drei Millionen Menschen vertrieben (Francis 2019: i). Die bestehenden Freizügigkeitsabkommen der CARICOM und der OECS beziehen sich nicht explizit auf umwelt- oder klimawandelbedingte Katastrophen. In diesem Fall wurden sie jedoch für den Schutz von Vertriebenen genutzt, indem Staatsangehörige benachbarter Länder darüber einreisen konnten. Für Personen, die durch die Flucht ihre Papiere verloren hatten, wurden zudem die Anforderungen bezüglich der vorzuweisenden Dokumente gelockert. Darüber hinaus wurde einigen der Vertriebenen ein unbefristeter Aufenthalt gewährt und der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert, indem ihre Qualifikationen anerkannt wurden und sie schneller eine Arbeitserlaubnis erhielten (Francis 2019: i). Dieser Fall zeigt beispielhaft, wie Freizügigkeitsabkommen bei klimawandelbedingten Umweltkatastrophen genutzt werden können, auch wenn sie darauf eigentlich nicht ausgelegt waren.

• Weniger sichtbar, jedoch mindestens ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang Migration, die auf schleichende Umweltveränderungen reagiert. Hier könnten Freizügigkeitsabkommen eine antizipierende Migration ermöglichen, die auf bessere Arbeitsmöglichkeiten und Lebensbedingungen abzielt (und sich damit von der oben angesprochenen Flucht infolge von Umweltkatastrophen unterscheidet). Dadurch könnte Migration besser als vorausschauende Strategie der Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.

Das Protokoll zu Personenfreizügigkeit der ostafrikanischen IGAD wurde 2021 angenommen, jedoch bisher noch nicht ratifiziert.¹⁵⁹ Es ist bislang das einzige entsprechende Abkommen, das (Umwelt-)Katastrophen explizit als Migrationsursache behandelt (Brenn et al. 2022: 26). Der Begriff Katastrophe ist darin breit definiert: Er umfasst sowohl plötzliche Ereignisse als auch sich langsam entwickelnde Umweltschäden (Chazalnoël/Randall 2021: 17). Nach dem Protokoll sollen die Mitgliedstaaten jenen Menschen Einreise und Aufenthalt gewähren, die vor, während und nach Katastrophen ihre Heimat verlassen, und Menschen nicht in Regionen zurückführen, die von Katastrophen betroffen sind. Dies eröffnet besondere Chancen für den Schutz von Klimamigrantinnen und -migranten. Denn es ermöglicht Menschen auch, präventiv zu migrieren, also schon bevor eine erwartbare Umweltkatastrophe oder -veränderung eingetreten ist. Zudem wird ihnen so lange Aufenthalt gewährt, wie eine Rückkehr ins Heimatland nicht möglich oder sinnvoll ist (Brenn et al. 2022: 26).160 Insofern erkennt das IGAD-Protokoll auch die Rolle von Migration als Strategie

¹⁵⁸ Die Agenda 2063 der Afrikanischen Union strebt zudem bis zum Jahr 2063 Personenfreizügigkeit auf dem gesamten afrikanischen Kontinent an. Dies soll u. a. durch einen afrikanischen Reisepass erreicht werden, der eine visumfreie Einreise in alle afrikanischen Länder ermöglicht; weitere Informationen sind abrufbar unter https://www.nepad.org/agenda-2063/flagship-project/free-movement-all-persons-and-african-passport (08.02.2023).

¹⁵⁹ Informationen zum Protokoll sind auf den Websites der IGAD sowie der EU zu finden: https://igad.int/protocol-on-free-movement-of-persons-endorsed-at-ministerial-meeting/ (02.02.2023); https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/all-news-and-stories/eutf-supports-protocol-free-movement-persons-igad-region_en (02.02.2023).

¹⁶⁰ Dies impliziert allerdings auch, dass kein unbefristeter Aufenthalt vorgesehen ist; das könnte die Integration im Aufnahmeland erschweren.

der Anpassung an Umweltzerstörung und Klimawandel an (Mokhnacheva 2022: 35): Es ermöglicht Migration auch bei langsamen Klimaveränderungen, was in einer von Dürre geprägten Region besonders wichtig ist.

Das IGAD-Abkommen gilt als ein wichtiger Meilenstein für den Umgang mit Klimamigration. Denn es zeigt, wie Freizügigkeitsabkommen auch für Menschen genutzt werden können, die im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels migrieren (Wood 2022: 62; Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 53). In dieser Hinsicht könnte es auch ein Vorbild für andere Regionen sein. Vertreterinnen und Vertreter mehrerer westafrikanischer Regierungen haben bereits vorgeschlagen, ein Zusatzprotokoll zu den Freizügigkeitsprotokollen der ECOWAS zu entwickeln; es soll auch Menschen Mobilität ermöglichen, die durch (Umwelt-)Katastrophen vertrieben wurden (Wood 2022: 63). Das IGAD-Protokoll ist zudem ein Beispiel dafür, wie die EU Maßnahmen zu klimawandelbedingter Migration in anderen Weltregionen unterstützen kann: Es wurde mit finanzieller Unterstützung des EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika erarbeitet (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 53).

Die hier beschriebenen Beispiele zeigen: ① Da Freizügigkeitsabkommen Migration unabhängig von Ursachen ermöglichen, bieten sie auch Möglichkeiten für klimawandelbedingte Migration. Zum Teil werden sie auch bereits in diesem Sinne genutzt. Sie gelten als nützliches Instrument für den Umgang mit Klimamigration, und in diesem Sinne wird auch ihre Erweiterung diskutiert. Die oben genannten Beispiele beziehen sich zwar eher auf Flucht und Katastrophen; Freizügigkeitsabkommen eröffnen aber auch breitere Möglichkeiten für grenzüberschreitende Mobilität. Zugleich zeigen sich hier auch Herausforderungen und Grenzen. Im Folgenden wird diskutiert, welche Rolle Freizügigkeitsabkommen für klimawandelbedingte Migration spielen können, auch im Vergleich zu Instrumenten des Flüchtlingsschutzes.

Freizügigkeitsabkommen bieten fünf wesentliche Vorteile: Erstens ist es nicht notwendig, die (individuellen) Gründe für eine Migration zu ermitteln. Da sich Klimawandel als Migrationsursache nur selten eindeutig bestimmen lässt, bedeutet dies gegenüber vielen Flüchtlingsschutzinstrumenten einen großen Vorteil. Damit entfällt auch die Frage, wie klimawandelbedingte Migration und Nexus-Situationen (s. Kap. A.1.2 und B.2.1.2) zu definieren sind. Zweitens ermöglichen Freizügigkeitsabkommen eine reguläre und damit selbstbestimmte und würdevollere Migration; die Betroffenen müssen sich nicht in die prekäre Lage der irregulären Einreise begeben. Drittens dürfen die Migrantinnen und Migranten im Zielland oft auch arbeiten. Das ist für sie selbst, aber auch für die Zielländer ein erheblicher Vorteil. Allerdings verbinden nicht

alle Abkommen mit der Einreise automatisch auch das Recht auf Arbeit und unternehmerische Tätigkeit (Wood 2019: 8). Viertens erlauben Freizügigkeitsabkommen eine geplante, vorausschauende Migration: Die Betroffenen können ihre Heimat verlassen, bevor diese zerstört wird oder Klimaveränderungen die Lebensbedingungen und Einkommensmöglichkeiten beeinträchtigen. Migration kann hier als antizipierende Strategie der Anpassung an Klimaveränderungen verstanden werden. Das ist bei der Anwendung des non-refoulement-Prinzips nicht möglich (s. dazu auch Kap. B.2.1.2). Fünftens erleichtern Freizügigkeitsabkommen zirkuläre Mobilität; beispielsweise können die Betroffenen ins Herkunftsland zurückkehren. wenn sich die Situation dort durch Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel verbessert hat. Damit eröffnen sie auch neue Lebens- und Einkommensoptionen (s. Wood 2019: 40).

Wie die Darstellung deutlich macht, haben Freizügigkeitsabkommen andere Intentionen und Zielgruppen als Flüchtlingsschutzinstrumente. Sie richten sich grundsätzlich eher auf Arbeitsmigration, nicht auf die Bedürfnisse von Vertriebenen, die z. B. humanitäre Hilfe benötigen. Wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats voraussetzen, schließen sie Staatenlose aus (Wood 2019: 27).161 Zudem erschweren sie die Einreise auch für Personen, die durch Umweltkatastrophen oder auf der Flucht ihre Papiere verloren haben. Sinnvoll wären deshalb spezielle Regelungen für Staatenlose und für Menschen mit verlorengegangenen Ausweisdokumenten. Mit Ausnahme des IGAD-Protokolls berücksichtigen Freizügigkeitsabkommen auch klimawandelbedingte Migration nicht explizit, sondern wurden darauf bislang nur ad hoc angewendet wie im oben beschriebenen Fall der Karibik-Region.

Freizügigkeitsabkommen gelten meist nicht universell, sondern sind in verschiedener Hinsicht begrenzt: Manche beziehen sich nur auf bestimmte Personengruppen oder konkrete Zwecke, viele erlauben den Aufenthalt nur für eine bestimmte Zeit. Zudem variieren die Bedingungen und die Umsetzung oft von Staat zu Staat (Mokhnacheva 2022: 35). Manche der Abkommen erlauben den Mitgliedstaaten auch, die Freizügigkeit in bestimmten Situationen auszusetzen; dies kann z. B. eine Bedrohung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung betreffen, aber auch den Zustrom von Flüchtlingen (Wood 2019: 28). Wie die Abkommen angewendet werden, ist in solchen Fällen abhängig von der Auslegung: Die jeweiligen Regierungen und Behörden könnten sie genau dann weniger großzügig interpretieren oder aussetzen, wenn zukünftig deutlich mehr Menschen aufgrund des Klimawandels migrieren. Im Unterschied zum Flüchtlingsrecht bieten deshalb Freizügigkeitsabkommen kein Anrecht und keine

¹⁶¹ Logischerweise schließen Freizügigkeitsabkommen auch all diejenigen aus, die außerhalb der Grenzen der jeweiligen Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Garantie auf Schutz (Wood 2019: 34–35) – dafür wurden sie ursprünglich auch nicht konzipiert.

Wenn Freizügigkeitsabkommen für klimawandelbedingte Migration genutzt werden sollen, stellt sich daher oft die Frage, wie sie rechtlich besser verankert und konsequenter umgesetzt werden können. Im Fall von Umweltkatastrophen könnten Staaten die Regeln für den Nachweis bestimmter Dokumente lockern, wenn die Betroffenen diese auf der Flucht verloren haben (The Nansen Initiative 2015: 25). Außerdem könnte genauer definiert werden, unter welchen Bedingungen bzw. in welchen Situationen den beteiligten Staaten erlaubt ist, die Abkommen auszusetzen oder bestimmte Gruppen davon auszuschließen. Das würde die Verbindlichkeit der Abkommen erhöhen, ohne jede Flexibilität zu unterbinden. Grundsätzlich sollte auch geklärt werden. wie sich Freizügigkeitsabkommen zum Flüchtlingsstatus bzw. -recht verhalten. So könnten Menschen, die aufgrund des Klimawandels migrieren, je nach ihrer individuellen Situation prinzipiell von beiden Rahmenwerken Gebrauch machen, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen (Wood 2019: 8, 33). Wichtig ist auch, wie die Freizügigkeitsabkommen in der jeweiligen Region den Schutz der Menschenrechte ausgestaltet haben. Zum Teil spielt er darin kaum eine Rolle; manche schützen auch nicht vor Abschiebung (das oben behandelte IGAD-Abkommen bildet hier eine Ausnahme). Um solche Lücken zu schließen, wird vorgeschlagen, den Schutz der Menschenrechte in Freizügigkeitsabkommen stärker zu verankern (Wood 2019: 8).

◆ Klimawandelbedingte Migration kann unterschiedliche Formen annehmen, Flucht ebenso wie Arbeits- oder zirkuläre Migration, geplante ebenso wie plötzliche Wanderungen. Deshalb müssen die verschiedenen Elemente regionaler Migrations- und Flüchtlingspolitik besser aufeinander abgestimmt werden, um Synergieeffekte erzielen zu können. Beispielsweise können Freizügigkeitsregeln angewandt werden, um Flüchtlingskrisen abzuschwächen oder Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten besser zu schützen (Lavenex 2019: 16). Flüchtlingsschutz und Freizügigkeitsabkommen sollten parallel genutzt werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen klimawandelbedingter Migration gerecht zu werden.

Wie Kap. B.3.1 und B.3.2 gezeigt haben, gibt es bereits regionale Instrumente, die Umweltkatastrophen bzw. Klimawandel explizit einbeziehen. Andere sind zwar nicht explizit darauf ausgerichtet, wurden aber bereits für umwelt- bzw. klimawandelbedingte Migration angewendet. Solche Abkommen finden sich insbesondere in Afrika und Lateinamerika. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass

diese Regionen seit langer Zeit von Umweltkatastrophen heimgesucht werden und die Folgen des Klimawandels jetzt schon deutlich stärker spüren als Europa. 162 Bei besonders weit gefasster Freizügigkeit wie im Fall der EU ist es wiederum nicht notwendig, die betreffenden Abkommen auf Klimamigration zu justieren. Denn Migration ist innerhalb der Region ohnehin möglich, Klimamigration wird als solche nicht unbedingt sichtbar und muss nicht durch spezifische Aufenthaltstitel geregelt werden.

B.3.3 Debatten und Vorschläge zu klimawandelbedingter Migration in Europa

Im Folgenden wird die Diskussion zu der Frage nachgezeichnet, welche politischen Instrumente für klimawandelbedingte Migration eine Rolle spielen sollten. Für die EU (s. Kap. B.3.3.1) ist festzuhalten, dass ihre verschiedenen Organe – die Kommission, das Parlament und der Rat – dabei oft sehr unterschiedliche Positionen vertreten. Ähnliches gilt für den Europarat und seine Institutionen, deren Positionen im Anschluss dargestellt werden (s. Kap. B.3.3.2).

B.3.3.1 Europäische Union

Über Klimapolitik wird in der EU seit Langem intensiv debattiert; klimawandelbedingte Migration kam hingegen erst vergleichsweise spät auf die Agenda. Inzwischen haben mehrere Diskussionspapiere und Berichte das Thema aufgegriffen und es zunächst vor allem sicherheitspolitisch gerahmt (zu dieser Sichtweise auf Klimamigration s. auch Kap. B.1.1): Der fortschreitende Klimawandel wurde als Sicherheitsgefahr beschrieben und in seiner Folge ein erhöhter Migrationsdruck auf Europa prognostiziert (s. COM(2008)S113/08).

Das Stockholmer Programm der EU aus dem Jahr 2010 befasste sich mit den Zusammenhängen zwischen Klimawandel und menschlicher Mobilität und forderte dazu weitere Analysen, besonders zu der Frage, wie der Klimawandel die Einwanderung in die EU beeinflussen könnte. Die Europäische Kommission legte daraufhin im Jahr 2013 ein entsprechendes Dokument der Kommissionsdienststellen vor und betonte darin die Notwendigkeit, das Thema umwelt- und klimawandelbedingter Migration in internationalen politischen Debatten und Foren zu verankern. Da umweltbedingte Mobilität zum größten Teil innerhalb der betroffenen Länder oder Regionen stattfindet, schlägt der Text vor, dass die EU-Politik in diesem Bereich

¹⁶² Teile Asiens sind zwar auch stark von Umweltkatastrophen und Folgen des Klimawandels betroffen, aber dort gibt es bislang keine entsprechenden regionalen migrationspolitischen Instrumente.

Info-Box 11 Klimamigration und Entwicklungszusammenarbeit

Zwischen Programmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe auf der einen Seite und den Bereichen Klimawandel und Migration auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Verbindungen. Menschen, die vom Klimawandel betroffen sind, soll möglichst die Lebensgrundlage zur Verfügung stehen, die sie benötigen, um vor Ort bleiben zu können. Das erfordert eher Anpassungs- als migrationspolitische Maßnahmen. Hier können Projekte der Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen. Denn da klimawandelbedingte Migration zum größten Teil Binnenmigration ist, wird sie von Instrumenten der internationalen Migrations- und Flüchtlingspolitik nicht erfasst. Entwicklungszusammenarbeit hingegen kann auch Menschen unterstützen, die innerhalb ihres Landes migrieren. Anknüpfungspunkte zwischen Entwicklungszusammenarbeit, Klimapolitik und Migrationspolitik sollten daher in diesem Sinne genutzt und gestärkt werden.

Auf nationaler Ebene betont das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als wichtiger entwicklungspolitischer Akteur den engen Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration. Es definiert als ein Ziel von Entwicklungszusammenarbeit, die vom Klimawandel Betroffenen und ihre Lebensräume so weit wie möglich zu

schützen und, wo dies nicht möglich ist, eine geordnete und sichere Migration zu unterstützen (Ohliger 2022: 13-14). Auch in der Entwicklungszusammenarbeit auf europäischer Ebene sind sowohl Klimawandel als auch Migration wichtige Themen. 163 Finanzierungsinstrumente auf dieser Ebene waren bzw. sind u. a. der frühere Europäische Entwicklungsfonds (EEF) und der frühere EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF)164 und seit 2021 das umfassende neue Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI). Aus der COP27 im Jahr 2022 neu entstanden ist darüber hinaus die Team-Europa-Initiative zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit in Afrika (Team Europe Initiative on Climate Change Adaptation and Resilience in Africa), die als eines ihrer Ziele benennt, Anpassung an den Klimawandel in die Entwicklungspolitik zu integrieren. 165

Die hier genannten Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit haben zum Teil ein beachtliches Finanzvolumen. Sie könnten sowohl für Anpassung an den Klimawandel genutzt werden (um einerseits erzwungene Migration zu vermeiden und andererseits trapped populations zu unterstützen) als auch dafür, (Binnen-)Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

einen Schwerpunkt auf Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe legt (Kraler/Katsiaficas/Wagner 2020: 66; s. auch SWD(2013)138; zum Thema Entwicklungszusammenarbeit s. auch Info-Box 11).

Eine vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie von 2011 geht der Frage nach, wie klimawandelbedingte Migration in den bestehenden Rechtsrahmen der EU integriert werden kann. Als Möglichkeiten diskutiert sie u. a., die Massenzustrom-Richtlinie sowie subsidiären Schutz anzuwenden, die Menschenrechtskonvention zu erweitern, das Resettlement-Programm der EU dafür zu nutzen und auszuweiten und vom Klimawandel betroffene Länder bei Anpassungsmaßnahmen finanziell zu

unterstützen (Kraler/Cernei/Noack 2011: 73–75). Im Jahr 2017 positionierte sich das Europäische Parlament zu dem Thema und forderte, dass die EU in dieser Hinsicht eine führende Rolle übernimmt, indem sie die Auswirkungen des Klimawandels auf Migration anerkennt. In diesem Zusammenhang sollte die EU den vom Klimawandel betroffenen Ländern mehr Hilfen für die Anpassung an den Klimawandel bereitstellen. Zudem sollte ein spezieller internationaler Schutzstatus für Personen entwickelt werden, die infolge des Klimawandels migrieren (müssen). 166

• Insgesamt haben die verschiedenen EU-Institutionen Klimawandel und daraus resultierende Umweltkatastrophen also durchaus als wichtige Ursachen von

¹⁶³ Das zeigt beispielsweise die Themensetzung der EU-Verordnung (VO (EU) 2021/947) zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit. Diese Verordnung ist das derzeit wichtigste Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der EU.

¹⁶⁴ S. hierzu ausführlicher SVR 2020: 124.

¹⁶⁵ S. https://reliefweb.int/attachments/61825170-8224-4ab9-8692-ab4d10efe901/global-gateway-tei-climate-change-resilience-africa_en_0.pdf (02.02.2023).

¹⁶⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU (2015/2342(INI): Punkt 31).

Migration anerkannt. Allerdings hat die EU bislang kaum entsprechende Empfehlungen und Ansatzpunkte dazu aus den oben genannten Studien umgesetzt oder weiterentwickelt. Folglich gibt es auch (noch) keine EU-weit abgestimmte Politik zum Schutz von Personen, die infolge des Klimawandels migrieren (Serraglio/Schraven 2021: 33).

B.3.3.2 Europarat

Zum Europarat gehören das Ministerkomitee, das aus den Außenministern und Außenministerinnen der Mitgliedstaaten besteht, und die Parlamentarische Versammlung (Parliamentary Assembly of the Council of Europe, PACE), die sich aus Mitgliedern der nationalen Parlamente zusammensetzt. Der Europaratsrahmen umfasst auch den Menschenrechtskommissar und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Mit dem Komplex Umwelt, Klimawandel und Migration hat sich bislang vor allem die Parlamentarische Versammlung des Europarats befasst. Schon 2003 hat sie den Zusammenhang zwischen Umweltschutz und Menschenrechtsverletzungen sowie das Menschenrecht auf eine gesunde, lebensfähige und menschenwürdige Umwelt anerkannt (PACE Empfehlung 1614(2003), s. insbesondere Punkt 9.2). Damit könnte indirekt auch eine Verletzung der Menschenrechte von Personen angesprochen sein, die aufgrund von Umwelt- und Klimaveränderungen migrieren. Inwieweit das Thema Klimamigration im Rahmen des europäischen Menschenrechtssystems konkret adressiert werden kann, ist jedoch schwer zu beurteilen (Serraglio/Schraven 2021: 28-29). In einer Empfehlung an das Ministerkomitee schlug die Versammlung 2009 vor, in die Europäische Menschenrechtskonvention ein Zusatzprotokoll über das Recht auf eine gesunde und sichere Umwelt aufzunehmen. Weiterhin empfahl sie, die Lücken im bestehenden Recht zu Umweltmigration zu prüfen und bei Bedarf ein europäisches Rahmenabkommen für die Anerkennung des Status von Umweltmigrantinnen und -migranten auszuarbeiten (PACE Empfehlung 1862(2009), s. insbesondere die Punkte 6.2 und 6.3).

Der Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons) empfahl in einem Bericht von 2016 als mögliche Antworten auf die bestehende Rechtslücke u. a., die GFK (z. B. durch ein Zusatzprotokoll) sowie die einschlägigen internationalen Regelwerke zu überarbeiten und um eine Definition von Personen zu erweitern, die aufgrund von Umweltkatastrophen und Klimawandel migrieren.¹⁶⁷ Im Jahr 2019 nahm die Parlamentarische Versammlung dann

eine Resolution des Europarats mit dem Titel "Ein Rechtsstatus für 'Klimaflüchtlinge" (PACE Resolution 2307(2019); Übersetzung: SVR) an, die die Staaten zu proaktivem Handeln auffordert und Migration als eine legitime Strategie der Anpassung an den Klimawandel anerkennt.

Diese Resolution gilt als Zeichen dafür, dass auf der Ebene des Europarats die Bereitschaft wächst, ein rechtliches Rahmenwerk für den Klima-Migrations-Nexus zu schaffen (Fornalé 2020: 520). Sie ist zwar nicht bindend, trägt aber dennoch bedeutend dazu bei, eine Verantwortung des globalen Nordens gegenüber den Ländern des globalen Südens anzuerkennen, die vom Klimawandel betroffen sind (Fornalé 2020: 526). In der Resolution benennt die parlamentarische Versammlung verschiedene Maßnahmen. Diese beziehen sich zum Teil auf die Einreise in die Vertragsstaaten und den Aufenthalt dort, zum Teil aber auch auf Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen. Unter anderem wird gefordert, Menschen, die vor langfristigen Klimaveränderungen in ihrem Heimatland fliehen, sowohl in den Asylsystemen der Nationalstaaten als auch im internationalen Recht Schutz zu garantieren (PACE Resolution 2307(2019): Punkt 5.4).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: **①** Sowohl in der EU als auch im Europarat wurden bereits einige Vorschläge zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration gemacht, die sich bislang jedoch nicht konkretisiert haben. Die bisherigen Ansätze beziehen sich einerseits auf Anpassungsmaßnahmen und humanitäre Unterstützung in vom Klimawandel betroffenen Ländern, die darauf abzielen, Migration zu unterbinden. Andererseits wird diskutiert, wie neue Gesetze auf nationaler oder europäischer Ebene ermöglichen können, Menschen aufzunehmen, die infolge des Klimawandels nach Europa migrieren.

Klimawandelbedingte Migration innerhalb Europas dagegen spielt als Thema bisher kaum eine Rolle. In den Medien wird zwar besonders seit der Flutkatastrophe im Ahrtal darüber diskutiert, inwiefern es auch in Europa bzw. in Deutschland "Klimaflüchtlinge" gibt oder geben wird (s. beispielsweise Zeit Online 2022; Euronews 2021); politische Debatten oder Vorschläge dazu gibt es bislang aber nicht. Im Fall von Klimamigration innerhalb der EU käme zudem das EU-Freizügigkeitsabkommen zum Tragen, das freie Mobilität gewährleistet. Zusätzliche rechtliche Regelungen für Klimamigration oder eine entsprechende Definition der Migrationsgründe sind damit innerhalb des EU-Raumes weniger dringlich oder gar unnötig.

¹⁶⁷ Der Bericht des Europarats ist in englischer Sprache abrufbar unter http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en. asp?fileid=22317&lang=en (02.02.2023); die relevanten Abschnitte sind 10.1–10.4.

B.3.4 Fazit: Regionale Instrumente stärken

Regionale Instrumente der Flüchtlings- und Migrationspolitik sind eine zentrale Möglichkeit, die auf internationaler Ebene bestehende Regelungslücke für klimawandelbedingte Migration zumindest teilweise zu schließen. Sie sind schon deshalb notwendig und sinnvoll, weil klimawandelbedingte Migration zum großen Teil auf regionaler Ebene stattfindet (s. Kap. A.2.1.1). Eine Migration über kurze Entfernung lässt sich einfacher umsetzen; zudem ist die kulturelle und sprachliche Ähnlichkeit in der Region tendenziell größer als bei Migration über größere Distanzen. Darüber hinaus erleichtert die geografische Nähe eine Rückkehr ins Heimatland, beispielsweise wenn Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel Wirkung entfalten.

Besonders wenn Freizügigkeitsabkommen eine temporäre oder zirkuläre Migration erleichtern, kann auch "Nichtmigration" eher eine Option sein: Beispielsweise können dann einige Familienmitglieder in Nachbarländer wandern, um zu arbeiten, während andere vor Ort bleiben. Zugleich birgt die regionale Ebene auch Risiken. So könnten Menschen, die vor klimawandelbedingten Veränderungen fliehen, an Orte wandern, die ähnlich vulnerabel und vom Klimawandel bedroht sind wie ihre Heimat. Dadurch besteht das Risiko wiederholter Vertreibung (Bower/Weerasinghe 2021: 9, 41; Francis 2019: 24).

Bezogen auf politische Handlungsoptionen spielen regionale Institutionen insofern eine wichtige Rolle, als soft law-Leitlinien und nicht verbindliche Rahmenwerke, die auf globaler Ebene beschlossen wurden, auf regionaler Ebene in konkrete Gesetze und Maßnahmen umgesetzt werden müssen (vgl. Lavenex/Christiani/Fornale 2020: 139). Umgekehrt können auf regionaler Ebene auch innovative Lösungsansätze entwickelt werden, die – wenn sie erfolgreich sind – auf globaler Ebene eingesetzt werden können. Bestehende Freizügigkeitsabkommen sollten und können zum Teil auch schon genutzt werden, um im Fall von Umweltkatastrophen Betroffenen die Einreise zu erleichtern. Zu diesem Zweck könnten die Abkommen auch angepasst und die Anforderungen (z. B. in Bezug auf Dokumente) gelockert werden (The Nansen Initiative 2015: 25). Auch regionale Mechanismen zu Migration, Flüchtlingsschutz und Menschenrechten sollten genutzt, angepasst, vereinheitlicht und bei Bedarf durch neue Regelungen ergänzt werden, um Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern (The Nansen Initiative 2015: 25–26, 36, 10). Sowohl Freizügigkeitsabkommen als auch Flüchtlingsschutz sind sinnvolle Instrumente, um auf regionaler Ebene mit Klimamigration umzugehen. Sie sollten parallel angewendet werden, um einander zu ergänzen. Dabei sollten die Betroffenen so weit wie möglich selbst wählen können, ob sie mithilfe von Anpassungsmaßnahmen vor Ort bleiben oder würdevoll migrieren wollen. Für beide Optionen müssen in den betroffenen Regionen politische Mechanismen geschaffen werden (s. auch Aleinikoff/Martin 2022: 47).

Grundsätzlich stellt sich bei regionalen Lösungen jedoch auch die Frage, inwieweit sie den in Kap. B.1.2 diskutierten Gerechtigkeitsfragen und der Idee des Verursacherprinzips entsprechen. Denn die Nachbarländer sind oft ähnlich stark vom Klimawandel betroffen, während sie zu dessen Ursachen ähnlich wenig beigetragen haben. Das gilt beispielsweise für viele afrikanische Länder und die karibischen Inseln.¹⁶⁸ Auch Binnenmigration erfolgt oft in Ländern, die zum Klimawandel wenig beigetragen haben. 🔁 Mit Blick auf die Bedeutung regionaler Instrumente einerseits und die Frage der Klimagerechtigkeit andererseits sind folglich die bereits entwickelten Ansätze auszubauen, mit denen Deutschland und Europa regionale Lösungen in anderen Weltregionen unterstützen können. Ein möglicher Ansatz sind finanzielle Transfers in die Weltregionen, die viele Klimamigranten und -migrantinnen aufnehmen, selbst aber nur wenig zum Klimawandel beigetragen haben. Auch betroffene Länder mit starker Binnenmigration sollten entsprechend unterstützt werden. Weiterhin sollten in den betroffenen Ländern Maßnahmen finanziell unterstützt werden, die den Schäden des Klimawandels entgegenwirken. Die Ansätze, die vom BMZ, in der EU und im Rahmen der COP27 (s. Kap. B.2.3.3) hierzu entwickelt wurden, sind daher zu begrüßen und sollten möglichst verbindlich ausgestaltet werden.

Diese internationalen Finanzierungsinstrumente ergänzen die (erheblichen) Geldtransfers, die vor allem im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik auch für klimawandelbedingte Migration in den kommenden Jahren vorgemerkt sind. Zudem sollte die Weiterentwicklung und Umsetzung von Freizügigkeitsabkommen außerhalb Europas gefördert werden. Đ In der EU sollten die vorhandenen Instrumente des Flüchtlingsschutzes für klimawandelbedingte Migration genutzt werden. Daneben stehen mit humanitären Visa und Resettlement weitere Programme bereit. Diese könnten auch klimawandelbedingte Migration erfassen, wenn die Kriterien für ihre Anwendung entsprechend konkretisiert werden. Eine EU-Einigung gestaltet sich aber oft schwierig. Deutschland sollte deshalb hier vorangehen und diese Instrumente auf nationaler Ebene entsprechend nutzen (vgl. hierzu Kap. B.4). Dies könnte als Vorbild wirken, sodass funktionierende Maßnahmen anschließend auf die europäische Ebene ausgeweitet werden.

¹⁶⁸ Zum Teil sind jedoch auch einkommensstarke CO₂-Emittenten direkt benachbart mit ärmeren Ländern, die stark vom Klimawandel bedroht sind. Das gilt etwa für die Pazifik-Region, wo Australien und Neuseeland nah an besonders gefährdeten Inseln liegen, oder für die USA und ihre zentralamerikanischen Nachbarländer.

Kapitel B.4

Nationalstaatliche Maßnahmen: ein Vorschlag zur Anpassung des Aufenthaltsrechts

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Der Klimawandel als globales Problem erfordert globale Lösungen. Das gilt auch und besonders für dadurch ausgelöste grenzüberschreitende Migration, die per definitionem mehr als einen Nationalstaat betrifft. Für den Umgang damit bleibt der Nationalstaat gleichwohl eine wichtige politische Handlungsebene. Mittelfristig sind aber auch hier regionale Regelungen sinnvoll. Im Fall Deutschlands bedeutet das – ebenso wie im Asylrecht – EU-einheitliche Lösungen. Die Ebene der Mitgliedstaaten kann für solche Lösungen ein Experimentierfeld sein, auch weil die Entscheidungsfindung in der EU in den meisten Fällen viele Jahre braucht.

Vor diesem Hintergrund wird hier ein Set von drei Instrumenten vorgeschlagen, das Deutschland oder andere Länder anwenden und umsetzen können, das sich ggf. aber auf andere Ebenen übertragen lässt. Diese Instrumente sind unterschiedlich anspruchsvoll; sie sind danach gestaffelt, wie stark die Herkunftsländer vom Klimawandel betroffen sind. Das erste, aufenthaltsrechtlich robusteste Instrument ist ein Aufenthaltstitel. Er wird als Klima-Pass bezeichnet, in Anlehnung an einen entsprechenden Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU): Staatsangehörige von Ländern, die durch den Klimawandel ihr Territorium verlieren, bekämen Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht. Deutschland würde diesen Menschen also gewissermaßen als 'Ersatzheimat' zur Verfügung stehen, auch weil es als Industrieland für den Klimawandel in hohem Maße mitverantwortlich ist. Das zweite Instrument ist eine Klima-Card. Sie würde Menschen einen Aufenthalt ermöglichen, deren Herkunftsländer zwar nicht von Territorialverlust bedroht, aber von den Folgen des Klimawandels so stark betroffen sind, dass (temporäre) Abwanderung eine Strategie der Anpassung bildet. Das dritte Instrument ist ein Klima-Arbeitsvisum. Es bezieht sich auf Länder, die ebenfalls vom Klimawandel betroffen sind, aber in deutlich geringerem Ausmaß als in den ersten beiden Fällen: Staatsangehörige solcher Länder könnten leichter nach Deutschland einreisen, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für das zweite und das dritte Instrument würden Aufnahmekontingente für einzelne Staaten festgelegt.

Der Klimawandel ist ein globales Phänomen: Zumindest für seine Auswirkungen sind nationalstaatliche Grenzen irrelevant. Nichtsdestoweniger können und müssen auch auf der Ebene der einzelnen Länder Maßnahmen ergriffen werden, um seine Folgen abzumildern. Für die Frage, wie Migration dazu beitragen kann, Klimawandelfolgen zu bewältigen oder zu mindern, sind die Nationalstaaten sogar in doppeltem Sinne relevant: Zum einen sind sie es, die die europäische und auch die internationale Ebene prägen und ausgestalten. Zum anderen obliegt Migrationssteuerung nach wie vor in weiten Teilen den Nationalstaaten.

Der SVR entwickelt daher im Folgenden einen Vorschlag: Die mit dem Klimawandel verbundene Migration wird gesteuert bzw. genutzt, um die Folgen des Klimawandels in den davon besonders betroffenen Ländern abzumildern. Das vorgeschlagene Modell umfasst drei Instrumente, die sich jeweils auf unterschiedliche Zielgruppen beziehen und mit Klimawandelfolgen unterschiedlich umgehen (Abb. B.3).

B.4.1 Ein Klima-Pass: Niederlassungsrechte als Kompensation für den Verlust der Heimat

Medial und auch politisch breit rezipiert wurde vor wenigen Jahren ein Vorschlag des WBGU mit dem griffigen Label "Klima-Pass" (WBGU 2018): Menschen, deren Lebensgrundlagen durch den Klimawandel irreversibel vernichtet werden, sollen danach in andere Staaten umsiedeln können, die sich bereit erklärt haben, sie aufzunehmen. Dabei geht es vor allem um Staaten, die sich z. B. aufgrund ihres Treibhausgasausstoßes für klimawandelbedingte Schäden verantwortlich sehen (vgl. zur Debatte um Klimagerechtigkeit Kap. B.1.2). Der Vorschlag des WBGU ist deshalb verdienstvoll, weil er aufzeigt, wie aufenthaltsrechtliche Lösungen und nationalstaatliches Handeln auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren können. Viele Details lässt er aber offen.

Situation im Herkunftsland Instrument KLIMA-PASS Land unbewohnbar Daueraufenthalt ohne Konditionen Land stark zerstört, KLIMA-CARD wird vorübergehend temporär befristeter Aufenthalt verlassen schleichende Umwelt-.IMA-ARBEIT veränderungen verschlechtern Aufenthalt auf der Basis von Arbeitsvertrag ohne die Lebensbedingungen im qualifikatorische Voraussetzung Land erheblich

Abb. B.3 Klimawandelbedingte Migration nach Deutschland steuern: drei Instrumente

Darstellung: SVR/Deniz Keskin

Fragen stellen sich zunächst in Bezug auf den Tatbestand: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Personen Anspruch auf einen Klima-Pass haben? Wird der Kreis der Anspruchsberechtigten zu weit gefasst, wäre das in der Praxis kaum umsetzbar (McAdam 2011b: 18, 25-26; Wyman 2013: 197-198). Zudem kommt hier ein grundsätzliches Problem zum Tragen, das im A-Teil des Gutachtens ausführlich erörtert wurde: Abgesehen von einigen wenigen Inselstaaten, die der steigende Meeresspiegel in ihrer Territorialität – einem Kernmerkmal von Staatlichkeit - bedroht, führt der Klimawandel allein fast nie direkt zu Migration. Er begünstigt lediglich Faktoren, die dann ihrerseits Migration auslösen oder fördern können. Gerade wenn ein Instrument so weitreichende Rechtsfolgen hat wie den Anspruch auf Niederlassung in einem Verursacherland', muss eindeutig festgelegt werden, welche Personengruppe unter welchen Umständen und in welcher Form anspruchsberechtigt sein soll.

● Der SVR schlägt vor, die Idee des Klima-Passes aufzugreifen. Angesichts der skizzierten Probleme sollte er jedoch nicht das einzige Instrument bilden, das für alle Formen von klimawandelbedingter Migration unterschiedslos angewendet wird. Die vielfältigen Ursachen und Kontexte klimawandelbedingter Migration erfordern vielmehr eine entsprechend differenzierte Klimamigrationspolitik. Der noch genauer zu definierende Klima-Pass sollte daher um zwei weitere Elemente ergänzt werden, die zusammen ein abgestuftes Set klimamigrationspolitischer Instrumente bilden. Auf

der Rechtsfolgenseite gäbe es dann nicht mehr nur die binären Optionen null (keinerlei Zuwanderungsmöglichkeit) und eins (sofortiger Daueraufenthalt aufgrund von Klimawandelfolgen), sondern differenzierte und variable Rechtspositionen.

Der ursprüngliche Vorschlag des WBGU bedarf dazu, wie oben skizziert, einer Klärung hinsichtlich des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgen. Diese beiden Fragen hängen eng zusammen. Gerade wenn es um staatliches Handeln geht – hier um das der Bundesrepublik Deutschland –, ist im Interesse politischer Realisierbarkeit darauf zu achten, dass Tatbestand und Rechtsfolge im richtigen Verhältnis stehen: Bei weitgehenden Rechtsfolgen müssen die Tatbestandsvoraussetzungen eher streng gefasst sein bzw. umgekehrt bei geringen Voraussetzungen die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen beschränkt. Mit der Wortwahl "Klima-Pass" hat der WBGU sich auf der Rechtsfolgenseite (zumindest implizit) für eine Maximalform entschieden:

Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen einen Pass bzw. ein Äquivalent erhalten und damit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, für das keine weiteren Bedingungen gelten. Nach Ansicht des SVR sollte ein so definierter Klima-Pass deshalb auf Personengruppen beschränkt werden, deren Herkunfts- oder Aufenthaltsland aufgrund des Klimawandels verschwindet oder unbewohnbar wird (in diesem Sinne auch Frank 2019: 529; Fachkommission Fluchtursachen 2021: 116). Dieses Instrument würde sich dann in erster Linie auf solche

(vor allem Insel-)Staaten beziehen, die durch Klimawandelfolgen wie einen Anstieg des Meeresspiegels in ihrer Existenz bedroht sind. Deutschland trüge seiner Verantwortung als Industriestaat Rechnung, der den Klimawandel maßgeblich mitverursacht hat, indem es jenen Menschen ein 'Ersatzterritorium' (s. dazu auch Kap. B.1.2) anbietet, die ihren Staat bzw. ihr staatliches Territorium durch den Klimawandel irreversibel verlieren. Dabei würde kein neuer Staat im alten Staat entstehen, sondern ein Einreiseund Niederlassungsrecht für das Aufnahmeland gewährt werden. Rechtlich entspricht dies einem Schadenersatz in Form einer Naturalrestitution. Der Klima-Pass wäre somit eine aufenthaltsrechtliche Ultima-Ratio-Lösung.

Bei diesem aufenthaltsrechtlichen Umgang mit klimawandelbedingter Migration spielt die Frage der Multikausalität (s. dazu vor allem Kap. A.2) kaum eine Rolle. Zwischen Klimawandelfolgen und Migration liegen keine Zwischenglieder wie z. B. wirtschaftliche Not oder kriegerische Konflikte, die ggf. wiederum aus einer durch Klimaveränderungen erzeugten Ressourcenknappheit resultieren. Denn über die Unbewohnbarkeit des Territoriums macht der Klimawandel direkt und unmittelbar Migration notwendig. Zudem ist es in solchen Fällen vergleichsweise einfach, die potenziell Anspruchsberechtigten zu identifizieren: Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Menschen aus bestimmten Ländern. 169 Als Ersatz' für ihr Herkunftsland, das durch den Klimawandel, unbewohnbar geworden ist, erhalten diese Menschen sofort und unmittelbar eine (nicht weiter konditionierte) Niederlassungserlaubnis; bestimmte Kontingente werden dafür nicht festgesetzt.

Weitere Einzelheiten wären gesetzlich zu konkretisieren. Es läge nahe, dass diese Option durch einen Beschluss der Bundesregierung aktiviert wird, der für die konkrete Situation jeweils auch alle weiteren Details festlegt. Insoweit bestünde eine Parallele zu Aufnahmeprogrammen wie denen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die jüngst für die Aufnahme von Ortskräften und anderen gefährdeten Personen aus Afghanistan vereinbart wurden. Dieses Beispiel zeigt auch, wie eine kontextabhängige Konkretisierung aussehen könnte. 🔁 Um der globalen Verantwortung der europäischen Industriestaaten Rechnung zu tragen, wäre es nach Ansicht des SVR wünschenswert, dass Deutschland den Vorschlag auf EU-Ebene einbringt und im Rat dafür wirbt, dass weitere Mitgliedstaaten sich diesem Modell anschließen. Darüber hinaus sollte dafür geworben werden, entsprechende Maßnahmen

weltweit zu koordinieren. Bei untergehenden oder unbewohnbar werdenden Inselstaaten bestehen dafür gute Chancen. Das zeigt der Globale Migrationspakt: In diesem Rahmen haben die beteiligten Staaten weltweit das Ziel formuliert, gerade auch beim Anstieg des Meeresspiegels zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Neuansiedlung zu ermöglichen (Ziel 5 Punkt 21h Globaler Migrationspakt).

B.4.2 Klimaaufnahmeprogramme: eine Klima-Card als Anpassungsmaßnahme

Bei der Klima-Card handelt es sich um ein humanitäres Aufnahmeprogramm. Das Verhältnis zwischen Tatbestand und Rechtsfolge ist hier ein anderes als beim klimawandelbedingten Daueraufenthaltsrecht (Klima-Pass, s. Kap. B.4.1): Die Voraussetzungen für die Klima-Card sind erheblich geringer; entsprechend ist der Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten deutlich größer und die damit gewährten Aufenthaltsrechte sind weniger umfassend als beim Klima-Pass.

◆ Die Klima-Card richtet sich an Personen aus Ländern, die vom Klimawandel zwar erheblich betroffen sind, aber nicht so grundlegend und umfassend wie beim ersten Instrument. Grundsätzlich soll sie diesen Menschen ermöglichen, zunächst befristet nach Deutschland zu kommen, bis die gravierendsten Folgen beseitigt sind. Der Aufenthalt kann aber ggf. verstetigt werden. Die Klima-Card soll damit Migration als Strategie der Anpassung an den Klimawandel ermöglichen und fördern (s. dazu auch Kap. B.2.3.3 und B.2.4.2).

Die beiden Instrumente unterscheiden sich zum einen hinsichtlich Zielgruppe und Anwendungsbereich, zum anderen bezüglich der Möglichkeit und Notwendigkeit einer Kontingentierung. Im Bereich des ersten Instruments ergibt sich aus der Sachlage – einem in seiner Substanz bedrohten Staat – die Notwendigkeit, alle davon betroffenen Personen aufzunehmen. Eine Kontingentierung scheidet damit von vornherein aus; angesichts der jeweils eher geringen Zahlen von Aufnahmebedürftigen wäre sie auch nicht notwendig. Das zweite Instrument hingegen setzt nicht voraus, dass die territoriale Substanz gefährdet ist; schon allein dadurch kommen dafür sehr viel mehr Länder infrage. Hier ist eine länderspezifische Kontingentierung nicht nur möglich, sondern sogar erforderlich. Die Festlegung dieser Kontingente wie auch die

¹⁶⁹ Zu klären wäre, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Land als unbewohnbar gilt. Dafür könnten die Ergebnisse des laufenden HABITABLE-Projekts herangezogen werden (s. für weitere Informationen https://habitableproject.org/, 02.02.2023) oder der Global Climate Risk-Index (s. https://www.germanwatch.org/en/cri, 02.02.2023).

¹⁷⁰ Es wäre aber möglich, sich z. B. mit anderen (EU-)Staaten abzusprechen, sodass jeder Staat ein gewisses Kontingent aufnähme, etwa wie beim Resettlement.

Entscheidung, welche Herkunftsländer von Klimamigration für ein solches Programm infrage kommen, obliegen dem Aufnahmeland, konkret: der deutschen Bundesregierung.

Die Dauer des Aufenthalts kann zunächst befristet definiert sein, sie sollte aber im Bedarfsfall flexibel gehandhabt werden. Denn wenn sich in einem Herkunftsland Anpassungsmaßnahmen verzögern, würden die Menschen sonst womöglich in ein Land zurückkehren, das auf ein Leben mit den Folgen des Klimawandels noch nicht hinreichend vorbereitet ist. Zudem sollte es möglich sein, dass aus einem temporären Klima-Card-Aufenthalt unter noch festzulegenden Voraussetzungen ein Daueraufenthaltsrecht erwächst.

Die Gewährung solcher Aufenthaltstitel soll und darf nicht dazu führen, dass die Herkunftsländer mit der Bewältigung der Folgen des Klimawandels alleingelassen werden. Der Beitrag der Industrieländer soll sich keineswegs darin erschöpfen, Personen aus betroffenen Ländern (temporär) aufzunehmen. Vielmehr muss dies mit Anpassungsmaßnahmen in den betreffenden Ländern kombiniert werden. Dazu gehört auch finanzielle und technologische Hilfestellung bei der Durchführung solcher Maßnahmen (s. auch Kap. B.1.2, A.3.3, B.2.3). Technologische Unterstützung könnte beispielsweise darin bestehen, die aufgenommenen Personen in ,climate proof'-Sektoren aus- und weiterzubilden; dies käme dem Herkunftsland bei seiner Anpassung an den Klimawandel zugute. Damit das Instrument der Klima-Card effektiv wirken kann und eine Rückkehr der betroffenen Personen möglich wird, muss es mit Anpassungsmaßnahmen in den jeweiligen Herkunftsländern kombiniert werden.

Sofern sich mehrere EU-Mitgliedstaaten bereitfinden, Menschen aus betroffenen Ländern in dieser Form aufzunehmen, könnte eine "Koalition der Willigen" gebildet werden. Diese Aufnahmeländer könnten sich dann abstimmen und sich beispielsweise jeweils auf bestimmte Herkunftsländer konzentrieren. Zudem könnte die Aufnahme länderspezifisch quotiert werden, um die Zuwanderung zu steuern. Damit würde zugleich der Aufnahmebevölkerung signalisiert, dass die Zuwanderung im Rahmen dieses Programms planbar und berechenbar ist.

Wenn Deutschland ein solches Programm initiieren will, sollte es sich vorab mit einschlägigen Erfahrungen anderer Länder auseinandersetzen. Entsprechende nationale Politikansätze finden sich nicht nur in einer aktuellen Zusammenstellung der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung (Mokhnacheva 2022) und bei Cantor (2021), sondern auch im jüngsten Bericht des UN-Sonderberichterstatters

für die Menschenrechte von Migranten, Felipe González Morales (UN-Dok. A/77/189: 18–19).

Letzterer nennt neben dem WBGU-Vorschlag¹⁷¹ auch temporär angelegte Programme. Ecuador beispielsweise sieht ein humanitäres Aufenthaltsrecht für bis zu zwei Jahre vor. Argentinien hat 2022 ein humanitäres Visum aufgelegt, das Personen aus Mexiko, Zentralamerika und der Karibik-Region Zugang gewährt, die von Umweltkatastrophen betroffen sind (UN-Dok. A/77/189: 19). Für Staatsangehörige südamerikanischer Staaten besteht diese Zugangsoption im argentinischen Recht schon seit 2010 (vgl. McAdam 2011a: 40). Die Maßnahmen und Programme anderer Länder lassen sich sicher nicht eins zu eins auf Deutschland übertragen. Es gibt aber zumindest elementare Erfahrungen mit diesen Initiativen, an denen Deutschland sich orientieren kann.

Die genannten Beispiele für entsprechende Verfahren in anderen Teilen der Welt (vgl. Mokhnacheva 2022: 52) haben gemeinsam, dass sie sich vorrangig auf Situationen beziehen, in denen Menschen durch plötzliche Umweltkatastrophen vertrieben wurden (bzw. aufgrund einer Katastrophe nicht in die Orte ihrer Herkunft zurückkehren können). Schleichende Umweltveränderungen decken die bestehenden humanitären Visa hingegen nicht ab. Hier könnte ein von Deutschland aufgelegtes Visum innovativer vorgehen: Angesichts des fortschreitenden Klimawandels könnte es beispielsweise auch anhaltende Dürren den Situationen zurechnen, für die eine Klima-Card als eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann.

B.4.3 Ein Klima-Arbeitsvisum für Staatsangehörige bestimmter Länder

Das dritte vom SVR vorgeschlagene Instrument stellt eine weitere Anpassungsstrategie durch Migration im Kontext des Klimawandels dar. Damit dieses dritte Instrument erfolgreich ist und sowohl den Migrantinnen und Migranten selbst als auch den Herkunfts- und Zielländern zugutekommt, muss die Migration unter geregelten Bedingungen stattfinden, planbar sein und die Rechte der Betroffenen schützen.¹⁷²

Bislang gibt es international kaum Migrationsprogramme ausdrücklich für den Fall, dass schleichende klimawandelbedingte Umweltveränderungen nach und nach die Lebensgrundlagen der betroffenen Menschen zerstören und so zu Abwanderung führen (Mokhnacheva

¹⁷¹ Der WBGU-Vorschlag wird in dem Bericht ebenso wie hier lediglich als Option für solche Staaten gesehen, "deren Territorium infolge des Klimawandels wahrscheinlich unbewohnbar werden wird", d. h. als Lösung für das klimawandelbedingte "Verschwinden" von Staaten, nicht als Maßnahme zur Unterstützung von Anpassungsstrategien (UN-Dok. A/77/189: 19; Übersetzung: SVR).

¹⁷² Das entsprechende Potenzial von Migration besser zu nutzen ist auch eine zentrale Empfehlung, die aus politischen Prozessen auf globaler Ebene hervorgeht, z. B. der Schutzagenda der Nansen-Initiative, der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung oder dem Globalen Migrationspakt (s. Kap. B.2).

Info-Box 12 Die Westbalkan-Regelung in Deutschland: Hintergründe und Entwicklung

Die sog. Westbalkan-Regelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) wurde 2015 eingeführt. Sie war zunächst bis Ende 2020 befristet und wurde dann bis Ende 2023 verlängert, allerdings mit einem begrenzten Kontingent von 25.000 Personen pro Jahr. Quantitativ hat sich diese Regelung binnen Kurzem zu einem der Hauptkanäle für Erwerbsmigration nach Deutschland entwickelt.

Motiviert war ihre Einführung nicht in erster Linie erwerbsmigrationspolitisch, sondern asylpolitisch: Die Regelung sollte den Staatsangehörigen bestimmter Drittländer signalisieren, dass es für sie aussichtslos ist, über einen Asylantrag nach Deutschland zu kommen. Dazu wurden die betreffenden Drittstaaten als sicher im Sinne von § 29a des Asylgesetzes (AsylG) gelistet und zugleich für ihre Staatsangehörigen der Arbeitsmarkt geöffnet (vgl. z. B. Langenfeld 2015: 1; Burkert/Haase 2017; SVR 2017: 74-79). Neben dieser asylpolitischen Grundmotivation spielte auch eine Rolle, dass die betreffenden Länder des Westbalkans ausnahmslos (potenzielle) Beitrittskandidaten für die EU sind; nach einem EU-Beitritt würden für sie also die Regeln zur Arbeitnehmer-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gelten.

Diese Regelung wird vor allem deshalb so stark in Anspruch genommen, weil sie die zentrale Engstelle im deutschen Erwerbsmigrationsrecht umgeht: Zuwanderungswillige müssen normalerweise anerkennen lassen, dass ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen den deutschen Standards entsprechen (s. dazu ausführlich SVR 2018: 41–47). Die Westbalkan-Regelung dagegen überträgt die Entscheidung über die Einreise zu großen Teilen auf den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin. Insofern ist es nicht überraschend, dass sich vor allem die Arbeitgebenden stark für eine Ausweitung dieser Regelung einsetzen (BDA 2022: 9). Die Gewerkschaften hingegen haben sich jüngst erneut gegen ihre Verlängerung und/oder Erweiterung ausgesprochen (DGB 2022: 6). Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (2021–2025) vereinbart, die Westbalkan-Regelung zu entfristen (SPD/Grüne/FDP 2021: 33). Unklar ist bislang, ob sie sie dabei auch geografisch ausweitet, also die Liste der Länder erweitert, deren Staatsangehörige von der erleichterten Einreise profitieren können.

2022: 53). Diese Form von Migration wird derzeit zum Teil durch regionale Freizügigkeitsabkommen indirekt abgedeckt (s. Kap. B.3.2). • Das Klima-Arbeitsvisum wäre ein entsprechender Weg, der aber nicht notwendigerweise den regionalen Rahmen voraussetzt: Es würde Staatsangehörigen bestimmter Staaten den Zugang erleichtern, um ihnen durch eine reguläre Migration alternative Einkommensquellen und neue Perspektiven zu eröffnen. Diese Maßnahme würde deutlich mehr Migration erlauben als der Klima-Pass (s. Kap. B.4.1) und die Klima-Card (s. Kap. B.4.2), weil die betroffenen Personen wirtschaftlich für sich selbst sorgen und von Anfang an ohne beitragsunabhängige Sozialleistungen auskommen. • Um einen solchen Aufenthaltstitel in Form eines Arbeitsvisums zu erlangen, wären allerdings auch mehr Bedingungen zu erfüllen. Vor allem wäre er an das Vorliegen eines Arbeitsvertrags gekoppelt.

Als Vorbild für dieses Instrument dient die sog. Westbalkan-Regelung (Info-Box 12), die seit 2015 im deutschen Recht verankert ist (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV); vgl. dazu u. a. SVR 2018: 43–46; Bither/Ziebarth 2018).¹⁷³ Diese Regelung hat nichts mit dem Klimawandel zu tun oder mit der Frage, wie Migration zum Umgang mit seinen Folgen beitragen kann. Sie eröffnet eine Sonderoption der Zuwanderung, die sich auf die Länder des Westbalkans beschränkt und keinerlei qualifikatorische Bedingungen stellt:

Personen aus diesen Ländern dürfen nach Deutschland zuwandern, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sofern sie einen Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmen vorweisen können und die Bundesagentur für Arbeit zustimmt. Die Agentur prüft neben der Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen auch, ob für die Tätigkeit bevorrechtigte inländische

¹⁷³ In einer ganz ähnlich gefassten Regelung werden Staatsangehörige von Ländern, mit denen Deutschland seit vielen Jahren gute außen- und wirtschaftspolitische Beziehungen unterhält, ebenfalls aufenthaltsrechtlich privilegiert (§ 26 Abs. 1 BeschV). Diese Regelung ist aber empirisch erheblich weniger bedeutsam.

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung).¹⁷⁴

Die Westbalkan-Regelung, die im System des deutschen Erwerbsmigrationsrechts mittlerweile etabliert ist, verfolgte verschiedene Ziele, die über den engen Bereich der Erwerbsmigration deutlich hinausgehen (Info-Box 12). Ein Klima-Arbeitsvisum würde ebenfalls verschiedene Zwecke erfüllen. Dieses Instrument dürfte bei den Staaten, auf die es abzielt, nicht die gleiche Betroffenheit von Klimawandelfolgen voraussetzen wie die Klima-Card oder der Klima-Pass. Ein Klima-Arbeitsvisum sollte einen Arbeitsvertrag voraussetzen, der vor der Einreise nachzuweisen ist (damit wäre diese Option deutlich voraussetzungsvoller). Es wäre also direkt an den Arbeitsmarkt und seine Aufnahmefähigkeit gekoppelt.

Von der Klima-Card unterscheidet es sich gerade dadurch grundlegend, dass es nicht als humanitäres Visum angelegt ist. So könnten dafür erheblich mehr Staaten und Personen infrage kommen als für die ersten beiden Teile des Instrumentensets. Es bietet sich an, hier die Erfahrungen der Westbalkan-Regelung zu nutzen: Auch bei diesem (zunächst temporären) Arbeitsvisum wurde die Zahl der neu einreisenden Personen begrenzt; sie sollte auf der Basis erster Erfahrungen mit dem Instrument angepasst und neu ausgerichtet werden.¹⁷⁵ Das Kontingent könnte entweder eine Gesamtgröße benennen oder für die einzelnen Herkunftsländer jeweils Quoten festlegen, damit auch Staatsangehörige von kleineren, wirtschaftlich schwächeren oder weiter entfernt liegenden Ländern eine Chance haben.

◆ Auch für das hier skizzierte dritte Element gilt, was schon in Bezug auf die Klima-Card gesagt wurde: Ein solches Instrument muss ergänzt werden durch finanzielle und technologische Hilfe, die die Herkunftsländer dabei unterstützt, den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen bzw. sich diesem anzupassen. Eine Evaluation der hier vorgeschlagenen neuen Optionen sollte ihre Umsetzbarkeit, aber auch ihre Selektivität (z. B. in Bezug auf das Geschlecht) berücksichtigen.

B.4.4 Fazit: Deutschland als Motor und Mitgestalter europäischer und internationaler Lösungen

"Global games need global rules" (Straubhaar 2000: 6) – das gilt auch und gerade für den Umgang mit den Folgen des Klimawandels und den Beitrag, den Migrationspolitik dazu leisten kann.
Doch so berechtigt der Ruf nach globalen Regeln ist – und damit die Forderung, dass die internationale bzw. die europäische Ebene und internationale Akteurinnen und Akteure hier tätig werden –, in erster Linie sind es die Staaten, die entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen. Die verschiedenen Ebenen politischen Tätigwerdens, die in diesem Gutachten in verschiedenen Kapiteln behandelt wurden (s. Kap. B.2, B. 3 und B.4), sind komplementär, das Handeln einer Ebene schließt das Handeln einer anderen Ebene nicht aus. Doch die Folgen des Klimawandels erfordern schnelle und unmittelbare Reaktionen.

● Eine solche Form des politischen Handelns ist derzeit am ehesten vom Nationalstaat als politischer Organisationsform zu erwarten, auch wenn viele Nationalstaaten – inklusive Deutschland – in der Klimapolitik bisweilen noch recht zögerlich vorgehen (vgl. auch Ohliger 2022: 39–40). Anfänge sind aber gemacht. Beispielsweise nahmen am Internationalen Überprüfungsforum des Globalen Migrationspakts im Mai 2022 (s. Kap. B.2.2.2) sowohl das BMZ als auch das Auswärtige Amt teil und organisierten zwei Parallelveranstaltungen, die Klimamigration in den Mittelpunkt stellten.

Solche abgestimmten Auftritte im Rahmen (klima-) migrationspolitisch relevanter Foren bieten eine erste Grundlage für eine breitere gemeinsame Klimaaußenpolitik, die auch Migrationsaspekte in den Blick nimmt. Es ist unstrittig, dass die Problematik ein Gesamtpaket politischen Handelns auf verschiedenen Ebenen erfordert. Von den Staaten angestoßene Projekte könnten auf den jeweils höheren Ebenen wie der EU und schließlich im globalen Rahmen Nachahmungseffekte erzielen. Dafür könnten sie skaliert und großflächiger einsetzbar gemacht werden. Der SVR empfiehlt der Bundesregierung daher nachdrücklich, hier mit einem abgestimmten Set von klimamigrationspolitischen Maßnahmen voranzugehen. Das hier vorgeschlagene Paket kann dafür ein erster Orientierungsrahmen sein.

¹⁷⁴ In der Praxis bildet diese doppelte Prüfung keine große Hürde; die Arbeitsagentur hat einer Arbeitsaufnahme in mehr als 80 Prozent der Fälle zugestimmt.

¹⁷⁵ In ihrer aktuellen Fassung sieht die Westbalkan-Regelung vor, dass die Bundesagentur für Arbeit pro Kalenderjahr in 25.000 Fällen der Arbeitsaufnahme zustimmen kann (Info-Box 12).

Anhang I: Verzeichnisse

Abbildungen

Abb. A.1	Klimawandel und Migration: Einflussgrößen und Wirkrichtungen bei	
	Migrationsentscheidungen	22
Abb. A.2	Weltweite interne Vertreibungen infolge wetterbedingter Katastrophen 2017–2021	
	(in Millionen)	41
Abb. A.3	Ursachen für eine Migrationsentscheidung 2021 nach Angaben von Befragten aus	
	zentral- und westafrikanischen Ländern	44
Abb. A.4	Katastrophen- und konfliktinduzierte Binnenvertreibungen 2021 (in Millionen)	47
Abb. A.5	Konzeptionelles Schema möglicher Ergebnisse von klimawandelbedingter Migration	48
Abb. A.6	Häufig zitierte Schätzungen zur zahlenmäßigen Entwicklung klimawandelinduzierter	
	Migration	57
Abb. B.1	Perspektiven auf klimawandelbedingte Migration und daraus entstehende	
	Handlungsaufträge	70
Abb. B.2	Meilensteine des globalen zwischenstaatlichen Engagements zu klimawandelbedingter	
	Migration	83
Abb. B.3	Klimawandelbedingte Migration nach Deutschland steuern: drei Instrumente	116

Tabellen

Tab. A.1	Weltweite Katastrophen zwischen 1960 und 2019, unterteilt nach dem zugrunde liegenden Auslöser	35
Tab. A.2	Umwelteinflüsse als Grund für eine Migrationsentscheidung	45
Tab. A.3	Projektionen zum künftigen Umfang klimawandelinduzierter Binnenmigration bis 2050 für	
	sechs Regionen anhand von drei Szenarien (in Millionen)	60
Tab. B.1	Überblick über ausgewählte regionale Instrumente der Migrations- und Flüchtlingspolitik	104

Info-Boxen

Info-Box 1	Weltklimabericht: Der Klimawandel verläuft laut IPCC schneller und folgenschwerer als	
	bisher angenommen	33
Info-Box 2	Klimawandelbedingte Migration im globalen Norden	50
Info-Box 3	Fallbeispiel: Auswirkungen des ansteigenden Meeresspiegels auf Migration	58
Info-Box 4	Vorhersagenbasierte Finanzierungsmechanismen zur Minimierung von	
	Katastrophenvertreibung	64
Info-Box 5	Einstellungen zu Klimamigration	72
Info-Box 6	Monetäre Schutzschirme im Kontext von Klimamigration	79
Info-Box 7	Teitiota gegen Neuseeland – (k)ein Präzedenzfall?	88
Info-Box 8	Städteinitiativen im Bereich klimawandelbedingter Migration	91
Info-Box 9	Globale Standards für Binnenmigration im Zusammenhang mit dem Klimawandel	97
Info-Box 10	Regionale Standards für Binnenvertreibung im Kontext des Klimawandels: Afrika und die	
	Kampala-Konvention	107
Info-Box 11	Klimamigration und Entwicklungszusammenarbeit	112
Info-Roy 12	Die Westhalkan-Regelung in Deutschland: Hintergründe und Entwicklung	110

Abkürzungen

Vgl. zur Begriffsverwendung im SVR-Jahresgutachten das SVR-Glossar unter www.svr-migration.de/glossar.

4Mi Mixed Migration Monitoring Mechanism Initiative/Initiative zur Beobachtung gemischter Migrations-

ströme

Abs. Absatz

ACMI Africa Climate Mobility Initiative/Initiative zur Klimamobilität in Afrika

Art. Artikel

ASSEAN Association of Southeast Asian Nations/Verband südostasiatischer Nationen

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundes-

gebiet (Aufenthaltsgesetz)

Az. Aktenzeichen

BBC British Broadcasting Corporation/Britische Rundfunk- und Fernsehanstalt

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BeschV Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung)

BIP Bruttoinlandsprodukt

BMI Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (ab 12/2021: Bundesministerium des Innern und

für Heimat)

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

bpb Bundeszentrale für politische Bildung

CARICOM Caribbean Community and Common Market/Karibische Gemeinschaft

CHREN Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg

CIRAD Centre de Coopération Internationale en Recherche Agronomique pour le Développement/Zentrum

für internationale Zusammenarbeit in der Agrarforschung für Drittländer

COP Conference of the Parties/Vertragsstaatenkonferenz

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DKKV Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e. V.

DWD Deutscher Wetterdienst

ECLAC Economic Commission for Latin America and the Caribbean/Wirtschaftskommission für Lateinamerika

und die Karibik

ECOWAS Economic Community of West African States/Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten

EU Europäische Union

FAO Food and Agriculture Organization of the United Nations/Welternährungsorganisation

FFVT Flucht- und Flüchtlingsforschung: Vernetzung und Transfer

Fn. Fußnote

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

IDMC Internal Displacement Monitoring Centre/Beobachtungsstelle für Binnenvertreibung

IFHV Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

IFRC International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies/Internationale Rotkreuz- und

Rothalbmond-Bewegung

IGAD Intergovernmental Authority on Development/Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung

IOM International Organization for Migration/Internationale Organisation für Migration

IPCC Intergovernmental Panel on Climate Change/Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

(Weltklimarat)

LDC Least Developed Countries/am wenigsten entwickelte Länder MERCOSUR Mercado Común del Sur/Gemeinsamer Markt des Südens

NZIPT New Zealand Immigration and Protection Tribunal/Einwanderungs- und Schutzgericht von

Neuseeland

NZSC New Zealand Supreme Court/Oberster Gerichtshof von Neuseeland

OAU Organization of African Unity/Organisation für Afrikanische Einheit (Vorgängerorganisation der

heutigen Afrikanischen Union)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung

OECS Organization of Eastern Caribbean States/Organisation Ostkaribischer Staaten

OHCHR Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights/Büro des Hohen Kommissars der

Vereinten Nationen für Menschenrechte

PACE Parliamentary Assembly of the Council of Europe/Parlamentarische Versammlung des Europarates

PIK Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg

RCP Representative Concentration Pathway/repräsentativer Konzentrationspfad

RCCC Red Cross Red Crescent Climate Centre/Klimazentrum des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

RL Richtlinie

UN

SSP Shared Socioeconomic Pathway/gemeinsamer sozioökonomischer Entwicklungspfad (SSP-Szenario)
SVR Sachverständigenrat für Integration und Migration, zuvor Sachverständigenrat deutscher Stiftungen

für Integration und Migration United Nations/Vereinte Nationen

UNCCD United Nations Convention to Combat Desertification/Übereinkommen der Vereinten Nationen zur

Bekämpfung der Desertifikation

UNIECE United Nations Economic Commission for Europe/Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für

Europa

UNEP United Nations Environment Programme/Umweltprogramm der Vereinten Nationen

UNFCCC United Nations Framework Convention on Climate Change/Rahmenübereinkommen der Vereinten

Nationen über Klimaänderungen (Klimarahmenkonvention)

UNFPA United Nations Population Fund/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

UNHCR United Nations High Commissioner for Refuquees/Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

UNU United Nations University/Universität der Vereinten Nationen

UNU-EHS United Nations University Institute for Environment and Human Security/Institut für Umwelt und

menschliche Sicherheit an der Universität der Vereinten Nationen

Urt. Urteil

V20 The Vulnerable Twenty – Group of Ministers of Finance of the Climate Vulnerable Forum/

"Die gefährdeten Zwanzig" – Zusammenschluss der Finanzministerinnen und Finanzminister

von Ländern, die besonders stark vom Klimawandel betroffen sind

VO Verordnuna

WBGU Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen

WMO World Meteorological Organization/Weltorganisation für Meteorologie

WWF World Wide Fund For Nature/Welt-Naturstiftung

Literatur

A

Abel, Guy J./Bijak, Jakub/Findlay, Allan/McCollum, David/Wiśniowski, Arkadiusz 2013: Forecasting Environmental Migration to the United Kingdom: An Exploration Using Bayesian Models, in: Population and Environment, 35: 2, 183–203.

Abel, Guy J./Brottrager, Michael/Crespo Cuaresma, Jesus/Muttarak, Raya 2019: Climate, Conflict and Forced Migration, in: Global Environmental Change, 54, 239–249.

ACMI 2022: African Shifts: The Africa Climate Mobility Report: Addressing Climate-Forced Migration & Displacement, New York.

Adelphi 2022: Nach der COP: Von Verlusten, Schäden und Beobachtungen. Beitrag vom 22.11.2022. (https://www.adelphi.de/de/news/nach-der-cop-von-verlustenschäden-und-beobachtungen, 02.02.2023)

Adger, W. Neil/Safra de Campos, Ricardo/Mortreux, Colette 2018: Mobility, Displacement and Migration, and Their Interactions with Vulnerability and Adaptation to Environmental Risks, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 29–41.

Afifi, Tamer/Warner, Koko 2008: The Impact of Environmental Degradation on Migration Flows across Countries. UNU-EHS Working Paper 5, Bonn.

Aksoy, Cevat Giray/Poutvaara, Panu 2021: Refugees' and Irregular Migrants' Self-Selection into Europe, in: Journal of Development Economics, 152, 102681.

Aleinikoff, T. Alexander 2018: The Unfinished Work of the Global Compact on Refugees, in: International Journal of Refugee Law, 30: 4, 611–617.

Aleinikoff, T. Alexander 2021: Can Refugee Scholars Hold the Line? Why the Theoretical Line that Separates Forced Migrants from Other Persons on the Move May Not Be Sustainable. Beitrag vom 21.06.2021. (https://publicseminar.org/essays/can-refugee-scholars-hold-the-line/?utm_campaign=sharelink, 02.02.2023)

Aleinikoff, T. Alexander/Martin, Susan 2022: The Responsibility of the International Community in Situations of Mobility Due to Environmental Events. Zolberg Institute Working Paper Series 2022-1, New York/Washington D. C.

Aleksandrova, Mariya/Balasko, Sascha/Kaltenborn, Markus/Malerba, Daniele/Mucke, Peter et al. 2021: WeltRisikoBericht 2021. Fokus: Soziale Sicherung, Berlin/Bochum. Ammer, Margit/Nowak, Manfred/Stadlmayr, Lisa/ Hafner, Gerhard 2010: Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen. UBA-Texte 54/2010, Dessau-Roßlau.

Arias, Sabrina B./Blair, Christopher W. 2022: Changing Tides: Public Attitudes on Climate Migration, in: The Journal of Politics, 84: 1, 560–567.

Ash, Konstantin/Obradovich, Nick 2020: Climatic Stress, Internal Migration, and Syrian Civil War Onset, in: Journal of Conflict Resolution, 64: 1, 3–31.

B

Baldwin, Andrew/Methmann, Chris/Rothe, Delf 2014: Securitizing ,Climate Refugees': The Futurology of Climate-Induced Migration, in: Critical Studies on Security, 2: 2, 121–130.

Barker, Emily R./Bijak, Jakub 2021: Uncertainty in Migration Scenarios. QuantMig Project Deliverable D9.2, Southampton.

Barrios, Salvador/Bertinelli, Luisito/Strobl, Eric 2006: Climatic Change and Rural-Urban Migration: The Case of Sub-Saharan Africa, in: Journal of Urban Economics, 60: 3, 357–371.

Bazzi, Samuel 2017: Wealth Heterogeneity and the Income Elasticity of Migration, in: American Economic Journal: Applied Economics, 9: 2, 219–255.

BBC 2022: Extreme Weather: What Is It and How Is It Connected to Climate Change? Beitrag vom 19.07.2022. (https://www.bbc.com/news/science-environment-58073295, 02.02.2023)

BDA 2022: Fachkräfte- und Arbeitskräftesicherung braucht mehr Zuwanderung. Zehn-Punkte-Plan der BDA zur Stärkung der Erwerbsmigration. Positionspapier des BDA vom 20. Juli 2022, Berlin.

Becker, Egon/Hummel, Diana/Jahn, Thomas 2011: Gesellschaftliche Naturverhältnisse als Rahmenkonzept, in: Groß, Matthias (Hrsg.): Handbuch Umweltsoziologie, Wiesbaden, 75–96.

Becker, Paul/Spitaleri, Laura/Ziegler, Janine 2022: Einwanderungspotenziale anhand von Facebook-Daten ermitteln. Eine Modelluntersuchung. Minor Working Paper 06/2022, Berlin. Bedarff, Hildegard/Jakobeit, Cord 2017: Klimawandel, Migration und Vertreibung. Die unterschätzte Katastrophe. Studie im Auftrag von Greenpeace Deutschland, Hamburg.

Beine, Michel/Ieusette, Lionel 2021: A Meta-Analysis of the Literature on Climate Change and Migration, in: Journal of Demographic Economics, 87: 3, 293-344.

Beine, Michel/Parsons, Christopher R. 2012: Climatic Factors as Determinants of International Migration, in: CESifo Economic Studies, 63: 4, 386-402.

Bell, Andrew R./Wrathall, David J./Mueller, Valerie/ Chen, Joyce/Oppenheimer, Michael et al. 2021: Migration towards Bangladesh Coastlines Projected to Increase with Sea-Level Rise through 2100, in: Environmental Research Letters, 16: 2, 024045.

Belot, Michèle/Ederveen, Sjef 2012: Cultural Barriers in Migration between OECD Countries, in: Journal of Population Economics, 25: 3, 1077-1105.

Bendel, Petra/Haase, Marianne 2010: Klimawandel, Sicherheit und Migration in Wissenschaft und Politik. Gutachten im Zwielicht, in: Gesellschaft. Wirtschaft. Politik, 59: 3, 325-336.

Berlemann, Michael/Steinhardt, Max F. 2017: Climate Change, Natural Disasters, and Migration - a Survey of the Empirical Evidence, in: CESifo Economic Studies, 63: 4, 353-385.

Bettini, Giovanni 2013: Climate Barbarians at the Gate? A Critique of Apocalyptic Narratives on ,Climate Refugees', in: Geoforum, 45, 63-72.

Bettini, Giovanni/Nash, Sarah Louise/Gioli, Giovanna 2016: One Step Forward, Two Steps Back? The Fading Contours of (In)Justice in Competing Discourses on Climate Migration, in: The Geographical Journal, 183: 4, 348-358.

Betts, Alexander 2010: Survival Migration: A New Protection Framework, in: Global Governance, 16: 3, 361-382.

Betts, Alexander 2013: Survival Migration: Failed Governance and the Crisis of Displacement, Ithaca.

Beyer, Robert M./Schewe, Jacob/Lotze-Campen, Hermann 2022: Gravity Models Do Not Explain, and Cannot Predict, International Migration Dynamics, in: Humanities and Social Sciences Communications, 9, 56.

Biermann, Frank/Boas, Ingrid 2008: Protecting Climate Refugees: The Case for a Global Protocol, in: Environment: Science and Policy for Sustainable Development, 50: 6, 8-17.

Biermann, Frank/Boas, Ingrid 2010: Preparing for a Warmer World: Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees, in: Global Environmental Politics, 10: 1, 60-88.

Bijak, Jakub/Czaika, Mathias 2020: Assessing Uncertain Migration Futures: A Typology of the Unknown. QuantMig Project Deliverable D1.1, Southampton/Krems.

Bither, Jessica/Ziebarth, Astrid 2018: Legale Zugangswege schaffen, um irreguläre Migration zu verringern? Was wir von der Westbalkanregelung lernen können, Gütersloh u. a.

Black, Richard/Arnell, Nigel W./Adger, W. Neil/Thomas, David/Geddes, Andrew 2013: Migration, Immobility and Displacement Outcomes Following Extreme Events, in: Environmental Science & Policy, 27, 32-43.

Black, Richard/Bennett, Stephen R. G./Thomas, Sandy M./Beddington, John R. 2011: Migration as Adaptation, in: Nature, 478, 447-449.

Black, Richard/Collyer, Michael 2014: Populations ,Trapped' at Times of Crisis, in: Forced Migration Review, 45, 52-56.

BMI 2021: Zwischenbericht zur Flutkatastrophe 2021: Katastrophenhilfe, Soforthilfen und Wiederaufbau,

BMZ 2023: Was ist eine Klimarisikoversicherung?, in: BMZ-Themenseite zu Klimawandel und Entwicklung. (https://www.bmz.de/de/themen/klimawandelund-entwicklung/klimarisikoversicherungen/ hintergrund-116922, 02.02.2023)

Boas, Ingrid/Farbotko, Carol/Adams, Helen/Sterly, Harald/Bush, Simon et al. 2019: Climate Migration Myths, in: Nature Climate Change, 9: 12, 901-903.

Boas, Ingrid/Wiegel, Hanne/Farbotko, Carol/Warner, Jeroen/Sheller, Mimi 2022: Climate Mobilities: Migration, Im/Mobilities and Mobility Regimes in a Changing Climate, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 48: 14, 3365-3379.

Böhm, Franziska/Jerve Ramsøy, Ingrid/Suter, Brigitte 2021: Norms and Values in Refugee Resettlement: A Literature Review of Resettlement to the EU, Malmö.

Bohra-Mishra, Pratikshya/Oppenheimer, Michael/ Hsiang, Solomon M. 2014: Nonlinear Permanent Migration Response to Climatic Variations but Minimal Response to Disasters, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 111: 27, 9780-9785.

Borderon, Marion/Sakdapolrak, Patrick/Muttarak, Raya/Kebede, Endale/Pagogna, Raffaella et al. 2019: Migration Influenced by Environmental Change in Africa: A Systematic Review of Empirical Evidence, in: Demographic Research, 41, 491-544.

Boswell, Christina/Smellie, Saskia/Maneri, Marcello/ Pogliano, Andrea/Garcés, Blanca et al. 2021: The Emergence, Uses and Impacts of Narratives on Migration: State of the Art. BRIDGES Working Papers 2, Barcelona.

Bower, Erica/Weerasinghe, Sanjula 2021: Leaving Place, Restoring Home: Enhancing the Evidence Base on Planned Relocation Cases in the Context of Hazards, Disasters, and Climate Change, Genf/Sydney.

Boyer, Florence 2017: West Africa: Lasting and Fragile Complementarities between Agriculture and Migration, in: FAO/CIRAD (Hrsg.): Rural Africa in Motion: Dynamics and Drivers of Migration South of the Sahara, Rom, 30–31.

Brandt, Jessica/Earle, Lucy 2018: The Global Compact for Refugees: Bringing Mayors to the Table: Why and How, Washington D. C.

Brenn, Lena/Mäkelä, Noora/Panizza, Eleonora/Amdihun, Ahmed/Rudari, Roberto 2022: Developing Partnerships in the IGAD Region, in: Forced Migration Review, 69, 25–27.

Broszies, Christoph/Hahn, Henning (Hrsg.) 2010: Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Frankfurt am Main.

Buchanan, Maya K./Kulp, Scott/Cushing, Lara/Morello-Frosch, Rachel/Nedwick, Todd et al. 2020: Sea Level Rise and Coastal Flooding Threaten Affordable Housing, in: Environmental Research Letters, 15: 12, 124020.

Buhaug, Halvard 2010: Climate Not to Blame for African Civil Wars, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 107: 38, 16477–16482.

Bundesregierung 2008: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen, Berlin.

Bundesregierung 2011: Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen, Berlin.

Bundesregierung 2022: Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration. IMRF Contribution by the Federal Republic of Germany, Berlin.

Burke, Marshall/Hsiang, Solomon M./Miguel, Edward 2015: Climate and Conflict, in: Annual Review of Economics, 7: 1, 577–617.

Burke, Marshall/Miguel, Edward/Satyanath, Shanker/ Dykema, John A./Lobell, David B. 2009: Warming Increases the Risk of Civil War in Africa, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 106: 49, 20670–20674.

Burkert, Carola/Haase, Marianne 2017: Westbalkanregelung: Ein neues Modell für die Migrationssteuerung? WISO direkt 2/2017, Bonn. Burzyński, Michał/Deuster, Christoph/Docquier, Frédéric/ de Melo, Jaime 2022: Climate Change, Inequality, and Human Migration, in: Journal of the European Economic Association, 20: 3, 1145–1197.

Buzan, Barry/Wæver, Ole/de Wilde, Jaap 1998: Security: A New Framework of Analysis. London.

C

C40 Cities/Mayors Migration Council 2021a: COP26 Summary Report. C40-MMC Global Mayors Task Force on Climate and Migration, o. O.

C40 Cities/Mayors Migration Council 2021b: Global Mayors Action Agenda on Climate and Migration, o. O.

Call, Maia A./Gray, Clark/Yunus, Mohammad/Emch, Michael 2017: Disruption, Not Displacement: Environmental Variability and Temporary Migration in Bangladesh, in: Global Environmental Change, 46, 157–165.

Cantor, David James 2021: Environment, Mobility, and International Law: A New Approach in the Americas, in: Chicago Journal of International Law, 21: 2, 263–322.

CARE Dänemark 2016: Fleeing Climate Change: Impacts on Migration and Displacement, Kopenhagen.

Carens, Joseph H. 2013: The Ethics of Immigration, New York.

Caritas 2022: EU Resettlement Framework: Inhalte und Reaktionen. (https://resettlement.de/eu-resettlement-framework/, 02.02.2023)

Carson, Rachel 1962: Silent Spring, Boston.

Castellano, Rachel/Dolšak, Nives/Prakash, Aseem 2021: Willingness to Help Climate Migrants: A Survey Experiment in the Korail Slum of Dhaka, Bangladesh, in: PLOS ONE, 16: 4, e0249315.

Castillejo, Clare 2019: The Influence of EU Migration Policy on Regional Free Movement in the IGAD and ECOWAS Regions. DIE Discussion Paper 11, Bonn.

Castles, Stephen 2002: Environmental Change and Forced Migration: Making Sense of the Debate. UNHCR Working Paper No. 70, Oxford.

Castles, Stephen 2010: Afterword: What Now? Climate-Induced Displacement after Copenhagen, in: McAdam, Jane (Hrsg.): Climate Change and Displacement.

Multidisciplinary Perspectives, Oxford/Portland, 239–246.

Castles, Stephen/de Haas, Hein/Miller, Mark J. 2014: The Age of Migration: International Population Movements in the Modern World. 5. Aufl., London.

Cattaneo, Cristina/Beine, Michel/Fröhlich, Christiane J./ Kniveton, Dominic/Martinez-Zarzoso, Inmaculada et al. 2019: Human Migration in the Era of Climate Change. RFF-CMCC Working Paper 19-13, o. O.

Cattaneo, Cristina/Peri, Giovanni 2016: The Migration Response to Increasing Temperatures, in: Journal of Development Economics, 122, 127–146.

Chazalnoël, Mariam Traore/Ionesco, Dina 2018:

A Moment of Opportunity to Define the Global Governance of Environmental Migration. Perspectives from the International Organization for Migration, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 426-429.

Chazalnoël, Mariam Traore/Randall, Alex 2021: Migration and the Slow-Onset Impacts of Climate Change: Taking Stock and Taking Action, in: McAuliffe, Marie/Triandafyllidou, Anna (Hrsg.): World Migration Report 2022, Genf, 233–254.

Chong, Dennis/Druckman, James N. 2007: Framing Theory, in: Annual Review of Political Science, 10: 1, 103–126.

Christian Aid 2007: Human Tide: The Real Migration Crisis, London.

Clement, Viviane/Rigaud, Kanta Kumari/de Sherbinin, Alex/Jones, Bryan/Adamo, Susana et al. 2021: Groundswell Part 2: Acting on Internal Climate Migration. Overview, Washington D. C.

Coniglio, Nicola D./Pesce, Giovanni 2015: Climate Variability and International Migration: An Empirical Analysis, in: Environment and Development Economics, 20: 4, 434–468.

Cross, Mai'a Keapuolani Davis 2013: Rethinking Epistemic Communities Twenty Years Later, in: Review of International Studies, 39: 1, 137–160.

Crutzen, Paul J./Stoermer, Eugene F. 2000: The ,Anthropocene', in: Global Change Newsletter, 41, 17–18.

Czaika, Mathias/Kis-Katos, Krisztina 2009: Civil Conflict and Displacement: Village-Level Determinants of Forced Migration in Aceh, in: Journal of Peace Research, 46: 3, 399–418.

D

Della Porta, Donatella/Parks, Louisa 2013: Framing-Prozesse in der Klimabewegung: Vom Klimawandel zur Klimagerechtigkeit, in: Dietz, Matthias/Garrelts, Heiko (Hrsg.): Die internationale Klimabewegung. Ein Handbuch, Wiesbaden, 39–56.

Dempster, Helen/Ober, Kayly 2020: New Zealand's "Climate Refugee" Visas: Lessons for the Rest of the World, in: Blog des Center for Global Development, Beitrag vom 10.01.2020. (https://www.cgdev.org/blog/new-zealands-climate-refugee-visas-lessons-rest-world, 02.02.2023)

DGB 2022: Inländisches Fachkräftepotenzial ausschöpfen, faire Fachkräfteeinwanderung sichern – DGB-Anforderungen in der Fachkräftedebatte. Positionspapier des DGB vom 10.10.2022, Berlin.

Dieng, Adama 2017: Protecting Internally Displaced Persons: The Value of the Kampala Convention as a Regional Example, in: International Review of the Red Cross, 99: 904, 263–282.

Dietrich, Frank 2022: Migration und Klimawandel aus der Perspektive von Theorien zu Globaler Gerechtigkeit. Expertise im Auftrag des SVR, Düsseldorf.

DKKV 2022: Die Flutkatastrophe im Juli 2021 in Deutschland. Ein Jahr danach: Aufarbeitung und erste Lehren für die Zukunft. DKKV-Schriftenreihe 62, Bonn.

Docherty, Bonnie/Giannini, Tyler 2009: Confronting a Rising Tide: A Proposal for a Convention on Climate Change Refugees, in: Harvard Environmental Law Review, 33: 2, 349–405.

Dosio, Alessandro/Mentaschi, Lorenzo/Fischer, Erich M./ Wyser, Klaus 2018: Extreme Heat Waves under 1.5 °C and 2 °C Global Warming, in: Environmental Research Letters, 13: 5, 054006.

Drabo, Alassane/Mbaye, Linguère Mously 2015: Natural Disasters, Migration and Education: An Empirical Analysis in Developing Countries, in: Environment and Development Economics, 20: 6, 767–796.

Dunlap, Riley E. 2011: Aktuelle Entwicklungen in der nordamerikanischen Umweltsoziologie, in: Groß, Matthias (Hrsg.): Handbuch Umweltsoziologie, Wiesbaden, 54–72.

Durand-Delacre, David/Bettini, Giovanni/Nash, Sarah Louise/Sterly, Harald/Gioli, Giovanna et al. 2021: Climate Migration Is about People, Not Numbers, in: Böhm, Steffen/Sullivan, Sian (Hrsg.): Negotiating Climate Change in Crisis, Cambridge, 63–82.

DWD 2022a: Attributionsforschung, in: DWD-Dossier "Klima und Umwelt". (https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaforschung/spez_themen/attributionen/node_attribs.html;jsessionid=047BAC4B 59024B044970FAFA72ECA9EA.live31084, 02.02.2023)

DWD 2022b: Dürre, in: Wetter- und Klimalexikon des DWD. (https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=100578&lv3=603288, 02.02.2023)

DWD 2022c: Klimawandel – ein Überblick, in: DWD Basisfakten zum Klimawandel. (https://www.dwd.de/ DE/klimaumwelt/klimawandel/klimawandel_node. html#doc344940bodyText2, 02.02.2023)

Ε

East-West Center 2022: Pacific Climate Leaders Caution Media against ,Drowning Islands' Narrative. Beitrag vom 07.07.2022. (https://www.eastwestcenter.org/news/east-west-wire/pacific-climate-leaders-caution-media-against-drowning-islands-narrative, 02.02.2023)

Eberle, Ulrich J./Rohner, Dominic/Thoenig, Mathias 2020: Heat and Hate: Climate Security and Farmer-Herder Conflicts in Africa. CEPR Discussion Paper DP15542, London.

ECLAC/OHCHR 2019: Climate Change and Human Rights: Contributions by and for Latin America and the Caribbean, Santiago.

El-Hinnawi, Essam 1985: Environmental Refugees, Nairobi.

Engels, Bettina 2011: Umweltwandel, Migration und Gewaltkonflikte. Landrechte und politische Instrumentalisierung in der Côte d'Ivoire, in: Brzoska, Michael/Kalinowski, Martin/Matthies, Volker/ Meyer, Berthold (Hrsg.): Klimawandel und Konflikte. Versicherheitlichung versus präventive Friedenspolitik?, Baden-Baden, 137–156.

Entzinger, Han/Scholten, Peter 2015: Relocation as an Adaptation Strategy to Environmental Stress. Lessons from the Mekong River Delta in Viet Nam, in: Migration, Environment and Climate Change: Policy Brief Series, 1: 6, 1–8.

Eurobarometer 2021: Climate Change: Special Eurobarometer 513, Brüssel.

Euronews 2021: Klimaflüchtlinge in Europa – ein Phänomen, das zunehmen wird. Beitrag vom 03.11.2021. (https://de.euronews.com/green/2021/11/03/klimafluchtlinge-in-europa-ein-phanomen-das-zunehmen-wird, 02.02.2023)

F

Fachkommission Fluchtursachen 2021: Krisen vorbeugen, Perspektiven schaffen, Menschen schützen. Bericht der Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung, Berlin.

Fair, Hannah 2015: Not Drowning but Fighting: Pacific Island Activists, in: Forced Migration Review, 49, 58–59.

Farbotko, Carol 2020: New Approaches to Climate Change and Migration: Building the Adaptive Capacity of Mobile Populations, Washington D. C.

Farbotko, Carol/Lazrus, Heather 2012: The First Climate Refugees? Contesting Global Narratives of Climate Change in Tuvalu, in: Global Environmental Change, 22: 2, 382–390.

Faus, Rainer/Storks, Simon 2019: Das pragmatische Einwanderungsland. Was die Deutschen über Migration denken. Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

Felgentreff, Carsten 2016: Klimaflüchtlinge, in: Bauriedl, Sybille (Hrsg.): Wörterbuch Klimadebatte, Bielefeld, 141–148.

Felgentreff, Carsten 2018: Migration durch Klimapolitik. Die globale Produktion von Klimamigrantinnen und Klimamigranten, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, Wiesbaden, 139–165.

Ferris, Elizabeth 2008: Assessing the Impact of the Principles: An Unfinished Task, in: Forced Migration Review, Special Issue GP10, 10–11.

Ferris, Elizabeth 2020: Research on Climate Change and Migration: Where Are We and Where Are We Going?, in: Migration Studies, 8: 4, 612–625.

Ferris, Elizabeth/Bergmann, Jonas 2017: Soft Law, Migration and Climate Change Governance, in: Journal of Human Rights and the Environment, 8: 1, 6–29.

Findley, Sally E. 1994: Does Drought Increase Migration? A Study of Migration from Rural Mali during the 1983–1985 Drought, in: International Migration Review, 28: 3, 539–553.

Fischer-Kowalski, Marina/Haberl, Helmut 1997: Stoffwechsel und Kolonisierung: Ein universalhistorischer Bogen, in: Fischer-Kowalski, Marina/Haberl, Helmut/ Hüttler, Walter/Payer, Harald/Schandl, Heinz et al. (Hrsg.): Gesellschaftlicher Stoffwechsel und Kolonisierung von Natur. Ein Versuch in Sozialer Ökologie, Amsterdam, 25–35.

Flavell, Alex/Milan, Andrea/Melde, Susanne 2020: Migration, Environment and Climate Change: Literature Review, Dessau-Roßlau.

Foresight 2011: Migration and Global Environmental Change. Final Project Report, London.

Fornalé, Elisa 2020: A l'envers: Setting the Stage for a Protective Environment to Deal with "Climate Refugees" in Europe, in: European Journal of Migration and Law, 22: 4, 518–540. Francis, Ama 2019: Free Movement Agreements & Climate-Induced Migration: A Caribbean Case Study, New York.

Frank, Will 2019: Klimabedingte Migration – Anmerkungen zum Vorschlag des WBGU zur Einführung eines "Klimapasses", in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 19: 8, 529–533.

Frankenberg, Elizabeth/Gillespie, Thomas/Preston, Samuel/Sikoki, Bondan/Thomas, Duncan 2011: Mortality, the Family and the Indian Ocean Tsunami, in: The Economic Journal, 121: 554, F162-F182.

Frankfurter Rundschau 2022: "Es gibt kein 'Weiter so' – auch kein grünes". Interview für die Frankfurter Rundschau vom 19.08.2022. (https://www.fr.de/wissen/es-gibt-kein-weiter-so-auch-kein-gruenes-91734782. html, 02.02.2023)

Friends of the Earth 2007: A Citizen's Guide to Climate Refugees, Melbourne.

Frouws, Bram 2021: Negative Narratives, Mistaken Metaphors: The Need for Careful Language on Migration, in: Mixed Migration Centre, Beitrag vom 08.03.2021. (https://mixedmigration.org/articles/op-ednegative-narratives-mistaken-metaphors-the-need-forcareful-language-on-migration/, 02.02.2023)

Fussell, Elizabeth 2018: Population Displacements and Migration Patterns in Response to Hurricane Katrina, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 277–288.

Fussell, Elizabeth/Sastry, Narayan/VanLandingham, Mark J. 2010: Race, Socioeconomic Status, and Return Migration to New Orleans after Hurricane Katrina, in: Population and Environment, 31: 1/3, 20–42.

G

Garip, Filiz 2008: Social Capital and Migration: How Do Similar Resources Lead to Divergent Outcomes?, in: Demography, 45: 3, 591–617.

Garlick, Madeline/Michal, Isabelle 2022: Human Mobility, Rights and International Protection: Responding to the Climate Crisis, in: Forced Migration Review, 69, 58–61.

Geisler, Charles/Currens, Ben 2017: Impediments to Inland Resettlement under Conditions of Accelerated Sea Level Rise, in: Land Use Policy, 66, 322–330.

Gemenne, François 2011: Why the Numbers Don't Add Up: A Review of Estimates and Predictions of People Displaced by Environmental Changes, in: Global Environmental Change, 21, 41–49.

Gemenne, François 2015: One Good Reason to Speak of ,Climate Refugees', in: Forced Migration Review, 49, 70–71

Gemenne, François 2018: Qualitative Research Techniques. It's a Case-Studies World, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/ New York, 117–124.

Gemenne, François/Zickgraf, Caroline/Depoux, Anneliese/Pettinotti, Laetitia/Cavicchioli, Agathe et al. 2020: Transformative Climate Action in Cities, in: Forced Migration Review, 63, 31-35.

Gleick, Peter H. 2014: Water, Drought, Climate Change, and Conflict in Syria, in: Weather, Climate, and Society, 6: 3, 331–340.

Global Center on Adaptation 2021: Global Scientists Call for Economic Stimulus to Address Climate Adaptation and Covid. Groningen Science Declaration vom 22.01.2021, Rotterdam.

Global Humanitarian Forum 2009: The Anatomy of a Silent Crisis, Genf.

Goodwin-Gill, Guy S./McAdam, Jane 2017: UNHCR & Climate Change, Disasters and Displacement, Genf.

Grawe, David/Thompson, Heather L./Salmond, Jennifer A./Cai, Xiao-Ming/Schlünzen, K. Heinke 2013: Modelling the Impact of Urbanisation on Regional Climate in the Greater London Area, in: International Journal of Climatology, 33: 10, 2388–2401.

Gray, Clark L./Mueller, Valerie 2012: Natural Disasters and Population Mobility in Bangladesh, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 109: 16, 6000–6005.

Gray, Clark L./Wise, Erika 2016: Country-Specific Effects of Climate Variability on Human Migration, in: Climatic Change, 135: 3, 555–568.

Groen, Jeffrey A./Polivka, Anne E. 2010: Going Home after Hurricane Katrina: Determinants of Return Migration and Changes in Affected Areas, in: Demography, 47: 4, 821–844.

Gröschl, Jasmin/Steinwachs, Thomas 2017: Do Natural Hazards Cause International Migration?, in: CESifo Economic Studies, 63: 4, 445–480.

Guardian 2022: The Century of Climate Migration: Why We Need to Plan for the Great Upheaval. Beitrag vom 18.08.2022. (https://amp.theguardian.com/news/2022/aug/18/century-climate-crisis-migration-why-we-need-plan-great-upheaval, 02.02.2023)

Guterres, António 2011: Statement by Mr. António Guterres, United Nations High Commissioner for Refugees, Intergovernmental Meeting at Ministerial Level to Mark the 60th Anniversary of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and the 50th Anniversary of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness. (https://www.unhcr.org/admin/hcspeeches/4ecd0cde9/statement-mr-antonioguterres-united-nations-high-commissioner-refugees.html, 02.02.2023)

н

de Haas, Hein 2020: Climate Refugees: The Fabrication of a Migration Threat. Beitrag vom 31.01.2020. (http://heindehaas.blogspot.com/2020/01/climate-refugees-fabrication-of.html, 02.02.2023)

Haas, Peter M. 1992: Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination, in: International Organization, 46: 1, 1–35.

Haase, Marianne/Bendel, Petra 2010: Land unter? (Menschen-)Rechtliche Konsequenzen des Klimawandels für Migrantinnen und Migranten, in: Zeitschrift für Menschenrechte, 4: 2, 28–47.

Hansen-Lohrey, Cleo 2022: Applying Refugee Law in Africa and Latin America: Disasters, Climate Change and Public Order, in: Forced Migration Review, 69, 67–69.

Hatton, Timothy J./Williamson, Jeffrey G. 2003: Demographic and Economic Pressure on Emigration out of Africa, in: The Scandinavian Journal of Economics, 105: 3, 465–486.

Hedegaard, Troels Fage 2022: Attitudes to Climate Migrants: Results from a Conjoint Survey Experiment in Denmark, in: Scandinavian Political Studies, 45: 1, 25–45.

Helbling, Marc 2020: Attitudes towards Climate Change Migrants, in: Climatic Change, 160: 1, 89–102.

Helbling, Marc/Auer, Daniel/Meierrieks, Daniel/Mistry, Malcolm/Schaub, Max 2021: Climate Change Literacy and Migration Potential: Micro-Level Evidence from Africa, in: Climatic Change, 169: 1, 1–13.

Helbling, Marc/Auer, Daniel/Meierrieks, Daniel/Schaub, Max 2020: Wann wird es wem zu heiß? Klimawandel und Migrationsabsichten in Afrika. WZB-Mitteilungen 169, Berlin.

Helbling, Marc/Meierrieks, Daniel 2021: How Climate Change Leads to Emigration: Conditional and Long-Run Effects, in: Review of Development Economics, 25: 4, 2323–2349.

Helbling, Marc/Rybski, Diego/Schewe, Jacob/Siedentop, Stefan/Glockmann, Manon et al. 2023: Measuring the Effect of Climate Change on Migration Flows: Limitations of Existing Data and Analytical Frameworks, in: PLOS Climate, 2: 1, e0000078.

Helmrich, Robert/Zika, Gerd 2019: Prognosen, Projektionen und Szenarien, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden, 231–246.

Henderson, John V./Storeygard, Adam/Deichmann, Uwe 2017: Has Climate Change Driven Urbanization in Africa?, in: Journal of Development Economics, 124, 60–82.

Heyward, Clare/Ödalen, Jörgen 2016: A Free Movement Passport for the Territorially Dispossessed, in: Heyward, Clare/Roser, Dominic (Hrsg.): Climate Justice in a Non-Ideal World, Oxford, 208–226.

Hillmann, Felicitas 2022: Forschungsstand und Forschungsbedarfe zum Zusammenhang von Klimawandel, Migration und Sozialpolitik, Duisburg/Bremen.

Hinkel, Jochen/Feyen, Luc/Hemer, Mark A./Le Cozannet, Gonéri/Lincke, Daniel et al. 2021: Uncertainty and Bias in Global to Regional Scale Assessments of Current and Future Coastal Flood Risk, in: Earth's Future, 9: 7, e2020EF001882.

Hinkel, Jochen/Nicholls, Robert J. 2020: Responding to Sea Level Rise, in: The Bridge, 50: 1, 50–58.

Hirsch, Thomas/Minninger, Sabine/Wiebe, Nicola 2017: Abgesichert gegen Klimaschäden? Möglichkeiten und Grenzen von Klimarisikoversicherungen zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Brot für die Welt, Analyse 73, Berlin.

Hodgkinson, David/Burton, Tess/Anderson, Heather/ Young, Lucy 2010: The Hour When the Ship Comes in: A Convention for Persons Displaced by Climate Change, in: Monash University Law Review, 36: 1, 69–120.

Hoffmann, Roman/Dimitrova, Anna/Muttarak, Raya/Crespo Cuaresma, Jesus/Peisker, Jonas 2020: A Meta-Analysis of Country-Level Studies on Environmental Change and Migration, in: Nature Climate Change, 10: 10, 904–912.

Hoffmann, Roman/Muttarak, Raya 2021: Environment, Migration and Urbanisation: Challenges and Solutions for Low- and Middle-Income Countries, Laxenburg.

Hoffmann, Roman/Šedová, Barbora/Vinke, Kira 2021: Improving the Evidence Base: A Methodological Review of the Quantitative Climate Migration Literature, in: Global Environmental Change, 71, 102367. Hooijer, Aljosja/Vernimmen, Ronald 2021: Global LiDAR Land Elevation Data Reveal Greatest Sea-Level Rise Vulnerability in the Tropics, in: Nature Communications, 12, 3592.

Hsiang, Solomon M./Burke, Marshall 2014: Climate, Conflict, and Social Stability: What Does the Evidence Say?, in: Climatic Change, 123: 1, 39–55.

Hsiang, Solomon M./Burke, Marshall/Miguel, Edward 2013: Quantifying the Influence of Climate on Human Conflict, in: Science, 341: 6151, 1235367.

IDMC 2022a: 2021 Internal Displacement, in: IDMC Global Internal Displacement Database. (https://www.internal-displacement.org/database/displacement-data, 02.02.2023)

IDMC 2022b: Country Profile Germany. (https://www.internal-displacement.org/countries/germany, 11.10.2020)

IDMC 2022c: Global Internal Displacement Database: IDMC Query Tool – Disaster. (https://www.internal-displacement.org/database/displacement-data, 02.02.2023)

IDMC 2022d: Global Report on Internal Displacement 2022, Genf.

IDMC 2022e: How We Monitor. (https://www.internal-displacement.org/monitoring-tools, 02.02.2023)

IFRC 2020: World Disasters Report 2020, Genf.

IFRC/RCCC 2020: Forecast-Based Financing and Disaster Displacement: Acting Early to Reduce the Humanitarian Impact of Displacement, Genf.

Im, Eun-Soon/Pal, Jeremy S./Eltahir, Elfatih A. B. 2017: Deadly Heat Waves Projected in the Densely Populated Agricultural Regions of South Asia, in: Science Advances, 3: 8, e1603322.

Institute for Economics & Peace 2020: Ecological Threat Register: Understanding Ecological Threats, Resilience and Peace, Sydney.

IOM 2018a: Mapping Human Mobility (Migration, Displacement and Planned Relocation) and Climate Change in International Processes, Policies and Legal Frameworks. Task Force on Displacement Activity II.2, Genf.

IOM 2018b: Mapping Human Mobility and Climate Change in Relevant National Policies and Institutional Frameworks. Task Force on Displacement Activity I.1, Genf. *IOM* 2021: Institutional Strategy on Migration, Environment and Climate Change 2021–2030: For a Comprehensive, Evidence and Rights-Based Approach to Migration in the Context of Environmental Degradation, Climate Change and Disasters, for the Benefit of Migrants and Societies, Genf.

Ionesco, Dina/Mokhnacheva, Daria/Gemenne, François 2017: Atlas der Umweltmigration, Bonn.

IPCC 1990: Policymaker Summary of Working Group II (Potential Impacts of Climate Change). (https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/05/ipcc_90_92_assessments_far_wg_II_spm.pdf, 06.02.2023)

IPCC 2013/2014: Anhang zu den Zusammenfassungen für politische Entscheidungsträger der Beiträge der Arbeitsgruppen I, II und III zum fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), deutsche Übersetzung durch die Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle 2016. (https://www.de-ipcc.de/media/content/AR5-SPM_Anhang.pdf, 02.02.2023)

IPCC 2014: Climate Change 2014: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Genf.

IPCC 2019: Sea Level Rise and Implications for Low-Lying Islands, Coasts and Communities, in: Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate. (https://www.ipcc.ch/srocc/, 02.02.2023)

IPCC 2021: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge/New York.

IPCC 2022: Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge/New York.

J

Jackson, Peter 2007: From Stockholm to Kyoto: A Brief History of Climate Change, in: UN Chronicle XLIV: 2, Juni 2007. (https://www.un.org/en/chronicle/ article/stockholm-kyoto-brief-history-climate-change, 02.02.2023)

Jacobson, Jodi L. 1988: Environmental Refugees: A Yardstick of Habitability. Worldwatch Paper 86, Washington D. C.

Jakobsson, Elin 2021: How Climate-Induced Migration Entered the UN Policy Agenda in 2007–2010: A Multiple Streams Assessment, in: Politics and Governance, 9: 4, 16–26.

James, Helen 2016: How Do We Re-Make Our Lives? Gender and Sustainability in the Post-Disaster Context in Asia, in: James, Helen/Paton, Douglas (Hrsg.): The Consequences of Disasters: Demographic Planning, and Policy Implications, Springfield, 201–223.

Jayachandran, Seema 2006: Selling Labor Low: Wage Responses to Productivity Shocks in Developing Countries, in: Journal of Political Economy, 114: 3, 538-575.

Jubilut, Liliana Lyra/de Andrade, Camila Sombra Muiños/ de Lima Madureira, André 2016: Humanitarian Visas: Building on Brazil's Experience, in: Forced Migration Review, 53, 76–78.

K

Kälin, Walter/Schrepfer, Nina 2012: Internal Displacement and the Kampala Convention: An Opportunity for Development Actors. IDMC Analytical Paper, Genf.

Kam, Pui Man/Aznar-Siguan, Gabriela/Schewe, Jacob/ Milano, Leonardo/Ginnetti, Justin et al. 2021: Global Warming and Population Change Both Heighten Future Risk of Human Displacement Due to River Floods, in: Environmental Research Letters, 16: 4, 044026.

Kambartel, Friedrich 1980: Grund, in: Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 1, Mannheim u. a., 823–824.

Kelley, Colin P./Mohtadi, Shahrzad/Cane, Mark A./ Seager, Richard/Kushnir, Yochanan 2015: Climate Change in the Fertile Crescent and Implications of the Recent Syrian Drought, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 112: 11, 3241–3246.

Kelley, Colin P./Mohtadi, Shahrzad/Cane, Mark A./ Seager, Richard/Kushnir, Yochanan 2017: Commentary on the Syria Case: Climate as a Contributing Factor, in: Political Geography, 60: 1, 245–247.

Kemp, Luke/Xu, Chi/Depledge, Joanna/Ebi, Kristie L./Gibbins, Goodwin et al. 2022: Climate Endgame: Exploring Catastrophic Climate Change Scenarios, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 119: 34, e2108146119.

Khan, Nazhat Shameem 2022: Protecting People and the Planet: From Commitment to Action, in: Forced Migration Review, 69, 4–5.

Kibreab, Gaim 1994: Migration, Environment and Refugeehood, in: Zaba, Basia/Clarke, John (Hrsg.): Environment and Population Change, Lüttich, 115–130.

Kibreab, Gaim 1997: Environmental Causes and Impact of Refugee Movements: A Critique of the Current Debate, in: Disasters, 21: 1, 20–38.

Kita, Stern Mwakalimi/Raleigh, Clionadh 2018: Environmental Migration and International Political Security: Rhetoric, Reality and Questions, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/ New York, 356–369.

Kleemans, Marieke 2015: Migration Choice under Risk and Liquidity Constraints. Conference Paper at AAEA & WAEA Joint Annual Meeting, July 26–28, San Francisco.

Klepp, Silja 2017: Climate Change and Migration, in: Oxford Research Encyclopedia of Climate Science. (https://oxfordre.com/climatescience/display/10.1093/acrefore/9780190228620.001.0001/acrefore-9780190228620-e-42, 02.02.2023)

Kniveton, Dominic/Schmidt-Verkerk, Kerstin/Smith, Christopher/Black, Richard 2008: Climate Change and Migration: Improving Methodologies to Estimate Flows, Genf.

Koch, Anne 2020: Auf der Flucht im eigenen Land. Politische und institutionelle Herausforderungen im Kontext von Binnenvertreibung. SWP-Studie 4, Berlin.

Kraler, Albert/Cernei, Tatiana/Noack, Marion 2011: "Climate Refugees" – Legal and Policy Responses to Environmentally Induced Migration, Brüssel.

Kraler, Albert/Katsiaficas, Caitlin/Wagner, Martin 2020: Climate Change and Migration: Legal and Policy Challenges and Responses to Environmentally Induced Migration, Brüssel.

Kraler, Albert/Noack, Marion/Cernei, Tatiana 2012: "Climate Refugees": Legal and Policy Responses to Environmentally Induced Migration. Conference Paper Prepared for the ClimMig Conference on Human Rights, Environmental Change, Migration and Displacement, 20–21 September 2012, Wien.

Künzel, Vera/Wirsching, Sophia 2017: Migration, Vertreibung & Flucht infolge des Klimawandels. Handlungsbedarf für die Bundesregierung, Berlin.

ı

Langenfeld, Christine 2015: Tausche Arbeit gegen Asyl – Ein integrations- und arbeitsmarktpolitisch riskanter Weg, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 48: 7, 193.

Latif, Mojib 2007: Bringen wir das Klima aus dem Takt? Hintergründe und Prognosen, Frankfurt am Main.

Lavenex, Sandra 2019: Regional Migration Governance – Building Block of Global Initiatives?, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 45: 8, 1275–1293.

Lavenex, Sandra/Christiani, Federica/Fornale, Elisa 2020: Environmental Migration Governance at the Regional Level, in: Krieger, Tim/Panke, Diana/Pregernig, Michael (Hrsg.): Environmental Conflicts, Migration and Governance, Bristol, 137–157.

Lavenex, Sandra/Piper, Nicola 2022: Regions and Global Migration Governance: Perspectives "from above", "from below" and "from beyond", in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 48: 12, 2837–2854.

Leifels, Arne 2019: Erwerbsbevölkerung sieht Bedarf an ausländischen Fachkräften – Unterschiede nach Bildung, Einkommen und Region. KfW Research, Fokus Volkswirtschaft 246, Frankfurt am Main.

Leighton, Michelle 2009: Migration and Slow-Onset Disasters: Desertification and Drought, in: Laczko, Frank/Aghazarm, Christine (Hrsg.): Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence, Genf, 319–351.

Lincke, Daniel/Hinkel, Jochen 2021: Coastal Migration due to 21st Century Sea-Level Rise, in: Earth's Future, 9: 5, e2020EF001965.

Lonergan, Steve 1998: The Role of Environmental Degradation in Population Displacement. Environmental Change and Security Project Report 4, Washington D. C.

Lozano-Gracia, Nancy/Piras, Gianfranco/Ibáñez, Ana Maria/Hewings, Geoffrey J. D. 2010: The Journey to Safety: Conflict-Driven Migration Flows in Colombia, in: International Regional Science Review, 33: 2, 157–180.

Lujala, Päivi/Bezu, Sosina/Kolstad, Ivar/Mahmud, Minhaj/Wiig, Arne 2020: How Do Host-Migrant Proximities Shape Attitudes toward Internal Climate Migrants?, in: Global Environmental Change, 65, 102–156.

Μ

Malthus, Thomas Robert 1798: An Essay on the Principle of Population, London.

Marrakech Mayors Declaration 2018: Cities Working Together for Migrants and Refugees. Verabschiedet am 08.12.2018. (https://static1.squarespace.com/static/5ed73065798a4a61dd968312/t/5ed7dc5da30f602395f169cb/1591204965883/Marrakech+declaration.pdf, 02.02.2023)

Martin, Susan F./Bergmann, Jonas/Wyss, Hanspeter/ Rigaud, Kanta Kumari 2018: Environmental Change and Human Mobility: Perspectives from the World Bank, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 408–414. Maru, Mehari Taddele 2011: The Kampala Convention and its Contribution in Filling the Protection Gap in International Law, in: Journal of Internal Displacement, 1: 1, 91–130.

Massey, Douglas S./Espinosa, Kristin E. 1997: What's Driving Mexico-US Migration? A Theoretical, Empirical, and Policy Analysis, in: American Journal of Sociology, 102: 4, 939–999.

Mastrorillo, Marina/Licker, Rachel/Bohra-Mishra, Pratikshya/Fagiolo, Giorgio/Estes, Lyndon D. et al. 2016: The Influence of Climate Variability on Internal Migration Flows in South Africa, in: Global Environmental Change, 39, 155–169.

Maurel, Mathilde/Tuccio, Michele 2016: Climate Instability, Urbanisation and International Migration, in: The Journal of Development Studies, 52: 5, 735–752.

Mayer, Benoît 2014: "Environmental Migration" as Advocacy: Is It Going to Work?, in: Refuge: Canada's Journal on Refugees, 29: 2, 27–41.

Mayer, Benoît 2017: Migration in the UNFCCC Workstream on Loss and Damage: An Assessment of Alternative Framings and Conceivable Responses, in: Transnational Environmental Law, 6: 1, 107–129.

Mayer, Benoît 2018: Definitions and Concepts, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 323–328.

McAdam, Jane 2011a: Climate Change Displacement and International Law: Complementary Protection Standards. UNHCR Legal and Protection Policy Research Series 19, Genf.

McAdam, Jane 2011b: Swimming against the Tide: Why a Climate Change Displacement Treaty Is Not the Answer, in: International Journal of Refugee Law, 23: 1, 2–27.

McAdam, Jane 2016: From the Nansen Initiative to the Platform on Disaster Displacement: Shaping International Approaches to Climate Change, Disasters and Displacement, in: University of New South Wales Law Journal, 39: 4, 1518–1546.

McAdam, Jane 2020: Current Developments. Protecting People Displaced by the Impacts of Climate Change: The UN Human Rights Committee and the Principle of Non-Refoulement, in: American Journal of International Law, 114: 4, 708–725.

McAdam, Jane/Limon, Marc 2015: Human Rights, Climate Change and Cross-Border Displacement: The Role of the International Human Rights Community in Contributing to Effective and Just Solutions. Policy Report for the Universal Rights Group, Versoix.

McCarthy, Mark P./Best, Martin J./Betts, Richard A. 2010: Climate Change in Cities due to Global Warming and Urban Effects, in: Geophysical Research Letters, 37: 9, L097055.

McDonald, Robert I./Green, Pamela/Balk, Deborah/ Fekete, Balazs M./Revenga, Carmen et al. 2011: Urban Growth, Climate Change, and Freshwater Availability, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 108: 15, 6312–6317.

McKay, David A./Staal, Arie/Abrams, Jesse F./ Winkelmann, Ricarda/Sakschewski, Boris et al. 2022: Exceeding 1.5 °C Global Warming Could Trigger Multiple Climate Tipping Points, in: Science, 377: 6611, 1–10.

McKenzie, David 2017: Poverty, Inequality, and International Migration: Insights from 10 Years of Migration and Development Conferences, in: Revue d'Économie du Développement, 25/3-4, 13-28.

McLeman, Robert 2011: Climate Change, Migration and Critical International Security Considerations. IOM Migration Research Series 42, Genf.

McMichael, Celia/Farbotko, Carol/Piggott-McKellar, Annah/Powell, Teresia/Kitara, Merineta 2021: Rising Seas, Immobilities, and Translocality in Small Island States: Case Studies from Fiji and Tuvalu, in: Population and Environment, 43: 1, 82–107.

Meadows, Dennis/Meadows, Donella/Zahn, Erich/ Milling, Peter 1972: Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, Stuttgart.

Meierrieks, Daniel 2021: Weather Shocks, Climate Change and Human Health, in: World Development, 138, 105228.

Melde, Susanne/Laczko, Frank/Gemenne, François 2017: Making Mobility Work for Adaptation to Environmental Changes: Results from the MECLEP Global Research, Genf.

Merton, Robert K. 1948: The Self-Fulfilling Prophecy, in: The Antioch Review, 8: 2, 193–210.

Methmann, Chris/Oels, Angela 2015: From ,Fearing' to ,Empowering' Climate Refugees: Governing Climate-Induced Migration in the Name of Resilience, in: Security Dialogue, 46: 1, 51–68.

MiGAZIN 2022: Klimaflucht. Forscher warnt vor "Umzug der Menschheit". Beitrag vom 01.06.2022. (https://www.migazin.de/2022/06/01/klimaflucht-forscher-warnt-vorumzug-der-menschheit/, 02.02.2023)

Miguel, Edward/Satyanath, Shanker/Sergenti, Ernest 2004: Economic Shocks and Civil Conflict: An Instrumental Variables Approach, in: Journal of Political Economy, 112: 4, 725–753. *Miller, David* 2016: Strangers in Our Midst: The Political Philosophy of Immigration, Cambridge.

Millock, Katrin/Withagen, Cees 2022: Climate and Migration, in: Markandya, Anil/Rübbelke, Dirk (Hrsg.): Climate and Development, Singapur, 309–341.

Missirian, Anouch/Schlenker, Wolfram 2017: Asylum Applications Respond to Temperature Fluctuations, in: Science, 358: 6370, 1610–1614.

Mixed Migration Centre 2022: Climate-Related Events and Environmental Stressors' Roles in Driving Migration in West and North Africa. MMC Briefing Paper, Genf.

Mokhnacheva, Daria 2022: Implementing the Commitments Related to Addressing Human Mobility in the Context of Disasters, Climate Change and Environmental Degradation: A Baseline Analysis Report under the Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, Genf.

Mualem Sultan, Marie 2015: Transnationale Nachhaltigkeitsforschung. Was wir aus den Kontroversen über Umweltflüchtlinge lernen können, Frankfurt/New York.

Mueller, Valerie/Gray, Clark/Kosec, Katrina 2014: Heat Stress Increases Long-Term Human Migration in Rural Pakistan, in: Nature Climate Change, 4: 3, 182–185.

Müller, Bettina/Haase, Marianne/Kreienbrink, Axel/ Schmid, Susanne 2012: Klimamigration. Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion. BAMF Working Paper 45, Nürnberg.

Munoz, Sarah M. 2019: Understanding the Human Side of Climate Change Relocation, in: The Conversation, Beitrag vom 06.06.2019. (https://theconversation.com/understanding-the-human-side-of-climate-change-relocation-115887, 02.02.2023)

Munshi, Kaivan 2003: Networks in the Modern Economy: Mexican Migrants in the US Labor Market, in: The Quarterly Journal of Economics, 118: 2, 549–599.

Muttarak, Raya/Lutz, Wolfgang/Jiang, Leiwen 2016: What Can Demographers Contribute to the Study of Vulnerability?, in: Vienna Yearbook of Population Research, 13, 1–13.

Myers, Norman 1993: Environmental Refugees in a Globally Warmed World, in: BioScience, 43: 11, 752–761.

Myers, Norman 1997: Environmental Refugees, in: Population and Environment, 19: 2, 167–182.

Myers, Norman 2002: Environmental Refugees: A Growing Phenomenon of the 21st Century, in: Philosophical Transactions of the Royal Society of London. Series B: Biological Sciences, 357: 1420, 609–613.

Myers, Norman/Kent, Jennifer 1995: Environmental Exodus: An Emergent Crisis in the Global Arena, Washington D. C.

N

Nash, Sarah Louise 2018: Knowing Human Mobility in the Context of Climate Change: The Self-Perpetuating Circle of Research, Policy and Knowledge Production, in: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 4: 1, 67–81.

Nash, Sarah Louise/Sterly, Harald 2020: Die Angst vor 1,2 Milliarden "Klimaflüchtlingen", in: Der Standard, Beitrag vom 30.09.2022. (https://www.derstandard.at/story/2000120344308/die-angst-vor-1-2-milliarden-klimafluechtlingen, 02.02.2023)

Nash, Sarah Louise/Zickgraf, Caroline 2020: Stop Peddling Fear of Climate Migrants, in: openDemocracy, Beitrag vom 23.09.2020. (https://www.opendemocracy. net/en/stop-peddling-fear-climate-migrants/, 02.02.2023)

Nawrotzki, Raphael J./DeWaard, Jack/Bakhtsiyarava, Maryia/Ha, Jasmine Trang 2017: Climate Shocks and Rural-Urban Migration in Mexico: Exploring Nonlinearities and Thresholds, in: Climatic Change, 140: 2, 243–258.

Neumayer, Eric 2006: The Environment: One More Reason to Keep Immigrants Out?, in: Ecological Economics, 59: 2, 204–207.

Neumayer, Eric/Plümper, Thomas 2007: The Gendered Nature of Natural Disasters: The Impact of Catastrophic Events on the Gender Gap in Life Expectancy, 1981–2002, in: Annals of the Association of American Geographers, 97: 3, 551–566.

Nicholls, Robert J./Marinova, Natasha/Lowe, Jason A./ Brown, Sally/Vellinga, Pier et al. 2011: Sea-Level Rise and Its Possible Impacts Given a ,Beyond 4 C World' in the Twenty-First Century, in: Philosophical Transactions of the Royal Society of London. Series A: Mathematical, Physical and Engineering Sciences, 369: 1934, 161–181.

Nishimura, Lauren 2015: ,Climate Change Migrants': Impediments to a Protection Framework and the Need to Incorporate Migration into Climate Change Adaptation Strategies, in: International Journal of Refugee Law, 27: 1, 107–134.

Nita, Sonja/Pécoud, Antoine/de Lombaerde, Philippe/ de Guchteneire, Paul/Neyts, Kate et al. 2017: Migration, Free Movement and Regional Integration, Paris/Brügge.

0

Obokata, Reiko/Veronis, Luisa/McLeman, Robert 2014: Empirical Research on International Environmental Migration: A Systematic Review, in: Population and Environment, 36: 1, 111–135.

OHCHR 2014: The Core International Human Rights Treaties, New York/Genf.

Ohliger, Rainer 2022: Klimamigrationspolitik national und global: Deutsche politische Positionen/Positionierungen in multilateralen Verhandlungen und Dokumenten. Oder: Der klimamigrationspolitische Kaiser ist nackt. Expertise im Auftrag des SVR, Berlin.

P

Pal, Jeremy S./Eltahir, Elfatih A. B. 2016: Future Temperature in Southwest Asia Projected to Exceed a Threshold for Human Adaptability, in: Nature Climate Change, 6: 2, 197–200.

Palloni, Alberto/Massey, Douglas S./Ceballos, Miguel/ Espinosa, Kristin/Spittel, Michael 2001: Social Capital and International Migration: A Test Using Information on Family Networks, in: American Journal of Sociology, 106: 5, 1262–1298.

Penning-Rowsell, Edmund C./Sultana, Parvin/ Thompson, Paul M. 2013: The ,Last Resort'? Population Movement in Response to Climate-Related Hazards in Bangladesh, in: Environmental Science & Policy, 27, 44-59.

Petersen, William 1958: A General Typology of Migration, in: American Sociological Review, 23: 3, 256–266.

Petropoulos, Fotios/Apiletti, Daniele/Assimakopoulos, Vassilios/Babai, Mohamed Z./Barrow, Devon K. et al. 2022: Forecasting: Theory and Practice, in: International Journal of Forecasting, 38: 3, 705–871.

Piguet, Etienne 2010: Linking Climate Change, Environmental Degradation, and Migration: A Methodological Overview, in: Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change, 1: 4, 517–524.

Piguet, Etienne/Pécoud, Antoine/de Guchteneire, Paul 2010: La Circulation des Personnes. Migrations et Changements Climatiques. MAPS Working Paper 10-2010, Neuchâtel.

Piguet, Etienne/Pécoud, Antoine/de Guchteneire, Paul 2011: Introduction: Migration and Climate Change, in: Piguet, Etienne/Pécoud, Antoine/de Guchteneire, Paul (Hrsq.): Migration and Climate Change, Cambridge, 1–34.

PIK 2022: Risiko des Überschreitens mehrerer Klima-Kipppunkte steigt bei einer globalen Erwärmung von mehr als 1,5 °C. Beitrag vom 09.09.2022. (https://www. pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/risiko-desueberschreitens-mehrerer-klima-kipppunkte-steigtbei-einer-globalen-erwaermung-von-mehr-als-1-5degc, 15.02.2023)

Platform on Disaster Displacement 2019: Platform on Disaster Displacement (PDD) Strategy 2019–2022, Genf.

Platform on Disaster Displacement 2022: A State-Led Initiative Working towards Better Protection for People Displaced across Borders in the Context of Disasters and Climate Change, Genf.

Pries, Ludger 2020: Flucht und Migration. Extreme Naturereignisse, Klimawandel und Migration, in: Bündnis Entwicklung Hilft/IFHV (Hrsg.): WeltRisikoBericht 2020. Fokus: Flucht und Migration, Berlin/Bochum, 17–23.

Prieur, Michel/Marguénaud, Jean-Pierre/Monediaire, Gérard/Betaille, Julien/Drobenko, Bernard et al. 2008: Draft Convention on the International Status of Environmentally-Displaced Persons, in: Revue Européenne de Droit de l'Environnement, 4, 395–406.

R

Rademacher-Schulz, Christina/Schraven, Benjamin/ Mahama, Edward Salifu 2014: Time Matters: Shifting Seasonal Migration in Northern Ghana in Response to Rainfall Variability and Food Insecurity, in: Climate and Development, 6: 1, 46–52.

Ransan-Cooper, Hedda/Farbotko, Carol/McNamara, Karen E./Thornton, Fanny/Chevalier, Emilie 2015: Being(s) Framed: The Means and Ends of Framing Environmental Migrants, in: Global Environmental Change, 35, 106–115.

Ravenstein, Ernest G. 1889: The Laws of Migration, in: Journal of the Royal Statistical Society, 52: 2, 241–305.

Rawls, John 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main.

rbb24 2022: Waldbrandlage bei Treuenbrietzen stabil. Brandgeruch reicht bis Dresden. Beitrag vom 20.06.2022. (https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/potsdam-mittelmarkt-treuenbrietzenwaldbrand-loescharbeiten-sonntag-dritter-tag.html, 02.02.2023)

Renaud, Fabrice/Bogardi, Janos J./Dun, Olivia/Warner, Koko 2007: Control, Adapt or Flee: How to Face Environmental Migration? InterSecTions 5/2007, Bonn.

Report of German Civil Society Organizations 2022: Implementation of the Global Compact on Migration. Priority Recommendations, o. O.

Rigaud, Kanta Kumari/de Sherbinin, Alex/Jones, Bryan/Bergmann, Jonas/Clement, Viviane et al. 2018: Groundswell: Preparing for Internal Climate Migration. Overview, Washington D. C.

S

dos Santos Soares, Alfredo 2018: Protecting Environmentally Displaced Persons under the Kampala Convention: A Brief Assessment, in: Revista Catalana de Dret Ambiental, 9: 1, 1–48.

Schalatek, Liane/Bird, Neil 2017: The Principles and Criteria of Public Climate Finance: A Normative Framework, Washington D. C./London.

Scheffran, Jürgen/Brzoska, Michael/Kominek, Jasmin/ Link, P. Michael/Schilling, Janpeter 2012: Climate Change and Violent Conflict, in: Science, 336: 6083, 869–871.

Schleussner, Carl-Friedrich/Donges, Jonathan F./Donner, Reik V./Schellnhuber, Hans Joachim 2016: Armed-Conflict Risks Enhanced by Climate-Related Disasters in Ethnically Fractionalized Countries, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 113: 33, 9216–9221.

Schmidhuber, Josef/Tubiello, Francesco N. 2007: Global Food Security under Climate Change, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 104: 50, 19703–19708.

Schraven, Benjamin 2019: Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration, in: bpb-Kurzdossiers. Migration und Klimawandel, Beitrag vom 21.01.2019. (https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/282320/der-zusammenhang-zwischenklimawandel-und-migration/#footnote-target-6, 02.02.2023)

Schutte, Sebastian/Vestby, Jonas/Carling, Jørgen/Buhaug, Halvard 2021: Climatic Conditions Are Weak Predictors of Asylum Migration, in: Nature Communications, 12: 1, 2067.

Šedová, Barbora/Čizmaziová, Lucia/Cook, Athene 2021: A Meta-Analysis of Climate Migration Literature. CEPA Discussion Papers 29, Potsdam.

Šedová, Barbora/Kalkuhl, Matthias 2020: Who Are the Climate Migrants and Where Do They Go? Evidence from Rural India, in: World Development, 129, 104848.

Selby, Jan/Dahi, Omar S./Fröhlich, Christiane/Hulme, Mike 2017: Climate Change and the Syrian Civil War Revisited, in: Political Geography, 60, 232–244.

Selormey, Edem E./Zupork Dome, Mavis/Ossé Essima, Lionel/Logan, Carolyn 2019: Change Ahead: Experience and Awareness of Climate Change in Africa. Afrobarometer Policy Paper 60, Accra.

Semple, Ellen Churchill 1911: Influences of Geographic Environment: On the Basis of Ratzel's System of Anthropo-Geography. Digitalisiert von Project Gutenberg, 08.03.2005. (https://www.gutenberg.org/ebooks/15293, 02.02.2023)

Sen, Amartya 2020: Die Idee der Gerechtigkeit, München.

Serdeczny, Olivia 2017: What Does It Mean to "Address Displacement" under the UNFCCC? An Analysis of the Negotiations Process and the Role of Research. DIE Discussion Paper 12/2017, Bonn.

Serraglio, Diogo Andreola/Schraven, Benjamin 2021: Rechtliche und politische Perspektiven zum Stand der globalen Governance hinsichtlich klimabezogener Mobilität. Expertise im Auftrag des SVR, Bonn.

Shea, Meghan M./Painter, James/Osaka, Shannon 2020: Representations of Pacific Islands and Climate Change in US, UK, and Australian Newspaper Reporting, in: Climatic Change, 161: 1, 89–108.

Smirnov, Oleg/Lahav, Gallya/Orbell, John/Zhang, Minghua/Xiao, Tingyin 2022: Climate Change, Drought, and Potential Environmental Migration Flows under Different Policy Scenarios, in: International Migration Review, 0: 0. (https://doi.org/10.1177/01979183221079850)

SPD/Grüne/FDP 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP. 20. Legislaturperiode, Berlin.

Spilker, Gabriele/Nguyen, Quynh/Koubi, Vally/Böhmelt, Tobias 2020: Attitudes of Urban Residents towards Environmental Migration in Kenya and Vietnam, in: Nature Climate Change, 10: 7, 622–627.

Stachowiak, Herbert 1989: Theorie und Metatheorie des Gesellschaftlichen und das pragmatische Desiderat, in: Stachowiak, Herbert (Hrsg.): Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens. Band III: Allgemeine philosophische Pragmatik, Hamburg, 315–342.

Stern, Nicholas 2007: The Economics of Climate Change: The Stern Review, Cambridge.

Straubhaar, Thomas 2000: Why Do We Need a General Agreement on Movements of People (GAMP)? HWWA Discussion Paper 94, Hamburg.

Stritzel, Holger 2007: Towards a Theory of Securitization: Copenhagen and Beyond, in: European Journal of International Relations, 13: 3, 357–383.

Struck, Olaf/Wolff, Richard/Osiander, Christopher/ Senghaas, Monika 2022: Arbeitsmigration und Aufnahmebereitschaft. Merkmale, die am Arbeitsmarkt Erfolg versprechen, erhöhen die Akzeptanz der Bevölkerung. IAB-Kurzbericht 24/2022, Nürnberg.

Stuff 2018: Humanitarian Visa Proposed for Climate Change Refugees Dead in the Water. Beitrag vom 29.08.2018. (https://www.stuff.co.nz/environment/106660148, 02.02.2023)

Su, Yvonne Yanyun 2014: The One Billion ,Climate Refugees' that Never Was: INGOs and the Human Rights Perspective to Climate Change-Induced Displacement, in: Oxford Monitor of Forced Migration, 4: 1, 17–26.

Suhrke, Astri 1994: Environmental Degradation and Population Flows, in: Journal of International Affairs, 47: 2, 473–496.

SVR 2011: Migrationsland 2011. Jahresgutachten 2011 mit Migrationsbarometer, Berlin.

SVR 2017: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.

SVR 2018: Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresqutachten 2018, Berlin.

SVR 2019: Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019, Berlin.

SVR 2020: Gemeinsam gestalten: Migration aus Afrika nach Europa. Jahresqutachten 2020, Berlin.

SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin.

SVR 2022: Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Jahresgutachten 2022, Berlin.

SVR-Forschungsbereich/Bertelsmann Stiftung 2016: Global Migration Governance: Deutschland als Mitgestalter internationaler Migrationspolitik, Berlin.

Т

Tangermann, Julian/Kreienbrink, Axel 2019: Umweltund Klimamigration: Begriffe und Definitionen, in: bpb-Kurzdossiers. Migration und Klimawandel. Beitrag vom 01.03.2019. (http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/ kurzdossiers/286832/umwelt-und-klimamigrationbegriffe-und-definitionen, 02.02.2023) Tänzler, Dennis/Bernstein, Tobias 2022: The Landscape of Financing Options to Address Human Mobility in the Context of Climate Change: Instruments and Approaches to Finance Measures on Climate Change Related Migration, Displacement and Relocation, Bonn u. a.

Thalheimer, Lisa 2022: Migration und anthropogener Klimawandel. Szenarien und Prognosen zu Ausmaß und Eigenschaften zukünftig zu erwartender klimabezogener Migration. Expertise im Auftrag des SVR, Princeton.

Thalheimer, Lisa/Jjemba, Eddie/Simperingham, Ezekiel 2022: The Role of Forecast-Based Financing, in: Forced Migration Review, 69, 34–36.

Thalheimer, Lisa/Webersik, Christian 2020: Climate Change, Conflicts and Migration, in: Krieger, Tim/Panke, Diana/Pregernig, Michael (Hrsg.): Environmental Conflicts, Migration and Governance, Bristol/Chicago, 59-82.

The Fund for Peace 2022: Fragile States Index: Annual Report 2022, Washington D. C.

The Journal 2021: Climate Change: Number of People Displaced by Extreme Weather Events Likely ,Underestimated'. Beitrag vom 18.09.2021. (https://jrnl.ie/5552085, 02.02.2023)

The Nansen Initiative 2015: Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change. Band 1, Genf.

The White House 2021: Report on the Impact of Climate Change on Migration, Washington D. C.

Thym, Daniel 2019: Viel Lärm um Nichts? Das Potenzial des UN-Migrationsrechts zur dynamischen Fortentwicklung der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 39: 4, 131–136.

U

Umweltbundesamt 2017: Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC). Beitrag vom 09.03.2017. (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/klimarahmenkonvention-der-vereinten-nationen-unfccc, 02.02.2023)

UN Secretary-General's High-Level Panel on Internal Displacement 2021: Shining a Light on Internal Displacement: A Vision for the Future. Executive Summary. Report of the United Nations Secretary-General's High-Level Panel on Internal Displacement, o. O.

UNECE/UNFPA 2011: Statistics on International Migration. A Practical Guide for Countries of Eastern Europe and Central Asia, Genf.

UNHCR 2019: Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees. Reissued February 2019, Genf.

UNHCR 2020: Legal Considerations Regarding Claims for International Protection Made in the Context of the Adverse Effects of Climate Change and Disasters, Genf.

V

V20 2022: A Joint G7 and V20 Ambition: Working towards a Global Shield against Climate Risks. Beitrag vom 25.10.2022. (https://www.v-20.org/global-shield-against-climate-risks, 02.02.2023)

Vairavamoorthy, Kala/Gorantiwar, Sunil D./Pathirana, Assela 2008: Managing Urban Water Supplies in Developing Countries – Climate Change and Water Scarcity Scenarios, in: Physics and Chemistry of the Earth, Parts A/B/C, 33: 5, 330–339.

Vereinte Nationen 2018: General Assembly Officially Adopts Roadmap for Migrants to Improve Safety, Ease Suffering. Beitrag vom 19.12.2018. (https://news.un.org/ en/story/2018/12/1028941, 02.02.2023)

Veronis, Luisa/Boyd, Bonnie/Obokata, Reiko/Main, Brittany 2018: Environmental Change and International Migration: A Review, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/New York, 42–70.

Vinke, Kira/Bergmann, Jonas/Blocher, Julia/Upadhyay, Himani/Hoffmann, Roman 2020: Migration as Adaptation?, in: Migration Studies, 8: 4, 626–634.

Vinke, Kira/Hoffmann, Roman 2020: Data for a Difficult Subject: Climate Change and Human Migration, in: Migration Policy Practice, 10: 1, 16–22.

Vinke, Kira/Rottmann, Sophia/Gornott, Christoph/ Zabre, Pascal/Nayna Schwerdtle, Patricia et al. 2022: Is Migration an Effective Adaptation to Climate-Related Agricultural Distress in Sub-Saharan Africa?, in: Population and Environment, 43: 3, 319–345.

Vitorino, António 2022: A Call to Action: A Comprehensive Approach to Human Mobility in the Context of the Climate Crisis, in: Forced Migration Review, 69, 10–13.

W

Wæver, Ole 1995: Securitization and Desecuritization, in: Lipschutz, Ronnie D. (Hrsg.): On Security, New York, 46–86.

Warner, Koko 2011: Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations. UNHCR Legal and Protection Policy Research Series 18, Genf.

Warner, Koko/Afifi, Tamer/Henry, Kevin/Rawe, Tonya/ Smith, Christopher et al. 2012: Where the Rain Falls: Climate Change, Food and Livelihood Security, and Migration, Bonn.

Warren, Phillip Dane 2016: Forced Migration after Paris COP21: Evaluating the "Climate Change Displacement Coordination Facility", in: Columbia Law Review, 116: 8, 2103-2144.

WBGU 1993: Welt im Wandel: Grundstruktur globaler Mensch-Umwelt-Beziehungen, Berlin.

WBGU 2007: Welt im Wandel: Sicherheitsrisiko Klimawandel, Berlin.

WBGU 2018: Zeit-gerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness. WBGU-Politikpapier 9, Berlin.

WBGU 2020: Landwende im Anthropozän: Von der Konkurrenz zur Integration, Berlin.

Weerasinghe, Sanjula 2018: International Protection in the Context of Nexus Dynamics between Conflict or Violence and Disaster or Climate Change, Genf.

Weerasinghe, Sanjula 2020: A Working Legal Analysis of the Refugee Definition in the 1951 Convention and the Regional Refugee Criteria, Particularly where Conflict and/or Violence Interacts with Disaster. UNHCR Legal and Protection Policy Research Series 40, Genf.

Weichhart, Peter 2007: "Umwelt" - ein relationaler Begriff. Beitrag vom 03.12.2007. (https://homepage. univie.ac.at/peter.weichhart/Homepage/Forschung/ HumEc/HumecUmwelt.htm, 02.02.2023)

Wellman, Christopher Heath 2011: Freedom of Association and the Right to Exclude, in: Wellman, Christopher Heath/Cole, Phillip (Hrsg.): Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude?, Oxford, 113-158.

Wiegel, Hanne/Warner, Jeroen/Boas, Ingrid/Lamers, Machiel 2021: Safe from What? Understanding Environmental Non-Migration in Chilean Patagonia through Ontological Security and Risk Perceptions, in: Regional Environmental Change, 21, 43.

WMO 2022: State of the Global Climate 2021. WMO-No. 1290, Genf.

Wood, Tamara 2019: The Role of Free Movement of Persons Agreements in Addressing Disaster Displacement. A Study of Africa, Genf.

Wood, Tamara 2021: The International and Regional Refugee Definitions Compared, in: Costello, Cathryn/ Foster, Michelle/McAdam, Jane (Hrsq.): The Oxford Handbook of International Refugee Law, Oxford, 625-642.

Wood, Tamara 2022: The Role of Free Movement Agreements in Addressing Climate Mobility, in: Forced Migration Review, 69, 62-64.

World Economic Forum 2019: Climate Change: These 11 Sinking Cities Could Disappear by 2100. Beitrag vom 10.09.2019. (https://www.weforum.org/ agenda/2019/09/11-sinking-cities-that-could-soon-beunderwater, 02.02.2023)

World Food Programme 2022: A Ring of Fire Is Circling the Globe, Sparking Starvation, Mass Migration and Destabilization, Warns WFP Chief, Beitrag vom 18.02.2022. (https://www.wfp.org/news/ring-firecircling-globe-sparking-starvation-mass-migration-anddestabilization-warns-wfp, 02.02.2023)

World Weather Attribution 2022: High Temperatures Exacerbated by Climate Change Made 2022 Northern Hemisphere Droughts More Likely. Beitrag vom 05.10.2022. (https://www.worldweatherattribution.org/ high-temperatures-exacerbated-by-climate-changemade-2022-northern-hemisphere-droughts-morelikely/, 02.02.2023)

Wrathall, David I./Bury, Jeffrey/Carey, Mark/Mark, Bryan/McKenzie, Jeff et al. 2014: Migration amidst Climate Rigidity Traps: Resource Politics and Social-Ecological Possibilism in Honduras and Peru, in: Annals of the Association of American Geographers, 104: 2, 292-304.

Wrathall, David J./Van Den Hoek, Jamon 2022: Water Stress and Migration in Asia, in: Hunter, Lori M./Gray, Clark/Véron, Jacques (Hrsq.): International Handbook of Population and Environment, Cham, 183-204.

Wright, Emily/Tänzler, Dennis/Rüttinger, Lukas 2020: Migration, Environment and Climate Change: Responding via Climate Change Adaptation Policy. UBA-Texte 44/2020, Dessau-Roßlau.

WWF 2020: Naturfreundlicher Schutz vor den Fluten. Beitrag vom 16.11.2020. (https://www.wwf.de/ themen-projekte/meere-kuesten/schutz-der-kuesten/ klimawandel-vorbeugen/, 02.02.2023)

Wyman, Katrina Miriam 2013: Responses to Climate Migration, in: Harvard Environmental Law Review, 37: 1, 167-216.

X

Xu, Chi/Kohler, Timothy A./Lenton, Timothy M./ Svenning, Jens-Christian/Scheffer, Marten 2020: Future of the Human Climate Niche, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 117: 21, 11350–11355.

Υ

Yee, Merewalesi/Piggott-McKellar, Annah E./McMichael, Celia/McNamara, Karen E. 2022: Climate Change, Voluntary Immobility, and Place-Belongingness: Insights from Togoru, Fiji, in: Climate, 10: 3, 46.

Yeh, Harry 2010: Gender and Age Factors in Tsunami Casualties, in: Natural Hazards Review, 11: 1, 29–34.

7

Zachariah, Mariam/Vautard, Robert/Schumacher, Dominik L./Vahlberg, Maja/Heinrich, Dorothy et al. 2022: Without Human-Caused Climate Change Temperatures of 40 °C in the UK Would Have Been Extremely Unlikely, o. O.

Zander, Kerstin K./Garnett, Stephen T./Sterly, Harald/ Ayeb-Karlsson, Sonja/Šedová, Barbora et al. 2022: Topic Modelling Exposes Disciplinary Divergence in Research on the Nexus between Human Mobility and the Environment, in: Humanities and Social Sciences Communications, 9: 1, 34. Zander, Kerstin K./Richerzhagen, Carmen/Garnett, Stephen T. 2019: Human Mobility Intentions in Response to Heat in Urban South East Asia, in: Global Environmental Change, 56: 5, 18–28.

Zeit Online 2022: Deutschlands Klimaflüchtlinge. Flutkatastrophe im Ahrtal. Beitrag vom 11.07.2022. (https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fgesellschaft%2Fzeitgeschehen%2F2022-07%2Fflutkatastrophe-ahrtal-jahrestag-wiederaufbauklimawandel, 02.02.2023)

Zhang, David D./Pei, Qing/Fröhlich, Christiane/Ide, Tobias 2019: Does Climate Change Drive Violence, Conflict and Human Migration?, in: Hulme, Mike (Hrsg.): Contemporary Climate Change Debates, London, 51–64.

Zickgraf, Caroline 2018: Immobility, in: McLeman, Robert/Gemenne, François (Hrsg.): Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, London/ New York, 71–84.

Zickgraf, Caroline 2019: Keeping People in Place: Political Factors of (Im)Mobility and Climate Change, in: Social Sciences, 8: 8, 228.

Zillman, John W. 2009: A History of Climate Activities, in: WMO Bulletin, 58: 3, 141–150.

Anhang II: Der Sachverständigenrat

Einrichtungserlass und Förderung

Beschluss der Bundesregierung über die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Integration und Migration

§ 1

Es wird ein Sachverständigenrat für Integration und Migration für die wissenschaftliche Beratung und die Erleichterung der Urteilsbildung der Bundesregierung sowie weiterer integrations- und migrationspolitisch verantwortlicher Instanzen und der Öffentlichkeit eingerichtet. Er knüpft an die Arbeit des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration an, der 2008 von einem Konsortium privater Stiftungen gegründet wurde.

§ 2

- 1) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges interdisziplinäres Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Aufgabe des Sachverständigenrats ist, die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft
 - über Entwicklungen, Problemstellungen und evidenzbasierte Lösungsansätze in den Bereichen Integration und Migration wissenschaftlich fundiert zu unterrichten, diese Entwicklungen zu beobachten und neutral und methodensicher zu bewerten,
 - handlungsorientiert zu beraten sowie zu aktuellen Fragen Stellung zu beziehen, um der öffentlichen und politischen Debatte Sachargumente zu liefern, die Information der Öffentlichkeit zu objektivieren und neue Impulse zu geben.
- 2) Der Sachverständigenrat wird die Ressortforschungs- und ressortforschungsähnlichen Einrichtungen sowie die im Themenbereich arbeitenden und durch Bundesmittel finanzierten wissenschaftlichen Einrichtungen über seine Arbeit informieren und die wechselseitige Abstimmung befördern.

§ 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2

- 1) erstellt der Sachverständigenrat für Integration und Migration jährlich ein Gutachten (Jahresgutachten), leitet es der Bundesregierung im zweiten Quartal jeden Jahres zu und veröffentlicht es. Mit dem Gutachten verfolgt er den Anspruch, die Integrations- und Migrationspolitik in einer umfassenden Weise zu analysieren.
- 2) erstellt der Sachverständigenrat für Integration und Migration eigeninitiativ zu Einzelfragen zusätzliche Positionspapiere oder gibt nach Aufforderung Stellungnahmen ab.
- 3) veröffentlicht der Sachverständigenrat für Integration und Migration alle zwei Jahre eine empirisch gestützte Analyse des Integrationsklimas in Deutschland, die auch Bund, Länder und Kommunen umfassen kann. Für die Analyse, die verschiedene Gruppen berücksichtigt, werden Personen mit und ohne Migrationshintergrund befragt, sodass die Einschätzungen und Bewertungen verschiedener Bevölkerungsgruppen sichtbar werden.

§ 4

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ausschließlich an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. In seinen Bewertungen und Einschätzungen ist der Sachverständigenrat für Integration und Migration allein wissenschaftlichen Kriterien verpflichtet. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten werden veröffentlicht.

§ 5

- Dem interdisziplinär besetzten Sachverständigenrat für Integration und Migration gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die in ihren Disziplinen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration verfügen müssen und auf wissenschaftlichem Gebiet international ausgewiesen sind.
- 2) Die Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration dürfen weder der Bundesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören, es sei denn als Hochschullehrer oder -lehrerin oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines wissenschaftlichen Instituts. Sie dürfen ferner nicht Repräsentantin oder Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Sachverständigenrats für Integration und Migration eine derartige Stellung innegehabt haben.
- 3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates für Integration und Migration werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nach Konsultation des Vorsitzes für die Dauer von drei Jahren berufen. Dabei wird auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern nach Maßgabe des Bundesgremienbesetzungsgesetzes geachtet. Bei der Besetzung wird zudem auf disziplinäre Vielfalt, Diversität und eine adäquate geographische Verbreitung geachtet. Eine in der Regel einmalige Wiederberufung ist zulässig. Im Vorfeld und als Grundlage der Berufung beauftragt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eine unabhängige Findungskommission, eine Liste an geeigneten Kandidaten aufzustellen.
- 4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Sachverständigenrat für Integration und Migration erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 3 berufen.

§ 6

- Der Sachverständigenrat für Integration und Migration wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von in der Regel drei Jahren eine den Vorsitz führende Person sowie eine zur Stellvertretung bestimmte Person. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Beschlüsse des Sachverständigenrats für Integration und Migration bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.
- Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.
- 4) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration kann im Rahmen seiner Tätigkeit politisch Verantwortliche aus Bund, Ländern und Gemeinden hören und darüber hinaus ihm geeignet erscheinenden Personen und Organisationen, die über praktische Erfahrungen in den Bereichen Migration und Integration verfügen, Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration kann zu einzelnen Fragen Expertisen durch dritte Personen einholen.

ξ8

- Der Sachverständigenrat für Integration und Migration wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Der Forschungsbereich ist Teil der Geschäftsstelle und dient dem Sachverständigenrat für Integration und Migration als erweiterter wissenschaftlicher Stab.
- 2) Ein Kuratorium berät den Sachverständigenrat für Integration und Migration, überwacht die Geschäftsführung und führt durch einen aus seinen Mitgliedern gewählten Finanzausschuss die Aufsicht über das Budget. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

ξ9

Die Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat für Integration und Migration als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat für Integration und Migration gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 10

- 1) Die Mitglieder des Sachverständigenrats erhalten eine pauschale Entschädigung sowie auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgesetzt.
- 2) Die Kosten des Sachverständigenrats für Integration und Migration und der Geschäftsstelle trägt der Bund auf Grundlage der im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Horst Seehofer

Veröffentlicht am 16. März 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2021, S. 397f.).

Förderung

Die Kosten des Sachverständigenrats für Integration und Migration und der Geschäftsstelle trägt gemäß § 10 Abs. 2 des Einrichtungserlasses der Bund auf Grundlage der im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellt hierfür Mittel aus seinem Haushaltstitel zur Verfügung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Die Mitglieder des Sachverständigenrats



PROF. DR. HANS VORLÄNDER Vorsitzender Institut für Politikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden

Zum 1. Januar 2023 wurde Prof. Engin als neues SVR-Mitglied berufen.

Hans Vorländer ist Direktor des 2017 gegründeten Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) sowie des Zentrums für Verfassungs- und Demokratieforschung (ZVD) an der TU Dresden. Von 1993 bis 2020 hatte er den Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte inne. Er wirkt als Berater in verschiedenen Expertenkommissionen und ist Mitherausgeber der Zeitschrift für Politikwissenschaft. Zu seinen Arbeitsbereichen zählen Politische Theorie, Konstitutionalismus und Verfassung, Demokratie, Populismus sowie Migration und Integration.



PROF. DR. BIRGIT LEYENDECKER
Stellvertretende Vorsitzende
Interdisziplinäres Zentrum für Familienforschung/Child and Family Research der Ruhr-Universität Bochum
Birgit Leyendecker leitet seit 2010 an der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum das Interdisziplinäre
Zentrum für Familienforschung/Child and Family Research. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Integration von
(neu) zugewanderten Kindern sowie von Kindern und Familien mit Fluchterfahrungen in das Bildungssystem, Familie
und Diversity/geschlechtliche Vielfalt, positive Entwicklung von zugewanderten Kindern und ihren Familien, Mehrsprachigkeit. Sie ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



PROF. DR. PETRA BENDEL

PROF. DR. HAVVA ENGIN

PROF. DR. VIOLA B. GEORGI

Vorsitzende bis Ende Dezember 2022
Institut für Politische Wissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Petra Bendel ist Professorin für Politische Wissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, wo sie den Forschungsbereich Migration, Flucht und Integration leitet. Sie ist Stellvertretende Sprecherin des CHREN. Hier leitet sie mehrere Forschungsprojekte zu Themen wie Gesundheit und Equal Partnerships und ist Co-Leiterin des Pilotprojekts "Match'In" zur Verteilung von Schutzsuchenden mithilfe eines algorithmengestützten Matching-Verfahrens und eine der Leiterinnen des Projekts FFVT zur Flucht- und Flüchtlingsforschung.
Zum 31. Dezember 2022 ist Prof. Bendel als Ratsmitglied aus dem SVR ausgeschieden.



Heidelberger Zentrum für Migrationsforschung und Transkulturelle Pädagogik (Hei-MaT) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
Havva Engin ist Professorin für Allgemeine Pädagogik mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und Leiterin des Heidelberger Zentrums für Migrationsforschung und Transkulturelle Pädagogik (Hei-MaT). Zu ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkten zählen u. a. die Entwicklung von Bildungsinstitutionen in migrationsgeprägten Gesellschaften, interkulturelle und interreligiöse Bildung, religiös begründeter Extremismus bei Jugendlichen aus muslimisch geprägten Familien sowie Spracherwerb im Kontext migrationsbedingter Mehrsprachigkeit.



Zentrum für Bildungsintegration an der Stiftung Universität Hildesheim
Viola B. Georgi ist Professorin für Diversity Education und Direktorin des Zentrums für Bildungsintegration: Diversity und Demokratie in Migrationsgesellschaften an der Stiftung Universität Hildesheim. Zu ihren Schwerpunkten zählen Diversity Education, Heterogenität in der Schule, Bildungsmedien, historisch-politische Bildung in der Migrationsgesellschaft, Demokratiepädagogik und Citizenship Education. Sie wirkt als Beraterin in verschiedenen Expertenkommissionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
Zum 31. Dezember 2022 ist Prof. Georgi als Ratsmitglied aus dem SVR ausgeschieden.



PROF. DR. BIRGIT GLORIUS
Institut für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften (IESG) an der Technischen Universität Chemnitz
Birgit Glorius ist Professorin für Humangeografie mit dem Schwerpunkt Europäische Migrationsforschung an der Technischen Universität Chemnitz. Sie forscht zu der Prozesshaftigkeit von Migration und ihren Folgen für Herkunfts- und Ankunftsregionen, zu Transnationalismus sowie zu lokalen Konstellationen der Flüchtlingsaufnahme, den Reaktionen der Aufnahmegesellschaft und lokal-regionalen Politikansätzen der Integration und Teilhabe. Regionale Forschungsschwerpunkte liegen in Ostdeutschland, Ostmitteleuropa und den Westbalkanstaaten. Sie ist Mitherausgeberin der Zeitschrift Z'Flucht und Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des BAMF-Forschungszentrums.
Zum 1. Januar 2023 wurde Prof. Glorius als neues SVR-Mitglied berufen.



PROF. DR. MARC HELBLING

Fachbereich Soziologie und Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim Marc Helbling ist Professor für Soziologie mit Schwerpunkt Migration und Integration an der Universität Mannheim. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Migrations- und Staatsbürgerschaftspolitik, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie, populistische und extremistische Einstellungen, Ursachen von Migration sowie Integration von Migrantinnen und Migranten. Er ist Associate Editor der International Migration Review und des Journal of Ethnic and Migration Studies.



PROF. DR. WINFRIED KLUTH

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Winfried Kluth ist Professor für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Seine Arbeitsund Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Migrationsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Umweltrecht, Parlamentsrecht und Gesetzgebungslehre. Er leitet an der MLU Halle die Forschungsstelle Migrationsrecht –
FoMig und ist Geschäftsführender Direktor der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Genossenschafts- und Kooperationsforschung – IWE GK.

Zum 1. Januar 2023 wurde Prof. Kluth als neues SVR-Mitglied berufen.



PROF. DR. STEFFEN MAU

Institut für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin

Steffen Mau ist Professor für Makrosoziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte sind sozialer Wandel und soziale Ungleichheit. Er hat sich im Kontext seiner Arbeiten mit den Prozessen von Transnationalisierung, Europäisierung und Globalisierung beschäftigt. Gegenwärtig leitet er international vergleichende Projekte zum Wandel von Grenzregimen und zu den Debatten um den Ein- und Ausschluss von Migranten und Migrantinnen und Geflüchteten. Steffen Mau ist Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.



PROF. PANU POUTVAARA, PH. D.

ifo Zentrum für Internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung

Panu Poutvaara ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Direktor des ifo Zentrums für Internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung am ifo Institut. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u. a. die Auswirkungen von Migrationsmöglichkeiten auf Humankapitalinvestitionen, Familienmigration und Populismus sowie Wohlfahrtseffekte von Zuwanderung.



PROF. DR. SIEGLINDE ROSENBERGER

Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien

Sieglinde Rosenberger ist Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen Integrations-, Migrations- und Asylpolitik, Politik im Schnittpunkt von Religion und Geschlecht, Politisierung von Migration und Proteste gegen Asyl- und Abschiebepolitik.



PROF. DR. DANIEL THYM

Stellvertretender Vorsitzender bis Ende Dezember 2022

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Konstanz

Daniel Thym ist Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht und Direktor des Forschungszentrums Ausländer-& Asylrecht an der Universität Konstanz. Seine Schwerpunkte sind Migrations- und Flüchtlingsrecht, Staatsangehörigkeit/ Bürgerschaft, Integration/gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie Grundrechtsschutz. Er ist Mitglied des Exzellenzclusters "The Politics of Inequality" und Sprecher des Standorts Konstanz des "Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt" und trat als Sachverständiger in Anhörungen des Innenausschusses auf.

Zum 31. Dezember 2022 ist Prof. Thym als Ratsmitglied aus dem SVR ausgeschieden.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVR gGmbH:

V. l. n. r.: Tanya Brückner Paul, Laila Dambekalna, Arne Vinck, Selina Kurtovic, Iryna Homan, Dr. Nora Storz, Lisa Heyer, Dr. Marie Mualem-Schröder, Dr. Nils Friedrichs, Dr. Kristina Korte, Dr. Cornelia Schu, Maximilian Müller, Meike Giordono-Scholz, Sabine Schwebel, Dr. Jan Schneider, Juliane Weber, Dr. Fabian Gülzau, Pia Schupp, Dr. Holger Kolb, Dr. Franziska Loschert, Nadja Kotelnikova, Dr. Mohini Lokhande.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. Cornelia Schu Geschäftsführerin SVR gGmbH

Cornelia Schu ist Germanistin und verfügt über langjährige Erfahrung an den Schnittstellen von Wissenschaft, Politik und dem Stiftungssektor. Eine breite integrationspolitische Expertise hat sie als Leiterin des Themenschwerpunkts Integration bei der Stiftung Mercator gewonnen. Zuvor war sie in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates tätig.

Dr. Holger Kolb Leiter des Bereichs Jahresgutachten und Stellvertreter der Geschäftsführung

Holger Kolb ist Politologe. Er war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Freiburg und Osnabrück tätig und publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften, vor allem zu migrationspolitischen Fragestellungen.

Dr. Jan Schneider Leiter des Bereichs Forschung

Jan Schneider ist Politikwissenschaftler und arbeitete u. a. für das Hamburgische WeltWirtschaftsInstitut, das Kulturwissenschaftliche Institut Essen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Er war außerdem Lehrbeauftragter für Migrationspolitik an den Universitäten Halle-Wittenberg und Erlangen-Nürnberg.

Arne Vinck Verwaltungsleitung

Arne Vinck ist Ökonom. Er war für verschiedene gemeinnützige Unternehmen, z. B. Träger von Kindertagesstätten sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen, als Verwaltungsleiter tätig. Zuletzt arbeitete er für die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte.

Dr. Nils Friedrichs Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Nils Friedrichs ist Soziologe mit einem Schwerpunkt in der quantitativen Religions- und Vorurteilsforschung. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Exzellenzcluster "Religion und Politik" in Münster und anschließend in der praktischen Integrationsarbeit tätig.

Dr. Fabian Gülzau Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Fabian Gülzau ist Soziologe mit einem Schwerpunkt in der quantitativen Migrations- und Einstellungsforschung. Bevor er zum SVR kam, war er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen und der Humboldt-Universität zu Berlin.

Dr. Kristina Korte Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kristina Korte ist Soziologin und Politikwissenschaftlerin. Bevor sie zum SVR kam, arbeitete sie u. a. als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie als Referentin für interkulturelle Bildung in Frankreich und Deutschland.

Dr. Mohini Lokhande Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Stellvertretende Leiterin des Bereichs Forschung

Mohini Lokhande ist Psychologin. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Jena tätig und koordinierte einen lokalen Bildungsverbund in Berlin. Zudem war sie Lehrbeauftragte an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

Dr. Franziska Loschert Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Franziska Loschert ist Politikwissenschaftlerin. Sie promovierte zur Arbeitsmigrationspolitik der EU, arbeitete als Lehrassistentin an der European University of Social Sciences und forschte am Jacques Delors Institut Berlin zur europäischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Dr. Marie Mualem-Schröder (ehem. Mualem Sultan) Wissenschaftliche Mitarbeiterin und derzeit Stellvertretende Leiterin des Bereichs Jahresautachten

Marie Mualem-Schröder ist Politikwissenschaftlerin. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kulturwissenschaftlichen Institut Essen, als Lehrbeauftragte an der Universität Marburg tätig und arbeitete in der politischen Kommunikationsberatung.

Maximilian Müller Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Maximilian Müller ist Demograf mit den Schwerpunkten Gesundheit, Mortalität und Migration. In seiner Abschlussarbeit an der Universität Rostock untersuchte er Effekte der Migration und von Postmigrationserfahrungen auf die mentale Gesundheit von Zugewanderten.

Karoline Popp Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Karoline Popp ist Geografin. Nach dem Studium arbeitete sie für die Internationale Organisation für Migration in Genf und Kairo. Schwerpunkte ihrer Expertise sind Migrationspolitik und internationale Zusammenarbeit im Bereich Migration und Flucht.

Franziska Schork Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Franziska Schork ist Soziologin mit dem Schwerpunkt Formen von (Erwerbs-)Arbeit und soziale Ungleichheit am Arbeitsmarkt. Bevor sie zum SVR kam, arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in verschiedenen Forschungsprojekten und in der politischen Arbeitsmarktberatung.

Pia Schupp Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Pia Schupp ist Politikwissenschaftlerin. Bevor sie zum SVR kam, sammelte sie praktische Erfahrungen im Europäischen Parlament, bei der Heinrich-Böll-Stiftung und im Auswärtigen Amt.

Dr. Nora Storz Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Nora Storz ist Sozialwissenschaftlerin mit dem Schwerpunkt Migration, Integration und Intergruppenbeziehungen. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin bei ERCOMER an der Universität Utrecht und forschte zu Intergruppenbeziehungen in (Post-)Konfliktregionen.

Alex Wittlif Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Alex Wittlif ist Historiker und Soziologe. Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit ist empirische Sozialforschung mit einem Fokus auf Integrationsmessung. Er ist neben seiner Tätigkeit für den SVR wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule Hamm-Lippstadt und promoviert an der Universität Bielefeld.

Charlotte Wohlfarth Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Charlotte Wohlfarth ist Sozialanthropologin mit den Schwerpunkten Integration und Integrationspolitik. Vor ihrer Zeit beim SVR war sie für das Goethe-Institut und den DAAD in Russland und der Ukraine tätig.

Meike Giordono-Scholz Kommunikationsmanagerin

Meike Giordono-Scholz ist Politikwissenschaftlerin und ausgebildete Journalistin. Sie arbeitete u. a. für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die International Organization for Migration, das Auswärtige Amt und die Nichtregierungsorganisation International Rescue Committee.

Melissa Koch Kommunikationsmanagerin

Melissa Koch ist Kulturanthropologin. Sie hat ein Volontariat im Bereich Kommunikation der Einstein Stiftung Berlin absolviert und wurde u. a. an der Berliner Schule für Journalismus und Kommunikation ausgebildet.

Sabine Schwebel Kommunikationsmanagerin

Sabine Schwebel ist Literaturwissenschaftlerin und Historikerin und hat eine Journalistenausbildung. Sie arbeitete im Hochschulmarketing der ZEIT und bei der Stiftung Mercator im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Laila Dambekalna Veranstaltungs- und Office Management

Laila Dambekalna ist Theaterwissenschaftlerin. Bevor sie zum SVR kam, war sie u. a. an der Musik- und Kongresshalle Lübeck sowie am Theaterschiff Lübeck im Veranstaltungsmanagement tätig.

Iryna Homan Rechnungswesen und Personalmanagement

Iryna Homan ist Diplomingenieurin und Steuerfachangestellte und hat eine Weiterbildung zur Bilanzbuchhalterin absolviert. Berufserfahrungen sammelte sie bei verschiedenen Steuerkanzleien und im Finanzmanagement der TU Berlin.

Nadja Kotelnikova Sachbearbeitung Buchhaltung

Nadja Kotelnikova ist Diplom-Mathematikerin und ließ sich zur Buchhalterin und zur Steuerfachangestellten umschulen. Bevor sie zum SVR kam, war sie in verschiedenen Positionen im Finanz- und Rechnungswesen, u. a. bei einem Steuerbüro, tätig.

Tanya Brückner Paul, Lisa Heyer, Selina Kurtovic, Sarah Stanislawska, Juliane Weber Studentische Hilfskräfte

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH Neue Promenade 6 10178 Berlin

Tel.: 030/288 86 59-0 Fax: 030/288 86 59-11 info@svr-migration.de www.svr-migration.de

(Redaktionsschluss: Februar 2023)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Bildnachweise

Phil Dera (150, 151), Kevin Fuchs (150, 151), Michael Setzpfandt (150, 151, 152), TU Chemnitz/Jacob Müller (150)

Gestaltung

KALUZA+SCHMID Studio GmbH

Druck

Königsdruck Printmedien und digitale Dienste GmbH

Die Veröffentlichungen des SVR stehen zum Download unter <u>www.svr-migration.de</u> zur Verfügung und können über die Geschäftsstelle kostenfrei bezogen werden.

ISSN (Print) 2199-5621 ISSN (Online) 2940-519X

© SVR gGmbH, Berlin 2023

Diese Publikation wurde auf dem Papier Circleoffset Premium White gedruckt (100 % Altpapier, Blauer-Engel- und EU-Ecolabel-zertifiziert).



Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph. D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de